

Dokumentation zu Erfindungen, Fälschungen, Gewalt und Rechtsbeugung bei Polizei und Justiz

am Beispiel Gießen

Ausgabe 2006/2007
Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A.

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.
Hessische Verfassung, Artikel 147

www.polizeidoku-giessen.de.vu

AktenEinsicht

Wem diese Doku nicht reicht …

Links zum Weiterinformieren

Thema „Polizei“:

- Dokumentation von Polizeistrategien in Gießen und Downloads der Kapitel dieser Dokumentation: www.polizeidoku-giessen.de.vu
- Download der gesamten Dokumentation 2004: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/polizeidoku.pdf
- Download der gesamten Dokumentation 2005: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/doku2005.pdf
- Download der gesamten Dokumentation 2006: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/doku2006.pdf
- Sammlungen zu Polizeigewalt und -kritik: www.polizeigewalt.de, www.polizeikontrollstelle.de, www.polizeizeugen.de.vu
- Schwarze-Katze-Seite zu Polizei: www.free.de/schwarze-katze/doku/polizei.html

Thema „Justiz“:

- Sinn und Unsinn von Strafe: www.welt-ohne-strafe.de.vu
- Hinweise auf Justizskandale, Richterdatenbank usw.: www.justizirrtum.de
- Strafvereitelung und Rechtsbeugung in Gießen: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/anzeigen.html
- Studie zu Strafe und Rückfallquoten: Erreichbar über www.welt-ohne-strafe.de.vu oder www.bmj.bund.de, dort auf Pressemitteilungen (zum 4.2.2004 gehen)
- Anti-Knast-Seiten: www.knast.net und www.weggesperrt.de.vu

Thema „Innere Sicherheit“:

- Gefahrenabwehr in Gießen: www.abwehr-der-ordnung.de.vu
- Einschränkungen des Demonstrationsrechts, vor allem in Gießen: www.demorecht.de.vu

Besondere Personen:

- Innenminister Volker Bouffier: www.im-namen-des-volkers.de.vu
- Gießens Bürgermeister Heinz-Peter Haumann: www.bomben-haumann.de.vu
- Gießens Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail: www.luegen-gail.de.vu
- Staatsschutz Gießen und ihr Ex-Chef Puff: www.ver-puff-dich.de.vu

Kreativer Widerstand und Alternativen:

- Herrschaftsfreie Gesellschaft: www.herrschaftsfrei.de.vu
- Kreative Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression
- Laufende politische Prozesse in Gießen: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Kreative Aktions- und Widerstandsidee: www.direct-action.de.vu

Rechtshilfe:

- Tipps: www.recht-extremismus.de.vu

Materialien:

- Bestellseite der Projektwerkstatt mit Broschüren zu Knast, Antirepression, Rechtstipps und Utopien: www.aktionsversand.de.vu



Bild: Aktionscamp zum Prozeß, Juni 2004 (Kirchenplatz Gießen)

Ständig:
Politische Prozesse an Gießener Gerichten!

Seit Sommer 2003 werden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen (bei Gießen) mit Prozessen überhäuft. Neben Geldstrafen gab es auch mehrmonatige Haftstrafen ohne Bewährung. Angeklagte und politische Gruppen haben demgegenüber Erfindungen, Fälschungen und Gewalt durch Repressionsorgane minutiös dokumentiert – einschließlich ständiger Rechtsbeugung durch die RichterInnen. Ohne Öffentlichkeit und direkte Aktionen wird die Obrigkeit ihr Ding einfach durchziehen, angefeuert vom in Gießen wohnenden hessischen Innenminister.

Infoseite zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/prozess
Dokumentation zu Repression: www.polizeidoku-giessen.de.vu
Kreativer Widerstand: www.direct-action.de.vu
Utopien: www.welt-ohne-strafe.de.vu
Konto „Spenden & Aktionen“, Nr. 9288 1806, Volksbank Gießen, BLZ 513 900 00

Füllanzeige zur Unterstützung der politischen Angeklagten in Gießen
Wir würden uns freuen, wenn diese oder andere Anzeigenmotive den Weg in Zeitungen, Magazine, Rundbriefe usw. finden würden. Verschiedene Motive und Größen könnten als PDF und TIF von www.projektwerkstatt.de/prozess heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeberin:
► Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A.
Koordination und Beratung
für Repressionsschutz und Antirepression
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
Tel. 06401/903283, kobra@projektwerkstatt.de

Diese Dokumentation ist aus den Schilderungen vieler Betroffener, Recherchen und umfangreicher Einsicht in die Akten von Ermittlungen zusammengestellt worden. Weitere Fälle sind bekannt, fehlen aber in der Dokumentation, weil externe Belege oder Texte der Betroffenen fehlen. Die Arbeit an dieser Dokumentation ist durch ständige Versuche der Gießener und Landespolizei- und Justizbehörden behindert worden, die Vorgänge und Skandale zu vertuschen.

Bestelladresse:
Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
www.polizeidoku-giessen.de.vu (Lang- und Kurzfassung der Dokumentationen 2004, 2005 und 2006 als PDF-Datei)

Verlag
SeitenHieb, Reiskirchen (www.seitenhieb.info)
ISBN 3-86747-006-5
Ab 1.1.2007: 978-3-86747-006-3

Erklärung der Doku-HerausgeberInnen
Den Wahrheitsgehalt der für diese Zusammenstellung ausgewerteten Akten und Unterlagen können die AutorInnen der Dokumentation nicht sicher gewährleisten. Gerade die Unterlagen von Polizei und Justiz, aber auch Presseberichte sind oft von politischen Vorgaben geprägt, verfälscht bis frei erfunden. Stärker noch wiegt, dass viele Sachen nicht enthalten sind. Da sehr viele Akten untersucht und auch gegeneinander verglichen wurden, sind etliche Lügen und Fälschungen entlarvt worden. Das ist ein wichtiger Gegenstand dieser Dokumentation. Wie oft solche Fälschungen aber nicht aufgefallen sind, kann niemand sagen. Daher müssen wir zur Vorsicht der Lektüre raten: Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind Einrichtungen der Landesregierung Hessen. Zudem sind die konkreten Personen vielfach verbunden mit regionalen Institutionen und Parteien. Auch für viele JournalistInnen gilt das. Nicht immer ist das so auffällig wie im Fall des Polizeireporters des Gießener Anzeigers, der gleichzeitig Vorstandsmitglied im Verein Pro Polizei e.V. ist. Politische Texte müssen immer mit kritischem Blick gelesen werden. Das gilt für diese Dokumentation genauso wie für alle Verlautbarungen aus Kreisen der Herrschenden.

K.O.B.R.A. (Gießen, November 2006)

Die Herausgabe der „Dokumentation 2006/2007“ erfolgte im zeitlichen Zusammenhang mit einem politischen Prozess um justizkritische Aktionen am Amtsgericht Gießen. Informationen dazu über www.projektwerkstatt.de/prozess.

Diese Dokumentation wurde entsprechend § 147 der hessischen Verfassung dem Staatsgerichtshof vorgelegt. Der Wortlaut des Artikel 147: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht. Wer von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erzwingen.“

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Wem nützen die Strafgesetze? ... 4
2. Gerichtete Justiz ... 5
3. Chronologie einer Auseinandersetzung ... 6

Hauptteil

1. Wenn Stadtobere lügen, schützt sie die Justiz ... 12
Fallbeispiel: Gail-Falschaussage-Verfahren eingestellt
Weitere: Haumann-Bombe,
Falschaussagen von Polizisten/Gülle, Statistik 2003

2. Freiheitsberaubung in Amt und Uniform ... 16
Fallbeispiel: Inhaftierungen am 14.5.2006
Weitere: Gedichtelesung wird zu Brandanschlag (9.12.2003),
Unterbindungsgewahrsam nach Feldbefreiung

3. Justiz schützt gewalttätige Polizei ... 27
Fallbeispiel: Prügelnde Polizei am 11.4.2005,
Klageerzwingung, Verfassungsklage
Weitere: Polizei erschießt Rentner, Polizei hetzt Flüchtenden
in den Tod (Oswaldsgarten), Polizeigewalt am 2.3.2005

4. Verwaltungsgericht: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen ... 30
Fallbeispiel: Urteil zur Festnahme am 10.7.2004
und Verfassungsklage
Weitere: Glaubwürdige Widersprüche, Urteil 3.5.2005

5. Jeder Mensch ist gleich, manche sind gleicher ... 35
Fallbeispiel: Privatmensch gegen Rechtsanwalt
Weitere: Prügelnde Politikerin – kein öffentliches Interesse

6. Demorecht Gießener Art ... 37
Fallbeispiel: Angriff auf Demonstration am 11.1.2003,
Verurteilungen und Verfassungsklage
Weitere: Auflagenkrimis, Versuch einer Demo-Gebühr,
Mahnwachenverbot Genversuchsfeld

7. Beleidigungshauptstadt Gießen ... 42
Fallbeispiel: Fuck the police!
Weitere: Fragezeichen ändert nichts,
Beleidigungsurteil gegen Verprügelten, Fall Gail

8. Grundrechte – egal ... 46
Fallbeispiel: Hausdurchsuchung 14.5.2006 in der Projektwerkstatt
Weitere: Hausdurchsuchung am 10.1.2003,
Gentests ohne rechtliches Gehör

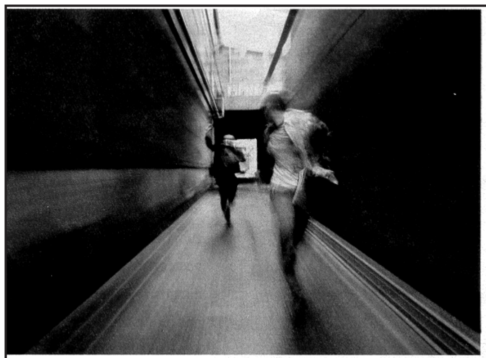
9. Widerstand ist Pflicht ... 50
Fallbeispiel: Der politische Prozess ab 4.9.2006
und dortige Rechtsbrüche

Sonderthemen im Anhang

A. Bouffiersches Recht? ... 54
Die Rolle des Innenministers und seiner Getreuen
B. Justiz: Wahrheitsschaffende Instanz ... 58
mit dunkler Geschichte und Gegenwart (Nazi-Justiz)

www.projektwerkstatt.de/kobra





Immer mehr Mord und Totschlag? Nein, das Gegenteil ist der Fall

KRIMINALITÄT

Angst und Wahrheit

Was glauben Sie? Ist die Zahl der Morde und Sexualmorde in den vergangenen Jahren gestiegen oder gefallen? Nach der jüngsten Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen glauben die Bundesbürger, dass die Zahl der Morde 2003 um ein Viertel höher lag als 1993. Bei den Sexualmorden vermuten die Befragten sogar eine Versechsfachung. Richtig ist das Gegenteil: 1993 wurden 32 Sexualmorde bekannt, 2003 gab es 12 Fälle weniger. Die Zahl der Morde mit anderem Hintergrund verringerte sich ebenfalls: von 666 im Jahre 1993 auf 394 im Jahr 2003. Die Ursache für solche Fehleinschätzungen sieht Institutsdirektor Christian Pfeiffer in einer verzerrten Darstellung von Gewalt durch die Medien. Private wie öffentlich-rechtliche Medien kämen nicht mehr ihrem Anspruch nach, nur so viel über Kriminalität zu berichten, wie es deren Stellenwert in der Wirklichkeit entspreche, so Pfeiffer: „Es wird auf Teufel komm raus dämonisiert und dramatisiert."

Links: Sicherheitspolitik baut auf Angst – doch diese ist künstlich produziert (aus Chrismon, 1/05).

Diese Dokumentation erschien im Herbst 2006 und enthält alle bis Anfang November vorliegenden Informationen. Während des Erscheines der Dokumentation lief ein Prozess gegen einen Aktivisten aus der Projektwerkstatt in Saasen. Die Anklage wirft ihm justizkritische Sachbeschädigung vor. Eine Verurteilung ist von Seiten der Justiz, der Polizei und der dahinterstehenden Politik unbedingt gewollt, um die Kritik zu maßregeln bzw. einen Kritiker mundtot zu machen. Das Ende des Prozesses ist zum Zeitpunkt der ersten Auflage dieser Schrift zwar absehbar, aber noch nicht offiziell (siehe Kapitel 9).

Wen schützen die Strafgesetze? Ein Blick in das Strafgesetzbuch

Die folgende Statistik basiert auf dem Strafgesetzbuch, der allgemeinen Sammlung von strafbaren Handlungen mit Angaben zur Höhe der Strafe. Nicht in die Rechnung eingeflossen sind alle allgemeinen Paragraphen zu Beginn des Strafgesetzbuches, denn die beziehen sich auf alle weiteren Regelungen (§§ 1-79b). Die dann folgenden Paragraphen sind ausgezählt und in drei Gruppen geteilt worden: Die erste Gruppe umfasst Gewalttaten gegen Menschen und ihre körperliche Unversehrtheit. Diese Paragraphen behandeln Taten, bei denen unzweifelhaft das Selbstbestimmungsrecht von Menschen gebrochen wird. Die dritte Gruppe sind solche Taten, die ohne Zweifel ohne physische Gewalt gegen Menschen stattfinden – hier geht es um Angriffe gegen staatliche Symbole, Drogen- oder Eigentumsdelikte ohne damit verbundene Angriffe auf Personen. In der Mitte zwischen diesen beiden stehen die Paragraphen, bei denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, d.h. aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, ob die jeweilige Handlung mit Gewalt gegen Menschen verbunden ist.

Insgesamt gibt es 316 Paragraphen mit Beschreibung von strafbaren Delikten. Davon behandeln mindestens 23 (= 7,3 Prozent gehören zur ersten Gruppe) und höchstens 80 (= 25,3 Prozent gehören zur ersten oder zweiten Gruppe) gewaltförmige Delikte. Die überwältigende Zahl von mindestens 236 (= 74,7 Prozent gehören zur dritten Gruppe) und höchstens 293 (= 92,7 Prozent gehören zur zweiten oder dritten Gruppe) betrifft nicht-gewaltförmige Delikte. Die Strafverfolgung dient bei ihnen also anderen Zielen als der Verhinderung bzw. – wohl realistischer – nachträglichen Abstrafung von Gewalt zwischen Menschen. Da vor allem Haft- und Geldstrafen die Wahrscheinlichkeit späterer Gewaltanwendung steigern (siehe Studie des Bundesjustizministeriums aus 2004), fördern alle Regelungen des Strafgesetzbuches die Gewalt zwischen Menschen. Insbesondere die Bestrafung von nicht-gewaltförmigen Delikten stellt oft den Beginn von kriminellen ‚Karrieren' dar.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Strafgesetzbuch nur nebensächlich Gewalt zwischen Menschen ahndet. Allein die Schutzparagraphen für Staat und öffentliche Ordnung sind zahlreicher als alle Gewaltparagraphen selbst unter Einrechnung der unklaren Fälle. Eigentum und Markt sind durch ca. dreimal mehr Paragraphen geschützt als die Menschen vor Gewalttaten. Das zeigt bereits in den nackten Zahlen das politische Interesse des Systems ‚Strafe' an. Deutlich schlimmer fiele eine Betrachtung aus, die zusätzlich untersucht, wieviele sich immer gegen Menschen richtende Gewalttaten ohnehin straffrei sind – vom Krieg über Polizeigewalt, Hausarrest oder Zwangseinlieferung in Psychiatrie, Heime, Schule oder Elternhaus.

1. Gewalttaten gegen Menschen .... = 23 Paragraphen (7,3%)
1.1 Gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 174-181a und 182 = 15 Paragraphen
1.2 Gegen das Leben und die Gesundheit: 211-231 = 23 Paragraphen, 340 = 1 Paragraph
1.3 Freiheitsberaubung 234-239b = 7 Paragraphen

2. Unklar, d.h. auch gewaltförmiges Verhalten in Kombination mit anderem möglich .... = 57 Paragraphen (18,0%)
2.1 Nötigung u.ä.: 239c-241 = 3 Paragraphen
2.2 Raub, Erpressung u.ä.: 249-256 = 7 Paragraphen
2.3 Massive Sachbeschädigung mit Gefährdung von Menschen: 306-323c = 34 Paragraphen
2.4 Umweltdelikte: 324-330d = 13 Paragraphen

3. Rest .... = 236 Paragraphen (74,7%)
3.1 Schutz von Staat und öffentlicher Ordnung .... = 87 Paragraphen (27,5%)
– Gegen Staaten/den Staat und staatliche Abläufe (Wahlen ...): 80-121 = 65 Paragraphen
– Gegen die öffentliche Ordnung: 123-145d = 25 Paragraphen
3.2 Schutz von Eigentum, Wirtschaft, Markt und Profit .... = 66 Paragraphen (20,9%)
– Geldverkehr: 146-152a = 8 Paragraphen
– Wirtschaftliche/materielle Taten: 242-248c = 10, 257-262 = 8, 263-266b = 10, 283-283d = 5, 284-297 = 13, 298-302 = 5, 303-305a = 7 Paragraphen
3.3 Gegen nicht-normgerechtes Verhalten .... = 56 Paragraphen (17,7%)
– Falschaussage u.ä.: 153-163 = 9 Paragraphen
– Gegen Normen u.ä.: 164-165 = 2, 166-168 = 3, 169-173 = 5, 267-282 = 15 Paragraphen
– Straftaten im Amt: 331-358 (außer 340) = 22 Paragraphen
3.4 Sonstiges .... = 27 Paragraphen (8,6%)
– Sonstige Regelungen um Gewalttaten: 181b-184c (außer 182) = 8, 241a = 1 Paragraph
– Nichtgewaltförmige Delikte gegen Menschen: 185-206 = 18 Paragraphen

Das Ergebnis steht vorher fest, Ermittlungen sollen es bestätigen:

Die Mechanismen gerichteter Justiz

Gerichtete Justiz, im Falle politisch motivierter Justiz auch als ‚Gesinnungs-' oder eben ‚politische Justiz' benennbar, folgt bestimmten Logiken, die immer wieder auftreten. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren können immer wieder daraufhin abgeklopft werden mit dem Ergebnis, dass alle die meisten oder fast immer sogar alle der folgenden Merkmale aufweisen:

Politisches Axiom zu Beginn

Das Ergebnis der sogenannten Ermittlungen steht schon am Anfang fest. Aus einer Mischung von Routine (Anwendung früherer Fälle auf den neuen), politischem Willen, Interesse an wenig Arbeitsbelastung und den politischen Zielen wird eine Anfangsannahme über die Schuldfrage, über Opfer und TäterInnen gemacht. In politischen Prozessen ist die Lage nur dann offen, wenn konkurrierende Gruppen elitärer Sphären gegeneinander antreten (z.B. gerichtliche Auseinandersetzung zwischen etablierten Parteien oder anderen Teilen der Obrigkeit). Steht aber eine Person aus Eliteschichten gegen eine von außerhalb, ist die Vorentscheidung meist sofort klar: Die Nicht-Eliteperson ist schuld und ab da der Fokus der Ermittlungen. Kommt es z.B. zu einer Auseinandersetzung zwischen Polizei und DemonstrantIn oder zwischen HausrechtsinhaberIn in einem öffentlichen Gebäude und BesucherIn, so ist die Vorstruktur so prägend, dass das Ergebnis schon zu Beginn der Ermittlungen feststeht.

Gerichtete Ermittlungstätigkeit

Die gesamte Ermittlungsarbeit wird an dem vorgedachten Ergebnis ausgerichtet. Sämtliche ZeugInnenaussagen und alle Beweisstücke werden nur noch danach bewertet, wieweit sie das Feststehende stützen oder dem widersprechen. Im ersten Fall wird ausführlich beschrieben, warum die Person besonders glaubwürdig oder das Beweisstück besonders wichtig ist. Im zweiten Fall wird ausführlich beschrieben, warum die Person ohnehin nicht besonders glaubwürdig oder das Beweisstück nicht besonders aussagekräftig ist. Oft werden der Anfangsthese widersprechende Beweisstücke oder ZeugInnen auch einfach ganz missachtet.

Gerichtetes Verfahren

Aus den Vorentscheidungen wird das Verfahren aufgezogen. Schon in der Frage, wer angeklagt wird und wer als ZeugIn die Anklage stützt, ist die Vorentscheidung zu erkennen. Welche Straftatbestände herangezogen werden, gehört zu dem ‚Komplott' juristischer Herrschaftsausübung. Geht es um eine vorverurteilte, also in der Regel nicht den gesellschaftlichen Eliten angehörende Person, so wird intensiv geguckt, welche Paragraphen noch herangezogen werden können, um die Anklage zu verbreitern. Im umgekehrten Fall wird vor allem geschaut, welche entlastenden Paragraphen (Verbotsirrtum, Notwehr, geringe Schuld, besondere Umstände) heranzuziehen sind. Auch hier ist wie bei den Ermittlungen die Tätigkeit der Justiz gerichtet nach dem gewünschten Ergebnis.

Urteil

Meist finden sich in Urteilen Bezüge auf andere Rechtsprechung. Auch hier wird gezielt ausgewählt, was in das vorgegebene Ergebnis passt. Es gibt derart viele Urteile, dass zu jedem gewünschten Ergebnis irgendeines zu finden ist – die Auswahl folgt daher nicht einer systematischen Analyse, sondern ist gerichtete Willkür. Ebenso werden die im Verfahren eingebrachten Beweiserhebungen gerichtet gewertet. So werden ZeugInnen, die besonders präzise und widerspruchsfrei auftreten, im Fall der die Vorentscheidung unterstützenden Aussage aus dem Grund fehlender Widersprüche als besonders glaubwürdig gewertet. Widersprechen sie aber dem Vorergebnis, wird der gleiche Auftritt als unglaubwürdig gewertet, z.B. weil er „wie auswendig gelernt" gewirkt hätte. So ist es auch umgekehrt: Sind die ZeugInnen, die das Vorergebnis stützen, fahrig und widersprüchlich, so wird das als besondere Glaubwürdigkeit gewertet, z.B. weil die Personen authentisch gewesen seien usw.

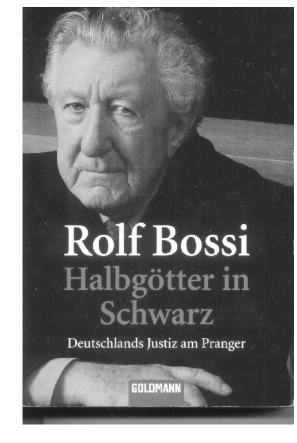
Fazit

Gerichtsverfahren sind, wenn politische oder andere Interessen verfolgt werden, eine reine Akzeptanzbeschaffung für ein vorher feststehendes Ergebnis. Jegliche Illusion, mensch könnte mit juristischen Tricks etwas am Urteil verändern, sind zumindest in der Sache abwegig. Denkbar ist nur, das Verfahren als solches unter Druck zu setzen, also z.B. durch präzise Arbeit und umfangreiche Beweiserhebungen das Interesse der Beteiligten an wenig Arbeitsbelastung in einen Konflikt mit dem Interesse zur Verurteilung zu bringen. Das geht aber strukturell nur, wenn die Nicht-Elite-Personen Angeklagte sind. Sind z.B. PolizistInnen angeklagt wegen Taten gegen Nicht-Elite-Personen (DemonstrantInnen, ‚normale' BürgerInnen oder gar Angehörige armer Schichten), so gibt es kaum Einfluss auf das Verfahren, weil alle Beteiligten – wenn auch mit unterschiedlichen Tricks – die Nichtbestrafung anstreben. Für den Umgang mit solcher Gesinnungsjustiz, die nicht Ausnahme sondern Alltag ist, empfiehlt sich die offene Thematisierung der Strategien von Gericht und Ermittlungsbehörden, um wenigstens deren Vorgehensweise transparent zu machen. Denkbar ist z.B., das Urteil und seine interessensgeleiteten Begründungen im Plädoyer vorwegzunehmen und anzugreifen.

Auszug aus dem Kommunique Nr. 1
der Antirepressionsplattform K.O.B.R.A.

Buchvorstellung

Bossi, Rolf
Halbgötter in Schwarz
(2006, Goldmann, 279 S., 8,95 Euro)



Ein Buch voller Geschichten über Skandale, Missstände und Absurditäten im Justizalltag. Der Autor ist Kenner der Szene und seine Berichte haben daher Gewicht. Neben individuellen Fehlleistungen zeigt er auch strukturelle Probleme auf. Das Buch des überregional bekannten Strafverteidigers lebt von den präzise geschilderten Berichten konkreter Fälle, in denen vor allem das Versagen der Justiz – RichterInnen oder StaatsanwältInnen – im Mittelpunkt steht. Das Problem des Buches hängt stark mit der Person von Bossi zusammen: Es sind keine Alltagsfälle. Der Autor beklagt, dass gerade in den großen Fällen große Gefahren wegen der fehlenden Berufungsmöglichkeiten bestehen. Was im Buch dadurch ganz fehlt, ist die Kläglichkeit der unteren Gerichte mit ihren Gefälligkeitsurteilen, den Verfahren am Fließband und der Kälte solcher Maschinerien. Zudem vergisst Bossi (wie die meisten justizkritischen AutorInnen in anderen Büchern auch) die weitergehende Frage zu stellen: Schafft nicht die Logik, dass einzelne Menschen über Wahrheit und Unwahrheit, richtig und falsch, gut und böse, schuldig und unschuldig urteilen, schon eine unrettbar hierarchische Kommunikation, Angst, Unterwürfigkeit und die gottähnliche Stellung der RichterInnen? Das aber wäre dann nicht durch Detailkorrekturen zu verbessern, sondern nur durch die Überwindung solcher Kommunikations- und Bestrafungssysteme. Dann aber wäre die Anwaltskanzlei Bossi auch am Ende, vielleicht aber am Anfang einer neuen Form von horizontaler Kommunikation mit den Menschen statt über sie - mit dem Richter. Beeindruckend ist das Kapitel 10: Bossi erweist sich als scharfzüngiger und analytischer Kenner der Kontinuität von Justizbehörden der Nazizeit in die Bundesrepublik Deutschland. Allein dieser Text ist das Buch wert und fördert den Hass auf die Selbstgerechtigkeit der „Halbgötter".

Justiz gegen Justizkritiker:

Chronologie einer Auseinandersetzung

Die folgende kleine Geschichtsschreibung listet ausgewählte Ereignisse auf, die ab Sommer 2002 zu einer Zuspitzung der Konfrontation zwischen Polizei, Justiz und Regierenden auf der einen Seite und kreativen Protestgruppen auf der anderen führten. Verschärfend gesellte sich zu diesem Streit auf der Seite der Repressionsstellen ein wachsendes Interesse auch höherrangiger Politiker wie dem Innenminister Bouffier an einer harten Strafverfolgung und Kriminalisierung. Auf Seiten der ProtestaktivistInnen wurde die zunehmende Repression selbst zum Thema gemacht, um die Kritik an Herrschaft zu vermitteln und die Methoden der Herrschaftsausübung zu demaskieren. Beides war Öl ins Feuer des ungleichen Konfliktes.

Die ausgewählten Daten beschränken sich auf Ereignisse, die für den Konflikt von Bedeutung waren. Daneben gab es eine Vielzahl weiterer politischer Initiativen, Aktionen, Veröffentlichungen, die Debatte um Utopien jenseits des autoritären Staates, Projekte zum Umweltschutz, zum Gratisleben, gegen Sozialabbau, Krieg und mehr. Das sei deshalb hier betont, damit nicht der Eindruck entsteht, die Auseinandersetzung mit Polizei und Gerichten sei Selbstzweck oder alleiniges politisches Ziel der AktivistInnen.

Initiative »Sicheres Gießen« demonstrierte gestern



Der Seltersweg war gestern Schauplatz der Demonstration. Foto: Karger

Gießen (sm). Eine Prozesssion für die erweiterte Videoüberwachung führte am gestrigen Samstag im Seltersweg die neu gegründete Initiative »Sicheres Gießen« durch. Mit dieser Aktion wollte die Initiative einen klaren Kontrapunkt zu den Protesten gegen die Gefahrenabwehrverordnung setzen, deren Protagonisten sich ebenfalls gestern zur gleichen Zeit im Seltersweg trafen.

Wie Sigmund Koch, Mitbegründer der Gruppe, und Pressesprecherin Sabine Krecher ausführten, sei die Videoüberwachung Teil einer breiten Sicherheitsarchitektur, die ausgeweitet werden solle. »Die ungebremsten Aktionen linker Autonomer von außerhalb zeigen, dass es in Gießen erheblichen Nachholbedarf gibt«, begründete Koch sein Engagement. Vor diesem Hintergrund traf sich die religiös inspirierte Gruppe unter dem Motto »Die Kamera sieht alles« und zog vom Treffpunkt bei den drei Schwätzern durch die Innenstadt, um sich am Marktplatz in Nähe der Videokamera zum gemeinsamen Gebet zu versammeln. Ziel der Aktion sei es, »spirituelle Verbundenheit mit Überwachung, Kontrolle und den Visionen des Innenministers auszudrücken«, so die Veranstalter in ihrem Aufruf.

Spätsommer 2002

Bundestagswahlkampf mit vielen kreativen Aktionen im Raum Gießen. Erstmals kommen bislang unbekannte, innovative Aktionsstile und -formen zum Ausdruck: Subversion, spektakuläre Störungen, kreatives Straßentheater, Sabotage und Kommunikationsguerilla.[0] Die Polizei reagiert mit erheblichen Sicherungsmaßnahmen bei Wahlveranstaltungen und einer ersten, eher planlosen Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt in Saasen. Die Dokumentation solcher Aktivitäten erfolgte später auf www.wahlquark.de.vu. Die Internetseite blieb auch in weiteren Wahlkämpfen aktiv und gewann bundesweit an Bedeutung.

Herbst 2002

Weitere kreative Protestformen bringen die Polizei in Schwierigkeiten. Sie reagiert extrem hilflos auf Methoden wie Kommunikationsguerilla, vielfache Kleinstsabotage und offene Aktionen wie Straßentheater.

In der Nacht vor einer antirassistischen und knastkritischen Demonstration brennt das Landgericht Gießen – die DemonstrantInnen freuen sich öffentlich zusammen mit vielen Insassen der nahen Justizvollzugsanstalt über die Nachricht.

Die Polizei ist wütend, beschlagnahmt und zerstört das Anti-Wahl-Mobil am 14.9.2002. Daraufhin tauchen stadtweit Fahndungsplakate der Polizei mit Fotos der Räuber auf, also der Polizeibeamten – die erste Kommunikationsguerilla direkt gegen die Polizeigewalt.

Dezember 2002

Am 12.12.2002 wird die Gießener Gefahrenabwehrverordnung vom Stadtparlament verabschiedet. Der politische Protest gegen die innere Sicherheitspolitik im Allgemeinen und die Gefahrenabwehrverordnung im Speziellen hat erstmals eine Eskalation der Polizeigewalt und politischen Willkür in Gießen zur Folge. Die autoritäre Ordnungspolitik führt zur Verhaftung von zwei Projektwerkstättlern am Vorabend der Parlamentssitzung, zu einem massiven Polizeiaufgebot rund um das Rathaus und zur berühmten erfundenen Bombendrohung des Bürgermeisters Haumann.[1] Ein umfangreiches Fake (Fälschung eines Behördenschreibens) verwirrt die politische Situation, erstmals geht eine gesonderte Internetseite zu einem Gießener kommunalpolitischen Protest ins Netz: www.abwehr-der-ordnung.de.vu. Die beiden Gießener Tageszeitungen veröffentlichen Lügen, die ihnen von der Polizei aufgetischt werden. Die Polizei erfindet Straftaten, die nie stattgefunden haben – so wie der Bürgermeister es mit seiner Bombendrohung tat. Als die Tageszeitungen erfahren, dass z.B. vermeintliche Graffiti am Rathaus komplette Erfindungen waren, korrigieren sie ihre Meldung. Das sollte das letzte Mal sein. Bei ähnlichen Vorgängen in den Folgejahren sind die Medien mit der Polizei gleichgeschaltet. Was die Polizei als Meldung herausgibt, wird abgedruckt. Die PolizeikritikerInnen werden auf Jahre hinaus vollständig zensiert.

Januar 2003

Nach der Verabschiedung der Gefahrenabwehrverordnung halten die Proteste an. Fast jeden Tag und jede Nacht kommt es zu Aktionen. Die Polizei wirkt phasenweise hilflos, weil aus dem kreativen Protest heraus die Methoden der kreativen Antirepression entwickelt werden, die massive Polizeieinsätze nutzen, um sie als Teil der Law-and-Order-Politik sichtbar zu machen.[2] Ein Höhepunkt sind überzeichnende bis verarschende Demonstrationen für totale Sicherheit und die Anbetung der Kameras in Gießen durch die neugegründete „Initiative Sicheres Gießen“, die auf absurde Art auf der Seite der Law-and-Order-Politiker antritt und deren Positionen so überspitzt, dass sie lächerlich erscheinen. Das Sonntagmorgenmagazin fällt auf die Fälschung zunächst herein und veröffentlicht auf dem Titel einen zustimmenden Text zu den Forderungen der ISG (siehe links). Auch Funktionäre von Pro Polizei e.V. sind verwirrt und unterbreiten dem neuen Verein Kooperationsangebote.

Gleichzeitig läuft der hessische Landtagswahlkampf an, in dem die Regierung unter Roland Koch vor allem auf das Thema „Innere Sicherheit“ setzt. In den Mittelpunkt der Auseinandersetzung rückt damit der für diese Politik verantwortliche Innenminister Volker Bouffier, der zu der Zeit CDU-Chef von Gießen ist.[3] Er wird zum erbitterten Hasser des kreativen Protestes gegen seine Politik und der von der Polizei dahinter vermuteten Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen.[4] Doch die ist ein „offener Raum“, d.h. dort gibt es keine Vereine, festen Gruppen oder FunktionärInnen, die die Räume betreiben. Sondern das Haus ist offen für alle, die die verschiedenen Theater-, Layout-, Musik-, Gestaltungswerkstätten, Archive, Bibliotheken und sonstigen Räume nutzen wollen.

Am 9.1.2003 eskaliert die Lage. Die Polizei nimmt bei Protesten gegen eine Wahlkampfveranstaltung von Roland Koch zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt fest, schlägt einen von ihnen, versucht für beide (vergeblich) Untersuchungshaft zu erreichen und stürmt schließlich, als all das wenig nützt, die Projektwerkstatt. Statt einer Durchsuchung und zudem ohne Durchsuchungsbefehl räumt sie die gesamte technische Infrastruktur bis hin zu Stromkabeln aus dem Haus. Die Folge: Am Nachmittag des 10.1.2003 verfügt die Projektwerkstatt über keine Computer, Drucker, Internetverbindung u.ä. mehr. Die beiden Verhafteten müssen von der Polizei wieder freigelassen werden. Doch die Polizei setzt nach: Eine Spontandemonstration gegen die Maßnahmen wird von der Polizei am folgenden Morgen auf persönlichen Befehl des vor Ort anwesenden Innenministers Bouffier rechtswidrig zerschlagen. CDU-Mitglieder prügeln ungehindert auf DemonstrantInnen ein, während die Polizei den Redner auf der Demonstration festnimmt. Er wird angeklagt, verurteilt, der Fall landet vor dem Bundesverfassungsgericht (Kap. 6).[5]

Ab diesem Wochenende herrscht politischer Krieg zwischen den AktivistInnen und den Law-and-Order-FührerInnen bzw. der Polizei in der Stadt. Letztere werden einseitig von der Justiz in Gießen geschützt und unterstützt. Die Staatsanwaltschaft beginnt mit ihrem Versuch, umfangreiche Anklagen gegen die Störenfriede auf den Weg zu bringen.

Februar 2003

Der Landtagswahlkampf wird in Gießen massiv gestört. Parteigliederungen und Polizisten machen Jagd auf Plakateveränderer – aber vergeblich. Das Symbol des Protestes, ein Haufen Scheiße, der signalisieren soll, dass es egal ist, welchen Haufen Scheiße mensch wählt (in Anlehnung an einen breit in Gießen gestreuten Werner-Comic von Brösel), erreicht in Gießen erhebliche Bekanntheit.

März 2003

Die Hausdurchsuchung vom 10.1.2003 wird vom Landgericht Gießen als rechtswidrig eingestuft. Es wird jedoch das letzte Urteil eines Gießener Gerichtes sein in der Auseinandersetzung um die Sicherheitspolitik, bei der die Faktenlage überhaupt geprüft und nicht nur ein vorgefertigtes Urteil gefällt wird.

In den ersten drei Monaten des Jahres finden jeden Samstag Innenstadtaktionen statt. In einem Fall baut die Polizei den Gießener Kessel auf. Eine Stunde werden ca. 20 Personen auf dem Weg zu einer angemeldeten Demonstration festgehalten, darunter die Anmelderin der Demonstration – ein weiterer, deutlicher Verstoß gegen das Versammlungsrecht. Die Gießener Justiz steht jetzt geschlossen hinter Bouffier und seinen VollstreckerInnen: Der Polizeikessel hat nur ein juristisches Nachspiel – eine Anklage gegen eine Eingeschlossene.

Frühjahr/Sommer 2003

Weitere Auseinandersetzung um die Sozialpolitik, die Schikanierung von Arbeitslosen durch Arbeitsämter/-agenturen, Abschiebungen und Schulpolitik. Als der Krieg gegen den Irak beginnt, brennt Stunden später das Kreiswehrersatzamt in Wetzlar. Kriegsdenkmäler werden attackiert. Etliche Fakes auf Briefpapier von Behörden, Polizei, Bürgermeister Haumann, Parteien usw. werden in Mittelhessen gestreut, zudem erhalten Marburger PolitikerInnen Abschiebebefehle.

Am 20.6. findet ein Aktionstag gegen Abschiebungen statt. Offenbar im Zusammenhang damit kommt es in der Nacht vorher zu Farbattacken auf das Verwaltungsgericht, wo ständig Abschiebeurteile gefällt werden.

Im Juni erhebt die Staatsanwaltschaft die erste Anklage gegen zwei Aktivisten aus der Projektwerkstatt. Der Prozess soll am 15.12.2003 stattfinden. Eine andere Aktivistin kassiert das erste Urteil. Sie wird am 2.7.2003 in einem anderen Verfahren wegen Beleidigung verurteilt. Im Vorfeld dieses Verfahrens kommt es zu neuen Farbattacken auf Justizgebäude an der Ostanlage, diesmal erstmals auf Amtsgericht und Staatsanwaltschaft. Aus Sicherheitsgründen bleiben die Nebeneingänge des Amtsgerichts am Verhandlungstag geschlossen. Am Haupteingang finden intensive Ganzkörperkontrollen statt. Das Polizeiaufgebot ist enorm und wird so bei allen folgenden Prozessen bleiben.

August 2003



In der Innenstadt von Gießen soll eine bunte Gegenstadt, das „Utopie-Camp“ aufgebaut werden – mit offenen Bühnen, Projektzelten, Umsonstladen und -essen. Die Stadt verbietet die als Demonstration ordnungsgemäß angemeldete Veranstaltung – verbündet mit der evangelischen Kirche, der ein Teil der Fläche gehört. Als Grund wird unter anderem angeführt, der Rasen müsse geschont werden. Kurz zuvor hatte der Bundesgrenzschutz auf der gleichen Fläche ein Fussballturnier ausrichten dürfen – mit dem Segen der Kirche und der Erlaubnis der Stadt. Absurd aber auch das Bild nach dem Verbot: Die Bereitschaftspolizei besetzt die Fläche. Der Schutz des Rasens erfolgt in Form etlicher Polizeitransporter, mit denen die Uniformierten die letzten Grashalme platt walzen. Drei Tage ist der Kirchenplatz in Gießen eine Polizeifestung, das Gegenteil von buntem Leben. Interessanterweise wird später ein SPD-Fest zugelassen – manche Menschen sind eben gleicher als andere. Auf Antrag der Utopie-Camp-Anmelderin hebt das Verwaltungsgericht nach einigen Tagen das Verbot auf – die Polizeiaktion und das Verbot der Stadt waren (wie üblich) rechtswidrig. Doch die lernt nicht aus der Niederlage: Nur wenige Stunden nach dem Aufbau des „Utopiecamps“ greift die Polizei auf Weisung der Stadt das aufgebaute Camp an und räumt es komplett. Alle Materialien, selbst Kochtöpfe voller Essen, werden beschlagnahmt. Wieder bewertet das Verwaltungsgericht die Aktion als rechtwidrig. Das Camp darf erneut aufgebaut werden. Die Rechtsbrecher von Stadt und Polizei aber benutzen schmutzige Tricks und rücken stundenlang das Material nicht heraus. Schließlich kann die Aktion nur noch zwei der geplanten zehn Tage laufen.

In der hitzigen Stimmung rund um das Camp und den zeitgleich stattfindenden Bürgermeisterwahlkampf in Gießen tickt die Grüne Kandidatin Angela Gülle aus und schlägt am 23.8. einem Aktivisten mitten in der FußgängerInnenzone ins Gesicht. Doch Polizei und Justiz schützen die Politikerin. Die Beweisfotos, die die Polizei selbst gemacht hat, werden gelöscht. Die Staatsanwaltschaft verweigert die Ermittlungen. Mit Falschaussagen mehrerer Polizisten und der Schlägerin Gülle selbst wird dagegen ein Verfahren gegen den Geschlagenen angezettelt. Dieser wird sogar verurteilt nach einer absurden Logik: Weil er geschlagen wurde, muss er die Schlägerin vorher beleidigt haben. Andere Beweise gibt es nicht, der Gießener Justiz reicht das.

Da wieder Wahlkampf läuft und viele Wahlplakate verändert werden, legen sich Polizeitruppen und Parteifreiwillige auf die Lauer, um die Wahlplakatefälscher zu erwischen. Eines Nachts wähnen sich die Uniformierten am Ziel ihrer Wünsche: Sie verhaften nahe einem Plakat eine Person. Doch die urinierte nur bei einem nächtlichen Spaziergang in die Nähe – es ist leider wieder ein Fehlschlag für die Gießener Polizei. Für abenteuerliche Lügen reicht es aber: Die Polizei schreibt in ihre Pressemitteilung, dass endlich Wahlplakatefälscher verhaftet worden seien und konstruiert wild einen Zusammenhang mit der Projektwerkstatt. Die Gießener Tageszeitungen drucken den Unsinn brav ab, Gegendarstellungen landen im Papierkorb.

Erstmals wird auch die Licher Bereitschaftspolizeikaserne zum Gegenstand der Auseinandersetzung. Dort stationierte BeamtInnen hatten kurz zuvor in Köln bei der Räumung des Antirassistischen Grenzcamps mitgewirkt. Dabei war die Polizei äußerst brutal vorgegangen. In Lich werden Fakes verteilt, eine Demo führt vor die Tore, wo polizeikritische Kreidesprüche gemalt werden. Polizei und Justiz können die Kritik wieder mal nicht vertragen: Eine Demonstratin wird für einen Kreidespruch „Fuck the police“ in allen Instanzen wegen Beleidigung des Polizisten Koch (der nicht mal der Bereitschaftspolizei angehört, sondern den Spruch auf einem Videoband entdeckt!) verurteilt,[6] die Demoanmelderin erhält eine Strafanzeige, weil einige DemonstrantInnen nicht auf dem abgelegenen Gehweg demonstrieren wollten. Die beiden Verfahren steigern die ausgeprägte Polizei- und Justizkritik aus Protestgruppen in Gießen. Die Polizei reagiert auf die Gießener Urteile mit verschärfter Repression gegen Demonstrationen, Straßentheater und Öffentlichkeitsarbeit. Mit den regierungstreuen RichterInnen im Rücken wird fast jede Kritik als Beleidigung umgedeutet und unterbunden.

September 2003

Aktionen und Fakes im Rahmen der Bürgermeisterwahl in Gießen. Wahlaussagen und -empfehlungen der KandidatInnen geraten durcheinander. Der freiwillige Polizeidienst startet – die Einführungsveranstaltung wird durch kreatives Straßentheater lächerlich gemacht. Der damalige Polizeipräsident Meise spricht später davon, dass dieses Ereignis für die Polizei extrem peinlich gewesen sei und die Wut der Polizei auf den kreativen, aber legalen Protest erheblich gewachsen sei.

Im Sommer 2003 kommt es zu Motivationsproblemen bei der Gießener Polizei. Die ständigen Theateraktionen, die die Polizei immer wieder zum Gegenstand des Theaters machen, sowie Kommunikationsguerilla und Kleinstsabotage führen dazu, dass einige PolizistInnen sich zu weigern beginnen, in der Innenstadt oder zur Absicherung von Veranstaltungen Dienst zu schieben, wenn mit kreativem Protest zurechnen ist.

Herbst/Winter 2003

Studierendenproteste in Gießen. Die Uni-Leitung erfindet eine Sachbeschädigung, um die legalistischen Teile des Protestes von den kreativ-herrschaftskritischen AktivistInnen zu spalten – was leider klappt. Studentische Führungsgremien distanzieren sich von Aktionen, die es nie gab.

Dezember 2003

Der erste große politische Prozess naht. Am 3.12.2003 kommt es zu erheblichen Sachbeschädigungen an Justizgebäuden. Das LKA filmt die Aktion – illegal. Aber die Filmqualität ist verdammt schlecht. Wie üblich greift die Polizei die Projektwerkstatt an und beschlagnahmt viele Gegenstände. Dabei dringt sie auch in presserechtlich geschützte Redaktionsräume ein. Staatsanwalt Vaupel und Staatsschutzchef Puff sind dabei anwesend – und begehen damit auch selbst einen eindeutigen Verfassungsbruch.

Die Initiative Sicheres Gießen organisiert eine ironische Lichterkette zum Schutz der Justizgebäude. Bei der Verteilung der Flugblätter dazu äußern sich sehr viele GießenerInnen positiv zu den Anschlägen auf die Gerichte: „Das hat die Richtigen getroffen“.

Am 9.12.2003 tickt die Polizei wieder komplett aus. Sie nimmt 13 Personen fest, die sich vor der Staatsanwaltschaft Gedichte vorlesen, und hält sie fast 24 Stunden gefangen. Zur Begründung gibt sie eine Pressemitteilung heraus, in der zu lesen ist, dass die Personen bei Farbschmierereien erwischt wurden. Das ist frei erfunden. Beide Gießener Tageszeitungen veröffentlichen die Polizeilügen als Tatsachen, obwohl ihnen wenige Minuten nach der Polizeiinfo auch das Dementi aus der Projektwerkstatt vorliegt. Doch recherchiert wird bei Allgemeine und Anzeiger schon lange nicht mehr, wenn es um die Auseinandersetzung zwischen Repressionsbehörden und Protestgruppen geht. Beide Zeitungen haben mit Altmeppen und Lamberts eingefleischte Polizeifreunde im Boot, die bei passenden Themen vorurteilsgeladen berichten.

Einige Monate später wird die Polizei sich selbst widerlegen und mit einer noch absurderen Falschbeschuldigung auftrumpfen: Sie behauptet dann, die Festgenommenen wollten sogar einen Brandanschlag ausführen – und präsentiert einen Brandsatz, den sie sich aber selbst besorgt hat. Anzeigen wegen Falschbeschuldigung und übler Nachrede stellt Staatsanwalt Vaupel[7] sofort ein, Gerichte vertuschen den skandalösen Vorgang.

Am 15.12.2003 kommt es dann zur umfangreichen Gerichtsverhandlung gegen zwei Aktivisten mit 13 Anklagepunkten. In einem absurden Urteil verhängt Amtsrichter Wendel z.T. hohe Haftstrafen. Das politische Engagement wertet er als strafverschärfend und verhängte in einem Fall 9 Monate ohne Bewährung. Alle Angaben von Polizisten werden von ihm als wahr, alle Angaben von EntlastungszeugInnen als unwahr gewertet.

Das Urteil löste einen Schock über die Entschlossenheit der Repressionsbehörde aus, KritikerInnen mundtot zu machen. Die Betroffenen legen Berufung ein und beginnen, die vielen Justiz- und Polizeiskandale der Vergangenheit systematisch zusammenzustellen zur drei Monate später einscheinenden ersten Polizeidokumentation 2004, die auf www.polizeidoku-giessen.de.vu dokumentiert wird und auch heute noch dort zu finden ist.

Unterdessen wird klar – Meinungsfreiheit gibt es nicht mehr: Als AktivistInnen Weihnachten 2003 vor einem Kino ein kritisches Flugblatt zum Film „Luther“ verteilen, versucht die Polizei Verhaftungen. Weil sich die VerteilerInnen rechtzeitig gehen, klappt das nicht. Gießen und Umgebung aber, das wird deutlich, sind in dieser Phase zum Polizeistaat mutiert.

In Gießen startet ein neues Hausprojekt, das „begrenzt“ nahe der Kreuzung Ostanlage/Wiesenstraße. Ähnlich der Projektwerkstatt in Saasen soll es ein offener Raum mit Kreativwerkstätten werden. Für einige Zeit bestehen zwei offene Orte für Projektarbeit – neben den WGs und Privaträumen, in denen sicherlich auch die eine oder andere Aktion ausgebrütet wird. Informationen dazu fehlen aber, denn ein Kennzeichen des kreativen Protestes dieser Zeit ist das völlige Fehlen irgendeiner zentralen Steuerung. Stattdessen finden viele Trainings zu Aktionsmethoden statt. Was die TeilnehmerInnen daraus machen und wem sie das Wissen weitergeben, hat niemand irgendwo koordiniert. Das entspricht der Idee von Hierarchiefreiheit bei vielen der AktivistInnen. Die Polizei aber hat große Probleme, sich mit ihren schwerfälligen Kommandostrukturen auf diese Art von Protest einzustellen und behauptet wider besseren Wissens, dass es Rädelsführer gäbe. Nachdem sie diese erfunden hat, gehen Polizei und Justiz mit Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Anklagen, aber auch Drohungen und einige Male Prügel gegen sie vor.


Eine Verkehrskontrolle läuft im Allgemeinen nach festen Regeln ab: Blaulicht an, „Guten Abend, Verkehrskontrolle, Papiere bitte“ und im Normalfall folgt ein „Gute Weiterfahrt“. Scheint fast so, dass dem

Willkür? Machtmissbrauch? Geht uns am Ar ... vorbei! Foto: MiA

Absurdistan

nicht so ist, sprach man gerade vor Publikum über „Polizeiwillkür und -Gewalt in Gießen“ ... Der Bürgerrechtler Dragan Pavlovic (2. Vorsitzender der Humanistischen Union Marburg) fuhr mit seinem Wagen nach der Diskussionsveranstaltung am 15. März (wir berichteten) gegen Mitternacht auf der Bundesstraße 49 Richtung Reiskirchen, bis drei Zivil-Polizeiwagen mit Blaulicht hinter ihm auftauchen. Dem wenig freiwilligen Stopp folgt eine rüde Leibesvisitation, berichtet Pavlovic, das halbe Dutzend Beamte mühte sich auch redlich um Gründe für den „Großeinsatz“: mal Drogen, dann eine fehlerhafte Plakette am Fahrzeugheck. Dass er nicht angeschnallt war, will das Zivil-Kommando zudem erkannt haben. Alles Fehlanzeige. Ein offener Brief der HU an Polizeipräsident Manfred Meise bittet um Aufklärung.
Telefonisch geht da nichts. Also erhofft man Aufklärung von der Pressemitteilung: Drogen? Plakette? Anschnallen? Nichts. Stattdessen ein neuer, ja ungeheuerlicher Vorwurf: „Ungewöhnlich langsam“ bewegte Pavlovic dem Schrieb nach sein Auto auf der doch eigentlich herrlich breiten Grünberger Straße. Woraufhin ohne ausreichend Polizeiverstärkung nichts mehr zu machen ist. Das von der HU bereits mehrfach dargebrachte Gesprächsangebot will Meise nun übrigens annehmen – hoffentlich nicht nur hinter verschlossenen Türen.
Christian Schulze Wenning

Abb.: Vorwort Express

Frühjahr 2004

Der Staatsschutz Gießen dehnt seine Strategie aus und besucht verschiedene andere Behörden (z.B. Baubehörde), um sie für den Kampf gegen die Projektwerkstatt zu gewinnen.

In Saasen wird ein Nachbar der Projektwerkstatt als Spitzel von der Polizei angeheuert. Erstmals wird bei einem Politaktivisten ein Gentest eingefordert und erzwungen. Gießener Gerichte glänzen auch dabei durch willkürliche Entscheidungen und orientieren sich bei Form und Inhalt ihrer Beschlüsse nicht mehr an gesetzlichen Vorgaben, auch nicht am Grundgesetz.

Dokumentation von
- **Fälschungen**
- **Erfindungen**
- **Hetze**

durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen

Herausgegeben von:
- **Humanistische Union - Regionalverband Mittelhessen** Humanistische Union
- **Bildungssyndikat Gießen/Wetzlar**
- **Infoladen Gießen**
- **AG Füsele.** Autonome Gruppe für selbstbestimmtes Leben
- **Gruppe X.** Autonome Menschen ohne Label und kollektive Identität aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen

Gruppe X

Stand: 25. Februar 2004

März 2004

Es erscheint die erste „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen 2004“, so der offizielle Titel. Über 20 Fälle von Erfindungen irgendwelcher Straftaten, zusätzlich viele Erfindungen von Tatbeteiligungen, etliche rechtswidrige Angriffe auf Demonstrationen, ebenso illegale Platzverweise, Hausverbote, Festnahmen, DNA-Tests und Hausdurchsuchungen, Einschüchterung und Gewalt, Hetze und Schüren sozialrassistischer Gewalt sind in der 50-seitigen Schrift zusammengetragen worden.[8]

Vom 8.-15.3. organisieren Protestgruppen eine Antirepressionswoche mit etlichen Veranstaltungen und Aktionen, z.B. der symbolischen Versiegelung von Justizgebäuden, Polizeistationen, Knast und Gießener Tageszeitungen. Dabei wird jeweils die Dokumentation übergeben. An einigen der Orte gibt es Polizeistress, der Hessische Rundfunk erstattet sogar Anzeige. Die Dokumentation wird von allen Medien verschwiegen.

Am 15. März findet in Gießen, 19 Uhr eine Podiumsdiskussion zur autoritären Politik, Polizeiverhalten, Kriminalisierung und mehr im Raum Gießen statt. Eingeladene ReferentInnen treten auf, u.a. Polizeidirekter Reinhard Mokros, Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, ein Ex-Kriminalkommissar aus Frankfurt, und Betroffene der Kriminalisierung in Gießen. Etwa 60 ZuhörerInnen erscheinen. Eine angeregte Diskussion folgt den präzisen Vorträgen mit vielen konkreten Vorwürfe Richtung Politik, Presse, Justiz und vor allem Polizei. Der Hauptreferent, Polizeidirektor und HU-Chef Reinhard Mokros, berichtet zu Beginn seiner Ausführungen, dass er aus Giessener Polizeikreisen bedrängt worden sei, nicht zu erscheinen. Am übernächsten Tag erscheint ein detaillierter Bericht in der Giessener Allgemeine – dass erste Mal erfahren LeserInnen bzw. HörerInnen bürgerlicher Medien in Gießen von den langen Auseinandersetzungen zwischen Protestgruppen und der Polizei.

Doch die Veranstaltung hat Konsequenzen. Eine derbe Polizeiattacke gegen den Veranstalter des Abends zeigt, wie blank dort die Nerven liegen, und schafft mehr öffentliche Aufmerksamkeit als die Vorträge selbst. Während der Veranstaltung war noch nicht bekannt, dass zwei zivile PolizeibeamtInnen die Vorträge bespitzeln. Auf dem Nachhauseweg wird der Moderator des Abends dann von drei zivilen Polizeifahrzeugen im Wald an der B49 abgedrängt und schikaniert. Als erstes reagieren die Jusos Gießen mit einer Pressemitteilung. Am gleichen Tag folgt die Humanistische Union. Offensichtlich handelt es sich

um eine willkürliche Einschüchterungsaktion der Polizei gegen die Veranstalter, die dem Druck, die Veranstaltung abzusagen, nicht nachgegeben hatten. Deutlich zeigt sich das Ziel der Repressionsbehörden, ihre KritikerInnen mundtot zu machen.[9]

In der Folge werden durch die Humanistischen Union direkte Gespräche zwischen der Polizei und einigen der Protestgruppen vermittelt.

April 2004

Verschiedene Sabotageaktionen richten sich gegen Arbeitsämter, Schulen usw. in Mittelhessen.

Am 7.4.2004 veröffentlicht die Polizei Mittelhessen ihre Kriminalitätsstatistik. Darin findet sich ein unglaublicher Absatz mit Tätervorwürfen gegen die Projektwerkstatt – 138 Straftaten werden ohne konkrete Benennung der Taten oder Beweisführung den AktivistInnen angehängt. Nirgends anders gibt es in der Statistik Benennungen von TäterInnen oder Gruppen. Der Polizeipräsident kann sich auf der Pressekonferenz den gewählten Begriff „Täter" auch nicht erklären.[10]

Juni 2004

Protestgruppen und Polizeiführung treffen sich zu einem Gespräch unter Vermittlung der Humanistischen Union. Alle Seiten benennen gegenseitig die Punkte, die sie am meisten am jeweils anderen stören. Ein weiteres Gespräch wird vereinbart, aber dann von der Polizeiführung abgesagt.

Eine der absurdesten Erfindungen der Polizei kommt ans Licht: Bei der Gedichtelesung am 9.12.2003 dachte sich die Polizei zunächst ja per Presseinfo noch den Vorwurf aus, Menschen bei der Vorbereitung von Farbschmierereien erwischt zu haben (siehe oben zu Dezember 2003). Indirekt gibt die Polizei diese Lüge jetzt im Juni zu ... denn sie verbreitet eine neue: Brandanschläge seien damals geplant und auch ein Brandsatz beschlagnahmt worden. Erinnern kann sich an eine Beschlagnahme niemand – und ein Brandanschlag, zu dem mensch öffentlich einlädt und sich dann gedichtelesend unter einer Laterne versammelt, ist auch etwas ungewöhnlich. Eine Person beginnt zu recherchieren und findet schließlich die Fälschung heraus. Aus Polizeiakten ist zu ersehen, dass die Polizei den Brandsatz selbst erstellt hat. Sie nahm einen Behälter mit Reinigungsflüssigkeit und deklarierte diesen um.

Nach dieser Enthüllung und den unverschämten Vorwürfen in der Kriminalitätsstatistik entscheiden einige Betroffene, in mehreren der Fälle Strafanzeigen wegen falscher Verdächtigung, übler Nachrede, Falschaussage usw. erstatten – unter anderem gegen etliche Polizeiführer, aber auch gegen PolitikerInnen wie dem Bombendrohungen erfindenden Bürgermeister Haumann. Die Polizeiführung sagt daraufhin alle weiteren Gespräche ab, d.h. sie verweigert das Gespräch, weil die Gesprächspartner in anderer Sache den Rechtsweg beschreiten – und letztlich auch nur Ermittlungsverfahren anstreben, die die Polizei ohnehin ständig gegen ihre GegnerInnen führt. Deutlicher kann man kaum klarstellen, dass der legale Weg keine Sprache ist, die die Polizei sprechen will.

Im Juni wird die Berufung im Gerichtsprozess gegen zwei Projektwerkstättler angesetzt. Die Verhandlung platzt. Die Auswahl der Strafkammer offenbart, wie verfilzt Regierende und sogenannte unabhängige Justiz sind. Wäre es nach Plan gegangen, wären zwei der drei RichterInnen hochrangige CDU-FunktionärInnen und ausgewiesene FeindInnen des kreativen Protestes gewesen: Stadtverordnetenvorsteher Gail und Magistratsmitglied Pfeffer-Bouffier, Schwester des Hessischen Innenministers. Während Gail seine Befangenheit selbst einsieht und verzichtet, will Pfeffer-Bouffier ihre Gegner richten. Daran aber scheitert der Prozess. Pfeffer-Bouffier muss sogar einräumen, dass sie bei dem rechtswidrigen Angriff auf die Demonstration am 11.1.2003 im Gießener Seltersweg selbst dabei war – u.a. steht genau dieser Vorgang vor Gericht.

Der EU-Wahlkampf führt wieder zu etlichen Veränderungen an Wahlplakaten.

Bei Demonstrationen wird erstmals die sogenannte „Demonstrationsgebühr" erhoben. Es ist ein Instrument der hessischen Landesregierung, um Protest teuer zu machen und damit zu behindern. In Gießen wird sie von den Ordnungsbehörden ganz gezielt eingesetzt: Nur die Demos aus dem Umfeld der verhassten Projektwerkstatt werden mit der Gebühr belegt. Die Stadt Gießen muss vor dem Verwaltungsgericht allerdings später eine Niederlage kassieren. Die Demo-Gebühr ist in Gießen dank der Klagen von kreativen Protestgruppen vom Tisch. Die für Versammlungsrecht zuständige Kammer beim Verwaltungsgericht zeigt sich als einer der letzten Teile unabhängiger Rechtssprechung in Gießen.

Juli 2004

Staatsanwalt Vaupel stellt fast alle der Verfahren gegen PolizistInnen, PolitikerInnen usw. ein, ohne jemals Ermittlungen aufzunehmen.

Vor einer Vereidigung von PolizistInnen mit anschließendem Volksfest in der Polizeikaserne kesselt die Polizei mehrere AktivistInnen aus Protestgruppen, erteilt dann umfangreiche Platzverweise und nimmt schließlich zwei Kilometer vom Geschehen einen Aktivisten fest. Das Vergehen der Betroffenen: Sie verteilten ein polizeikritisches Flugblatt. Auch hier zeigt sich das immer gleiche Ziel: Die Repressionsbehörden, d.h. Polizei, Justiz und Ordnungsbehörden dürfen nicht kritisiert werden. Eine gerichtliche Überprüfung der Polizeiwillkür wird vom Verwaltungsgericht Gießen verweigert, der Betroffene reicht daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, die bis September 2006 noch nicht entschieden wurde.[11]

August 2004

Beginn der Montagsdemos auch in Gießen. Reaktion von Polizei und Ordnungsbehörden: Anzeigen gegen die vermeintlichen Demoleiter. Es bleibt also dabei: Protest in Gießen ist nicht erwünscht.

Gegen Staatsanwalt Vaupel wird wegen der Nichtermittlung bei den Anzeigen gegen PolizistInnen, PolitikerInnen usw. Anzeige wegen Strafvereitelung gestellt. Doch auch das endet absurd: Die Gießener Staatsanwaltschaft ist Ermittlungsbehörde gegen sich selbst – überraschenderweise verläuft die Anzeige im Sand.

Februar 2005

Neue Akten zur noch ausstehenden Berufungsverhandlung gegen zwei Projektwerkstatts-Aktivisten belegen, dass der CDU-Stadtverordnetenvorsteher Gail mehrfach gelogen hatte. Zunächst aber startet der Lügner einen öffentlichen Angriff gegen seine Kritiker und beschimpft Stadtverordnete, weil sie mit Menschen aus Protestgruppen Kontakt haben. Damit beweist der CDU-Politiker, wessen Geistes Kind er ist. Neben Meinungsfreiheit würde er offenbar auch gern Kontakte zu unerwünschten Menschen verboten sehen.

März 2005

Am 2. März wird auch im Berufungsprozess der vor der Licher Polizeikaserne auf den Teer aufgetragene Kreidespruch „Fuck the police" als Beleidigung eines einzelnen Polizeibeamten aus der Polizeistation Grünberg verurteilt. Nach dem Prozess kommt es zu Protesten. Die Polizei geht rüde gegen die Protestierenden vor und räumt den kompletten Gerichtssaal. Zwei Personen werden von einem Angehörigen der Gießener OPE-Einheit mit der Faust geschlagen, einem wird am Boden liegend gegen den Kopf getreten. Für die Vorgänge gibt es sechs ZeugInnen. Staatsanwalt Vaupel aber stellt die Verfahren ein, weil „Aussage gegen Aussage" steht (ein Polizist, eben der Täter, gegen sechs ZeugInnen).

Davon können die TV-Richter hinter ihren Mahagoniimitat-Papptresen nur träumen: Die wirklich filmreifen Vorführungen laufen derzeit – jedoch unter Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmegeräten – an Gießener Gerichtshöfen.

Der Ort für fernsehreife Gericht-Polit-Soaps
Foto: CSW

Befangen

Dabei wäre der Fall nach Willen der Stadtverordneten längst vom Tisch. Dass die beiden Politaktivisten Jörg Bergstett und Patrick Neuhaus ihre Knast- und Geldstrafen (wir berichteten über die „kreative" Rebellion) allerdings nicht so ohne weiteres akzeptieren würden, war bereits kurz nach dem damaligen Richterspruch klar. Dieser Tage hätte es zur Berufungsverhandlung vor dem Gießener Landgericht kommen sollen. Ein überaus bemerkenswerter Zufall verhinderte die erneute Rechtssprechung im Vorfeld. Die Schöffen – sprich die neutralen Laienrichter zur Seite des Hauptamtlichen – rekrutierte die Gemeindevertretung aus den Reihen jener, die an einer derben Abstrafung der Projektwerkstättler wohl nichts auszusetzen hätten: So sollte neben der Schwester des hessischen Innenministers Bouffier (CDU) ursprünglich auch Stadtverordnetenvorsteher Gail nach § 30 GVG gleichberechtigt mit dem Amtsrichter das Urteil fällen. Die von der Anklagebank gemutmaßte „Befangenheit" sehen auch die Zuständigen ein – woraufhin der Prozess auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Wieder ein Beweis von „politischer Justiz" in Gießen? Wenn, dann funktioniert diese doch immerhin in beide Richtungen: Trotz der nach Expertenmeinungen recht schwammigen Beweislage annullierte das Verwaltungsgericht der Stadt jetzt die Oberbürgermeisterwahl vom vergangenen September (mehr dazu im Heft).

Christian Schulze Wenning

Der Landgerichtspräsident wird zu den Vorgängen befragt und befindet das Verhalten der Polizei als richtig.[12]

Am 10. März startet die insgesamt 12 Verhandlungstage und bis zum 3. Mai dauernde Berufungsverhandlung gegen zwei Projektwerkstättler. Trotz ca. 50 Anträgen, ca. 30 ZeugInnen und den 12 Verhandlungstagen wird ihnen ein Rechtsbeistand verweigert. Die Verhandlungstage zeigen aber sehr deutlich, dass von Seiten der Polizei und auch anderer ZeugInnen mit Falschaussagen und erfundenen Belastungsmaterialien gearbeitet wurde und bei den Aussagen vor Gericht auch weiter gelogen wird. An der Verurteilung ändert das allerdings nichts. Richterin Brühl fälscht nach dem Prozess mehrfach das Protokoll, u.a. erfindet sie eine Beratungspause vor der Urteilsverkündung. Tatsächlich hatte sie das Urteil schon während der Abschlussplädoyers vor sich liegen und verließ den Raum vor der Verkündung auch nicht mehr.

Am 14.3.2005, zwischen den ersten beiden Verhandlungstagen, veröffentlichen Protestgruppen die „2. Dokumentation 2005 über Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Polizei, Justiz, Politik und Presse“.[13]

Bemerkenswert ist das Verhalten der Presse: Der HR bringt einen einseitigen Bericht im Fernsehen, bei der die PolitikerInnen Bouffier und Gülle, die ja Polizeiübergriffe gegen DemonstrantInnen angewiesen bzw. (im Fall Gülle) einen Aktivisten persönlich verprügelt hatten als arme Opfer dargestellt werden. Polizeifreund Altmeppen versucht an den ersten Verhandlungstagen, mit diffamierenden Bemerkungen die Angeklagten schlecht zu schreiben. Nach mehreren offensichtlichen Lügen erscheint er nicht mehr. Im Anzeiger wandelt sich der Stil zu einer kritischen Berichterstattung, in der die offensichtlichen Widersprüche und Lügen der Belastungszeugen auch klar benannt werden.

April 2005

Am 11.4.2005, dem sechsten Verhandlungstag der Berufung, greift die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer einen der beiden damals Angeklagten an, als dieser gerade alleine ist (im Eingangsbereich der FußgängerInnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrt Schäfer sein Opfer wild an den Haaren und verletzt ihn dadurch erheblich. Dann werfen mehrere Beamten den Angeklagten auf den Boden und legen ihm Handschellen an. Zudem beschlagnahmen sie eine Ausstellung, die an einem Geländer hängt. Ein Grund für den Polizeiangriff wird nie genannt. ZeugInnen außer den PolizeibeamtInnen gibt es nicht, allerdings filmt die Polizei ihre Aktion selbst. Die prügelnden Beamten erfinden wieder eine Story: Der Verprügelte hätte sie getreten. Dazu lässt der Einsatzleiter Schäfer sogar einen nassen Fleck an der Hose als vermeintlichen Fußabdruck filmen. Der Film der Polizei beweist aber: Der Verprügelte hat keinerlei Gewalt ausgeübt, die Gewalttaten der Polizei sind dagegen genau zu erkennen. Den vermeintlichen Tritt hat sich der Polizeiführer schlicht ausgedacht. Der Betroffene stellt Strafanzeige. Doch trotz der klaren Beweislage stellt Staatsanwalt Vaupel mit üblen Tricks auch dieses Verfahren ein.[14]

Mai 2005

Das Urteil wird am 3.5. verkündet. Die beiden Verurteilten legen Revision ein. Am Rande wird bekannt, dass einer der Verurteilten dem Verhaftungswahn, den auch Richterin Brühl verfolgt, nur knapp entkommt. Mit dem vorgeschobenen Argument, es bestünde Fluchtgefahr wegen des fehlenden festen Wohnsitzes, soll er verhaftet werden. Da der Plan auffliegt, kann sich der Betroffene noch rechtzeitig bei einer Adresse anmelden.

Juni 2005

Nach den Verurteilungen des Frühjahrs startet die Staatsanwaltschaft eine neue Welle von Ermittlungsverfahren gegen ungeliebte AktivistInnen – vor allem absurde Kleinstvorwürfe wie Beleidigung durch Kreidesprüche oder Widerstand gegen die Staatsgewalt. Offenbar glauben die Repressionsbehörden nun, dass die vorbestraften Aktivisten in weiteren Verfahren leicht weitere Strafen kassieren werden. Die Gießener Justiz lässt ihre willenlose Orientierung an den Wünschen der Obrigkeit klar erkennen. In diesem Klima wächst das Interesse an weiteren Aburteilungen, ebenso geht die Polizei ruppiger gegen Demonstrationen aller Art vor. Transparente und Flugblätter werden ständig mit Hinweis auf Verdacht der Beleidigung beschlagnahmt, selbst Tätowierungen werden strafrechtlich verfolgt.

November 2005

Die Revision zum Kreidespruch „Fuck the police“ geht verloren. Das OLG zeigt sich als Interessensvertreter der Polizei und seines Arbeitgebers, der hessischen Landesregierung.

Das Verfahren wegen Falschaussage gegen den CDU-Politiker Gail wird mit windigen Argumenten eingestellt (www.luegen-gail.de.vu).

Dezember 2005

Heiligabend werden wieder Justizgebäude in Gießen attackiert, erstmals auch das Landgericht. Die Polizei verfolgt keine Spuren, sondern löst sofort eine Fahndung rund um die Projektwerkstatt in Saasen aus. Sie verhaftet im Nachbardorf zwei Personen, die dort offensichtlich Lebensmittel aus Supermarktcontainern (weggeworfene Nahrungsmittel) transportieren. Sie verbringen Heiligabend ebenso im Polizeipräsidium Gießen wie die für Spurensicherung herbeizitierten KriminalbeamtInnen. Allerdings finden sie gar nichts. Das gilt auch für eine anschließende Hausdurchsuchung, bei der die Polizei aber ihre Wut anders herauslässt und die Schablonen für den T-Shirt-Druck beschlagnahmt.

Februar 2006

Bei der Flucht vor der Polizei kommt ein Mann am Oswaldsgarten ums Leben. Die Presse veröffentlicht ausschließlich die Version der Täter. AktivistInnen aus Protestgruppen versuchen zu ermitteln, doch selbst der Ausländerbeirat blockt – die Obrigkeit und die ihnen Unterwürfigen halten zusammen. Es kommt zu polizeikritischen Aktionen. Ermittlungsergebnisse zu dem Vorfall sind, soweit überhaupt ermittelt wurde, nie bekannt gemacht worden.[15]

März 2006

Die Revision im Verfahren gegen zwei Projektwerkstättler wird abgewiesen. Das Oberlandesgericht zieht dabei eine trickreiche Karte aus der Strafprozessordnung: Wenn alle RichterInnen sich einig sind, braucht eine Revision nicht im Detail betrachtet werden. So lehnen sie die 50 Seiten starke, präzise viele Verfahrensfehler belegende Revisionsschrift einfach pauschal und mit einem Satz als „offensichtlich unbegründet“ ab. In einer Vorrede können sie sich aber nicht zurückhalten und machen selbst eine verfassungswidrige Aussage zum Demonstrationsrecht: Angriffe seien gerechtfertigt, wenn eine Demo nicht genehmigt ist. Versammlungen müssen aber gar nicht genehmigt werden ... das OLG als Verfassungsbrecher und Erfinder von Rechtsvorgaben.

Der zu 8 Monaten verurteilte Aktivist legt daraufhin Verfassungsbeschwerde ein.

Mai 2006

Ein Genversuchsfeld wird in Gießen eingerichtet. FeldbefreierInnen kündigen die Zerstörung an. Daraufhin wird das Feld nachts bewacht, mit Flutlicht erhellt und mit einer Kamera ständig gefilmt.

Am 3. oder 4. Mai wird die Kanzlei der beiden Innenminister von Hessen und Thüringen in der Nordanlage 37 nach fortgesetzten Skandalen um die Rechtsanwälte dieser Kanzlei attackiert und erheblich beschädigt. Innenminister Bouffier lässt nicht ermitteln, sondern schickt gleich das Landeskriminalamt in die Projektwerkstatt nach Saasen. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht einmal der genaue Zeitpunkt der Attacke geklärt – aber Bouffier weiß schon, wen er als Rache mit Repression überziehen will.

Kommentar

Chance vertan

Über kleinere Straftaten hatte das Landgericht zu entscheiden. Denn selbst der Tritt gegen den Polizisten – der nicht zu entschuldigen ist – geschah nach Feststellung der Richter nur im Eifer des „in einen Funkwagen bugsiert Werdens“. Und häufig wird für derartige Vergehen gar nur eine Geldstrafe verhängt. Deshalb hätte die Justiz im Prozess gegen Jörg Bergstedt Fingerspitzengefühl beweisen können. Hätte zeigen können, dass die Vorurteile der Angeklagten und ihrer Mitstreiter keineswegs zutreffen. Doch diese Chance wurde leichtfertig vertan. Denn das Urteil ist auch eine Machtdemonstration staatlicher Gewalt. Die zeigte sich bereits im Verwehren eines Pflichtverteidigers und dann auch in der – fragwürdigen Begründung – der nicht gewährten Bewährung. Ein derart ausgeprägter Verfolgungseifer wäre in manchem Fall von Gewaltkriminalität oder bei groß angelegten Wirtschaftsvergehen wünschenswert. Im Fall der Politaktivisten aber wird der wohl nur deren Radikalisierung befördern. *Heidrun Helwig*

Am 8. Mai wird die Kanzlei erneut angegriffen. Wieder wird nicht ermittelt, sondern diesmal setzt Bouffier einen umfangreichen Apparat seiner Landespolizei gegen die verhasste Projektwerkstatt ein, um mit allen Mitteln die unbequemen AktivistInnen mundtot zu machen.

Ab dem 10. Mai wird die Projektwerkstatt in Saasen und jede Bewegung der dort Aktiven von der für Observationen zuständigen Sondertruppe der Landespolizei, dem „Mobilen Einsatzkommando (MEK)“ beobachtet und aufgezeichnet. Am gleichen Tag erhält die Staatsanwaltschaft den Auftrag, den Haftantritt des zu 8 Monaten Verurteilten sofort durchzuziehen. Die Staatsanwaltschaft organisiert das willig in nur einer Stunde und schickt einen Kurier in die Projektwerkstatt, um nicht noch einen weiteren Tag des Postwegs zu verlieren. Der Haftantritt wird auf den 18.5. terminiert, d.h. die kürzestmögliche Frist.

Am 14. Mai überfällt die Polizei in Reiskirchen eine Gruppe von 4 FahrradfahrerInnen, die mit Badmintonschlägern vom Spielen in Gießen zurückkommen. Dass und wo sie gespielt haben, weiß auch die Polizei, da sie ja durch das MEK und einigen Streifenwagen jede Bewegung der RadlerInnen kontrollierte. Doch dieses Wissen vertuscht sie und schiebt den RadlerInnen beliebige Graffiti unter (Tags mit den Buchstaben „AV-GCE“). Alle vier werden verhaftet. Amtsrichter Gotthardt, früher selbst Polizist, schickt am Tag drauf den zu 8 Monaten Verurteilten in Unterbindungsgewahrsam. So wird die Haft trickreich nach vorne verlängert: Bouffier und seine Repressionsmafia haben ihr Ziel scheinbar erreicht. Bei der richterlichen Anhörung belügen Polizei und Richter den Angeklagten wissentlich. Sie vertuschen die MEK-Beobachtung, die ja die Unschuld beweist. Aus den inzwischen vorliegenden Gerichtsakten geht hervor, dass die Polizei den Richter Gotthardt angewiesen hat, die Observation zu verschweigen. Denn Richter Gotthardt zeigte sich nicht nur als Rechtsbeuger und williger Vollstrecker der Polizeiwünsche, sondern er war so blöd, das handschriftlich in die Akte einzutragen.[16]

Der Betroffene und sein Anwalt legen Widersprüche ein. Das Landgericht verzögert rechtswidrig das Verfahren um zwei Tage, damit der Plan einer längeren Inhaftierung klappt. Doch alles scheitert am Bundesverfassungsgericht, das offenbar in den hessischen Filz nicht einbezogen wurde: Es ordnet die Aussetzung der Haft an. Noch am gleichen Tag (17.5.) beginnt Richter Wendel seine Aktivitäten, einen neuen Prozess in Gang zu bringen. Offenbar hat ihn die Hoffnung verlassen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt des Prozesses schon inhaftiert sein könnte und das Verfahren damit einfacher würde. Der Wille zu weiteren Verurteilungen aber ist ungebrochen.

Vier Stunden nach den Verhaftungen wird zudem die Projektwerkstatt in Saasen von Polizei durchsucht. Von den Formvorschriften des Polizeirechts hält sie sich an keine: Sie hat weder einen Durchsuchungsbefehl noch informiert sie den Haus- oder Wohnungsinhaber noch lässt sie ZeugInnen zu. Außerdem fertigt sie auch keine Niederschrift über die Hausdurchsuchung.[17]

Am 18. Mai wird der Inhaftierte freigelassen. Einen Tag später wird das MEK im Dorf Saasen von den AktivistInnen enttarnt und muss vorerst den Ort verlassen (www.projektwerkstatt.de/weggesperrt).

Juni 2006

Feldbefreiung am Genversuchsfeld mit anschließender Räumung einer nahegelegenen Demonstration und einen viertätigen Unterbindungsgewahrsam für zwei der Aktivisten. Alle Beteiligten erhalten ein mehrmonatiges Aufenthaltsverbot für die südöstlichen Stadtteile Gießens.

Sommer 2006

In der juristischen Auseinandersetzung um die Verhaftungen des 14.5. reihen Gießener Gerichte eine Rechtsbeugung an die nächste. So wird z.B. eine Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung als unbegründet zurückgewiesen, obwohl der Beschwerdeführer Akteneinsicht beantragt (und noch nicht bewilligt bekommen) hatte, um die Begründung dann nachreichen zu können. So können die polizeifreundlichen Gießener Gerichte selbst die absurde Hausdurchsuchung des 14.5. noch legitimieren.

In einem Schreiben an das OLG, wo die Beschwerden zum Unterbindungsgewahrsam inzwischen zur Entscheidung liegen, räumt die Polizei Gießen überraschenderweise die Observation durch das MEK ein. Damit sind die Lügen von Richter Gotthardt und der Polizei belegt. Doch statt nun alles aufzuheben, werden einfach neue Lügen erfunden, um nun mit ganz anderen Gründen das Vorgehen zu rechtfertigen.

Die Vorgänge am 14.5., der anschließende Polizeigewahrsam und die nachträglichen Vertuschungsversuche von Polizei und Gerichten sind einige der prägnantesten Beispiele für Straftaten von Polizei und Justiz, u.a. Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung. Das Gesamtbild lässt Systematik erkennen, d.h. anfängliche Rechtsfehler werden von weiteren Instanzen gedeckt, Akten manipuliert, Verfahren verzögert und immer neue Lügen hinzugefügt. Hier handeln etliche Personen gemeinschaftlich und organisiert beim Begehen von Straftaten. Formalrechtlich gedacht erfüllt das nicht nur die einzelnen Straftatbestände, sondern die für Straf- und Haftentscheidungen zuständigen RichterInnen, der Staatsschutz und weitere Einzelpersonen bilden seit längerem eine kriminelle Vereinigung. Eine Anklage wäre überfällig – aber dafür sind sie selbst zuständig ...

4.9.2006

Ein politisch aufgeladener Prozess wegen Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund (Tatzeitpunkt 3.12.2003) beginnt. Es ist eine Kampf „Justiz gegen Justizkritiker“, weil die Attacke sich die gegen die Justiz und damit unter anderem genau gegen das Gericht und den Richter wendete, die nun ihrem schärfsten Kritiker den Prozess machen. Im Prozess geben die Ermittler offen zu, von Anfang an nur das Ziel verfolgt zu haben, der bei ihnen verhassten Person die Tat nachweisen zu wollen. Als Gutachten für Gutachten von der Verteidigung zerlegt werden, entschließen sie sich für eine Manipulation des Verfahrens. Die aber fliegt auf, anschließend wird alles vertuscht, die Gutachten als Beweise gestrichen und nur noch auf wenige Aussagen genau der Personen gesetzt, die nachweislich erstens seit Jahren den Angeklagten hassen, zweitens schon in mehreren Fällen vorher in diesem und in anderen Verfahren den Justizkritiker falsch beschuldigten und drittens die Ermittlungen zielgerichtet so führten, dass das gewünschte Ergebnis herauskam. Der von Seiten der Justiz zielsicher angesteuerte Prozess geriet zum Fiasko und mit zunehmender Schwäche der Anklage zu einem wahren Feuerwerk an Lügen, Beweismittelfälschungen und Rechtsbeugungen (siehe Kap. 9).

auf Grundlage der §§ 1, 2, 6, 31 Abs. 3, 48, 50 und 53 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ergeht Ihnen gegenüber folgende

Polizeiverfügung

1. Ihnen wird untersagt, sich in dem durch die nachfolgend benannten Straßen begrenzten Bereich der Stadt Gießen aufzuhalten:

Licherstraße bis zur BAB-Anschlussstelle „Licher Straße“ – BAB 485 (Gießener Ring) bis zur BAB-Anschlussstelle „Schiffenberger Weg“ – Schiffenberger Weg – Bismarkstraße – Nahrungsberg

Der von diesem Verbot betroffene Bereich ist auch dem beigefügten, entsprechend markierten Plan zu entnehmen. Dieser Plan ist Bestandteil der Verfügung.

Das Aufenthaltsverbot gilt mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 31.08.2006.

Fußnoten

0 Einblicke in diese Aktionsformen bieten die Internetseiten www.direct-action.de.vu, http://kreativerstrassenprotest.twoday.net und www.contrast.org/KG.

1 Siehe unter www.bomben-haumann.de.vu.

2 Siehe Beschreibung der Methoden unter www.projektwerkstatt.de/antirepression.

3 Infoseite zu Volker Bouffier unter www.im-namen-des-volkers.de.vu.

4 Internetseite der Projektwerkstatt unter www.projektwerkstatt.de/saasen.

5 Überblick über das gesamte Wochenende auf www.projektwerkstatt.de/9__1__03.

6 Mehr unter www.fuckthepolice-forever.de.vu.

7 Mehr zur Person unter www.staatsanwalt-vaupel.de.vu.

8 Download unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.

9 Genauer Bericht unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/15__3berichte.html.

10 Auszüge aus der Statistik und Hintergrundinformationen unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/statistik.html.

11 Mehr zum Verfahrensverlauf unter www.projektwerkstatt.de/10__7__04.

12 Mehr Informationen unter www.projektwerkstatt.de/2__3__05.

13 Auch die zweite Dokumentation ist unter www.polizeidoku-giessen.de.vu herunterzuladen.

14 Genaueres zu diesem Polizeiübergriff und den Folgen im Kapitel 3 und unter www.projektwerkstatt.de/11__4__05.

15 Mehr unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.

16 Genauere Berichte und viele Auszüge aus den Gerichtsbeschlüssen und Beschwerden im Kapitel 2 und unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/mek__140506.html).

17 Zu den illegalen Hausdurchsuchungen siehe das Kapitel 8.

Eine Frage der Einstellung:

Wenn Stadtobere lügen, schützt sie die Justiz



Grundgesetz, Art. 3, Abs. 1:
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Zusammenfassung

Viermal hintereinander, jedes Mal in einer politisch aufgeladenen Situation, log der CDU-Stadtverordnetenvorsteher Gail – einmal gegenüber dem Parlament, zweimal gegenüber der Presse und einmal vor Gericht. Strafrechtlich relevant war nur seine Falschaussage vor Gericht. Ermittlungen kamen erst in Gang, als die Lüge öffentlich thematisiert wurde und Gail sowie einige seiner politischen Freunde mit absurden Angriffen gegen die, die die Lügen enthüllt hatten, das Thema auf den Vorgang lenkten. Doch obwohl die Situationen, in denen Gail gelogen hatte, politisch brisant waren und daher ein Versehen auszuschließen war, bescheinigte die Staatsanwaltschaft dem CDU-Politiker genau das: Er hätte fahrlässig gehandelt. Das war nicht nur Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt, sondern auch eine Ungleichbehandlung vor Gericht, denn Menschen ohne Zugehörigkeit zu den herrschenden Eliten werden so nicht behandelt. Von Seiten der Staatsanwaltschaft war es jedoch nur ein Teil einer Serie von skandalösen Verfahrenseinstellungen bei Straftaten Gießener PolitikerInnen.

Der Ablauf

27.3.2003: Nach Protesten gegen Lügen des Bürgermeisters Haumann (erfundene Bombendrohung) ließ der ebenfalls der CDU angehörende Stadtverordnetenvorsteher Gail einige ihm besonders missliebige Personen mit Polizeigewalt aus dem Saal räumen. Das löste keinerlei Protest aus, auch bei der Opposition nicht. Als aber in diesem Ablauf bekannt wurde, dass von Beginn an die Parlamentssitzung verdeckt polizeilich überwacht wurde, fragte ein SPD-Abgeordneter nach, ob das dem Stadtverordnetenvorsteher bekannt gewesen sei. Wahrscheinlich hätte sich niemand aufgeregt, wenn er das bestätigt hätte. Aber er verneinte – in der laufenden Parlamentssitzung. Das traf auf Zweifel – und so fragte auch ein Redakteur der Gießener Allgemeinen nochmal direkt nach: CDU-Mann Gail wiederholte seine Aussage, er hätte von der anwesenden Polizei nichts gewusst. Zum zweiten Mal wurde er also direkt gefragt und antwortete sehr klar. Einige Monate später im Zuge des Prozesses gegen die damals aus dem Saal entfernten und verhafteten Personen sagte Gail dann als Zeuge aus – diesmal vor dem Amtsgericht Gießen. Auch hier, am 15.12.2003, wurde er wieder gefragt. Er wusste von der Aufregung, die schon im März desselben Jahres um seine Aussagen entstanden war. Es war daher auszuschließen, dass er einfach so dahin antworten würde. Daher war der Vorgang brisant, denn er antwortete zum dritten Mal klar und deutlich, dass er nichts wusste von der Polizei. Das Ganze ging jedes Mal durch die Presse, geriet aber nach dem Prozess für fast zwei Jahre in Vergessenheit. Bis ca. zwei Jahre später ein Polizist im Rahmen der Berufungsverhandlung im selben Prozess mit einer Bemerkung am Rande einen Skandal lostrat. Er berichtete klar und deutlich, dass er persönlich Herrn Gail vor der Sitzung das Einsatzkonzept und die Anwesenheit der Polizisten mitgeteilt hatte. Nun, wo nicht mehr die von Politik und Medien verhassten PolitaktivistInnen den Stadtverordneten kritisierten und der Lüge bezichtigten, sondern ein Polizist die Lügen des Politikers belegte, wuchs schlagartig die Aufmerksamkeit um die Abläufe. Schließlich drohte Gefahr: Gail hatte dreimal (folglich kann Versehen ausgeschlossenen werden) gelogen – zunächst gegenüber dem Stadtparlament, dann zu den Medien und schließlich vor Gericht. Ersteres ist ein politischer Skandal, letzteres eine Straftat mit Mindeststrafe von einem halben Jahr Haft.

Zunächst folgten weitere verzweifelte Versuche von Gail und machtbesessenen Stadtpolitikern, mit Angriffen die Wahrheit zu vertuschen: Freie-Wähler-Boss Zippel wollte Strafen für alle, die die Aussagen des Polizisten öffentlich gemacht hatten. Die Gießener Staatsanwaltschaft prüfte für kurze Zeit Ermittlungsmöglichkeiten wegen eventuellen Verrats von Geheimnissen. Gail selbst lud in Panik zu einer Pressekonferenz und belegte einzelne Stadtverordnete mit Schimpftiraden, weil sie sich mit parlamentarismuskritischen Oppositionellen unterhalten hatten, in deren Prozess er seine Falschaussage gemacht hatte – offenbar hält er von Meinungsfreiheit und ähnlichem nicht viel. Außerdem wiederholte er selbst jetzt noch seine Lüge und sagte, gegenüber der Presse, ein viertes Mal: Er hätte nichts gewusst. Geholfen hat ihm das aber nun nicht mehr. Schließlich stellte der Polizeipräsident selbst klar, dass der Stadtverordnetenvorsteher informiert war. Unter öffentlichem Druck musste die Staatsanwaltschaft nun so tun, als ob sie gegen Gail ermittelte – zu klar war der Fall. Aber sie ermittelte nicht gegen ihn, sondern sammelte Punkte, warum sie doch keine Anklage erheben musste. Auch das ist gerichtete Justiz: Das Ergebnis stand vorher fest – der mächtige CDU-Politiker durfte nicht verurteilt werden. Einige Zeit später folgte dann auch die Einstellung. Im Gießener Anzeiger vom 1.11.2005 las sich das so:

> So lange wird die Klärung einer weiteren Angelegenheit, die seit einigen Tagen die Justiz beschäftigt, nicht dauern. Dass gegen den Stadtverordnetenvorsteher wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage ermittelt wird, hat die politischen Spitzen der Stadt ziemlich sprachlos gemacht – öffentlich kommentiert wurde die Angelegenheit nur auf Anfrage. Da hätte man zumindest von der größten Regierungsfraktion ein wenig mehr Eigeninitiative erwarten können. Dabei sind die Sympathien klar verteilt und liegen eindeutig beim Parlamentschef. Selbst die Oppositionsparteien sprechen von einer »bedauerlichen Debatte«. Bleibt zu hoffen, dass sich die das Ergebnis der Wahrheitsfindung mit den Sympathiebekundungen deckt.

> Als Stadtverordnetenvorstehen Dieter Gail am vergangenen Freitag in die Offensive ging, um sich gegen „Diffamierungen" der Abgeordneten Michael Janitzki und Elke Koch-Michel zur Wehr zu setzen, denen er vorwarf, sich zum Helfer und Unterstützer der Projektwerkstatt Saasen zu machen, ahnte er vermutlich noch nicht, welche Wellen das Ganze schlagen würde. Nachdem die Staatsanwaltschaft nun wegen des Anfangsverdachts der uneidlichen Falschaussage ermittelt, weil es einen „objektiven Widerspruch" zwischen der Aussage Gails als Zeuge vor Gericht und der schriftlichen Erklärung eines beteiligten Polizeibeamten zu den Vorgängen in der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2003 gibt, hat die Sache deutlich an Brisanz gewonnen. Es sollte jedoch im Interesse aller Beteiligten sein, die Sache vor dem Beginn des Berufungsprozesses gegen Jörg Bergstedt zu klären, um diesem nicht zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Gail wehrt sich gegen »Diffamierung und Rabatz«

Stadtverordnetenvorsteher geht wegen Sitzung mit Polizei in Offensive – Schwere Vorwürfe an PDS und Bürgerliste

Gießen (mö). Dass ein Stadtverordnetenvorsteher zu einer Pressekonferenz einlädt, ist ungewöhnlich genug. Dass er darin dann aber zwei der 59 Gießener Stadtverordneten heftig attackiert, ist in Gießen so noch nicht dagewesen. Dieser Tage ist Parlamentschef Dieter Gail, der ansonsten als besonnen und ausgeglichen gilt, aber offenbar der Kragen geplatzt. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden gerichtlichen Aufarbeitung der Stadtverordnetensitzung vom 27. März 2003, bei der Polizeikräfte gegen eine Gruppe Demonstranten um den Dauerprotestler Jörg Bergstedt vorgingen, warf Gail den Stadtverordneten Michael Janitzki (PDS) und Elke Koch (Bürgerliste) vor, mit dem Anarchisten Bergstedt »gemeinsames Spiel« zu treiben, um ihn öffentlich der Lüge zu bezichtigen. Damit kam Gail dem PDS-Abgeordneten zuvor, der gestern eben diesen Vorwurf in einer auf Donnerstag datierten Presseerklärung erhob. Janitzki bezieht sich auf die »Zeugenaussage eines Polizeibeamten«.

Rückblende: Am 27. März 2003 störten Demonstranten den Ablauf der Parlamentssitzung, in deren Verlauf Bürgermeister Heinz-Peter Haumann später einräumte, dass es vor der legendären Dezember-Sitzung keine Bombendrohung gegeben hatte. Als die Protestierer auf der Empore ihre Aktion begannen, schritten Zivilbeamte der Polizei ein, die die Störer observiert hatten. Da ein geordneter Fortgang der Sitzung nicht möglich war, wurde auf Wunsch von Gail, der im Sitzungssaal das Hausrecht ausübt, uniformierte Polizei herbeigerufen, die die Störer entfernte. Später wurde Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

Noch in der Sitzung hatte der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Wulf Linder von Magistrat und Stadtverordnetenvorsteher Auskunft darüber begehrt, ob die Spitzen von Verwaltung und Parlament über die Anwesenheit verdeckter Ermittler informiert gewesen waren. Gail und Haumann verneinten.

Am folgenden Tag fragte diese Zeitung wegen der Präsenz der Zivilbeamten beim Polizeipräsidium nach. Am 29. März schien die Angelegenheit erledigt, als die AZ unter Berufung auf die Pressestelle schrieb: »Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelhessen waren Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher vorab nicht über die Präsenz von zivilen Polizeibeamten informiert worden, die sich am Donnerstagabend unter das Publikum im Stadtverordnetensitzungssaal gemischt hatten.«

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung (terminiert auf 10. März) gegen zwei Demonstranten aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt, die erstinstanzlich zu neun Monaten Haft verurteilt worden waren, wirft Janitzki Gail, der dort als Zeuge gehört werden wird, nunmehr vor, damals nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Wegen der Sitzung vom März 2003 hatten Janitzki und Koch-Michel für Dienstag eine Sondersitzung des Ältestenrats der Stadtverordnetenversammlung beantragt. Dabei, so Janitzki, habe er Gail mit der angeblich aktenkundigen Auskunft des Polizeibeamten konfrontiert. Demnach seien Gail und Haumann unmittelbar vor Sitzungsbeginn von der Polizei informiert worden. Dies bestritt Gail gestern erneut.

Der Parlamentsvorsteher sieht sich vielmehr einer Diffamierungskampagne ausgesetzt und legte gestern vor der Presse Dokumente vor, aus denen klar hervorgehe, dass sich Janitzki und die Projektwerkstatt austauschten. Auf deren Internet-Homepage werden anstehende Termine der Stadtverordnetenversammlung genannt, und es wird angekündigt, dass dabei die – Zitat – »Lügen von Gail« zur Sprache kämen. Wer aber soll seine vermeintliche Falschaussage zur Sprache bringen außer die beiden Stadtverordneten, die den Ältestenrat einberufen hätten, fragt sich Gail. Seine Schlussfolgerung: »PDS und wohl auch Frau Koch-Michel geht es nicht um Aufklärung, sondern um Diffamierung und Rabatz.«

„Zusammenfassend kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass Gail in keinem Fall vorsätzlich falsche Aussagen gemacht habe, sondern dass lediglich "fahrlässig gemachte falsche Angaben in Betracht" kämen, die aber nicht strafbar seien. Bei Details gelte es zu berücksichtigen, dass vom Vorfall im Parlament bis zu Gails Aussagen vor dem Amtsgericht im Dezember 2003 neun Monate vergangen seien."

Abbildungen:
Gießener Allgemeine, 26.2.2005 (links) und Kommentar von Guido Tamme, 5.3.2005 (Mitte) Gießener Anzeiger, 5.3.2006 (oben rechts). Die Kommentare zeigen klare Einseitigkeit.

In der Einstellung der Staatsanwaltschaft wurde zudem als entlastend gewertet, dass Gail sich vielleicht nicht mehr richtig hätte erinnern können wegen der Vielzahl der Begegnungen an dem Abend der Parlamentssitzung. Daraus abzuleiten, dass Gails Aussage vor Gericht (und an den anderen Orten) nicht falsch gewesen sei, war jedoch absurd. Denn Gail hatte ja gerade ausgesagt, er sei nicht informiert worden. Er hatte also klargestellt, dass er es genau wisse und nicht behauptet, sich nicht erinnern zu können. Er hatte bei allen vier Lügen keinerlei Unsicherheit gezeigt und mit keinem Wort angedeutet, dass er Erinnerungslücken haben könnte. Daher wäre auch die Gail-schützende Feststellung der Staatsanwaltschaft, der CDU-Mann hätte sich nicht mehr erinnern können, geradezu ein Beleg dafür, dass er eben gelogen hatte.

Viermal ist Gail gefragt worden. Viermal hatte er klar und deutlich gelogen. In allen vier Fällen war es öffentlich, immer wusste er, was auf dem Spiel stand. Doch Staatsanwalt Vaupel stellte das Verfahren ein mit der Behauptung, es sei nur fahrlässig geschehen. So sieht Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt aus – aus Interesse an der Nichtverfolgung der Herrschenden. Auch die politischen Kreise zeigten sich willig, Machtmissbrauch und Lügen im Interesse des Machterhalts zu tolerieren: Gail wurde nach der Kommunalwahl erneut zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

Hinzuzufügen ist noch, dass die Staatsanwaltschaft auch bei den weiteren Falschaussagen von Gail deutlich das Recht gebeugt hat. So hatte Gail den am 15.12.2003 Angeklagten in seiner Zeugenaussage vorgeworfen, vor dem Entrollen eines Transparentes durch unbekannt gebliebene Personen die Sitzung verbal gestört zu haben. Diese Aussage wurde im Berufungsverfahren durch Anhören des Tonbandmitschnittes überprüft und klar festgestellt, dass die Aussage von Gail falsch war. In der Begründung des Einstellungsbeschlusses vom 24.10.2005 jedoch schrieb die Staatsanwaltschaft:

> *„Insoweit konnten jedoch keine sicheren Feststellungen getroffenen werden".*

Nach dieser Logik ist also ein Tonbandmitschnitt kein Beweismittel mehr, denn auf diesem war deutlich zu erkennen, dass es keine verbalen Störungen gab, wie Gail behauptet hatte. Wahrscheinlich hat die Staatsanwaltschaft aber das Tonband gar nicht beachtet und die Aussage einfach so formuliert, um Gail zu schützen. Insgesamt bewertete die Staatsanwaltschaft alle vier Falschaussagen trotz der klaren Erkenntnisse als nicht vorsätzlich, um die Strafbarkeit zu verneinen. Die Staatsanwaltschaft nahm also an, dass Behauptungen eines Stadtverordnetenvorstehers, der selbst dann, wenn ihm die Brisanz einer Situation klar ist, wider besseren Wissens Falsches sagt, nicht als Falschaussagen anzusehen sind. Damit verneinte sie quasi die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Gail – um ihn zu schützen. Allerdings tat sie das nicht, weil sie wirklich von Gails Verwirrtheit überzeugt war. Das konkrete Handeln der Staatsanwaltschaft zeigte, wie eindeutig die Beweislage gegen Gail war, dass nur mit Hilfe dieses, für Gail nicht gerade lobreichen Tricks, eine Anklage vermieden werden konnte.

Abbildung:
Frankfurter Rundschau am 3.11.2005 über die Einstellung des Verfahrens (rechts).

„Kein Vorsatz zu erkennen"

Verfahren gegen Gail eingestellt

GIESSEN · Die Gießener Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen gegen Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail (CDU) wegen falscher, uneidlicher Aussage eingestellt. Gail war vorgeworfen worden, entgegen seiner Äußerungen darüber informiert gewesen zu sein, dass bei einer Sitzung des Parlaments Beamte des Staatsschutzes anwesend waren. Auf jener Sitzung im März 2003 diskutierte das Gießener Parlament über die falsche Aussage von Oberbürgermeister Heinz-Peter Haumann (CDU), gegen das Stadthaus hätte es eine Bombendrohung gegeben. Demonstranten um den mittelhessischen Ökoaktivisten Jörg Bergstedt störten die Sitzung. Im späteren Prozess gegen die Protestierer behauptete Gail, nichts von der Anwesenheit der vier Zivilbeamten gewusst zu haben. Ein Polizeibeamter hatte damals jedoch protokolliert, Gail über die Polizeipräsenz informiert zu haben.

Bergstedt und einer seiner angeklagten Mitstreiter hatten Anzeige gegen Gail erstattet. Zur Einstellung des Verfahrens sagte der Pressesprecher der Gießener Staatsanwaltschaft, Reinhard Hübner: „Da kein Vorsatz zu erkennen ist, ist auch kein hinreichender Tatverdacht gegeben." Es lägen Indizien vor, dass Gail nichts von den Zivilbeamten unter den Zuschauern gewusst habe. AEM

Rechtliche Bewertung

Die Einstellung des Verfahrens gegen Gail durch die Staatsanwaltschaft ist eindeutig ein Fall gerichteter Justiz, weil das Ermittlungsverfahren nur auf die Suche entlastender oder eine Anklage vermeidender Punkte ausgerichtet wurde. Als es dennoch nicht gelang, den Verdacht auszuräumen, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit der Behauptung ein, Gail hätte „fahrlässig" gehandelt. Angesichts dessen, dass Gail viermal trotz hoher öffentlicher Relevanz seine Lüge wiederholte, ist die Annahme eines Versehens absurd. Sie ist vielmehr von der Staatsanwaltschaft erfunden worden, um Gail zu schützen. Aus gleichen Grund wird in der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft formuliert, dass Gail die Informationen über die Anwesenheit der Polizei vergessen haben könnte. Die Staatsanwaltschaft leitet aus solchen Angaben von Gail ab, dass eine vorsätzliche Falschaussage nicht vorliege. Das ist aus zwei Gründen absurd. Zum einen hat Gail die Aussage nachweislich viermal gemacht – einmal davon, nachdem ihm bereits bekannt war, dass ein Polizeibeamter etwas anderes protokolliert hatte. Schon beim ersten Mal muss Gail die Brisanz der Lüge bekannt gewesen sein, denn als Stadtverordnetenvorsteher sollte mensch wissen, dass es nicht üblich ist, die Stadtverordneten zu belügen. Das gilt auch in Gießen, d.h. auch in einer Stadt, wo die Degradierung von ParlamentarierInnen zu dummen HändchenheberInnen bei Abstimmungen weit fortgeschritten ist, was u.a. die spätere Wiederwahl des Lügners Gail durch die Belogenen illustriert. Die Annahme der Staatsanwaltschaft, er hätte erst recht später im Gerichtsverfahren die Erinnerung verloren, ist absurd, weil die Aufregung nach seinen ersten beiden Aussagen gegenüber Parlament und Presse fraglos auch bei Gail als altem Profizocker im politischen Raum ein Bewusstsein dafür geschaffen hat, dass hier eine wichtige Frage besteht. Fahrlässigkeit ist unter solchen Bedingungen grundsätzlich auszuschließen, weil hier nicht unbedacht gehandelt wird. Zum zweiten wird Gail durch die Feststellung, er hätte sich nicht mehr erinnert, nicht ent-, sondern belastet. Denn er hat ja gerade behauptet, sich erinnern zu können. An keiner Stelle hat er auch nur vermuten lassen, in seiner Wahrnehmung unsicher zu sein. Er hat nachdrücklich und ohne Zweifeln u.a. vor Gericht gesagt, nicht über die Anwesenheit der Polizei informiert gewesen zu sein. Wenn nun die Staatsanwaltschaft feststellt, tatsächlich habe er sich nicht mehr erinnern können, stellt sie schlicht fest, dass Gail eine Falschaussage gemacht hat. Nicht mehr und nicht weniger – das aber wäre genau der Anlass gewesen, Anklage zu erheben, was nicht geschah.

Das aber ist nicht nur Strafvereitelung im Amt, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hat (in diesem Fall: wie ein Freispruch wirkt). Zudem widerspricht es offensichtlich dem Gleichheitsgebot der Verfassung, weil hier im Interesse eines Angehörigen gesellschaftlicher Eliten Ermittlungen nur darauf ausgerichtet waren, ein Verfahren nicht eröffnen zu müssen – was in anderen Fällen so nicht gehandhabt wird. Dieser Verfassungsverstoß erfolgte nicht versehentlich, sondern gewollt und systematisch. Es kann daher nicht nur von einer grundgesetzwidrigen Einzelhandlung ausgegangen werden, sondern die Staatsanwaltschaft Gießen hat gezielt und systematisch die Verfassung gebrochen. Sie ist damit eine verfassungsfeindliche Organisation.

Aktueller Stand am 4.9.2006

Die Verfahren sind eingestellt, auch vom Generalstaatsanwalt bestätigt. Der Stadtverordnetenvorsteher wurde nach der Kommunalwahl erneut zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt – zum Teil von den gleichen Personen, die er belogen hatte. Jedes Parlament aber bekommt den Vorsteher, den es verdient.

■ Mehr Informationen auf der Sonder-Internetseite unter www.luegen-gail.de.vu.

Weitere Fallbeispiele für den rechtswidrigen Schutz der Obrigkeit vor Strafverfolgung

Bürgermeister Haumann erfindet Bombendrohung

Am 12.12.2002 beschloss die Gießener Stadtverordnetenversammlung die neue Gefahrenabwehrverordnung. Im Vorfeld war es zu deutlicher Kritik an der Verordnung gekommen, der zu dieser Zeit aufkommende kreative Widerstand in Gießen hatte zu einer starken Wahrnehmung des Themas und bereits im Vorfeld zu angstschürenden Aussagen in Medien und von Parteien geführt. Am Abend des 11.12.2003 wurden zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt einfach verhaftet. Es war die erste Anwendung des neuen Polizeirechts zum Unterbindungsgewahrsam (vorherige Form galt als „Schutzhaft" im Dritten Reich und war dann abgeschafft worden – vorübergehend, wie zu sehen ist). Die Verhafteten wurden bis zum Ende der Stadtverordnetenversammlung eingesperrt. Diese Maßnahme und Zeitsetzung wurde von der gegenüber Polizeibitten sichtbar willenlos ergebenen Richterin Kaufmann bestätigt. Abschließend wurden sie ohne solche richterliche Grundlage, wegen des unerwartet späten Endes der Versammlung, gegen ihren Willen nach 20 km außerhalb von Gießen verbracht. Die dennoch einsetzenden Proteste führten zu heftigen Polizeieinsätzen, deren Aufgebot mengenmäßig schon vor dem Ereignis bemerkenswert war. In dieser Phase von Nervosität und Polizei-Muskelspielchen vor der Sitzung formulierte Bürgermeister Haumann öffentlich sowie gegenüber der Polizei deutlich, dass eine anonyme Bombendrohung eingegangen sei. Wieweit diese Information zusätzliche Polizeiaktivitäten hervorrief, ist unbekannt geblieben – auch weil es nie ein aufklärendes Ermittlungsverfahren gab. Sicher aber dürfte sein, dass die erfundene Bombendrohung der Legitimation des ohnehin martialischen Polizeieinsatzes diente.

Nach geltendem Recht muss die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten, sobald ihr eine Straftat bekannt wird. Die Vortäuschung einer Bombendrohung ist eine solche, jedoch erfolgte nichts. Als dann eine Anzeige durch eine von der Polizeigewalt betroffene Person einging, verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Ermittlungen und lehnte die Erhebung einer Anklage ab. Der Generalstaatsanwalt bestätigte die Entscheidung, das Oberlandesgericht lehnte eine Klage auf Eröffnung eines Gerichtsverfahrens ab mit der Begründung, diese Klage sei nur durch die Betroffenen z.B. zusätzlicher Kosten durch Polizeieinsätze zulässig. Das heißt: Gegen Straftaten durch PolitikerInnen können nur diese selbst Klagen erzwingen. Doch gegen sich selbst werden sie das wohl nicht tun.

Die Nichtverfolgung der Straftat von Bürgermeister Haumann durch die Staatsanwaltschaft ist nicht nur Strafvereitelung im Amt, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hat (in diesem Fall: wie ein Freispruch wirkt). Zudem widerspricht es offensichtlich dem Gleichheitsgebot der Verfassung, weil hier im Interesse eines Angehörigen gesellschaftlicher Eliten Ermittlungen nur darauf gerichtet waren, ein Verfahren nicht eröffnen zu müssen – was in anderen Fällen so nicht gehandhabt wird. Dieser Verfassungsverstoß erfolgte nicht versehentlich, sondern gewollt und systematisch. Es kann daher nicht nur von einer grundgesetzwidrigen Einzelhandlung ausgegangen werden, sondern die Staatsanwaltschaft hat gezielt und systematisch die Verfassung gebrochen. Sie ist damit auch hier als verfassungsfeindliche Organisation überführt und muss nach geltender Rechtssprechung verboten werden.

■ Mehr Informationen zur erfundenen Bombendrohung unter www.bomben-haumann.de.vu.

Falschaussagen von Polizisten/Gülle

Am 15.12.2003 (erste Instanz) und im Frühjahr 2005 (Berufung) haben etliche Polizisten sowie die Zeugin Gülle deutlich erkennbar mit Falschaussagen die Angeklagten zu belasten versucht. Beispielhaft sei hier der Verlaufsbericht der Geschehnisse vom 23.8.2003 durch die damalige Grüne Spitzenkandidatin Angela Gülle benannt, in dem sie behauptete, bei der Ankunft des später Angeklagten schon an dem Wahlplakat gestanden zu haben, wo vermeintlich dessen Worte „Hiermit pisse ich Dich an" gefallen sein sollen. Ein Foto aber bewies, was auch andere ZeugInnen aussagten: Frau Gülle stand zu diesem Zeitpunkt hinter ihrem Wahlkampfstand. Dort aber hätte sie gar nicht hören können, was geschah – daher dachte sie sich die veränderte Story geschickt aus. Zudem gab sie (erstmals in der Berufung!) an, dass der Angeklagte einige Tage vorher ihr gegenüber andere Straftaten zugegeben hätte. Auch das konnte durch weitere ZeugInnen widerlegt werden, die dem Telefonat zugehört hatten. Die Staatsanwaltschaft jedoch stellte das Verfahren ein, ohne überhaupt ermittelt zu haben.

Ebenso ging sie bei etlichen Falschaussagen von Polizisten vor. Viele davon waren deutlich erkennbar und wären einfach nachweisbar, z.B. die Behauptung des Staatsschutzbeamten Schmidt, der Angeklagte hätte am 23.8.2003 die Broschürenauslagen des Wahlkampfstandes der Grünen mit Wasser begossen. Neben den ZeugInnenaussagen (hier sogar von Angela Gülle) bewiesen auch die von Schmidt selbst aufgenommenen Fotos, dass der Angeklagte überhaupt nie in der Nähe des Wahlkampftisches war.

■ Mehr Informationen zu einem Teil dieser Anzeigen unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/anzeigen.html.

Kriminalitätsstatistik 2003

Am 7.4.2004 legte das Polizeipräsidium Mittelhessen die Kriminalitätsstatistik für Mittelhessen vor. Darin waren viele Zahlen zusammengetragen und ausgewertet worden. Die Statistik ist im Internet einsehbar. Sie lag überwiegend im Trend der sonstigen Kriminalitätsentwicklung in Hessen. Bei den Daten für Stadt und Kreis Gießen war eine krasse Hetze gegen die Projektwerkstatt Saasen enthalten. Diese bezog sich auf politische Delikte, bei denen die Zunahme von „linken" Staatsschutzdelikten signifikant war. Sie stiegen von 21 auf 138 Einzeltaten. Das war eine Steigerung um 657 Prozent. Offenbar war der Polizei an dieser Stelle wichtig, Täter zu benennen – und zwar nicht als (Tat-)Verdächtige, sondern eben als „Täter". Der Begriff ist eine klare Tatsachenbehauptung darüber, dass die Schuld bereits bewiesen ist. Es roch nach Rache für den Umstand, dass der überforderte Staatsschutz nicht eine Straftat hatte verhindern und auch außer Pauschalverdächtigungen kaum Verdächtigte hatte ermitteln können.

Nirgends sonst gab es in der Statistik Benennungen von Tätern. Nur an dieser Stelle tauchte in der Kriminalitätsstatistik die Benennung der Täter auf, die „Aktivisten der Projektwerkstatt". Da deren Zahl auch und vor allem aus Sicht der Gießener Polizei beschränkt ist, ist ihre Bezeichnung als TäterInnen eine falsche Verdächtigung und damit eine Straftat. Noch deutlicher war es eine üble Nachrede in Form einer falschen Tatsachenbehauptung.

Unten: Gießener Allgemeine, 10.3.2003 (S. 8)

Streit um Bombendrohung: FWG bescheinigt Bürgermeister einen missverständlichen Satz – »SPD überspannt Bogen«

Gießen (ta). Zwei Tage nach Vorstand und Fraktion der CDU beschäftigte sich am Freitagabend auch die Koalitionsrunde aus CDU, FWG und FDP mit der vermeintlichen Bombendrohung am Nachmittag des 12. Dezember, deretwegen Bürgermeister Heinz-Peter Haumann seit einigen Tagen in der Kritik steht. Das amtierende Stadtoberhaupt hatte damals gesagt: »«Die Höhe dieser Befürchtungen ist eine Bombendrohung, die uns heute Nachmittag gegen 13.30 Uhr erreichte.« Aus der Art der Satzbildung habe man den Schluss ziehen können, dass es sich um eine tatsächliche Bombendrohung handelt – dies sei aber nicht der Fall gewesen, merkt dazu nun FWG-Fraktionsvorsitzender Johannes Zippel an. Die FWG-Fraktion akzeptiere die Entschuldigung des Bürgermeisters und erwarte von ihm, dass er sich in der nächsten Stadtverordnetensitzung dazu »noch einmal unmissverständlich äußert und sich für den offensichtlich missverständlichen Satz entschuldigt.«.

3. Staatsschutzdelikte[2]

Täter aus ...	2003	2002
... linkem Spektrum	138	21
...rechtem Spektrum	46	66
... der politisch motivierten Ausländerkriminalität	1	2
gesamt	**185**	**89**

Im Jahr 2003 wurden in der Stadt und im Landkreis Gießen sowie im Lahn-Dill-Kreis insgesamt **185 Fälle** sogenannter Staatsschutzkriminalität registriert.
Der Anstieg bei Tätern aus dem linken Spektrum ist überwiegend auf Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit der in Gießen eingeführten Gefahrenabwehrverordnung und dem Landtags-/OB-Wahlkampf durch Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen zurückzuführen.

Bei den Straftaten aus dem Bereich des rechten Spektrums bilden die Delikte nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die in letzter Zeit auch vermehrt über Internet und Handy (SMS) begangen werden, einen Schwerpunkt. Schmierereien (Symbole und Parolen) paaren sich oft mit normalen Graffiti-Symbolen.

[2] Die dargestellten Werte umfassen sowohl die Fälle der Stadt und des Landkreises Gießen als auch des Lahn-Dill-Kreises.

Abb. oben: Ausschnitt aus der Kriminalitätsstatistik 2003.

Zu diesen beiden Punkten wurden fristgerecht Anzeigen gegen die Verantwortlichen der Polizei eingereicht. Die Staatsanwaltschaft stellte die Verfahren ohne weitere Ermittlungen ein. Ihre Begründung: „Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen."

Abb. unten: Ausschnitt aus der Sammel-Einstellung der Staatsanwaltschaft Gießen (StA Vaupel) vom 6.9.2004 zu mehreren Vorwürfen der falschen Verdächtigung. Der erste Absatz bezieht sich auf alle Fälle, u.a. die Kriminalitätsstatistik und die erfundene Bombendrohung von Bürgermeister Haumann. StA Vaupel behauptet also zu beidem, das „in keinem der ... Fälle ... auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt" für bewußt wahrheitswidrige Aussagen erkennbar sei. Der zweite Absatz bezieht sich auf die Angaben der Statistik, die Vaupel mit „entsprechen den Tatsachen" zu seiner eigenen Lüge macht (unten). Auch die Verneinung öffentlichen Interesses ist beachtlich, wenn das im Vergleich mit der Verfolgungswut z.B. bei Kreidesprüchen wie „Fuck the police" u.ä. gesehen wird.

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewußt wahrheitswidrig („wider besseres Wissen" gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigeerstatter sei von den Beschuldigten aus „politischen" Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden.
Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Damit deckte die Staatsanwaltschaft nicht nur die Straftaten der Polizei, sondern beging diese selbst. Wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung wäre, die Täterschaft wäre bewiesen, stellt sich zudem die Frage, warum in der überwältigenden Mehrzahl aller in der Statistik aufgeführten 138 linken Straftaten im Raum Gießen nie Anklagen erhoben wurden. Von daher beweist die Staatsanwaltschaft schon in ihrem eigenen Verhalten, dass die Polizei und sie selbst logen. Diese Lüge ist üble Nachrede, in Verbindung mit der Behauptung von Täterschaft bei Straftaten zusätzlich falsche Verdächtigung und im konkreten Kontext auch politische Verdächtigung (ein Delikt, dem mit dem 241a ein gesonderter Strafparagraph gewidmet ist). In diesem Fall ist die Staatsanwaltschaft also nicht nur durch Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt hervorgetreten, sondern zudem durch eigene falsche Verdächtigung und üble Nachrede.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft erkannten zumindest Teile der Polizei offensichtlich die Kritik der Betroffenen an. Sie korrigierten später die im Internet vorhandene Fassung. Der neue Text lautet nun: „Der Anstieg von Straftaten aus dem linken Spektrum ist überwiegend auf Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit der in Gießen eingeführten Gefahrenabwehrverordnung und dem Landtags-/OB-Wahlkampf durch Aktivisten und Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen zurückzuführen." Die Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt der Staatsanwaltschaft allerdings tangiert dies nicht. Eher verstärkt die Selbstkorrektur der Polizei die Auffassung, dass die ursprüngliche, der Presse übergebene Version die Straftatbestände der üblen Nachrede und der falschen Verdächtigung erfüllt.

- Mehr Informationen zur Anzeige wegen der Kriminalitätsstatistik 2003 und deren Einstellung unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/statistik.html.
- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: 501 Js 14727/04.

Lügen am 4. und 11.9.2006

Am 4.9.2006 begann ein neuer Prozess gegen einen Justizkritiker. Die kritisierten Richter und Staatsanwälte kümmerten sich höchstpersönlich um den Prozess. Mit polemischen Worten wurde der Verdacht der Befangenheit zurückgewiesen. Übersehen hatten die Rechtsbrecher aber, dass sie auch ihr Hauptbeweismittel illegal erworben hatten. Um es zu retten, inszenierten Teile von Polizei und Amtsgerichtspersonal eine Manipulation des Verfahrens mit dem Höhepunkt einer gezielten Falschaussage. Aber es wurde peinlich, die Sache flog auf. Daraufhin erklärte Richter Wendel die Sache für irrelevant, so musste der Vorgang nicht mehr untersucht werden. Anzunehmen ist, dass Staatsanwalt Vaupel trotz seiner Kenntnis der Falschaussage nicht ermitteln wird. Ähnliches wird für die beiden Staatsschutzbeamten Broers und Puff gelten, die bei ihrer Zeugenvernehmung am 4. und 11.9.2006 mehrfach logen. Der Angeklagte und sein Verteidiger wiesen die Falschaussagen präzise nach. Aber auch hier waren Richter und Staatsanwalt sofort schützend an der Seite der Rechtsberecher im Staatsdienst. Staatsanwalt Vaupel sprach schon am nächsten Prozesstag davon, dass es eine „fahrlässige Falschaussage" gewesen sein könnte ... so boxte er auch CDU-Mann Gail aus der Gefahrenzone.

Im Verlauf des Prozesses kam es zu etlichen weiteren Falschaussagen vor allem der Staatsschutzbeamten Broers und Puff – doch auch hier dürfte Vaupel als Polizeischützer tätig werden.

- Mehr Informationen im Kap. 9.

Buchvorstellung

Mauz, Gerhard
Die großen Prozesse der Bundesrepublik Deutschland
(2005, zu Klampen in Springe, 240 S., 19,80 Euro)

Der Autor hat als Reporter beim Spiegel gearbeitet und dort etliche umfangreiche Gerichtsverfahren dokumentiert. Diese Reportagen sind nun, chronologisch sortiert, in dem Buch zusammengefasst. Vom Prozess um die Tötungsmaschinerie in Auschwitz und andere NS-Verbrechen über die großen RAF-Verhandlungen und umfangreiche Kriminalfälle geht es bis in die 90er Jahre. Das Spektakuläre der großen Fälle mischt sich mit dem Biografischen von Opfern und Tätern – bei verschwimmenden Grenzen. Das Buch bietet mehr Unterhaltung als Analyse – beio fehlendem Blick für die Details und Rahmenbedingungen der herrschaftsförmigen Rechtsprechung.



Hinter Gitter – egal wie:



Freiheitsberaubung in Amt und Uniform

Grundgesetz, Art. 2, Abs. 2:
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Zusammenfassung

Die Polizei nahm vier Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt ohne Begründung fest. Gegen einen Betroffenen verhängte ein Amtsrichter auf Antrag der Polizei sechstägigen Unterbindungsgewahrsam ohne Ansätze einer juristisch haltbaren Begründung und bei gleichzeitiger, gezielter Vertuschung der realen Umstände. Der Betroffene legte Beschwerde gegen die Maßnahme ein. Auch die weiteren gerichtlichen Überprüfungsinstanzen stützten die Freiheitsberaubung. Nur aufgrund einer Intervention des Bundesverfassungsgerichts kam es überhaupt zur Freilassung der Personen. Gegen die verantwortlichen RichterInnen stellte der Betroffene Anzeigen u.a. wegen Freiheitsberaubung.

Hintergrund zum 14.5.2006

Der konkrete Fall ist kaum verständlich ohne sich dessen Vorfeld vor Augen zu führen: Anfang Mai 2006 wurde die gemeinsame Kanzlei der CDU-Innenminister Bouffier (Hessen) und Dr. Gasser (Thüringen), gelegen an der Nordanlage 37 in Gießen, mehrfach Ziel politischer Sachbeschädigungen. Die durch Farbbeutel, Steine und Graffiti-Parolen übermittelte Kritik richtete sich vor allem gegen die Sicherheitspolitik der beiden Minister, die Vertuschung von Polizeigewalt unter Beteiligung ihrer Kanzlei und weiterer mit dieser verbundener Skandale. Infolge der Aktionen konnte Bouffier offenbar keinen kühlen Kopf behalten und setzte die ihm gewogenen Repressionsorgane gegen Aktive aus der Projektwerkstatt ein, die nicht zuletzt aufgrund ihrer deutlichen, öffentlichen Kritik an seiner Politik schon länger im Visier des Innenministers stand. Die konkreten Schritte: Zum einen orderte der Innenminister ein Mobiles Einsatzkommando (MEK)[1] nach Reiskirchen – eine hochtechnisierte Spezialeinheit, bestehend aus mehreren Fahrzeugen und modernster Überwachungstechnologie, die knapp zwei Wochen zur Observation der Projektwerkstatt und ihrer NutzerInnen eingesetzt wurde. Zum anderen stellt die Staatsanwaltschaft Gießen einem Projektwerkstättler unmittelbar nach den Attacken auf die Kanzlei ein eilig aufgesetztes Schreiben zu, eine vom Landgericht verhängte Haftstrafe anzutreten („Beginn“: 18. Mai 2006). All das bildete den Rahmen für die Ereignisse des 14. Mai 2006.

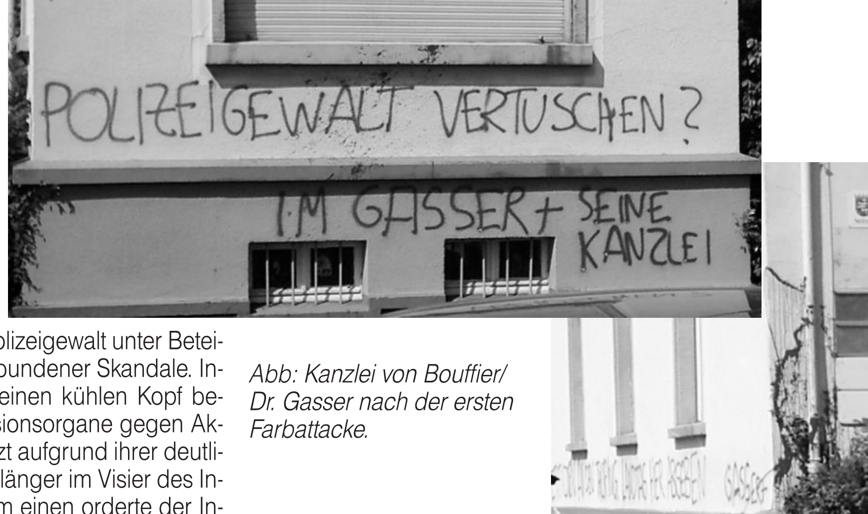


Abb: Kanzlei von Bouffier/ Dr. Gasser nach der ersten Farbattacke.

Der 14.5.2006 im Zeitplan

Polizei-Großeinsatz gegen Innenminister-KritikerInnen

Fast alle Angaben zu Zeiten und Abläufen stammen aus den bisher ausgewerteten Akten bei Gerichten und Polizei (vermerkt sind Aktenzeichen und Blattnummer) und aus der Presse (mit Quellenangabe). Nur wenige weitere Informationen, die in der Zeittafel enthalten sind, sind AugenzeugInnenangaben der Betroffenen. Sie sind eingefügt, wo es zum Verständnis des Gesamtablaufes unerlässlich war, weil andere Informationsquellen (noch) nicht vorliegen.

Die unterschiedliche Schreibweise des Altenfeldswegs, in der Innenminister Bouffier wohnt, ist auf Fehler in den Polizeiakten zurückzuführen, die bei wörtlichen Zitierungen beibehalten wurden.

Die Tage bis zum 14.5.:

3.5.2006, 19.00 Uhr bis 4.5.2006, 2.15 Uhr

Attacke auf die Anwaltskanzlei der Innenminister Bouffier und Dr. Gasser in der Nordanlage 37, Gießen: Fassaden werden besprüht, Löcher gebohrt und Stinkflüssigkeit in der Kanzlei verteilt. „Der geschätzte Schaden beträgt 25.000 “ (1, Bl. 143 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen; 1, Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006).

4.5.2006, tagsüber

4 BeamtInnen des Landeskriminalamtes besuchen die Projektwerkstatt. Nach ihrer Aussage sind sie direkt vom Innenminister Volker Bouffier gesandt. Einen Grund dafür können sie nicht nennen, sondern formulieren selbst eindeutig, dass es keinerlei TäterInnenhinweise gibt, sondern der Innenminister nach politischen Erwägungen handelte.

8.5.2006, 0.45 Uhr

Weitere Attacke auf dieselbe Anwaltskanzlei: Farbbeutelwürfe gegen Fassade, Steinwürfe gegen Fenster (1, Bl. 143 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen; 1, Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006)

10.5.2006

Die Staatsanwaltschaft organisiert in Panik den Haftantritt des zu 8 Monaten Haft (www.projektwerkstatt.de/prozess) verurteilten Jörg B. Bereits um 9.18 Uhr wirft ein Kurier der Staatsanwaltschaft die Ladung zum Haftantritt an der Meldeadresse des Betroffenen ein. Offenbar will die Staatsanwaltschaft keine Zeit verlieren, den unbequemen Polizei- und Justizkritiker aus dem Verkehr zu ziehen. Dafür ist selbst der Postweg zu lang (Quelle: Ladung vom 10.5.2006 mit Zustellungsurkunde vom 10.5.2006)

Ab diesem Tag werden in der Nähe der Projektwerkstatt die Fahrzeuge bewusst wahrgenommen, die sich später als Überwachungswagen des Mobilen Einsatzkommandos herausstellen (Quelle: AugenzeugInnen). Verbunden damit ist die Vorbereitung einer umfangreichen Polizeioperation, die dann am 14.5.2006 ausgelöst wird, deren Hintergrund aber erst am 31.8.2006 aufgelöst wird. Bis dahin werden die Abläufe von Polizei und Gerichten systematisch vertuscht. Der Einsatz des MEK wird am 17.5.2006 nach Recherchen der Frankfurter Rundschau öffentlich (FR, 17.5.2006, S. 23). Einen Tag später enttarnen Aktivisten die High-Tech-Polizei.

11.5.2006, 12.30 Uhr

Die Führung des Staatsschutzes Gießen, sein Leiter Mann und Mitarbeiter Broers, besuchen die Projektwerkstatt, um die dort aktiven Menschen und insbesondere den zum Haftantritt geladenen Jörg B. davor zu warnen, Straftaten zu begehen. Der Gesuchte wird allerdings nicht angetroffen (1, Bl. 141 = Protokollierung durch KHK Mann).

Die Nacht auf den 14.5.2006

Eine riesige Polizeifalle wird aufgebaut und schnappt zu. Sie fängt: Vier Menschen, die Federball spielen ...

Ab 19 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ steht vor der Wohnung des Innenministers (1, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau). Zwei Streifen wechseln sich dabei halbstündlich ab: Eine Streife in zivil der Bereitschaftspolizei Mühlheim und eine Streife der Polizei Gießen-Süd.

Objektschutzstreife „Gericht“ observiert ab dem gleichen Zeitpunkt die Justizgebäude und Kanzlei von Bouffier/Dr. Gasser (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

1.00 Uhr

5 Personen fahren mit Fahrrädern in Richtung Gießen, darunter auch Jörg B. Die Fahrradtour sei ohne Grund erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt schon alle Kneipen und Geschäfte geschlossen hätten (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

Anschließend

Teilung der Gruppe in Gießen (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen)

1:10 Uhr

Jörg B. und weitere Personen werden in Gießen beobachtet (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Ähnliche Zeit

„Im Rahmen der Streife wurden mehrere Personen entdeckt, bei denen es sich um die betreffende Personengruppe handeln könnte. Eine Meldung an die EZ erfolgt umgehend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe“ (1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser)

1.26 Uhr

„Um 01.26 Uhr wurde der Station durch die EZ mitgeteilt, dass sich Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten würden, diese aber durch Observationskräfte verloren wurden. Daraufhin wurde eine stille Fahndung nach den Personen veranlaßt“ (1, Bl. 59 = Bericht POK Ambrosius, Dienstgruppenleiter in der Polizeistation Nord)

Polizei-Einheit für Farbattacke

Ermittlungen zum Schutz der Bouffier-Kanzlei / Erste Festnahme

Nach Farbanschlägen auf die Rechtsanwaltskanzlei des hessischen Innenministers Volker Bouffier soll die Polizei ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) eingesetzt haben. Das haben verlässliche Quellen der FR bestätigt.

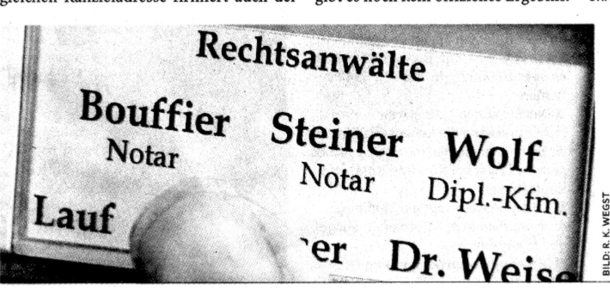
WIESBADEN / GIESSEN · In Polizeikreisen gilt der Einsatz des MEK bei Spray-Attacken und Farbschmierereien als ungewöhnlich. Das MEK ist eine Spezialeinheit der deutschen Landespolizeien. Die vorrangige Aufgabe liegt dabei in der Observation besonders gefährlicher Straftäter wie bei Entführungen, Erpressungen, Geiselnahmen, Waffenhandel, Rauschgiftdelikten und organisierter Kriminalität.

„Solche Einsätze sind mehr als selten", heißt es in hessischen Polizeikreisen. Einsätze bei „politisch motivierten Straftaten" seien schon möglich, auch in diesem Umfeld jedoch rar. Der MEK-Einsatz in Zusammenhang mit der Anwaltskanzlei in Gießen wurde polizeiintern mit Erstaunen registriert. Politische Parolen auf Privathäusern hätten wohl keinen vergleichbaren Ermittlungsdruck ausgelöst, heißt es.

Vergangene Woche waren zwei Anschläge mit Farbbeuteln auf Bouffiers Anwaltskanzlei verübt worden. Außerdem wurden Parolen an die Fassade gesprüht. Ein der *Frankfurter Rundschau* vorliegender Bekennerbrief deutet auf Täter aus dem linken Spektrum hin. In der anvisierten Kanzlei ist Bouffier allerdings wegen seines Regierungsamtes derzeit nicht als Anwalt tätig. Unter der gleichen Kanzleiadresse firmiert auch der thüringische Innenminister Karl Heinz Gasser (CDU).

Weder das hessische Innenministerium, das Landeskriminalamt in Wiesbaden oder das Polizeipräsidium Mittelhessen in Gießen wollen sich zu einem MEK-Einsatz äußern. „Keine Auskünfte über ermittlungstechnische Fragen", heißt es offiziell.

In der Nacht zum Sonntag kam es in Gießen zu mehr als 20 weiteren Farb-Attacken. Die Täter versuchten auch, die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle aufzubohren. In diesem Zusammenhang hat die Polizei jetzt eine Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen durchsucht. Ihr rechnet das Polizeipräsidium Mittelhessen auch die Tatverdächtigen zu, die sie am Montag auf Fahrrädern in der Nähe von Buseck festgenommen hat. Einer fünften Person gelang die Flucht. Drei der Verdächtigen kamen nach wenigen Stunden frei. Bei ihnen sollen keine Beweisstücke gefunden worden sein. Für einen vierten, 41-jährigen Mann aus Reiskirchen, ordnete der Richter Vorbeugehaft an, um weitere Straftaten zu verhindern. Der Mann soll am Donnerstag eine achtmonatige Haftstrafe antreten, die in Zusammenhang mit politischen Aktionen steht. Er soll der Leiter der Projektwerkstatt sein. Der hessische Verfassungsschutzbericht führt die Projektwerkstatt in seinem jüngsten Bericht unter „Anarchismus". Demnach soll die Projektwerkstatt „kreativen Widerstand" propagieren. Laut Verfassungsschutzbericht ist der Leiter der Werkstatt unter anderem wegen Sachbeschädigung verurteilt. Zur Durchsuchung gibt es noch kein offizielles Ergebnis. GRA



Die Kanzlei des hessischen Innenministers Bouffier haben anscheinend Täter aus dem linken Spektrum im Visier. Das hat ein Mobiles Einsatzkommando auf den Plan gerufen.

Abb. Frankfurter Rundschau, 17.5.2006 (S. 23)

Der Ablauf

In der Nacht zum 14. Mai 2006 fuhren Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt von Saasen nach Gießen, um Badminton rund um den Gerichtskomplex zu spielen. Die Polizei rechnete allerdings mit ganz anderen „Aktionen". Aber erst später wurde offiziell bekannt, dass ein Mobiles Einsatzkommando die Gruppe während der gesamten Zeit überwachte: Die staatlichen SchnüfflerInnen hatten die Nacht-SportlerInnen seit ihrer Abfahrt aus der Projektwerkstatt verfolgt. Noch viel später konnte aus Akten zu den Vorgängen heraus gelesen werden, dass es ein umfassendes Einsatzkonzept gab, an dem reguläre Polizeieinheiten aus Gießen, der Bereitschaftspolizei Frankfurt sowie dem MEK beteiligt waren. Das Ziel des ungewöhnlich umfangreichen Einsatzes formulieren einzelne BeamtInnen offen: AktivistInnen aus der Projektwerkstatt sollten auf frischer Tat ertappt werden – mit Hilfe einer riesigen Falle. Streifenwagen, die vermeintlich oder tatsächlich verdächtige Personen beobachteten, wurden mehrfach durch die alles koordinierende Einsatzzentrale aufgefordert, sich sofort zurück zu ziehen, um Raum zu schaffen für die verdeckte Observation durch das MEK – und um die AktivistInnen in Sicherheit zu wiegen. Dahinter stand die Hoffnung, dass es so zu Straftaten kommen würde. Das machten die eingesetzten BeamtInnen sogar aktenkundig. Das belegt eindrucksvoll, dass die Polizei ein Interesse hatte, dass Straftaten begangen werden und diese aktiv ermöglichen wollte.

Die beobachteten Personen beschränkten sich jedoch auf ein ausgedehntes Badminton-Spiel auf dem Justizkomplex und fuhren dann zurück. Auf der Rückfahrt wurden die vier Personen, die sich auf Fahrrädern bewegten, von mindestens vier (aber wahrscheinlich mehr) Polizeieinheiten attackiert. Ohne Nennung konkreter Gründe und mit dem allgemeinen Verweis auf Sachbeschädigungen nahm die Polizei die Personen sofort fest. Auf vorherige Überprüfung der Personalien oder Suche nach verdächtigen Gegenständen verzichteten die BeamtInnen gleich ganz. Auf die Frage einer der betroffenen Personen, was es mit der Festnahme auf sich habe, antwortete ein Polizist ernsthaft: „Sie wurden gesehen, wie Sie aus Gießen herausgefahren sind." Bereits diese Festnahme ist als rechtswidrig einzustufen, weil es keinen Anfangsverdacht gab, da die konkreten Personen durchgehend von der Polizei beim nicht strafbaren Badminton-Spielen beobachtet wurden.

Während der Festnahme spielten sich groteske Szenen ab: Nachdem ein Polizeibeamter aus einem fahrenden Streifenwagen gesprungen

Verschiedene Zeiten

„Im Laufe der Abend- und Nachtzeit wurde mehrfach über Funk bekannt, dass sich mehrere Mitglieder der „Projektwerkstatt Saasen" mit Fahrrädern im Gießener Innenstadt-Bereich bewegen. Die Personen konnten an verschiedenen Örtlichkeiten in der Stadt beobachtet werden. (U.a. wurde bekannt , dass die Personen im Bereich des Landgerichtes Gießen durch Federball spielen und Springseil hüpfen auffällig wurden)." (1, Bl. 50 = Vermerk PK Heuel).

Die „heiße Phase" an den Justizgebäuden

Ab ca. 1.30 Uhr

Badminton-Spiel zwischen Amtsgericht/Gebäude B und Staatsanwaltschft Gießen. Ziviles Observationsfahrzeug (silbermetallic, Münchener Kennzeichen, vermutlich Mobiles Einsatzkommando) wird auf dem Gelände abgestellt. Zweimal kommen Streifenwagen, aber halten sich im Hintergrund (AugenzeugInnenbericht der FederballspielerInnen)

1:42 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex" beobachtet zwei Personen auf dem Gerichtsgelände und wird daraufhin von der Einsatzzentrale weggeschickt. Fünf Minuten später hat sich das MEK auf dem Gerichtsgelände aufgebaut.

Ca. 1.50 Uhr

Das Mobile Einsatzkommando hat sich auf dem Justizgelände aufgebaut. Ab diesem Zeitpunkt ist die Federballgruppe und damit auch Jörg B. vollständig observiert. „Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten" (1, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel)

Anschließend

Weiter Federballspielen an verschiedenen Orten des offen zugänglichen Justizgeländes. Der zweite ist am Hinterausgang des Amtsgerichts, Gebäude A. Ein Federball landet auf dem Vordach des Amtsgerichts und muss dort zurückgelassen werden. Anschließend geht es weiter zum Eingang der JVA. Ein Wachtmeister sitzt in der Pförtnerloge und holt dann zwei weitere WachtmeisterInnen dazu. Unterhaltung mit den FederballspielerInnen z.T. über Sprechanlage. Am Schluss gehen die SpielerInnen vor das Landgericht.

2.28 Uhr

„Im Rahmen unserer Streifentätigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt). Zeitangabe bei anderem Vermerk der gleichen Streife: 2.30 Uhr (1, Bl. 25 = Vermerk POK Röder, auch POK Hahn dabei).

2:45 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex" trifft wieder auf die FederballspielerInnen. „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befinde und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr" (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Anmerkung: 2.45 Uhr ist die Zeit, in der die Farbschmierereien im Altenfeldsweg stattfanden. Die Polizei wusste also, dass die FederballspielerInnen, darunter auch Jörg B., dafür nicht in Frage kamen, denn die Objektschutzstreife gab, wie sie vermerkt, ihre Beobachtungen an die Einsatzzentrale durch. Auch die Anbohrung der Tür an der CDU-Zentrale ist nicht möglich, denn offensichtlich befanden sich die FederballspielerInnen um 2.28 Uhr und um 2.45 Uhr auf dem Justizgelände. Schon zeitlich ist gar nicht möglich, in den von der einen Objektschutzstreife unbeobachteten 17 Minuten zum Spenerweg zu gelangen, dort eine Aktion auszuführen und wieder zurückzukehren. Außerdem fehlen in der Akte weiter die Observationsergebnisse des MEK, die zusätzlich bestätigen würden, dass die FederballspielerInnen den Ort nicht verlassen haben.

Die SpielerInnen haben vier Schläger dabei (1, Bl. 100 = Sicherstellungsliste).

Polizeilügen: Gleichzeitig vor der CDU-Geschäftsstelle …

1.46 Uhr

Objektschutzstreife „CDU" sichtet Einzelperson in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle. Eine Polizeibeamtin glaubt, Jörg B. erkannt zu haben, ist sich aber nicht sicher (1, Bl. 16 = Vermerk von POK Kelbch). Genauere Angaben: „Auf der Anfahrt aus der Jefferson Street in Richtung der CDU-Geschäftsstelle wurde an der Ecke Trieb/Spennerweg durch Uz. und PK Franz eine männliche Person festgestellt. Diese war in Richtung Philosophenwald bzw. Richtung Trieb in normaler Gangart unterwegs." Zudem wird die Person beschrieben als „ca. 180cm groß". Daraus schlussfolgert die Verfasserin dieses Vermerks: „Aufgrund von bereits vorhandenen Bildern von Tatverdächtigen, ist Uz. der Meinung, dass es sich bei dieser Person um Herrn Bergstedt selbst gehandelt haben könnte." (1, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner). Anzumerken ist: Die Person bewegte sich offenbar weg von der CDU-Geschäftsstelle, war allein. Jörg B. ist 192 cm groß – ein deutlicher Unterschied. Außerdem wird er zu diesem Zeitpunkt an einer ganz anderen Stelle observiert.

Operative Einheiten oder das MEK schicken die Objektschutzstreife weg und observieren fortan selbst die CDU-Geschäftsstelle (Bl. 18 = Vermerk PKin Lerner).

2.13 Uhr

Objektschutzstreife beobachtet Jörg B. im Bereich Spener Weg. Das steht in einem Text der Polizeizentrale – die Vermutung der Streife ist hier bereits zu einer Tatsachenbehauptung umgeschrieben. Der Bericht entsteht Stunden später. Die Polizei weiß längst, dass alles nicht stimmt (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

war, um eine Person festzunehmen, fuhr das Fahrzeug – führerlos – auf eine weitere Person zu, die glücklicherweise ausweichen konnte. Diesen Vorgang machten mehrere PolizistInnen auch aktenkundig, wobei sich der verantwortliche Fahrer mit einem angeblichen technischen Fehler herauszureden versuchte. Alle Personen wurden auf die Polizeistation Gießen-Süd in Gewahrsam ‚verschleppt'.

Gegen 14 Uhr des nächsten Tages entließ die Polizei drei Personen. Und ganz „zufällig" wurde die vierte Person, die weit oben auf der Abschussliste der Obrigkeit stand und steht, dem Amtsrichter Gotthardt vorgeführt. Der übernahm den Antrag des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen und verhängte Unterbindungsgewahrsam bis zum Haftantritt am 18. Mai 2006 – zur vermeintlichen Verhinderung weiterer Straftaten. Als Gründe für diese führte Gotthardt Sachbeschädigungen an der CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg sowie im Altenfeldsweg in der Nacht zum 14. Mai an; zudem gab es Bezüge zu den Anschlägen auf die Bouffier'sche Kanzlei. Ohne einen einzigen Beweis stellte der Richter Tatsachenbehauptung auf, die dem Betroffenen die geschilderten Straftaten anlasteten bzw. den bloßen Verdacht zur Rechtsgrundlage erklärten. Aus beiden Dokumenten sprach der Wille, eine Person „aus dem Verkehr zu ziehen„. Insbesondere Richter Gotthardt übernahm ohne eigene Prüfung die Polizei-Behauptungen, um den Betroffenen wegsperren zu können. Damit war hier eindeutig der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt, der zugleich einen Bruch der Verfassung darstellt (Art. 2, 2 GG). In einer später eingereichten Anzeige gegen den Amtsrichter und involvierte Polizisten zeigte der Angeschuldigte auf, mit welchen falschen, auffällig erfundenen Verdächtigungen diese Freiheitsberaubung umgesetzt wurde – den Antrag der Polizei kommentierte der Betroffene (Auszüge):

1. Auszug aus dem Antrag: „Herr Bergstedt ist mehrerer in den letzten 12 Tagen begangener Straftaten mit teilweise erheblichem Sachschaden verdächtig. Der Unterbindungsgewahrsam soll daher die unmittelbar bevorstehende weitere Begehung von Straftaten verhindern."

Kommentar: Erst wird von einem „Verdacht" geredet, ohne dass dieser begründet wird. Sodann geht es um die „bevorstehende weitere Begehung von Straftaten". Sprachlich hat sich der Verdacht damit bereits zur Gewissheit (1. Lüge) und argumentativen Voraussetzung für den nächsten, den gewollten Schritt der Gewahrsamsbegründung geformt. Interessant ist das auch, weil dann, wenn tatsächlich der Verdacht gegen mich ebenso bestünde wie Fluchtgefahr, eine Untersuchungshaft passend gewesen wäre, aber nicht ein Unterbindungsgewahrsam. Offensichtlich aber ist der Polizei selbst völlig klar gewesen, dass ihr sog. Verdacht gegen mich ausschließlich aus Lügen und Erfindungen besteht.

2. Auszug aus dem Antrag: „Aufgrund hier vorliegender polizeilicher Erkenntnisse über Herrn Bergstedt im Hinblick auf Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien sowie der Tatausführung insgesamt"

Kommentar: Dieser Satz taucht seit Jahren in den Akten der Polizei bei dem Versuch auf, mich als Täter zu konstruieren. Er ist so schräg wie langweilig und dokumentiert, dass der Polizei offenbar belastbare Beweise fehlen und sie sich einfach nur herbeiwünschen, mich als Täter hinstellen zu können. Absurd ist auch, dass eben seit Jahren diese Formulierungen auftauchen, d.h. aufgrund der ständigen Wiederholungen die Polizei sich so ja auch selbst einredet, dass ich immer der Täter bin angesichts des Verweises auf frühere Taten, bei denen die Polizei allerdings ebenso den Tatverdacht gegen mich nur herbeiphantasiert hat. Bislang gibt es keinerlei Verurteilung u.ä. wegen Farbattacken, Steinwürfen gegen Fenster usw. gegen mich.

3. Auszug aus dem Antrag: „und eines vorhandenen Motivs – Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt – gilt Herr Bergstedt vorgenannter Straftaten als tatverdächtig.„

Dieser Satz zeigt, dass die dann von den Gerichten unüberprüft übernommenen falschen zeitlichen Reihenfolgen des Geschehens auf die Polizei zurückgehen. Die Polizei behauptet, die Attacken auf die Bouffier'sche Kanzlei seien aus "Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt" geschehen (2. Lüge). Das aber kann gar nicht sein, denn von der zeitlichen Reihenfolge her war die Ladung zum Haftantritt eine Reaktion auf die Attacken – und nicht umgekehrt.

Während der Polizeiantrag noch bemüht war, einen Verdacht zu beschreiben, blieben in Richter Gotthardts' Beschluss nur noch unbe-

2.27 Uhr

Eine Anwohnerin im Bereich der CDU-Geschäftsstelle meldet der Polizei zwei dunkel gekleidete Personen in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle verdächtige Geräusche (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.35 Uhr

Die gleiche Zeugin wie 2.27 Uhr meldet sich wieder bei der Polizei und erwähnt Bohrgeräusche. Zwei männliche Personen hätten sich entfernt (1, Bl. 10 = Vermerk KOK Haas). Anschließende Feststellung: 5 mm großes Loch in Tür der CDU-Geschäftstelle gebohrt (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.37 Uhr

Anbohrung einer Tür der CDU-Geschäftsstelle im Spener Weg 8 durch Jörg B. (1, Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt). Es stellt sich aber die Frage, wie die Anbohrung ohne eine Festnahme erfolgt sein soll, wenn doch ab 1.46 Uhr das Objekt verdeckt observiert wird.

2.50 Uhr

Objektschutzstreife „CDU" trifft an der CDU-Geschäftsstelle ein und stellt fest, dass in die Eingangstür ein Loch gebohrt werden sollte. Sie sucht die Umgebung ab. Kriminalpolizei trifft vor Ort ein (1, Bl. 17). Von der Beschädigung der Tür der CDU-Geschäftsstelle sind bislang keine Fotos oder Spurensicherungen in den Akten. Angesichts der Überwachung des Gebäudes mit dem Ziel einer Festnahme auf frischer Tat ist auch deshalb fraglich, ob diese vermeintliche Tat nicht komplett erfunden ist.

Gespräch mit der Zeugin/Anwohnerin: Will drei Personen gesehen haben, darunter eine schlanke Person 1,80m groß, eine weitere kräftigere und eine Frau (1, Bl. 17+18, Vermerke POK Klebch und PK'in Lerner). Das passt überhaupt nicht zu den sonstigen Vermerken über die Angaben der Zeugin, und auch weder zur Person Jörg B. ,oder anderen Verhafteten der Nacht.

3.05 Uhr

Telefonische Rücksprache der Polizei mit der Zeugin/Anwohnerin nahe der CDU-Geschäftsstelle: Sie will drei Personen wahrgenommen haben, darunter zwei Männer und eine Frau (1, Bl. 9 = Vermerk POK Schust). Dazu ist anzumerken, dass das auffällig genau mit den später Verhafteten übereinstimmt. Allerdings können sie es nicht gewesen sein, wie auch die Polizei weiß, weil sie selbst diese beim Federballspiel observiert. Es stellt sich die Frage, ob hier absichtlich falsche Angaben enthalten sind, um die Festnahme nachträglich zu rechtfertigen.

3.34 Uhr

Objektschutzstreife an CDU-Geschäftsstelle beendet Untersuchung der Umgebung und fährt wieder Streife (1, Bl. 17+19).

Polizeilügen II: Gleichzeitig auch im Altenfeldsweg …

1:30 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier" wechselt. Eine Streife der Polizei Gießen-Süd nimmt den Platz vor der Wohnung des Innenministers Bouffier im Altenfeldsweg 42 ein. Keine Farbschmierereien bis zu diesem Zeitpunkt (1, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

Bis 2.38 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier" vor dem Haus des Innenministers Bouffier kontrolliert die Straße kontinuierlich. Somit können „die Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen" werden (1, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.38 Uhr

Objektschutz wird von einer Streife der Bereitschaftspolizei Mühlheim übernommen und beginnt mit einer Fußstreife durch die nähere Umgebung (1, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier" wieder am alten Standort, bemerkt blaue Farbschmierereien, u.a. an der Mauer zum Grundstück Altenfeldsweg 36. Einsatzzentrale löst später Fahndung aus (1, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Polizei findet bei Untersuchung der Umgebung Latexhandschuhe, Sprühdose und Schablone. Keine Personen bemerkt (1, Bl. 21 = Vermerk Pkin Kakuschka; ungenauer in 1, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau; 1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.40 Uhr

Gleicher Vorgang (Fußstreife) in anderem Vermerk, aber auf 2.40 Uhr angegeben und hinzugefügt, dass die Farbschmiererei bei der Fußstreife auffiel (1, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

2.45 Uhr

Besprühen eines Kanaldeckels im Bereich Altenfelswseg (1, Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt).

Die Zeiten bei CDU und Altensfeldsweg überschneiden ssch. Laut Antrag des Staatsschutzes und Beschluss des Richters soll Jörg B. beide Taten gleichzeitig begangen haben. Das ginge schon nicht. Tatsächlich wurde er von der Poliziei an einem dritten Ort ständig beobachtet.

Zwischenspiele

Etwa 2.30 Uhr

Funkdurchsage der EZ „diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet" (1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser).

Etwa 3.00 Uhr

Beginn der Fahndung nach der RadlerInnengruppe (1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser).

4.01 Uhr

Jörg B. mit vier anderen Personen mit Fahrrädern und Bollerwagen auf Radweg von Trohe in Richtung Großen-Buseck. Zwei Personen seien geflüchtet (1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

legte Behauptungen übrig, worin auch der eigene Anteil des Richters unverkennbar hervor trat, Tatsachen zu erfinden. Der Straftatbestand der Rechtsbeugung war ohne jeden Zweifel erfüllt: „Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden. Anschliessend hat der Betroffene gegen 2:45 Uhr im Bereich Altenfelsweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht."

Der Charakter einer gezielten falschen Verdächtigung ist inzwischen noch deutlicher zu belegen, weil insbesondere die Aktenvermerke der eingesetzten BeamtInnen klar aussagen, dass der Betroffene sich während der benannten Tatzeitpunkte kontinuierlich auf Gerichtsgelände befand und Federball spielte: „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befinde und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr" (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Abgesehen davon, dass der Betroffene bereits aufgrund dieser Umstände definitiv als Täter ausschied, waren auch die Versuche von Gotthard, dem Politaktivisten gewöhnliche Sprayertags unterzuschieben, in der Sache hochgradig absurd. So behauptete Gotthardt in seinem Beschluss:

In der Internetseite „Projektwerkstatt Saasen", an deren Arbeit der Betroffene massgeblich beteiligt ist, sind für das Wochenende 12./14.0506 „Kreative Antirepressionstage" angekündigt. Es befinden sich dort Kürzel wie AV bzw. AR. Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden.

Auffällig ist, dass diese Spekulationen im polizeilichen Antrag nicht enthalten waren. Noch mehr – an keiner Stelle der umfänglichen Akten sind Vermutungen darüber sichtbar, was die Graffiti mit den festgenommen Personen zu tun haben. Und in der Anhörung zum Unterbindungsgewahrsam wurden diese dem Betroffenen gegenüber nicht einmal erwähnt – ein Beispiel dafür, dass rechtliches Gehör nicht gegeben war. Daher stellt sich die Frage, woher Gotthardt seine „Informationen" bezogen hat; die Staatsschützer Mann, Lutz und Broers (die beiden letztgenannten waren am Anhörungsverfahren beteiligt) kommen dafür in Frage. Unabhängige Recherchen führten zu dem Ergebnis, dass es sich offenbar um eine Schablone mit den Buchstaben „AV" und darunter „GCE" handelte. Das ist auch den Lichtbildern zu entnehmen, die der Akte beigefügt wurden. Bei den Graffiti-Symbolen, die in der Nacht zum 14. Mai 2006 gesprüht wurden, handelte es sich augenscheinlich und ausnahmslos um sogenannte „Tags" mit unpolitischem Hintergrund, die von der Polizei eindeutig nicht mit dem Betroffenen assoziiert wurden. Vielmehr erschienen sie als typische Form des in der Graffiti-Szene verbreiten Setzens von Marken, sogenannten „Tags", die häufig aus einem kurzen Wort, Künstlernamen oder Buchstabenkombinationen bestehen.

Auch die Aussage, die gefunden Kürzel seien auf der Internetseite „Projektwerkstatt Saasen" zu finden, erwies sich als Lüge: Solche Kürzel stehen meist für einen Namen, z.B. am Ende von Zeitungsberichten o.Ä. Auf dem gesamten Internetauftritt www.projektwerkstatt.de gab es



Abb. Sprühschrift AV GCE. Nach Ansicht der Polizei ist auf dem Bild eine Abkürzung für „Kreative Antirepressionstage" zu sehen.

Die Festnahme in Reiskirchen

4.20 Uhr

Funkdurchsage an beteiligte Polizeifahrzeuge, dass RadlerInnengruppe bei Großen-Buseck fährt. Der Objektschutz wird daraufhin abgebrochen (!) und alle beteiligten Kräfte zur Festnahme angefordert (1, Bl. 17+19).

4.25 Uhr

Festnahme einer Person in Reiskirchen. „Vor dem Haus Grünberger Str. 8 wurde vom Unterzeichner der Funkwagen quer auf den Gehweg gefahren, beim Ausweichversuch stieß der N. mit seinem Fahrrad gegen die Beifahrertür des Fzg. ohne dabei zu Fall zu kommen" (1, Bl. 71 = Vermerk POK Peusch)

4.30 Uhr

Vorläufige Festnahme von Personen in Reiskirchen

Zusammenkrachende Polizeiwagen: „Hierbei verselbständigte sich beim Verlassen des Fzg. der Pst. Gießen Süd deren Funkstreifenwagen und rollte an dem Bergstedt vorbei. Dieser hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite, obwohl zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass er von dem führerlosen Streifenwagen hätte überrollt werden können. Das Fzg. der Pst. Gießen Süd prallte dann gegen unseren Funkstreifenwagen und wurde so gestoppt" (1, Bl. 26+27 = Vermerk der Pkin Jakobeit). „Als wir den Streifenwagen verlassen hatten, rollte dieser plötzlich weiter. Er stieß frontal wenige Meter entfernt mit dem o.g. Streifenwagen der Polizeistation Gießen Nord zusammen, der die Personengruppe verfolgt hatte. An beiden Streifenwagen entstand Sachschaden, verletzt wurde niemand" (1, Bl. 54 = Vermerk von POK Goltsche, Beifahrer). „Als wir der Gruppierung näher kamen und selbige uns bemerkte, beschleunigte der erste Radfahrer sein Tempo in erheblicher Weise. Ich hielt mit dem Streifenwagen rechts seitlich vor dieser Person an. Ich schaltete den Automatikhebel auf N und zog die Handbremse an. Anschließend sprang ich aus dem stehenden Funkwagen und sprach den ersten Radfahrer an, dass er anhalten soll. Dieser Aufforderung kam er widerwillig nach. ... (es folgen: Schilderungen von Festnahmen und Durchsuchungen) ... Nun bemerkte ich, dass „unser" Funkwagen nicht mehr an selbiger Stelle stand. Pkin Jakobeit teilte mir mit, das sich „unser" Funkwagen verselbständigt hatte und auf den gegenüberstehenden Streifenwagen der Pst. Gießen Nord gerollt sei. So ist er dann zum Stehen gekommen. Wahrscheinlich ist der Automatikhebel nichtrichtig in N eingerastet oder die Handbremse war nicht fest genug angezogen. (Dienstunfallanzeige wurde gefertigt)" (1, Bl. 56 = Vermerk von PK Freitag, Fahrer). Anmerkung: Der Bericht des unfallverursachenden Fahrers ist schon ein Kunststück an Absurdität – kein Normalsterblicher hätte nach einem Unfall mit so einem offensichtlichen Geschwindel eine Chance. Er will vor der Person angehalten haben – aber dann wäre der Wagen gegen diese gefahren. Dass der Fahrer den Unfall nicht mitbekommen hat, passt wohl eher zu der Beschreibung, dass er sich aus dem fahrenden Auto auf einen Radler gestürzt hatte. Wäre er so ruhig vorgegangen, wie er selbst herbeiphantasiert, hätte er das Bewegen des Autos und den Aufprall wohl mitbekommen. Außerdem behauptet er, die RadlerInnen hätten die Autos erst bemerkt, als sie diese passierten. Da es dunkel war und insgesamt ca. 7 Fahrzeuge mit teilweise aufgeblendetem Licht auf einem schmalen, aber geraden Feldweg den RadlerInnen entgegenkamen, zudem noch ein Polizeiwagen voraus fuhr und hinter den RadlerInnen wendete, ist die Annahme absurd.

Die Dimension des Polizeieinsatzes irritierte offenbar auch die beteiligten Beamten. Sie wurden „trotz hoher Auftragslage" zur Festnahme zitiert (1, Bl. 55). Als Frage stellt sich noch, ob die Objektschutzstreife, die das Federballspiel beobachtet hat, von der späteren Festnahme und dem vorgeschobenen Tatverdacht erfahren hat, denn sie würde sofort erkannt haben, dass alles erlogen war. Wenn es sie erfahren hat, was hat sie dann getan? Geschwiegen zu den offensichtlich politisch motivierten Aktionen ihrer Führung?

5.20 Uhr

Alkoholtest bei den Festgenommenen im Polizeigewahrsam in Gießen. Ergebnis: 0,0. Die MitarbeiterInnen in den zuständigen Kommissariaten werden informiert (Staatsschutz, Erkennungsdienst) und erscheinen nacheinander auf ihren Dienststellen, um die weiteren Aktivitäten zu leiten und durchzuführen (1, Bl. 13).

Der 14.5. tagsüber

7.48 Uhr

Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer ordnet eine Hausdurchsuchung an. Als alleiniges Ziel gibt sie an, „die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfelsweg verwandten Sprühschablone aufzufinden" (1, Bl. 120 = Verfügung der Staatsanwältin; aber auch 1, Bl. 117 = Gesprächsnotiz der Staatsschutzbeamtin Cofsky). Diese Beschränkung der Hausdurchsuchung war der Polizei also bekannt. Die Staatsanwältin notiert, dass die sonst übliche Beantragung einer richterlichen Anordnung nicht vorgenommen wird, weil sonst der Durchsuchungszweck gefährdet würde. Eine Begründung dafür gibt sie allerdings nicht an. Ihrem Vermerk ist zudem zu entnehmen, dass sie von der Polizei belogen wurde. Die Polizei behauptet wider besseren Wissens, dass Jörg B. verdächtigt sei, die Sachbeschädigungen an CDU-Zentrale und im Altenfeldsweg begangen zu haben – obwohl diese erstens zeitgleich geschahen und zweitens die Polizei genau wusste, wo sich Jörg B. zu der Zeit aufhielt. Die Verfügung zur Durchsuchung enthält keine präzisen Angaben bezüglich der zu durchsuchenden Räume (1, Bl. 118 = Verfügung der Staatsanwältin).

10.15 Uhr

Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt. Die Polizei trifft dort auf weitere Personen, die auf Fragen, wo sie letzte Nacht gewesen sind, keine Antwort gaben (1, Bl. 123 = Durchsuchungsbericht KOK Broers). Die Personen werden weder durchsucht noch ihre Kleidung sichergestellt. Das ist insofern von Bedeutung, dass die Polizei ja behauptet, dass bei der Festnahme eine Person geflüchtet sein soll. Zwar deuten schon einige andere Rahmendaten darauf hin, dass das nicht stimmt (z.B. 4 Federballschläger für 4 Personen, zusammen in einer Tasche). Wenn jedoch die Polizei den Eindruck gehabt hätte, dass eine Person geflüchtet sei, so wäre aus Polizeisicht zu erwarten gewesen, dass gegen Personen, die kurz danach in der Projektwerkstatt aufgefunden werden, ein besonderer Tatverdacht angenommen wird. Das Verhalten der Polizei legt so aber eher nahe, dass sie die fünfte Person erfunden hat, um die Fluchtgefahr zu konstruieren, die als Grund der Festnahme benannt wird. Die Polizei hält sich zudem nicht an die Durchsuchungsanordnung der Staatsanwältin: „Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch werden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten

keine einzige Seite, auf der AV oder AR als (Namens-)Kürzel verwendet wurden. Als Buchstabenkombination tauchte „AV“ auf den Seiten der Domain www.projektwerkstatt.de zwei mal auf; in beiden Fällen als Teil des Namens eines Buchverlags. Die Buchstabenkombination AR tauchte auf Seiten der Domain www.projektwerkstatt.de vier mal auf, davon je zwei mal als Teil von Adressen sowie je zwei Mal als Teil von Aktenzeichen juristischer Entscheidungen – AR meint dabei „Arbeitsregister“. Insgesamt war festzustellen: Die Angaben über Kürzel auf Seiten der „Projektwerkstatt Saasen“, erwähnt im Beschluss von Gotthardt (40 AR 52/2006), sind nachweislich falsch. Es ist abwegig, von Verwechslungen oder zufälligen Fehlern auszugehen. Die Behauptungen erscheinen vielmehr als bewusste falsche Verdächtigungen, um den betroffenen Personenkreis zu kriminalisieren. Wer alles an diesen Lügen mitgewirkt hatte bleibt unklar, weil in den Akten nichts darüber ausgesagt wurde; dort gab es nur Feststellungen darüber, dass entsprechende Symbole gesprüht wurden. Alles deutete allerdings klar auf eine Einflussnahme durch den Staatsschutz Gießen hin.

Perfekt dokumentierte Vertuschung

Neben diesen offensichtlichen, falschen Verdächtigungen entfaltete eine handschriftliche Notiz im Gotthardt vorliegenden Antrag der Polizei besondere Brisanz: Neben eine eingerahmte Passage, welche die MEK-Observation beschrieb, hatte sich der Richter „Nicht sagen“ notiert.

Nicht sagen!

Am 14.05.2006 gegen 01.00 Uhr wurde festgestellt, dass 5 Personen, darunter Herr Bergstedt, mit Fahrrädern in Richtung Gießen fahren. In Gießen teilte sich diese Gruppe und Herr Bergstedt wurde in der Folge durch eine Objektschutzstreife gegen 02.13 Uhr im Bereich des Spener Wegs gesehen, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, wo später eine Sachbeschädigung begangen wurde. Gegen 02.27 meldete sich

Abb. Auszug aus den Gerichtsakten mit dem handschriftlichen Vermerk von Richter Gotthardt auf dem Antrag der Polizei zum Unterbindungsgewahrsam (S. 3)

Der handschriftliche Vermerk bezog sich auf die Angabe einer genauen Uhrzeit und Menge an Personen, die von der Projektwerkstatt losradelten. Diese Angabe bewies die umfangreiche Observation durch die Polizei. Tatsächlich stellte sich durch Recherchen der Frankfurter Rundschau (FR, 17.5.2006) heraus, dass seit dem 9 Mai 2006 eine Spezialeinheit der hessischen Polizei die Projektwerkstatt mit hohem technischen Aufwand überwachte. Daher war der Polizei auch bekannt, dass der Betroffene die ihm vorgeworfenen Straftaten am 14.5.2006 nicht begangen hatte, denn er wurde durchgehend beobachtet. Diese Observation hatte der Aktivist in der Anhörung benannt; zudem wurden sie ja auch in den Akten dokumentiert. Daraufhin entgegnete der Richter: „Nehmen Sie sich nicht so wichtig!“. Den Antrag der Polizei gab er dem Inhaftierten nicht zur Kenntnis. Diese Bemerkung gewinnt dadurch eine neue Bedeutung, dass Gotthardt nicht nur wusste, dass sein Opfer observiert wurde, sondern sogar bewusst dieses zu vertuschen versuchte. Unklar ist lediglich, wie stark er aus eigenem Antrieb oder (nur) auf Anweisung der Polizei handelte, die hier ihre Finger spürbar im Spiel hatte. Denn von selbst hätte Richter Gotthardt nicht wissen können, dass die Passage so brisant war

Sofortige Beschwerden gegen den Gewahrsam und Verschleppung durch Landgericht

Gegen den Beschluss von Gotthardt legte der Betroffene noch am 14. Mai 2006 die Sofortige Beschwerde ein und versuchte, einen Befangenheitsantrag zu stellen – was der Richter ihm jedoch verwehrte. Der Betroffene wurde dann zuerst in die Gießener JVA verfrachtet, obwohl diese überhaupt nicht für Unterbindungsgewahrsam zuständig ist. Einen Tag später verfrachtete ein Polizeitransporter die Person in den zentralen Polizeigewahrsam nach Frankfurt. Obwohl es zu keinen Verzögerungen seitens des Amtsgerichts kam, entschied das Landgericht erst am 18. Mai über die Beschwerde. Die gezielte Verschleppungstaktik wurde in einer später gestellten Strafanzeige gegen die verantwortlichen RichterInnen präzise geschildert:

Das Landgericht behandelte die Beschwerde nicht, obwohl von Seiten des Amtsgerichts die Akte zügig weitergegeben wurde und dort offenbar auch die Rechtsauffassung bestand, dass die Eilbeschwerde vom Landgericht behandelt werden müsse. Das Landgericht sah dieses anders und gab die Akte wieder zurück. Dabei behauptete das Landgericht, zunächst sei ein von mir gestellter Befangenheitsantrag zu bearbeiten. Das ist aus zwei Gründen falsch:

aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“. Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006“ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in die JVA beschäftigen“. (1, Bl. 123). Mit dem Kalender, der offensichtlich persönliche Eintragungen enthielt, wurden auch Adressenlisten von der Polizei mitgenommen – diese wurden auch nie wieder herausgegeben. Vom Durchsuchungsauftrag ist das Schnüffeln in privaten Unterlagen und deren Sicherstellung nicht erfasst gewesen.

11.30 Uhr

LKA-Beamte werten die Aufzeichnungen der Überwachungskameras an der Kanzlei Bouffiers aus (1, Bl. 126)

Mittagszeit

Erkennungsdienstliche Behandlung aller Verhafteten im Polizeipräsidium Mittelhessen. Drei der vier werden danach freigelassen.

15.25 Uhr

Beginn der Anhörung mit der vierten, noch inhaftierten Person beim Amtsrichter Gotthardt. Die Polizei legt einen Antrag auf mehrtägigen Unterbindungsgewahrsam vor und behauptet, der Betroffene Jörg B. werde verdächtigt, die Sachbeschädigungen am 3./4.5., 8.5. und alle vom 14.5. begangen zu haben (1, Bl. 142 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen, unterzeichnet vom Staatsschutzchef Mann, überbracht von den Staatsschutzbeamten Lutz und Broers). Der Richter wird angewiesen, dem Betroffenen nichts von der Observierung zu sagen. Der Betroffene äußert gegenüber dem Richter, dass er observiert wurde und wird vom Richter belehrt, dass das nicht sein könne („Nehmen Sie sich nicht so wichtig“). Das sagt der Richter, obwohl er schon weiß, dass die Observation stattgefunden hat. Richter Gotthardt notiert die Verhaltensanweisung der Polizei in den Gerichtsakten (2, Bl. 3 = Handschriftliche Notiz von Richter Gotthardt „Nicht sagen!“ auf dem Antrag der Polizei mit dem Hinweis auf die Observation).

18 Uhr

Ende der Anhörung, nachdem Richter Gotthardt über eine Stunde brauchte, um seinen Beschluss mit einem der Staatsschutzbeamten zusammen abzufassen (der Betroffene musste auf dem Flur warten). Nach der Verkündung des Beschlusses legt der Betroffene sofortige Beschwerde ein. Eine Begründung lässt der Richter nicht zu. Auf Anfrage reicht er ihm Stift und Papier, damit die Begründung im Knast verfasst und nachgereicht werden kann.

Übersicht über die Behauptungen, warum Jörg B. tatverdächtig ist (1, Bl. 142 ff. = Antrag auf Unterbindungsgewahrsam und 1, Bl. 146 f. = Beschluss von Amtsrichter Gotthardt):

- Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien (keine näheren Ausführungen, was gemeint ist)
- Tatausführung insgesamt (keine näheren Ausführungen, was gemeint ist)
- Motiv: Verärgerung über Haftantritt am 18.05.2006 Unsachliche Kritik an Innenminister Bouffier (keine näheren Ausführungen, was unsachlich gewesen sei und warum das einen Tatverdacht für den 14.5.2006 erzeugt)
- Einstellung von Kritik an Sicherheitspolitik und Bouffier auf Homepage „Projektwerkstatt Saasen“ (eine Anfrage, wer DomaininhaberIn ist, wurde allerdings nie gestellt)
- Thematisierung der Sachbeschädigungen vom 4.05.2006 an der Kanzlei von Bouffier im Internet Kritischer Artikel über den Innenminister von Thüringen, Dr. Gasser (keine näheren Ausführungen, warum das Tatverdacht erzeugt)
- Frühere Sachbeschädigungen im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen: 19.6.2003, 2.7.2003, 23.8.2003, 3.12.2003 und 15.12.2003 (keine näheren Ausführungen, worin der Bezug liegt, denn es stand diesmal keine Gerichtsverhandlung an)
- Geständnis, am 14.05.2006 in Gießen gewesen zu sein (was ja bewiesen ist und der Polizei auch bekannt durch die Observation – allerdings enthielt das Geständnis auch Angaben, wo der Betroffene war, nämlich woanders in Gießen)

18.10 Uhr

Der Betroffene wird in die JVA Gießen eingeliefert und zunächst in einer Eingangszelle untergebracht. Stift und Papier werden ihm dort beim „Einchecken“ abgenommen. Die Beschwerdebegründung kann damit nicht mehr erfolgen. Richter Gotthardt fertigt ein Protokoll. In diesem verschweigt er das Hauptthema der Anhörung: Die Observation. Stattdessen erfindet er einen Befangenheitsantrag und eine Beleidigung gegenüber dem Richter.

Den ganzen Tag über

Viele der eingesetzten PolizeibeamtInnen fertigen Protokolle ihres Einsatzes. Daraus ist erkennbar, wie der Einsatzplan lief. Mehrere Vermerke zeigen, dass der Plan nicht allen beteiligten Einsatzkräften bekannt war. Etliche wunderten sich über die Anweisungen.

Die Konstruktion eines Tatverdachtes

AV GCE

Klar erkennbarer Schriftzug z.B. auf Foto der Folie (1, Bl. 42). Dennoch wird er als „politisch motivierte Sachbeschädigung“ umgedeutet.

Lüge über Aufenthaltsort

„Der o.g. Bergstedt steht in dringendem Tatverdacht am 14.5.06 Sachbeschädigungen bei der CDU-Zentrale 35394 Gießen, Spenerweg 8 begangen zu haben. (1, Bl. 51 = Festnahme/Gewahrsams-Formular)

KOK Haas: Behauptet, dass die in der Nacht Festgenommenen verdächtigt seinen, an der CDU-Geschäftsstelle gewesen zu sein (1, Bl. 8).

KOK Haas: Spricht nur von Sprühereien im Bereich Altenfeldsweg, sonst keine weiteren benannt. (1, Bl. 12)

1. Das Landgericht stützt sich mit der Behauptung, ich hätte eine Befangenheitsantrag gestellt, u.a. auf meine Beschwerdeschrift gegen den Unterbindungsgewahrsam. Dieses ist ungeheuerlich, denn in meinem Befangenheitsantrag ist ja gerade formuliert, dass ich den Befangenheitsantrag nicht stellen konnte. Folglich gab es diesen Antrag nicht. Das Landgericht hat ihn schlicht erfunden, um das Verfuhren zu verschleppen.

2. Selbst wenn es den Antrag gegeben hätte (was nicht der Fall ist), wäre vorrangig die Eilbeschwerde zu entscheiden gewesen. Die Rechtssprechung in der übrigen Republik (außerhalb von Gießen) ist hier eindeutig. Ein effektiver Rechtsschutz ist gerade bei einem Freiheitsentzug (der immer ein Grundrecht einschränkt) nur dann gegeben, wenn dieser sofort greift und nicht gegenüber anderen Entscheidungen, die Grundrechte nicht oder nicht in der gleichen Weise tangieren, zurückgestellt wird.

> hat der Betroffene in der mündlichen Anhörung bei dem Amtsgericht am 14.05.2006 gegen den Richter am Amtsgericht Gotthardt einen Befangenheitsantrag gestellt, auf den er in seiner Beschwerdeschrift zurückgekommen ist. Dieser Befangenheitsantrag ist nach Auffassung der Kammer vorgreiflich.
>
> Die Akte wird daher zunächst dem Amtsgericht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgesandt.

Abb. Auszug aus dem Verschleppungsbeschluss des Landgerichtes am 15.5.2006.

Inhaltlich bezog sich das Landgericht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die Haftstrafe des Betroffenen bis zur Entscheidung über seine Verfassungsbeschwerde gegen die dem zugrunde liegenden Gerichtsurteile auszusetzen. Ausdrücklich bestärkte das Landgericht, dass ein Unterbindungsgewahrsam möglich gewesen sei und trug damit auch aktiv die Freiheitsberaubung durch das Vorgängergericht mit. Es wiederholte dabei peinlicherweise auch den „Fehler" von Gotthardt, als Motiv für die Taten den bevorstehenden Haftantritt zu benennen. Die Verschleppung der sofortigen Beschwerde stellte eine Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung dar, die den Betroffenen in seinen Grundrechten verletzen.

Verschleppungstaktiken verwendete das Landgericht auch im weiteren Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzung, indem es z.B. die Ermittlungsakten zum 14. Mai 2006 gezielt hielt und die Aufdeckung der gesammelten Lügen dadurch erschwerte.

Unterbindungsgewahrsam im Gefängnis

Während der Verschleppungsphase ereigneten sich weitere Seltsamkeiten: Am 18. August 2006 wurde der Betroffene vom Frankfurter Polizeigewahrsam wieder in eine JVA verlegt – diesmal in Preungesheim. Die Rechtsgrundlage wie auch die Verantwortlichen dieser Aktion blieben unklar (bis heute). Denn der Unterbindungsgewahrsam stellte formal keine Haftstrafe dar und konnte somit nicht in einer JVA vollzogen werden. Im konkreten Fall war die verhängte Strafhaft gegen den Betroffene schon am Vortag vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden.

Oberlandesgericht und neues Polizeischreiben

Aufgrund der weiteren Beschwerde gegen den Beschluss des Landgericht musste sich auch das Oberlandesgericht in Frankfurt mit der Frage der Rechtmäßigkeit des angeordneten Unterbindungsgewahrsams beschäftigen. Im Zuge dieses Verfahrensganges wendete sich das Polizeipräsidium Mittelhessen mit einem Brief an das OLG, der die umfangreichen Observationen durch das MEK erstmals offiziell bestätigte. In diesem Text wurde auch eingeräumt, dass die Ladung zum Haftantritt nicht das Motiv für die Taten sein könne, ohne jedoch eine neue Begründung zu zaubern: Der Betroffene hätte durch die verworfene Revision schon länger Gründe zu Aktionen gehabt.

Kurzübersicht: Was die Polizei alles weiß und lügt

Beobachtungen am Gericht	Lügen für die CDU-Geschäftsstelle	Lügen für den Altenfeldsweg
1.42 Uhr Polizei sichtet Personen am Gericht	1.46 Uhr Streife will Jörg B. am Spenerweg sehen	
1.50 Uhr MEK beginnt ständige Observation am Gericht. Ab jetzt werden FederballspielerInnen durchgängig am Gericht von der Polizei (MEK) beobachtet	2.13 Uhr Polizei will Jörg B. am Spenerweg gesehen haben	
2.28 Uhr Streife beobachtet FederballspielerInnen (darunter Jörg B.)	2.27 Uhr Zeugin sieht Personen	
	2.35 Uhr Bohrgeräusche an der der CDU-Geschäftsstelle	2.38 Uhr Noch keine Graffiti
2.45 Streife beobachtet FederballspielerInnen (darunter Jörg B.)		2.45 Uhr Graffiti gefunden
2.47 Uhr Streife beobachtet, wie SpielerInnen das Gelände zu Fuß verlassen	2.50 Uhr Polizeistreife trifft ein	

Fehlender Grund für Radfahrt

Die Polizei stellt die Behauptung auf, es gäbe keinen Grund für die Radtour (Antrag auf Gewahrsam). Tatsächlich wurde Federballspiel beobachtet, außerdem stellte die Polizei Lebensmittel in den Fahrradtaschen fest, die offensichtlich aus Abfallcontainern von Lebensmittelmärkten stammten. Der Polizei Gießen ist bekannt, dass etliche Aktivistinnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt von solchen Lebensmitteln leben. Deshalb suchten Polizeifahrzeuge im Fahndungsverlauf gezielt Supermärkte mindestens in Alten Buseck und Gewerbegebiet Reiskirchen ab. (1, Bl. 57+86, Punkt 4 = Listen von Lebensmitteln in Fahrradtaschen).

Fluchtgefahr

Als Grund für die Festnahmen wird schließlich Fluchtgefahr behauptet, obwohl schon von der Fahrtrichtung auch der Polizei klar gewesen war, dass die observierten Personen schlicht Richtung Projektwerkstatt und damit für einige zu ihrem angemeldeten Wohnsitz unterwegs waren. Warum das als Fluchtgefahr gewertet wurde, ergibt sich aus keiner Unterlage (1, Bl. 68+99 = Festnahmeprotokolle)

15.5.2006

9.20 Uhr

Verlegung des Inhaftierten in die Einzelzelle Nr. 220 (Block II). Er erhält Stift und Papier zurück, jedoch keine Möglichkeit, die dann geschriebene Beschwerdebegründung zum nebenan liegenden Amtsgericht zu leiten.

10.45 Uhr

Ein Rechtsanwalt besucht den Inhaftierten. So kann eine Beschwerdebegründung doch zum Gericht gelangen. Das aber war reines Glück. Der Alltag des Justizvollzuges hätte den Rechtsweg versperrt.

12.30 Uhr

Es wird bemerkt, dass die Unterbringung in einer JVA ein Rechtsfehler ist. Jörg B. wird nun in den zentralen Polizeigewahrsam nach Frankfurt transportiert. Auf dem Einlieferungsschein steht plötzlich mit roter Schrift quer über das Titelblatt „Gewalttätig." Wer das darauf notiert hat, ist unklar. In dieser Phase hatte nur die Gießener Polizei Zugang zu dem Zettel, der ursprünglich vom Richter Gotthardt ausgefüllt wurde. Der zusätzliche Auftrag, der in den Akten noch nicht enthalten ist (2, Bl. 10), kann daher nur von der Gießener Polizei stammen. Als Ziel kann vermutet werden, die Polizei in Frankfurt gegen den Betroffenen voreingenommen zu machen.

15.05 Uhr

Der Rechtsanwalt legt währenddessen sofortige Beschwerde ein (2, Bl. 12). Als Anlage reicht er auch die Begründung des Betroffenen mit ein (2, Bl. 15).

18.18 Uhr

Die Polizei gibt eine Pressemitteilung zu den Vorgängen heraus, in der sie öffentlich behauptet, die Festgenommenen seien der Sachbeschädigung verdächtig. Da die Polizei weiß, dass das nicht stimmt, handelt es sich um eine Straftat der falschen Verdächtigung und der Beihilfe zur Freiheitsberaubung (1, Bl. 302).

Am 14.05.2006 wurde durch ein den Antragsteller observierendes mobiles Einsatzkommando festgestellt, dass 5 Personen, darunter der Antragsteller, mit Fahrrädern und einem Anhänger von Reiskirchen-Saasen in Richtung Gießen fuhren. Die Personen führten diverse Eimer mit sich. Gegen 01.00 Uhr erreichte der Antragsteller gemeinsam mit den anderen Personen die Wieseckauen und durchfuhr diese. Danach trennte sich die Gruppe und der Antragsteller konnte aufgrund der Dunkelheit und des unübersichtlichen Geländes nicht länger ununterbrochen observiert werden.

Abb. In einem Schreiben der Polizei an das OLG am 16.8.2006 gibt die Polizei die MEK-Observation zu, behauptet aber nun in einer neuen Lüge, dieses hätte den Kontakt zur beobachteten Person verloren.

Rechtliche Schritte und Folgen

In Folge der Ereignisse stellte der Hauptbetroffene mehrere Anzeigen gegen PolizeibeamtInnen und RichterInnen. Gegen den aus einem fahrendem Auto springenden Polizeibeamten erhob er den Vorwurf des schweren Eingriffs in den Straßenverkehr. Gegen Richter Gotthardt und die RichterInnen am Landgericht, welche die sofortige Beschwerde gegen den Unterbindungsgewahrsam verschleppten, stellte er Anzeige wegen Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung. Zudem wandten sich mehrere Betroffene mit Widersprüchen bzw. Beschwerden gegen ihre Festnahme, die zum Teil schon abgewickelt wurden und mit Ablehnungen durch die einschlägig bekannte Amtsrichterin Kaufmann endeten. Ein anderer Betroffener legte zuerst Widerspruch gegenüber der Polizei ein, welche diesen zurück wies mit der Rechtmittelbelehrung, dass eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich sei. Verantwortlich für diesen Text war Assessorin Brecht (PP Mittelhessen). Nachdem die Fortsetzungsfeststellungsklage erfolgte, wandte sich die einschlägig bekannte Brecht an das Verwaltungsgericht – mit der umgekehrten Argumentation, dass der verwaltungsrechtliche Weg nicht eröffnet sei.

Rechtliche Bewertung

Das Vorgehen ist Freiheitsberaubung mit System: Aus Mangel an „erfolgreichen" Strafverfahren griffen Repressionsorgane gezielt zum Unterbindungsgewahrsam, um unliebsame Personen aus dem Verkehr zu ziehen. Ausgangspunkt dafür war insbesondere der Staatsschutz Gießen. Dessen Strategie ging auf, weil RichterInnen an Amts- und Landgericht offensichtlich beleglose Anträge der Polizei annahmen und über ein ähnlich ausgeprägtes Interesse verfügten, kritische AktivistInnen der Freiheit zu berauben. Im vorliegenden Fall kann diese sich etablierende Methode als systematisch angelegte Freiheitsberaubung angesehen werden – ein eklatanter Bruch mit der Freiheitsgarantie, die in der Verfassung (Art. 2, 2 GG) verankert ist. Dieser wurde von allen Instanzen betrieben, wobei Amts- und Landgericht besonders deutlich hervortraten. Gesondert als Freiheitsberaubung anzusehen waren die beiden JVA Zwischenstationen der betroffenen Person.

Die schon beschriebene Verschleppungstaktik des Landgerichts war zudem nicht nur eine Freiheitsberaubung, sondern auch Rechtsbeugung im Amt; dazu sind die Urteile gegen den damaligen Hamburger Richter Schill von Bedeutung: Das Landgericht Hamburg hatte Rechtsbeugung durch Unterlassen (Verschleppung der Beschwerde) bejaht. Dieses Urteil war zwar in der Revision durch das BGH (5 StR 92/01) aufgehoben worden, aber nur wegen Verfahrensmängeln bei der Prüfung, wieweit die zweitägige Verzögerung tatsächlich auf Absicht zurückzuführen sei. Im vorliegenden Verfahren hatte das Landgericht bereits zwei Tage lang die Beschwerde verschleppt und hätte diese gar nicht behandelt, solange das Amtsgericht auf Anweisung des Landgerichts mit der erfundenen Befangenheitsfrage beschäftigt war. Das ist deutlich weitergehend als im verurteilten Fall von Richter Schill. In der Revision des BGH hatte dieses im gleichen Urteil zudem die Revision der Staatsanwaltschaft anerkannt mit der Festlegung, dass bei Bejahung einer Rechtsbeugung auch die Freiheitsberaubung zu verurteilen sei. Auszug aus dem Urteil des BGH (5 StR 92/01):

Gegen die polizeiliche Maßnahme vom 14.05.2006 und diesen Widerspruchsbescheid kann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

dem Freiheitsentziehungsgesetz einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht gegeben (Meixner/Fredrich, Kommentar zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 10. Auflage, § 33 Rn. 12).

Abb. Zwei Schreiben der Polizei zum gleichen Vorgang mit genau gegenteiligen Angaben (beide verfasst von der Rechtsassessorin Brecht).

Die Gießener Allgemeine enthüllt wiederum, dass diese Pressemitteilung über den Schreibtisch des Innenministers Bouffier ging – dieser hat damit diese Straftaten auch begangen (Gießener Allgemeine, 19.5.2006, S. 26, und Kommentar am 30.5.)

Der inzwischen wieder entlassene Patrick N. erhebt Klage gegen seine Inhaftierung vor dem Verwaltungsgericht (Az. 10 E 1421/06).

16.5.2006

Das Landgericht weist an, dass über die Beschwerde zur Inhaftierung nicht zu verhandeln sei, sondern dass zuerst der vom Richter Gotthardt ausgedachte Befangenheitsantrag zu behandeln sei. In der Beschwerdebegründung hatte der Betroffene allerdings bereits formuliert, nie einen Befangenheitsantrag gestellt zu haben. Das Landgericht beachtet das nicht und ordnet an, erstmal sei der erfundene Antrag zu behandeln (1, Bl. 164). Das dauert zwei Tage. Es entsteht der Verdacht, dass diese Verzögerung auch der Grund für das Manöver des Landgerichts ist. Währenddessen sitzt der Betroffene in Haft, ohne dass seine Beschwerde überprüft wird. Wahrscheinlich hofft das Gericht auf eine Verzögerung bis zum 18.5., weil dann die offizielle Haftphase des Betroffenen begonnen hätte und das Ziel der Repression ja war, ihn vorher nicht mehr freilassen zu müssen.

Die Polizei Mittelhessen lässt die Verbindungsdaten der zwei im Umfeld der Projektwerkstatt eingesetzten Handys überprüfen – ergebnislos. (1, Bl. 165 ff.)

Staatsschutzbeamtin Cofsky erhält das Ergebnis der DNA-Untersuchungen zu den Handschuhen im Altenfeldsweg. Die DNA des deswegen in Gewahrsam befindlichen Bergstedt ist nicht gefunden worden. Es geschieht ... nichts. Cofsky gibt das Ergebnis nicht an die Gerichte weiter und beantragt auch nicht die Freilassung. Ermittlungsergebnisse werden nur verwendet, wenn sie dem gewünschten Ergebnis entsprechend. Im Zweifel werden sie gefälscht oder vertuscht (1, Bl. 136 = Gesprächsnotiz KOKin Cofsky mit dem HLKA; 1, Bl. 138 = Bericht des HLKA).

Die Polizei entdeckt eine Sachbeschädigung am Gebäude des RCDS nahe der CDU-Zentrale. Der Zeitpunkt der Sachbeschädigung kann nicht mehr geklärt werden (1, Bl. 193).

15.09 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen fragt beim Gericht an, warum in der Freiheitsentziehungssache keine Entscheidung gefällt wird (2, Bl. 30).

17.5.2006

Die Frankfurter Rundschau enthüllt die MEK-Überwachung der Projektwerkstatts-AktivistInnen (1, Bl. 301 = FR, 17.5.2006, S. 23).

9.53 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen teilt dem Landgericht mit, dass er die gewählte Vorgehensweise, zunächst langwierig einen vermeintlichen Befangenheitsantrag zu behandeln, für rechts- und verfassungswidrig hält.

Das Amtsgericht bearbeitet im Schneckentempo den Befangenheitsantrag.

12.18 Uhr

Das Amtsgericht schickt an den Rechtsanwalt des Betroffenen ein Fax zwecks Stellungnahme zum Befangenheitsantrag und der dienstlichen Äußerung von Richter Gotthardt, der sich nicht für befangen hält (2, Bl. 24).

12.20 Uhr

Das Amtsgericht schickt die gleiche Anfrage an den Betroffenen Jörg B. in die JVA Gießen. Nur: Der sitzt da seit zwei Tagen nicht mehr (2, Bl. 25).

13.08 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen verzichtet auf eine Stellungnahme und erneuert die Kritik an dem Verfahren.

14.15 Uhr

Das Bundesverfassungsgericht setzt die Strafhaft von Jörg B. aufgrund von dessen Verfassungsbeschwerde bis zur Entscheidung in der Hauptsache aus (2, Bl. 37). Damit ist der Unterbindungsgewahrsam, der mit dem bevorstehenden Haftantritt begründet wurde, aus einem weiteren Grund hinfällig. Doch die Gießener Gerichte beschäftigen sich weiter ausführlich mit einem nie gestellten Befangenheitsantrag.

15.44 Uhr

Die Staatsanwaltschaft Gießen teilt dem Rechtsanwalt des Betroffenen mit, dass sie aufgrund des BVerfG-Urteils davon ausgehe, dass alle Beschwerden gegen den Haftantritt damit gegenstandslos sind. Um eine Freilassung des Verhafteten bemüht sie sich nicht. Den Antrag auf Haftaufschub bis zur Entscheidung des BverfG, der auch an die Staatsanwaltschaft ging, hatte diese gar nicht bearbeitet.

18.5.2006

8.00 Uhr

Obwohl bereits klar ist, dass Unterbindungsgewahrsam nicht in einer JVA abgesessen werden kann, wird Jörg B. vom Frankfurter Polizeipräsidium in die JVA Preungesheim gebracht. Nach ca. einer Stunde in der Zelle wird er dort entlassen.

9.22 Uhr

Das Landgericht Gießen ordnet die Freilassung von Jörg B. an, bestätigt aber die Richtigkeit des Unterbindungsgewahrsams bis zu diesem Zeitpunkt. Dabei stellt das Landgericht durch die RichterInnen Geilfus, Dr. Berledt und Schnabel die Logik auf, dass die Anschläge am 3./4.5. und 8.5. eine Reaktion auf die am 10.5. zugestellte Ladung zum Haftantritt gewesen seien. Dass das gar nicht möglich ist, kommt den RichterInnen offenbar nicht in den Sinn. Auszug aus dem Beschluss 7 T 215/06: „Die Umstände sprechen dafür, dass die Straftaten, die dem Betroffenen vorgeworfen werden, wenn dieser Vorwurf zutreffen sollte, von ihm im Zusammenhang mit dem für den 18.5.2006 vorgesehen Antritt der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Land-

„Auf der Grundlage der vom Landgericht zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten getroffenen Feststellungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Tatrichters nicht darauf an, daß der Angeklagte die Ordnungshaftbeschlüsse für formal und sachlich rechtsfehlerfrei erachtete. Ebensowenig wie der Vorsatz der Rechtsbeugung durch die Vorstellung des Täters, er handele im Ergebnis gerecht, in Frage gestellt wird, wenn sich sein Handeln in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet (vgl. BGHSt 32, 357 [360]), kann den Richter eine solche Vorstellung bei idealkonkurrierenden Delikten entlasten. Die Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen zu Lasten des Bürgers ist ebenso wie ihre Aufrechterhaltung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen justizförmigen Verfahrens zulässig, zu dem auch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots gehört. Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu verurteilen sein.“

Zudem liegt falsche Verdächtigung vor: Die bei Gießener Ermittlungs- und Justizbehörden verbreitete Methodik, Protestgruppen per falscher Verdächtigung zu kriminalisieren, bildete auch in diesem Fall erst die Grundlage für die beschriebene Freiheitsberaubung, die damit allerdings nur notdürftig kaschiert wurde. Dabei sind zum einen Taten gemeint, welche dem Betroffenen ohne einen einzigen Beweis untergeschoben und mit nachweislich falschen Argumentationen (z.B. als Motivation könne der bevorstehende Haftantritt angesehen werden) verknüpft wurden. Denn für die herangezogenen Angriffe auf die Bouffiersche Kanzlei gibt es keine Beweismomente, die auf den Betroffenen verweisen. Noch deutlicher fallen die in Bezug auf den 14. Mai 2006 formulierten Verdächtigungen als bewusste Lügen auf und stellen damit eine neue Qualität dar: Sowohl Polizei als auch den verantwortlichen RichterInnen war – so in den Akten nachvollziehbar – bekannt, dass der Betroffene nicht als Täter für Graffiti oder ähnliche Straftaten in Frage kam, weil er unter aufwendiger Observation stand, die insbesondere im Tatzeitraum lückenlos nachwies, dass er sich federballspielend auf Gerichtsgelände aufgehalten hatte. D.h. es gab sogar eindeutige Beweise für die Unschuld der weggehafteten Person, weil es nicht möglich ist, zur gleichen Zeit an zwei verschiedenen Orten zu sein. Von daher ist eindeutig belegt, dass Polizei und Justiz ganz bewusst logen und vertuschten, um missliebige Personen hinter Gitter wandern zu lassen. Diese Strategie der falschen Verdächtigung war im vorliegenden Beispiel so systematisch angelegt und umschließt einen derart weiten Kreis (Polizeiführung und -Einsatzkräfte, RichterInnen am Amts- und Landgericht), dass zudem von einer kriminellen Vereinigung ausgegangen werden muss.

Die vorgenannten Punkte waren im konkreten Fall verbunden mit dem ähnlich systematischen Versuch, Informationen für die Verteidigung zurückzuhalten und zu vertuschen. Besonders gut dokumentiert sind die Lügen von Amtsrichter Gotthardt im Verhör mit dem Betroffenen, der nichts über seine Totalüberwachung erfahren sollte. Aber auch das Landgericht wirkte, z.B. mit der Zurückhaltung der Akten, an der Vertuschung mit.

Aktueller Stand am 24.10.2006

Inzwischen ermöglichte umfangreiche Akteneinsicht, das absurde und vergleichsweise aufwendige Einsatzkonzept der Polizei sowie die von dieser begangenen und von RichterInnen gedeckten Straftaten zu erhellen. Bis heute fehlen aber vollständig Aussagen und Aktenvermerke der eingesetzten Spezialeinheit (MEK), die unbedingt für die rechtliche Gesamtbewertung herangezogen werden müssen.

Die Anzeigen wurden formal von der Staatsanwaltschaft aufgenommen. Und bisher ist in der Sache nichts weiter passiert; angesichts der früheren Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es auch in diesem Fall nur eine Frage der Zeit ist, bis alle Verfahren ohne Ermittlungen eingestellt werden. Die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme ist noch nicht entschieden. Die vom Betroffenen gesondert eingelegte Beschwerde gegen die JVA-Aufenthalte während des Unterbindungsgewahrsam wurde bis heute nicht bearbeitet. Nur in einer Nebensache hob das Landgericht eine Beschlagnahme auf – log aber erneut einen früheren Tatverdacht herbei.

■ Mehr Informationen: www.knast-aktionen.de.vu.

gerichts Gießen vom 3.5.2005 begangen worden sind". Die Ladung und damit der Termin 18.5.2006 waren aber erst am 10.5., also nach den Attacken auf die Kanzlei Bouffier, verfasst und zugestellt worden.

Spät

In Saasen werden die Fahrzeuge des MEK nacheinander enttarnt und verlassen nach einigem Hin- und Hergefahre schließlich den Ort.

19.5.2006

Der Rechtsanwalt des Betroffenen reicht Beschwerden gegen die Inhaftierung und den Unterbindungsgewahrsam ein.

Die Gießener Allgemeine berichtet, dass die Presseinformationen der Polizei mit der Behauptung des Tatverdachtes am 14.5.2006 über den Schreibtisch des Innenministers gingen (Gießener Allgemeine, 19.5.2006, S. 26, und Kommentar am 30.5.).

22.5.2006

Ein neues Ziel der Ermittlungen wird in den Polizeiunterlagen benannt: Die Aufklärung der Attacken auf die Anwaltskanzlei Bouffier/Dr. Gasser (1, Bl. 174). Die Ermittlungen zum 14.5.2006 dienen dem Ziehen von Vergleichsproben. Vorrangig ginge es die Sicherheit der Innenminister Bouffier und Dr. Gasser.

24.5.2006

Die Beschwerde geht an das Oberlandesgericht, dortiger Eingang am 26.5.2006 (2, Bl. 80).

26.5.2006

Der Rechtsanwalt des Betroffenen reicht weitere Beschwerden gegen die Inhaftierung und den Unterbindungsgewahrsam ein.

31.5.2006

Das Amtsgericht Gießen beschließt, dass die Entnahme von DNA bei den vermeintlich Tatverdächtigen rechtmäßig war und ist (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06)

6.6.2006

Das Amtsgericht Gießen weist die Beschwerde des Wohnungsinhabers der durchsuchten Wohnung, Patrick N., als unbegründet ab (Az. 501 Js 12450/06). Das ist kein Wunder, da der Betroffene Akteneinsicht beantragt hatte, um eine Begründung nachzureichen. Das wartet das Gericht aber nicht ab und beschließt vor Herausgabe der Akten!

Noch am gleichen Tag (wenn es so herum ist, geht alles immer ganz schnell ...) erhalten die Betroffenen Vorladungen zur DNA-Entnahme durch das Polizeipräsidium Mittelhessen.

8.6.2006

Die Betroffenen Patrick N. und Jochen K. legen Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes zur DNA-Entnahme ein.

9.6.2006

Das Amtsgericht (Richterin Kaufmann) beschließt, dass die Beschlagnahmen bei den am 14.5.2006 Festgenommenen rechtmäßig waren (5610 Gs – 501 Js 12450/06). Als Grund führt sie den weiter bestehenden Tatverdacht an, erweitert den aber plötzlich um Farbschmierereien in der Weserstraße. Dort liegt die Kanzlei von Innenminister Bouffier. Alle bisher vorliegenden Polizei- und Gerichtsakten, alle Anträge und schriftlichen Vorgänge geben keinerlei Hinweis auf solche Graffiti auch an diesem Ort. Es scheint, dass der Amtsrichterin hier ihre Phantasie im bei ihr üblichen Verfolgungswahn durchgegangen ist und das Graffiti in Nähe der Bouffierschen Kanzlei zum Zwecke der Kriminalisierung erfunden wurde.

10.6.2006

Der Förderverein, dem das von der Hausdurchsuchung betroffene Haus gehört, fragt bei der Polizei die Hintergründe der Hausdurchsuchung an, weil er nie eine Information erhalten habe, was aber gesetzlich vorgeschrieben ist. Er erhält nie eine Antwort.

16.6.2006

Der Förderverein legt Beschwerde/Klage beim Verwaltungsgericht Gießen ein, weil keine Formvorschrift von der Polizei eingehalten und er bis heute nicht offiziell von der Durchsuchung informiert worden sei.

21.6.2006

Das Amtsgericht Gießen beschließt, dass seine Beschlüsse zur DNA-Entnahme rechtmäßig waren (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06).

Nächste Seite geht die Chronologie zum 14.5.2006 weiter ...

Weitere Fallbeispiele für Freiheitsberaubung

Gedichte-Lesung mutiert zu Brandanschlag

Am Abend des 9.12.2003 fand vor der Staatsanwaltschaft Giessen eine öffentlich angekündigte Gedichtelesung statt. Diese war mit Bezug zu dem am 15.12.2003 anstehenden Prozesses gegen zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt angesetzt worden, um die absurden Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen im Vorfeld zu karikieren. Die Polizei reagierte wenig humorvoll: 12 TeilnehmerInnen der Lesung wurden 18 Stunden in Gewahrsam genommen. Bekannt wurde zudem, dass EKHK Puff, damaliger Chef des Staatsschutz Giessen, beim Amtsgericht Giessen eine Verlängerung des Gewahrsams beantragte mit dem klaren Ziel, die betroffenen Personen länger wegsperren zu können – jedoch ohne Erfolg. Aktuelle Fälle wie der 14. Mai 2006 zeigen aber, dass Gerichte in Giessen solche Kurzzeit-Wegsperr-Szenarios inzwischen bereitwillig unterstützen.

Während die Betroffenen im Zellentrakt des Polzeipräsidiums Mittelhessen saßen, gab die Polizei eine Pressemitteilung heraus, die auch ins Internet eingestellt wurde: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.„ Die Story der Polizei war frei erfunden: Bei den Durchsuchungen wurde tatsächlich außer Zetteln mit Gedichten keine Gegenstände (Spraydosen, Farbe usw.) aufgefunden, die für solche Aktionen geeignet wären. Den Giessener Zeitungen war das noch nicht genug – dort wusste mensch mehr als die Polizei: „Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmiereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei." (Giessener Anzeiger, 11. Dezember 2004, S.9). Noch genauere Informationen müssen Bernd Altmeppen vorgelegen haben: „Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien." (Giessener Allgemeine, 11. Dezember 2004, S. 23, Autor: Bernd Altmeppen).

Festnahmen nahe der *Staatsanwaltschaft*

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

Zwölf Personen nahe des Amtsgerichts festgenommen

Gießen (ba). Zwölf verdächtige Personen sind am Dienstagabend von der Polizei in unmittelbarer Nähe der Justizgebäude festgenommen worden. Nach den neuerlichen Farbverunstaltungen an den Fassaden von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hatten die Beamten einen noch intensiveren Streifendienst in diesem Bereich eingerichtet. Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien. Elf der zwölf Verdächtigen verbrachten die Nacht im Polizeigewahrsam und wurden gestern Nachmittag wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zuvor hatten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit entschieden, dass das neue Unterbringungsgewahrsam nicht zur Anwendung kommen soll. Das hätte eine Festsetzung der Personen bis zu sechs Tagen ermöglich.

Die Festgenommenen kommen offenkundig aus dem Dunstkreis der Projektwerkstatt Saasen. Ihr Rädelsführer muss sich in der kommenden Woche vor dem Gießener Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor.

Abb. Gießener Anzeiger, 11. Dezember 2004 (S.9, links) und Gießener Allgemeine, 11. Dezember 2004 (S. 23, rechts).

Lügen-„Update" nach Beschwerde

Wenige Tage nach dem unerwartet kurzen Gedichte-Lesung legte ein Betroffener bei der Polizei Beschwerde gegen die Maßnahme ein.. In einem Brief vom 27.05.2004 erklärte die Assessorin Brecht (PP Mittelhessen) die Polizei-Aktion für rechtmäßig. Dabei wurde zur allseitigen Überraschung eine ganz neue Geschichte erzählt: War einen Tag nach der Lesung noch davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen der Lesung Farbattacken vorbereitet hätten, hieß es nun, mensch habe Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt, die sogar noch Farbspuren von anderen Aktionen aufgewiesen haben sollen. Erwähnt wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. Zudem wurden etliche Vorverurteilungen und politische Verdächtigungen eingeführt (u.a. der Verweis auf einen Brandanschlag auf das für Gentechnik werbende Science Live Mobil, bei dem dieses völlig zerstört wurde). Warum das Gefäß erst ein halbes Jahr später benannt wurde, blieb völlig unklar.

22.6.2006

Die Polizei Mittelhessen erklärt in einem Widerspruchsbescheid die Festnahme des 14.5.2006 für rechtmäßig. Da sich der Bescheid nur auf die Festnahme bezieht (nicht auf den anschließenden Gewahrsam) und diese noch nicht richterlich bestätigt wurde, eröffnet sich an dieser Stelle der Weg vor das Verwaltungsgericht. Die Verfahren dort werden öffentlich geführt (anders als Beschwerden vorm Amts-, Land- und Oberlandesgericht).

1.7.2006

Der Betroffene Jörg B. reicht beim Amtsgericht Gießen Beschwerde gegen die Inhaftierung in der JVA Preungesheim ein. Zudem stellt er wegen dieser Inhaftierung Anzeige wegen Freiheitsberaubung bei der Staatsanwaltschaft Gießen (Az. dort: 501 UJs 49013/06).

Ebenso stellt der Betroffene Strafanzeige gegen die Beschwerdeverfahren verschleppenden RichterInnen des Landgerichtes Gießen (Az. bei der StA Gießen: 501 Js 16177/06). In gleicher Weise stellt er Strafanzeige gegen den Fahrer des Polizeiwagens, der aus dem fahrenden Auto sprang und dadurch Menschen gefährdete (Az. bei StA Gießen: 501 UJs 49162/06).

Schließlich reicht Jörg B. Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5.2006 ein, weil am 22.6. der Widerspruch bei der Polizei abgewiesen wurde (Az. 10 E 1698/06).

10.7.2006

Der Beschwerdeführer bei der Fortsetzungsfeststellungsklage beantragt Prozesskostenhilfe.

17.7.2006

Das Landgericht Gießen beschließt, dass die Entnahme von DNA wegen des bestehenden Tatverdachtes gerechtfertigt war. Damit vertritt das Landgericht also nach über zwei Monaten immer noch die These des bestehenden Tatverdachtes. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach wie vor kein Gericht sich jemals in der Sache aktenkundig gemacht hat.

20.7.2006

Die Polizei Mittelhessen nimmt Stellung zur Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5. Die Polizei behauptet erneut: „Der Kläger wurde am 14.05.2006 in Reiskirchen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen, da er der Sachbeschädigung in mehreren Fällen verdächtig war." (Az. bei der Polizei: V1 – 12 a 10 03 W 21/06).

1.8.2006

Das Landgericht weist die Beschwerde des Wohnungsinhabers der durchsuchten Wohnung, Patrick N., als unbegründet ab (Az. 501 Js 12450/06).

Erst im Zuge dieser Beschlussfassung erhält der Betroffene Akteneinsicht. Diese Akten enthalten erstmals genauere Angaben über die Abläufe des 14.5. (siehe Quelle Nr. 1).

16.8.2006

Das Polizeipräsidium Mittelhessen räumt in einer Stellungnahme zur Beschwerde gegen den Unterbindungsgewahrsam von Jörg B. vor dem Oberlandesgericht erstmals ein, dass eine Observation durch das MEK stattgefunden hat. Allerdings ersetzt es die eine (nicht mehr aufrechtzuerhaltende) Lüge durch eine neue, indem die Polizei nun das Ergebnis der Observation falsch wiedergibt – nämlich dass diese im Stadtgebiet Gießen nicht weitergegangen wäre.

Unter anderem behauptet die Polizei: „Gegen 02.13 Uhr meldete eine Objektschutzstreife, man habe im Bereich des Spener Wegs, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, den Antragsteller gesehen." Erstens ist das schon deshalb falsch, weil die Objektschutzstreife nur die Vermutung ausgesprochen hat aufgrund des ihr vorliegenden Fotos. Gleichzeitig wurde die Person als 1,80m groß beschrieben, d.h. von der Größe her war die Abweichung derart stark, dass in der Polizeizentrale mit Sicherheit die Information sofort als Falschmeldung erkannt wurde. Zweitens wurde zu dieser Zeit die betroffene Person ja auch schon über 20min dauerhaft an einem ganz anderen Ort geortet und lückenlos überwacht. Das war der Einsatzzentrale (siehe Zeitplan am 14.5.2006) auch ständig bekannt. Am 16.8., also über zwei Monate später, war das der Polizei auch bekannt – die Stellungnahme an das OLG ist also weiterhin vorsätzlich falsch.

24.8.2006

Fortsetzungsfeststellungsklage des Fördervereins (Hausbesitzer) zur Hausdurchsuchung: Das Verwaltungsgericht Gießen beschließt, nicht zuständig zu sein und gibt das Verfahren an das Amtsgericht ab (Az. 10 E 1663/06). Dort wird jetzt entschieden, allerdings nicht-öffentlich – wohl das Ziel des Manövers.

26.8.2006

Der Betroffene Jörg B. reicht bei der Staatsanwaltschaft Gießen Strafanzeige gegen Amtsrichter Gotthardt wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung im Amt ein, zudem gegen die beteiligten Staatsschutzbeamten wegen falscher Verdächtigung und Beihilfe zur Freiheitsberaubung.

31.8.2006

Der Beschwerdeführer bei der Fortsetzungsfeststellungsklage erhält Akteneinsicht in die Akte zu seiner Festnahme. Diese enthält kein einziges Papier, dass vor der Festnahme entstanden ist oder Vorgänge der Zeit davor beschreibt oder be-

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung" von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Abb. Bescheid der Polizei Mittelhessen vom 27.5.2004.

Die Schilderungen der Polizei legten nahe, dass es sich bei dem Gefäß tatsächliche um ein Utensil der Reinigungsfirma handelte, die mit der Säuberung der beschmierten Gebäude beauftragt wurde. Diese Einschätzung wurde später von POK Broers bestätigt, der einen entsprechenden Vermerk anfertigte: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden." Auch die zweite Story der Polizei war also frei erfunden, um die Inhaftierung unerwünschter Personen zu rechtfertigen.

Anzeige, Einstellungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Am 10.6.2004 stellte einer der "Gedichte-Gewahrsamler„ mit Bezug zum 9.12.2003 Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter (Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen), Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss. Angezeigt wurden Politische Verdächtigung (§ 241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). Mit Schrieb vom 1.9.2004 verkündete Staatsanwalt Vaupel die Einstellung des Verfahrens. Auch er wiederholte die Geschichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: „Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen." Gegen die Einstellung wurde umgehend Beschwerde eingelegt. Auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit der Beschwerde beschäftigen musste, fiel nichts Neues ein. Daher erreichte den Anzeigensteller auch in diesem Fall ein knapp gehaltenes, auf den 5.11.2004 datiertes Einstellungsschreiben. Darin fand sich die schon von Staatsanwalt Vaupel vorgetragene Ansicht, dass Farbanhaftungen an Hosen und Gefäßen Utensilien darstellen, um Gerichtsgebäude zu bemalen. Den Staatsanwaltschaften war zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen haben dürften.

Am 10.12. wurde beim Oberlandesgericht (OLG) in Frankfurt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt – gibt ein Gericht diesem Mittel statt, ist die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings besteht dabei Rechtsanwaltszwang, d.h. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber einlegen, wodurch bereits einige (auch finanzielle) Hürden gesetzt sind. In einem Beschluss des OLG vom 28.12.2004 wurde der von einem Rechtsanwalt eingereichte Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig verworfen. Damit machte es sich das Gericht sehr einfach – gleichzeitig markierte diese Entscheidung auch den Endpunkt dieses konkreten Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften und dem OLG war es also gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden.

Auch in diesem Fall waren falsche Verdächtigungen gepaart mit Freiheitsberaubung offensichtlichster Art, gerade angesichts der wechselnden Begründungen für die Straftat. Eine Rechtsgrundlage für die Inhaftierung war zu keiner Zeit gegeben und selbst der ausgebliebene Versuch, niedrigschwelligere Mittel (Platzverweise) hätte über keine rechtliche Basis verfügt, weshalb im Gesamten ein Verstoß gegen Grundrechte festzustellen war. Zudem ist auf Seiten der eingeschalteten Staatsanwaltschaften (und des OLG) der erfolgreiche Versuch zu kritisieren, Ermittlungen gegen die TäterInnen im Keim zu ersticken

legt. Daher ist in der vorliegenden Gerichtsakte kein Grund für die Festnahme zu erkennen. In einem Schreiben an das Verwaltungsgericht weist der Beschwerdeführer am 1.9.2006 auf diese Lücken hin und beantragt daher die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Festnahme. Gleichzeitig weist er auf vorhandene Akten mit mehr Informationen hin, die ebenfalls zu seinen Gunsten beweisen, dass keinesfalls ein Tatverdacht gegen ihn bestand oder besteht.

Zudem erhalten Betroffene Akteneinsicht in Akten, die die Vorgänge des 14.5. klären (siehe Quellen Nr. 1).

1.9.2006

Der Betroffene reicht als Ergänzungen zu seinen Strafanzeigen die Ergebnisse der Auswertung der Akteneinsicht nach. Danach ist bewiesen, dass die Polizei wusste, der er nicht tatverdächtigt war.

6.9.2006

Der Anwalt des Betroffenen reicht ebenso die Ergebnisse der intensiven Aktenauswertung als Ergänzung zur Beschwerde gegen den Gewahrsam an das Oberlandesgericht und fordert die Hinzuziehung der Akten.

12.10.2006

Das Landgericht hebt die Beschlagnahmen auf (Az. Os 177/06). Die DNA-Tests bei den Graffitis haben einen anderen Tatverdächtigen ergeben. In der Begründung behauptet die 7. Strafkammer um Richter Pfister aber erneut, es hätte Tatverdacht bestanden und es wäre auch in der Weserstraße (nahe der Kanzlei von Inneninister Bouffier) gesprüht worden. Beides ist gelogen. Der Betroffene rügte deshalb trotz der für ihn positiven Entscheidung die Nichtbeachtung seiner Beschwerdeinhalte. Der andere Tatverdacht könnte ein Trick sein, um aus der peinlichen Rechtsbeugung wieder herauszufinden.

2.11.2006

Eines der Opfer dieses Polizeieinsatzes trägt die Geschehnisse ein einem anderen Gerichtsverfahren vor. Ziel ist die Dokumentation verfassungswidrigen Handelns beim Amtsgericht Gießen, weil das Justizkritik rechtfertigen würde. Doch Richter Wendel (auch bei diesem Amtsgericht) verwirft den Antrag: „Ohne Bedeutung". Damit bleibt es bei dem Stand, dass auch vier Jahre nach Beginn der pausensolen Hetze, dem Verurteilungswahn und vielen Straftaten durch PolitikerInnen, Polizei, Staatsanwälte und RichterInnen gegenüber ihren KritikerInnen zwar deren Opfer vielfach vor Gericht standen und mehrfach verurteilt wurden – aber noch kein einziges Mal die Taten in Uniform und Robe vor Gericht landeten.

Zum Einsatzplan

Es waren etliche Polizeigruppen an der Polizeiaktion beteiligt. Diese erhielten bestimmte Aufträge, aber einige waren nur über die ihren Teil betreffenden Dinge informiert, wussten aber nichts über den Gesamtplan.

Auftrag für die Objektschutzgruppe „Bouffier"

„Im Zeitraum 13.05.2006, 19.00 Uhr – 14.05.2006, 07.00 Uhr wurde ich als Führer eines Objektschutzkommandos bei der Polizeistation Gießen-Nord eingesetzt. ... Auftrag war die Bestreifung des Altenfeldsweges im Bereich eines gefährdeten Objekts. Bei der Einsatzbesprechung wurde ein gesondertes Augenmerk auf eine Person namens BERGSTEDT, welcher sich vermutlich mit anderen Personen umgibt, gelegt. Gegen 1.00 Uhr wurde ich durch PK Kaiser fernmündlich über ein Gespräch mit dem PvD, Schust, informiert. Inhalt dieses Gesprächs war, dass die o.g. Personengruppe um BERGSTEDT von operativen Zivilkräften aufgenommen und observiert wird. Ein Herantreten an die Personengruppe sollte nicht geschehen. Alle Maßnahmen, welche sich auf diese Personengruppe beziehen, sollten vorher mit der Einsatzzentrale Gießen abgesprochen werden. Der Inhalt dieses Telefonats sollte und wurde fernmündlich an die anderen Streifen weitergegeben". (1, Bl. 22, wdh. 35 = Vermerk von POK Kohlenberg)

Nach diesem Einsatzplan ist sicher, dass

- Die Einsatzzentrale (z.B. der dortige PvD, Schust) immer über alles (!) informiert war, d.h. die Polizei wusste damit auch, dass die später Festgenommenen nicht tatverdächtig, weil zur Tatzeit Federballspielen an einem anderen Ort waren.
- Die Polizei wollte, dass eine Straftat begangen wird. Hier zeigt sich ein Verfolgungswille, bei dem die Straftat selbst mit provoziert wird, um endlich mal einen Erfolg zu haben.
- Die Polizei ergriff eine Vielzahl von Maßnahmen, damit die beobachtete Gruppe das umfangreiche Polizeiaufgebot um sie herum und den Einsatzplan nicht bemerkt.
- Nachdem der Plan der Polizei, eine Straftat zu provozieren und dann die TäterInnen auf frischer Tat zu erwischen, scheitert, entscheidet sie sich dennoch für einen Zugriff und dann zur Erfindung eines Tatverdachts unter Verschleierung dessen, dass sie selbst weiß, dass es nicht stimmt.

Diese Details gehen auch aus anderen Vermerken hervor:

Polizeikontakt zur RadlerInnengruppe unbedingt vermeiden

„Im Laufe der Nacht wurde der Streife über Funk und auch über Telefon von hiesiger Wache mitgeteilt, dass sich Personen der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten. Eine offene Kontrolle dieser Personen bei deren Antreffen sollte unterbleiben. Es sollte lediglich Mitteilung über deren Standort erfolgen". (1, Bl. 16, Vermerk POK Kelbch).

„Gegen 01:10 Uhr kam vom Kommandoführer, POK Kohlenberg, per Handy die Anweisung, die vorgenannten Personen beim Antreffen nicht zu kontrollieren, sondern lediglich die Feststellungen direkt an die EZ weiterzuleiten. Diese Weisung sei unmittelbar von der EZ ergangen ... Gemäß Auftrag entfernten wir uns vorübergehend aus dem Bereich". (1, Bl. 25 = Vermerk POK Röder).

„Die PK'in Lerner und ich wurden kurz zuvor durch den POK Kelbch informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle telephonisch zu informieren sei und keine weiteren

und damit ein rechtliches Vorgehen gegen die Freiheitsberaubung unmöglich zu machen. Das war zum wiederholten Male nicht nur Strafvereitelung, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hatte (in diesem Fall: wie ein Freispruch wirkt). Der informelle Grundsatz „Gegen Polizei/Polizisten wird nicht ermittelt", der hier aufschien, verstieß zudem gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung.

■ Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/9__12__03.

Gewahrsam nach „Feldbefreiung"

Am Freitag vor Pfingsten 2006 zerstörten vier AktivistInnen unter Beihilfe der sie festnehmenden Polizeibeamten Teile eines Versuchsfeldes mit transgener Gerste. Insgesamt sechs Personen wurden festgenommen und in Polizeigewahrsam verbracht. Zwei Personen entließ die Polizei relativ schnell wieder, die vier „FeldbefreierInnen" führt sie dem Amtsrichter Hendricks vor. Wieder einmal lautete der Antrag der Polizei: Unterbindungsgewahrsam bis nach Pfingsten.

Ein bemerkenswertes Detail ereignete sich in der ersten von vier Anhörungen: Richter Hendricks versuchte zunächst, möglichst korrekt alle Seiten anzuhören. Das aber schuf ein Problem: Die Gießener Polizei konnte keine brauchbaren Gründe vorbringen, warum ein Platzverweis/Aufenthaltsverbot zur Sicherung des Genfeldes nicht ausreichen sollte. Zudem konnte niemand mit Bestimmtheit aussagen, ob der Angeschuldigte überhaupt gentechnisch veränderte Pflanzen zerstört hatte. Der hilflose Richter Hendricks schickte danach alle nach draußen und kündigte an, Telefonate u.a. mit der Führung der Gießener Polizei zu machen. Etwas später rief er alle wieder rein. Die Anhörung wurde nicht fortgesetzt, sondern Richter Hendricks hatte den Beschluss zum mehrtätigen Unterbindungsgewahrsam schon ausgedruckt: „Ich muss leider folgenden Beschluss verkünden." Gewaltenteilung war an diesem Punkt nicht mehr erkennbar; vielmehr schien im vorliegenden Fall die Polizei dem Richter eine klare Ansage gemacht zu haben, was er zu entscheiden hatte.

Auffällig war zudem, dass die Polizei zum Zeitpunkt der Anhörung selbst schon vier umfangreiche Dauer-Platzverweise in schriftlicher Form mit sich führte, die den betroffenen Personen nach dem richterlichen Beschluss ausgehändigt wurden. D.h. die Polizei setzte selbst auf ein niedrigschwelligeres Mittel – und verschwieg dies in der Anhörung wissentlich, um die Unterbindungsgewahrsam durchsetzten zu können. Insofern zeigte das Handeln der Polizei, dass eine Freiheitsberaubung absichtlich herbeigeführt werden sollte.

Gegen die Entscheidung legten alle Betroffenen Beschwerde ein. Diese wurde vom Amtsgericht Gießen zurückgewiesen, während das Landgericht Gießen einen besonders absurden Beschluss erzeugte: Der Gewahrsam nach der Festnahme sei rechtswidrig, weil nicht umgehend eine richterliche Entscheidung herbeigeführt wurde. Ab dem Zeitpunkt des richterlichen Beschlusses sei der Gewahrsam dann aber rechtmäßig. Diese Argumentation überzeugt nicht, weil zweifelhaft ist, wie ein Gewahrsam, der rechtswidrig zu Stande kommt, als Basis für einen rechtmäßigen dienen kann. Weitere rechtliche Schritte werden folgen, um die Unrechtmäßigkeit des Gewahrsams feststellen zu lassen. Aber immerhin: Vierfach ist die polizeiliche Haft in der zweiten Instanz schon als rechtswidrig festgestellt worden.

in Gewahrsam zu nehmen, ist jedenfalls entgegen § 33 Abs. 1 S. 1 HSOG nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeigeführt worden. Die verspätete richterliche Entscheidung erst am Folgetag hat zur Folge, dass die Freiheitsentziehung ab dem Zeitpunkt der Festnahme bis zur richterlichen Entscheidung rechtswidrig ist (vgl. OLG Celle InfAuslR 2005, 111, 112, zitiert nach juris).

Ein die Rechtswidrigkeit ausschließender Notstand des Betroffenen nach § 34 StGB oder zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (§ 228 BGB) liegen nicht vor. Der Betroffene hat schon nicht dargelegt, weshalb der konkrete, in Rede stehende Feldversuch zu einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Mensch und Natur führen soll und weshalb die Sicherungsmaßnahmen gegen eine unkontrollierte Fortpflanzung der genmanipulierten Pflanzen unzureichend sein sollen. Außerdem war der von der Justus-Liebig-Universität durchgeführte Feldversuch von dem zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß Bescheid vom 03.04.2006 genehmigt worden. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Versuchs vor. Vor diesem Hintergrund bleibt es dem Beschwerdeverführer zwar

Abb. Auszüge aus dem Beschluss des Landgerichtes Gießen vom 24.8.2006 (Az. 7 T 241/06).

■ Mehr Informationen: www.gendreck-giessen.de.vu.

Maßnahmen zu treffen sind, da im Stadtgebiet operative zivile Kräfte eingesetzt wären, welche die verdächtigen Personen aufnehmen und möglichst auf frischer Tat ertappen sollen. Aus diesem Grund wurde die Leitstelle telefonisch informiert und eine Personenbeschreibung abgegeben. Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Wir verließen das Gebiet auf Weisung der operativen zivilen Kräfte, um deren Maßnahmen nicht zu stören." (1, Bl. 30 = Vermerk PK Franz).

„Eine Meldung an die EZ erfolgt umgehend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe. Auf Nachfrage wurde angeordnet, dass man sich komplett zurückziehen solle und auch ein verdecktes Aufstellen im Nahbereich nicht zu erfolgen hat" (1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser)

Ziel: Observation, Straftaten nicht verhindern, sondern ermöglichen, aber dabei erwischen

Die normalen Polizeistreifen dienten neben dem Objektschutz vor allem zur Steuerung der zivilen Kräfte MEK und OPE: „Weitere offene Maßnahmen sollen unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten im Stadtgebiet Giessen befinden, die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollen" (1, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner).

„Unmittelbar nach Erkennen dieser Personen, gab der Kollege KAISER diese Feststellung an die EZ Gießen über Funk weiter. Von dort wurde angewiesen, Maßnahmen zu unterlassen, da zivile Kräfte an diese Personengruppe herangeführt werden sollen. Nähere Hinweise über Alter, Aussehen, Bekleidung etc. können nicht gegeben werden, da sofort nach der Anweisung, ein Einschreiten zu unterlassen, die Örtlichkeit verlassen und auf den Parkplatz Ringallee gefahren wurde. Von dort ist eine Sicht in den Bereich Gutfleischstraße Ecke Ostanlage möglich. Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unserem Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten" (1, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel).

Handy benutzen

Statt Funk sollten Handys für Durchsagen über die Standorte der RadlerInnengruppe erfolgen (1, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner). Grund dafür dürfte sein, dass die Polizei auf keinen Fall wollte, dass ihr Plan auffliegt. Der analoge Polizeifunk ist abhörbar, Handy-Gespräche nicht.

Paranoia auf Polizeiseite

Der Antrag des Staatsschutzes an Richter Gotthardt enthält nicht nur Lügen und erkennbare Widersprüche, sondern auch Absurdes: „Um 02.35 Uhr meldete sich die Zeugin erneut und gab an ... 2 männliche Personen, beide dunkel bekleidet, eine davon mit weißem Kapuzenpulli ..." (Bl. 144).

PK'in Lerner will Jörg B. um 1.46 Uhr nahe der CDU-Geschäftsstelle gesehen haben. Angesichts der Observationsergebnisse der Polizei ist das nicht möglich, da er ab 1.42 Uhr auf dem Gerichtsgelände observiert wird. Es muss also Einbildung gewesen sein (1, Bl. 16) – sicherlich ein Vorgang, der zu denken geben sollte angesichts dessen, wie oft PolizistInnen die Personen sehen, die sie sehen sollen. Von der Einsatzzentrale wurde die Beobachtung bewusst für die Konstruktion eines Tatverdachts benutzt – wider besseren Wissens.

Vier Tage später: Bei Kreidemalereien vor der Kanzlei des Innenministers Bouffier, die am helllichten Tag (16.10 Uhr) stattfanden, glauben die Polizeistrategen, es könnte ein Ablenkungsmanöver sein. Für was es die Ablenkung sein soll, ist nirgends notiert (1, Bl. 217 = Vermerk POK Brück).

Quellen

1. Akte zum Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung: 501 UJs 46175/06 POL, eingesehen am 31.8.2006

2. Akte zum Unterbindungsgewahrsam: AG 22 II 27/06 beim Amtsgericht Gießen; 7 T 215/06 beim Landgericht Gießen.

Abkürzungen

EZ = Einsatzzentrale

PK, POK, KK, KOK, KHK, VA = Dienstränge der PolizeibeamtInnen

MEK = Mobiles Einsatzkommando (technische Überwachungseinheit der Landespolizei)

PvD = Polizeiführer vom Dienst, d.h. der zentrale Einsatzleiter an diesem Abend.

HLKA = Hessisches Landeskriminalamt

Fußnoten

1 Das MEK ist eine Spezialeinheit, die bei den Landeskriminalämtern angesiedelt ist. Ihre Aufgabe ist die unauffällige Observation gefährlicher Straftäter. Dabei wurden im konkreten Fall, möglicherweise auch prinzipiell Fahrzeuge mit verdeckten Kameras verwendet, die über eine Funkverbindung mit wenigstens zwei Monitorwägen verbunden waren. Einsätze dieser Einheit sind selten und auf schwere Delikte beschränkt.

Justiz schützt gewalttätige Polizei

PolizistInnen prügeln und filmen sich dabei – keine Anklage!



Grundgesetz, Art. 3, Abs. 1:
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Zusammenfassung

Die Polizei verprügelt in einem für sie günstigen, weil zeugInnenfreien Augenblick einen Polizeikritiker. Doch die Beweislage gegen die Polizei ist trotzdem erdrückend, denn sie filmt ihre Tat. Der Betroffene erstattet Anzeige. Doch die Staatsanwaltschaft verbündet sich mit den TäterInnen. Statt das belastende Video selbst zu sichten, beauftragt sie ausgerechnet die für politische Ermittlungen gegen das Opfer der Polizeigewalt zuständige Kriminalkommissarin im Staatsschutz damit, eine Abschrift des Videoinhaltes zu machen. Dieser hat mit dem Video nichts mehr zu tun, sondern erfindet eine neue Story. Auf deren Grundlage stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen die Polizei ein. Eine Klageerzwingung vor dem OLG scheitert an angeblichen Formfehlern. Erfolgreich arbeiteten die Justizbehörden hier als Strafvereitler im Amt – wie immer, wenn Teile der herrschenden Institutionen verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben.

Ablauf

Montag, 11.4.2005, 8.30 Uhr: Einige AktivistInnen malten mit Kreide Slogans gegen Justiz, Polizei, Strafe und gegen Herrschaft allgemein in der Innenstadt. Ein anderer, der Angklagte B., fuhr derweil das Soundmobil (Fahrradhänger mit Lautsprecheranlage und Solarstromversorgung) vor das Gerichtsgebäude. Das war auch bei den vorhergehenden Verhandlungstagen des laufenden Prozesses so. Im Wagen befand sich eine kleine Ausstellung mit einigen Papptafeln aus der „2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005".[0] In Teilen dieser Dokumentation und auch in der Ausstellung war eine Seite zu finden, auf der der skandalöse Gießener Gerichtsprozess zum Spruch „Fuck the police" dargestellt wird.[1] Nach diesem Urteil wurden mehrere Aktionen von der Polizei rüde angegangen, weil sie alles Mögliche als Beleidigung werteten, d.h. die Gießener Gerichte haben hier bahnbrechend gearbeitet, um Polizeigewalt und willkürliche Kontrollen, Verhaftungen, Beschlagnahmen usw. zu legitimieren. Das sollte auch diesmal der Auslöser sein.

Der Angeklagte B. befestigte die besagte Ausstellung an einem Geländer zu der FußgängerInnenunterführung unter der Ostanlage vor dem Landgericht, wo sie eine Woche vorher auch problemfrei den gesamten Prozess über hing, zudem war sie schon vorher in der Innenstadt von Gießen ebenfalls öffentlich zu sehen gewesen[2]. Die Tafeln sind vorgrößerte Seiten aus der Polizei-Dokumentation 2005. Auf einigen der Seiten (Kapitelanfänge) wurde mit rotem Filzstift die Hauptüberschrift noch einmal groß drübergeschrieben, so unter anderem „Tamme", „Gail" und eben „Fuck the police?" (mit Fragezeichen!). Als der Angeklagte B. die an einer Wäscheleine aufgehängte Ausstellung gerade befestigte, kam einer der zur Bewachung des Gerichts eingesetzten Bereitschafts- und sonstigen PolizeibeamtInnen unter Führung des Gießener Polizisten Schäfer auf ihn zu und verlangten die Wiederabnahme. Als Begründung wurde „Beleidigung" angegeben. Der Angeklagte B. widersprach mit Hinweis darauf, dass eine Dokumentation wohl schlecht eine Beleidigung sein könne, sonst müssten auch die Tageszeitungsredaktionen, die über einen Beleidigungsprozess geschrieben hatten, gestürmt und deren Zeitungen beschlagnahmt werden. Außerdem sei ein Fragezeichen hinter dem Satz zu sehen. Darauf antwortete der Polizeiführer Schäfer, der eine Mappe der sicherheitswahn-vorantreibenden Gewerkschaft der Polizei in der Hand hielt, er könne es auch mit Gewalt machen. Als B. weiter auf einer Begründung, warum „Fuck the police?" eine Beleidigung sei, bestand, schlug der Bullenführer zu. Zuerst traf seine Hand den Angeklagten am Kopf, dann griff er in dessen Haare und zerrte B. völlig wildgeworden auf engstem Raum immer hin und her. Dadurch erlitt der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Hals- und Rückenmuskulatur. Wie üblich, wenn ein Kollege zu prügeln beginnt, schmissen sich gleich mehrere weitere PolizistInnen in den einseitigen Kampf und auf das Opfer der Polizeigewalt. Sie warfen B. schließlich unter Risiko schwerster Verletzungen des Angegriffenen zu Boden, um ihn dort zu „fixieren" und mit Handschellen auf dem Rücken zu fesseln. Danach gingen sie einfach weg. Niemand weiß bis heute, warum das geschah – denn selbst wenn die Idee, eine Ausstellung über einen Gerichtsprozess als Beleidigung zu werten und dann die Ausstellung zu beschlagnahmen, schon durchgeknallt klingt, macht das Verprügeln und Fesseln des Angeklagten in dieser Sache überhaupt keinen Sinn. Schließlich wehrte sich der Verprügelte nicht gegen die Beschlagnahme – und als Polizeiführer Schäfer zuschlug, war die Ausstellung schon im Besitz der Polizei. Ein Grund für die Gewaltanwendung und die Fesselung wurde auch nie angegeben, die den Polizeiführer schützenden Gerichte und die Staatsanwaltschaft beriefen sich im weiteren Verlauf auf den Verdacht der Beleidigung, ohne einen Zusammenhang zu der Gewaltanwendung herstellen zu können.. Die Ausstellung wurde nach der Sicherstellung zerknittert und teilweise zerstört, eine Sicherstellungsquittung erhielt der Angeklagte nicht, auch später auf Nachfrage nicht.

Der Angeklagte stand schließlich selbst auf und blieb mit erheblichen Schmerzen noch gefesselt einige Minuten stehen, bis andere AktivistInnen kamen und diese zusammen auf den Einlass bei Gericht wartete. Dieser erfolgte deutlich nach 9 Uhr, dem offiziellen Beginn – der Angeklagte war immer noch in Handschellen, als er den Gerichtssaal betrat. Dort waren Staatsanwaltschaft und Gericht von den Polizisten in der Weise informiert worden, dass der Angeklagte um sich und dabei einen Polizisten getreten hätte. Genau eine solche Situation und Lüge, die sich fast identisch über zwei Jahre vorher abgespielt hatte, war am selben Tag auch Gegenstand des Prozesses. Am 11.1.2003 hatten sich PolizistInnen gewalttätig auf DemonstrantInnen gestürzt, ebenfalls den danach deswegen Angeklagten B. herausgepickt und abtransportiert. Anschließend wurde B. angehängt, getreten zu haben.[3] Das stand nun an genau dem Tag zur Verhandlung, wo eine Polizeitruppe einen ähnlichen Vorgang wiederholte: Wieder attackierte sie und beschuldigte dann ihr Opfer. Ein dritter Fall war ebenfalls ähnlich und geschah kurz zuvor: Am 2. März 2005 kam es im Landgericht Gießen zu Gewalttaten von Polizisten, die daraufhin die Verprügelten anzeigten.[4]

Als um ca. 9.30 Uhr der sechste Prozesstag los ging, saß der Angeklagte B., inzwischen wieder entfesselt,- weitgehend bewegungsunfähig im oberen Körperbereich und mit Kopfschmerzen – auf der Angeklagtenbank. Er meldete sich sofort zu Wort und wollte das Ende der Verhandlung für heute beantragen. Die Richterin unterbrach ihn und verbot ihm, über die Geschehnisse draußen zu berichten (von den prügelnden Polizisten hatte sie sich natürlich informieren lassen). Darauf wechselte der Angeklagte in den Antragsstil und beantragte zunächst die Sicherstellung des Videobandes der Polizei mit der Begründung, die Polizei Gießen würde ständig Beweismittel manipulieren oder verschwinden lassen und daher sei die Sicherstellung nötig. Das Gericht gab dieses auch tatsächlich an die Polizei weiter, aber handelte zunächst nicht selbst. Danach beantragte er, die Verhandlung zu unterbrechen, da er verhandlungsunfähig sei. Die Richterin bestellte daraufhin eine Ärztin. Die kam auch – und dann gab es einen bemerkenswerten Ablauf. Die Ärztin bekam zunächst das Polizeivideo zu sehen. Vorgeführt wurde es ihr von dem Führer der Polizeieinheit, die das Gerichtsgebäude bewachte. Diese Person aber war genau der Prügelnde. Er also hatte das Video „beschlagnahmt". Der Angeklagte durfte der Vorführung nicht beiwohnen, da es ja ein Beweismittel gegen ihn sein könne. Der Angreifer aber, wegen dem es

beschlagnahmt wurde, durfte es sogar vorführen und kommentieren!

Die Ärztin stellte fest, dass der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Rücken- und Halsmuskulatur hatte, aber mit ein paar Schmerzspritzen wieder verhandlungsfähig sein würde. Daher sollte das Verfahren weitergehen. Der Angeklagte lehnte die Spritzen aus Angst um die Konzentrationsfähigkeit ab, blieb damit aber in der Bewegung erheblich eingeschränkt für einige Tage. Als es wieder losgehen sollte, beantragte er erneut die Beschlagnahme des Videobandes, da es weiterhin in der Hand des Täters sei. Die an Ermittlungen gegen die Polizei nie interessierte Staatsanwaltschaft wollte eine Beschlagnahme durch das Gericht nicht, aber das Gericht ordnete diese schließlich an und ließ der Polizei das Video durch Gerichtsbeamte abnehmen. Es dauerte etwas, bis es gefunden wurde, so dass die erste Vernehmung schon lief, als das Band kam – begleitet von zwei Polizisten, darunter der vorher prügelnde, die sich über die Beschlagnahme beschwerten bzw. eine Quittung forderten. Derselbe Polizist hatte für die von ihm beschlagnahmte Ausstellung (siehe oben) natürlich keine Quittung rausgegeben – dieses zweierlei Maß ist halt typische Gießener Repressionspraxis. Die Richterin war schnell wütend, dass ihre laufende Gerichtssitzung gestört wurde von den nöhlenden Polizisten und wies erst an, dass es jetzt keine Quittung gäbe und dann, als die Polizisten dann das Band zurückhaben wollten, schmiss sie diese aus dem Saal.

Am folgenden Verhandlungstag wurde dann das Band angeschaut und es war deutlich zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei aggressive Handlung ausführte und kein einziges Mal um sich trat – das war von den Polizisten also frei erfunden worden. Da die Polizei es gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht aber so dargestellt hatte, war der Tatbestand der falschen Verdächtigung klar erfüllt. Der Betroffene stellte Anzeige wegen dieser falschen Verdächtigung und wegen Körperverletzung. Staatsanwalt Vaupel begann zu arbeiten in seiner klassischen Weise: Argumente sammeln, wieso ein Verfahren gegen die Polizei nicht stattfindet. Das belastende Video war ein erhebliches Beweismittel. Also griff er in die rechtsbeugende Trickkiste: Statt das Beweismittel zu sichten, beauftragte er die Polizei (also die Organisation der Täter), eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos zu erstellen. Ausgerechnet die Staatsschützerin Cofsky, deren Auftrag innerhalb der Polizei die Verfolgung der AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt ist, erhielt den Auftrag dazu. Ihr Bericht ist eine einzige Aneinanderreihung von Lügen. So behauptet sie, der Film hätte keinen Ton (was nicht stimmt), es seien gezielte Tritte des Opfers gegen Polizisten zu erkennen (was nicht stimmt), während die Polizei keinerlei Gewalt ausübt (was nicht stimmt). Aufgrund dieses Textes stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Staatsanwalt Vaupel aber hatte den Film selbst gesehen, als er im Prozess vorgeführt wurde. Er wusste, dass alle Behauptungen von Cofsky über den Film erlogen waren – aber es war sein Ziel, die Ermittlungen gegen die gewalttätigen Polizisten zu beenden. Das aber erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Der Betroffene legte Widerspruch beim Generalstaatsanwalt ein, der (im Hessischen Justizfilz typisch) pauschal abgelehnt wurde. Ein eingeschalteter Anwalt reichte Antrag auf gerichtlichen Entscheid ein, aber das Oberlandesgericht wischte diesen pauschal und ohne Sichtung der vorgetragenen Argumente vom Tisch. Der Anwalt reichte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, das Verfahren ist noch nicht beendet.

Rechtliche Bewertung

1. Mehrere Straftaten durch die Polizei

Die Gewaltanwendung erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), angesichts des hohen Risikos auch starker Kopfverletzung ist er zudem als schwere Körperverletzung einzustufen. Die Fesselung erfolgte ohne Grund und ist daher Freiheitsberaubung. Die Beschädigung der Ausstellung ist Sachbeschädigung und wurde (erfolglos) angezeigt. Die Lüge gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft, das Opfer des Polizeiübergriffs hätte getreten, ist falsche Verdächtigung (§ 164 StGB). Da sie politisch motiviert ist, kommt auch der Straftatbestand der politischen Verdächtigung (§ 241a) in Frage.

Die bewusste Vertuschung und Verfälschung des Videoinhaltes durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky ist falsche Verdächtigung und Beweismittelfälschung.

2. Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die gewalttätige Polizei, die bewusste Nichtprüfung des belastenden Videobandes und die Nichtvernehmung von ZeugInnen durch die Staatsanwaltschaft ist Strafvereitelung im Amt sowie, weil es eine dem Freispruch ähnliche Wirkung hat, auch Rechtsbeugung im Amt. In gleicher Weise hat sich der Generalstaatsanwalt strafbar gemacht. Schließlich gilt das gleiche für das Oberlandesgericht. Da alle drei als Institution systematisch die Straftaten begangen, kommt auch der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) in Betracht. Gegen einige der handelnden Personen des OLG ist in einem ganz anderen, nicht mit der Gießener Justiz in Verbindung zu bringenden Fall, von einem Strafverteidiger genau diese Anzeige erhoben worden – es scheint sich also zu häufen, dass Gerichte systematisch zu Rechtsbrechern werden.

3. Verstoß gegen den Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes

In allen Fällen sind Aussagen der Polizei grundsätzlich als Quelle von Wahrheit und Tatsachen gewertet worden. Das ist besonders auffällig bei dem Videoband, wo eine Verschriftlichung des Inhaltes durch eine Staatsschutzbeamtin höher gewichtet wird als das Videoband selbst – und das, obwohl ausgerechnet die zur politischen Verfolgung des Opfers der Polizeigewalt, also eine einschlägig voreingenommene Person mit dieser Verschriftlichung beauftragt wurde. Es liegt hier der Verdacht nahe, dass die Staatsanwaltschaft das später festgestellte Ergebnis schon vorher gewollt und entsprechend in Auftrag gegeben hat. Damit ist die Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewahrt, zudem ist der Zugang zu einem Gericht (§ 19, Absatz 4) verwehrt worden, so dass Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht hier verfassungswidrig tätig waren.

Aktueller Stand am 24.10.2006

Der Betroffene wurde vor dem OLG von einem Anwalt vertreten. Als dieser den Beschluss sah, dass seine Eingabe wegen Formfehlern abgelehnt wurde, reichte er gegen diese Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht Verfassungsklage ein. Diese wurde ohne jede Angabe von Gründen zurückgewiesen (2 BvR 376/06):

```
hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten  Hassemer
                 und die Richter  Di Fabio,
                                  Landau
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. September 2006 einstimmig beschlossen:

        Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
        zur Entscheidung angenommen.
```

- Mehr Informationen unter www.projektwerkstatt.de/11__4__05.
- Damaliger Bericht von dem Vorfall am 14.5.2006 unter www.de.indymedia.org/2005/03/108275.shtml.
- Staatsanwalt Vaupel: www.staatsanwalt-vaupel.de.vu
- Studie für das Land Berlin, die ergab, dass nur in 0,4 Prozent aller Fälle, wo Polizisten im Verdacht von Straftaten gegen DemonstrantInnen standen, eine Verurteilung erfolgte (Quelle: Junge Welt vom 19.1.2006, www.jungewelt.de/2006/01-19/015.php).
- Bevorzugung von Polizeizeugen: www.polizeizeugen.de.vu.

Fußnoten

0 Bilder der Ausstellung und Download unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.

1 Berichte und Urteil dieses Prozesses im Kapitel 7 und unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/beleidigung.html.

2 Siehe http://de.indymedia.org/2005/04/110773.shtml.

3 Siehe www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml und die Prozessberichte, z.B. unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005__tag6cdu.html.

4 Siehe www.projektwerkstatt.de/2__3__05.

5 Polizei-Presseinformation vom 30.1.2006, 13:40 Uhr, Text unter www.presseportal.de/polizeipresse/p__story.htx?nr=779902&firmaid=43559&keygroup=.

6 Der ist u.a. für sozialrassistische Ideologien bereits bekannt, z.B. in dem er in einem Kommentar forderte, dass Obdachlose die Bänke in städtischen Parks nicht benutzen sollten. Mehr zu ihm unter www.hetzer-tamme.de.vu.

7 So auch im Gießener Anzeiger, siehe www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=1909625&template__id=2634&__adtag=localnews&__zeitungstitel=1133842&__dpa=

Weitere Fallbeispiele für Polizeigewalt, einseitige Ermittlungen und die bevorzugte Behandlung der Polizei in Ermittlungsverfahren

Polizei erschießt Rentner

Im September 2004 wurde ein Rentner von der Polizei erschossen. Damals hieß es, der Rentner hätte sich bei dem Versuch, ihn per Zwang aus seiner Wohnung zu räumen, in dieser verschanzt und dann aus nächster Nähe auf zwei Beamte geschossen. Die so Bedrohten hätten den Angreifer dann aus Notwehr erschossen. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen erwartungsgemäß ein. Die interessanten Fragen blieben offen: Warum hatte der Rentner mit keinem Schuss die doch nach Polizeiangaben direkt vor ihm stehenden Beamten getroffen, die Beamten aber ihre Schüsse sofort trotz viel weniger Vorbereitungszeit direkt in den Kopf des Rentners gefeuert? Warum haben AnwohnerInnen nur soviel Schüsse gehört, wie von den Beamten abgefeuert wurden? Das und vieles mehr wird nie zu erfahren sein, denn in dieser Gesellschaft werden Ermittlungen nur von denen geführt, die in vielen Fällen von Gewaltanwendung und Straftaten die Täter sind: Der Polizei.

■ Mehr Informationen in der Polizei-Dokumentation 2005 und unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/haupt2005.html.

Polizei hetzt Flüchtenden in den Tod

Am 29. Januar 2006 kam in Gießen ein Mensch in Folge einer polizeilichen Verfolgungsjagd ums Leben. Nach Angaben der Polizei handelte es sich um eine 33-jährige Person aus Algerien, die – so die Polizei – mit zwei weiteren Personen „mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs" gewesen sein und eine rote Ampel überfahren haben soll. Angeblich soll sich die Person einer anschließenden Personenkontrolle durch eine Streife der Polizeistation Nord entzogen und die Flucht angetreten haben. Der Diensteifer der verfolgenden PolizistInnen nahm keinen Abbruch, als die Person auf die Gleise flüchtete, wo sie von einem Zug erfasst wurde. Doch trotz des verheerenden Endes der abendlichen Flucht unterblieben Ermittlungen. Nach wie vor gibt es nur eine einzige Quelle, die Polizei-Pressemitteilungen selbst:

> *„Am Sonntag, den 29.1.06, gg. 22.53 Uhr, kam es auf der Bahnstrecke Kassel-Frankfurt, in Höhe Hammstraße, zu einem Unfall, bei dem ein Mann, dessen Identität noch nicht zweifelsfrei geklärt ist, auf den Gleisen von einem Zug erfasst und getötet wurde. Einer Streife der Polizeistation Gießen-Süd fiel gg. 21.45 Uhr in der Innenstadt ein PKW Peugeot-Boxer auf, der mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und eine Ampel bei Rotlicht passierte. Das Fahrzeug, das mit drei Personen besetzt war, konnte im Bereich Westanlage/Bahnhofstraße angehalten werden. Die am PKW angebrachten Kennzeichen waren entstempelt, bei der Personalienüberprüfung flüchtete der Fahrer zu Fuß."5*

So wurde es in allen Zeitungen, die darüber berichteten, übernommen. Unüberprüft – offenbar hat die Polizei selbst dann, wenn sie die potentiellen TäterInnen sind, eine so hohe Glaubwürdigkeit, dass sie die öffentliche Wahrnehmung voll bestimmen kann. Welchen anderen Tatverdächtigen kommt dieses Privileg schon noch zu? Der Gießener Anzeiger schmückte das Drama sogar noch aus: Der Fliehende hätte „erheblichen" Widerstand geleistet, der Zusatz war in den Informationen der Polizei gar nicht enthalten. Für den Gießener Anzeiger berichtete der Pro-Polizei-Vorstandsfunktionär Lamberts, für die Gießener Allgemeine der stadtregierungsnahe Ressortchef Guido Tamme[6].

Ermittlungen unterblieben bzw. sind nicht bekannt. Die Abläufe des Dramas in der Nacht vom 29. auf den 30.1.2006 am Gießener Oswaldsgarten werden wahrscheinlich auf ewig ungeklärt bleiben, weil möglicherweise Mörder und ihre Vorgesetzten die Ermittlungen organisieren. Ihr Ziel würde in jedem Fall sein, so wenig Informationen wie möglich zu bekommen und noch weniger zu veröffentlichen – das stand schnell fest. Die polizeinahe, von den gleichen Kreisen der hessischen Landesregierung beaufsichtigte und kontrollierte Staatsanwaltschaft Gießen wird wie üblich die Ermittlungen einstellen, wenn sich die Wogen geglättet haben (falls sie es nicht schon getan hat in aller Stille).

■ Mehr Informationen unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/haupt2006gewalt.html.

Polizeipräsidium Mittelhessen
- Pressestelle -

Weitere Funktionen:
Druckversion
PDF-Version
Meldung versen…

Alle Meldungen | Bilder | Audio | Dokumente | Weblinks

POL-GI: Flüchtender von Zug tödlich verletzt - Identität noch nicht zweifelsfrei geklä…

30.01.2006 - 13:40 Uhr

Gießen (ots) - Gießen: Am Sonntag, den 29.1.06, gg. 22.53 Uhr, … auf der Bahnstrecke Kassel-Frankfurt, in Höhe Hammstraße, zu einem Unfall, bei dem ein Mann, dessen Identität noch nicht zweifelsfrei geklärt ist, auf den Gleisen von einem Zug erfasst und getötet wurd… Einer Streife der Polizeistation Gießen-Süd fiel gg. 21.45 Uhr in d… Innenstadt ein PKW Peugeot-Boxer auf, der mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und eine Ampel bei Rotlicht passierte… Das Fahrzeug, das mit drei Personen besetzt war, konnte im Bereich Westanlage/Bahnhofstraße angehalten werden. Die am PKW angebrachten Kennzeichen waren entstempelt, bei der Personalienüberprüfung flüchtete der Fahrer zu Fuß. Ein Beamter konnte ihn einholen, dabei leistete der Flüchtende Widerstand. Trotz Einsatz von Pfefferspray konnte der Mann seine Flucht fortsetzen. Eine Streife der Wachpolizei traf ihn im Zuge der Fahndung gg. 22.50 Uhr am Oswaldsgarten an. Er flüchtete auf den Bahndamm, wo er von einem Schnellzug erfasst und getötet wurde. Die Identität des Getöteten steht noch nicht zweifelsfrei fest. Warum sich der Mann der Kontrolle entziehen wollte, ist bisher unklar. Die Ermittlungen dauern an.

Polizei boxt und tritt ihre KritikerInnen: Einstellung trotz sechs ZeugInnen

Am 2. März 2005 kam es nach einem Prozess wegen Kreidemalerei „Fuck the police" zu Tumulten, in deren Verlauf ein Polizist einen zu Boden geworfenen Zuschauer an den Kopf trat. Vorher hatte ein anderer Polizeibeamter zwei ZuschauerInnen kurz nacheinander in den Bauch geboxt. Für beide Vorfälle gab es etliche ZeugInnen, sechs sagten auch vor der Polizei aus. Der boxende Polizeibeamte leugnete seine Gewalt, der andere behauptete, aus Versehen den Kopf getroffen zu haben. Sie verwickelten sich in Widersprüche, außerdem fanden sie keinen (!) weiteren Zeugen, der ihre Versionen bestätigte – auch unter Polizeibeamten nicht. Doch der Gießener Staatsanwalt Vaupel stellte das Verfahren dennoch ein. Es stände „Aussage gegen Aussage", erklärte er lapidar. Tatsächlich stand es 6 gegen 1 Aussage – zudem reicht „Aussage gegen Aussage" in anderen Verfahren nicht nur für Anklagen, sondern sogar für Verurteilungen, wenn nur der Belastungszeuge ein Polizist ist.

Vom Betroffenen wurde die Entscheidung von Staatsanwalt Vaupel als „Gesinnungsjustiz" kritisiert: „Ermittlungen und Rechtssprechung in Gießen dienen den Interessen der Herrschenden". Die Geschädigten der Polizeigewalt legten dann Beschwerde beim Oberstaatsanwalt ein. Hoffnung auf eine abweichende Entscheidung machten sie sich aber nicht: „Die stecken alle unter einer Decke – in den Eliten des Landes heißt das Motto: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus". Das alles war einmal mehr ein typischer Vorgang für Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt, zudem ein Verstoß gegen den Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes, weil einseitig der Polizei geglaubt wurde – und zwar ohne jede Ermittlungstätigkeit.

■ Bericht von den Vorgängen am 2.3.2005 auf www.de.indymedia.org/2005/03/108275.shtml.

■ Internetseite zu den Hintergründen: www.projektwerkstatt.de/2__3__05.

Von Zug erfasst und getötet

Hammstraße: Unbekannter lief bei Flucht vor der Polizei auf Bahndamm

Gießen (ta). Auf der Flucht vor der Polizei ist am Sonntag kurz vor 23 Uhr auf der Bahnstrecke Kassel-Frankfurt in Höhe Hammstraße ein bislang unbekannter Mann von einem Schnellzug erfasst und getötet worden.

Einer Streife der Polizeistation Gießen-Süd war gegen 21.45 Uhr in der Innenstadt ein Kleintransporter aufgefallen, der mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und eine Ampel bei Rotlicht passierte.

Der Fahrer des Peugeot-Boxer, der mit drei Personen besetzt war, konnte schließlich im Bereich Westanlage/Bahnhofstraße angehalten werden. Die am Wagen angebrachten Kennzeichen waren entstempelt.

Bei der Überprüfung der Personalien flüchtete der Fahrer zu Fuß. Ein Polizeibeamter konnte ihn einholen. Dabei leistete der Flüchtende Widerstand. Trotz Einsatzes von Pfefferspray konnte er seine Flucht fortsetzen.

Eine Streife der Wachpolizei traf ihn später im Zuge der Fahndung gegen 22.50 Uhr am Oswaldsgarten an. Der Mann flüchtete erneut und diesmal auf den Damm der Main-Weser-bahn, wo er von einem gerade vorbeirollenden Schnellzug erfasst und getötet wurde.

Die Identität des Toten steht noch nicht zweifelsfrei fest. Warum sich der 30 bis 40 Jahre alte Mann der Kontrolle entziehen wollte, ist bisher ebenfalls unklar. Die Ermittlungen dauern an.

Abb.: Was die Polizei sagt (siehe links), wird als Tatsache übernommen (oben: Allgemeine, 31.1.06). Die Täter diktieren die Wahrnehmung.[7]

Verwaltungsgericht Gießen:

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

4

Grundgesetz, Artikel 19, Abs. 4:
„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen."

Zusammenfassung:

Ein als Polizeikritiker bekannter Aktivist wird von der Polizei verhaftet. Das Verwaltungsgericht Gießen verweigert eine gerichtliche Überprüfung und verneint das Rechtsschutzinteresse, da der Betroffene die Polizei kritisiert haben soll – wobei auf recht abenteuerliche Weise verschiedene Flugblätter ihm zugerechnet wurden. Zudem bewertet das Gericht Polizeiniederschriften, die in den Gerichtsakten enthalten sind, ohne weitere Überprüfung und Behandlung in einem Gerichtsverfahren als „festgestellte Tatsachen". Damit zeigt das Gericht, dass es weder die grundgesetzliche Garantie des Rechtsweges noch die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Recht anerkennt. Der Betroffene legte Verfassungsbeschwerde ein.

Der Ablauf

Am 10. Juli 2004 fand auf dem Gelände der II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich (bei Giessen) ein „Tag der offenen Tür" statt – ein riesiges Propaganda-Spektakel für Kontrolle und Repressionsorgane inklusive Vorführung von „Mehrzweckknüppeln" (Originalton aus der Polizeiwerbung für den Tag) und weiteren Attraktionen. Vor dem offiziellen Fest wohnten die in Hessen für eine Verschärfung der inneren Sicherheit eintretenden Politiker Roland Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einer Vereidigung von Nachwuchs-PolizistInnen bei. Erst danach, laut Programm gegen 13.30 Uhr, sollten die Tore für die breite Öffentlichkeit geöffnet werden. Allerdings waren sie dann doch nicht für alle offen: Potentielle KritikerInnen der offiziellen Sicherheitspolitik wurden direkt am Eingang des Platzes verwiesen und in den folgenden Stunden von einem beachtlichen Polizei-Aufgebot ständig verfolgt sowie phasenweise am Verteilen von Flugblättern auch außerhalb der Platzverweiszone gehindert. Die Kritik an Polizei und autoritärem Staat sollte offenbar keinen Millimeter Raum erhalten.

Das Verwaltungsgericht hat die Fortsetzungsfeststellungsklage, die von dem Kläger mit dem Ziel erhoben wurde, die Rechtswidrigkeit der gegen ihn am 10. Juli 2004 ergriffenen polizeilichen Maßnahmen (Hausverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme) festzustellen, wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits als unzulässig erachtet. Dem Kläger sei mit diesen Maßnahmen nichts widerfahren, was er nicht selbst angekündigt und gewollt gehabt habe. Der Kläger habe sich mit einer Begleitgruppe zweck- und zielgerichtet zu dem Tag der offenen Tür bei der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich begeben und habe dort die von ihm nunmehr beanstandeten Polizeimaßnahmen bewusst und gewollt herbeigeführt. Die Erhebung der Klage diene folglich allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden solle.

Abb.: Auszug aus dem Beschluss des VGH vom 7.2.2006. Ein Verfahren wird abgelehnt, eine Wahrheit aber dennoch verkündet: Die der Polizei.

Einer der Polizeikritiker wurde später verhaftet. Er war gegen 13.30 Uhr ebenfalls auf dem Weg zum „Tag der offenen Tür", erreichte allerdings den Eingangsbereich gar nicht erst, sondern wurde noch in einem Licher Wohngebiet von der Polizei angehalten, Diese schleppte ihn gegen seinen Willen vor das Eingangstor, wo zu diesem Zeitpunkt bereits andere Personen, die nach und nach aus den BesucherInnen gefiltert wurden, in einem kleinen Polizeikessel festgehalten wurden – auf der einen Seite der Zaun der Anlage, davor im Halbkreis PolizistInnen. Die Polizei sprach zunächst von einer „ganz normalen Personalienfeststellung". Sie agierte mit Hilfe einer Art Fahndungsplakat, auf dem ca. 10 Personen aus dem von der Polizei selbst so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt" abgebildet waren und mit dem dann vermeintlich erkannte Gesichter aus dem BesucherInnenstrom herausgefiltert wurden. Einmal sagte ein Beamter deutlich: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot."

Es blieb aber nicht nur bei der angekündigten Personalienkontrolle, sondern es wurden alle Anwesenden ohne Angabe von Gründen intensiv durchsucht. Die Prozedur dauerte ca. eine Stunde, gefunden wurde nichts, was die Polizei interessierte. Dann erhielten alle ein Hausverbot für das Gelände der Polizeikaserne und einen Platzverweis für eine Zone von 150m rund um diese, was auch einige angrenzende Wohngebiete umfasste. Auf Nachfrage nach dem Grund wurde keiner genannt. Bei keiner Person waren irgendwelche verdächtigen Gegenstände gefunden worden. Gegen den nur mündlich erteilten Platzverweis wurde vor Ort Widerspruch eingelegt, was jedoch nichts veränderte. Alle Kontrollierten befolgten den Platzverweis trotz Überzeugung, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren, da die Gießener Polizei für rigorose und rechtswidrige Durchgriffe bekannt ist. Daher musste bei Nichtbefolgung mit sofortiger Ingewahrsamnahme gerechnet werden.

Das Befolgen der Polizeianweisungen und das Verlassen der mit Platzverweis belegten Zonen zeigte, dass alle Personen, also auch der später Verhaftete, kein Interesse an einer Festnahme hatten und dieser unbedingt ausweichen wollten. Als Reaktion auf die beschriebenen Polizeidurchgriffe kam es außerhalb der Platzverweiszone zu kleineren Protestaktionen. Es ist offensichtlich, dass diese als Spontandemonstration erfolgten. Die später verhaftete Person war an diesen Aktionen nicht beteiligt, da sie ja zu der Zeit in der Kontrolle festgehalten wurde. Die Reaktion der Polizei auf die spontanen Aktionen zeigte aber erneut, dass es ihr Ziel war, jegliche Form von Protest gegen ihre eigene Veranstaltung zu unterbinden – ohne Rechtsgrundlage. So wurde unter anderem einige hundert Meter von der Kaserne entfernt eine Straßentheatergruppe, die als „Mars-TV-Fernsehteam" auftrat, von PolizistInnen behindert und Transparent, Mikrophon und Mars-TV-Weste beschlagnahmt. Alles wurde nach kurzer Zeit wieder heraus gegeben.

Nach einiger Zeit zogen etliche der PolizeikritikerInnen, darunter auch der später Verhaftete und alle weiteren, von den Platzverweisen betroffenen Personen in Richtung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Der Parkplatz liegt ca. 2 km von der Kaserne entfernt, also deutlich außerhalb der als Platzverweiszone benannten 150m. Die Gruppe wurde ebenso wie einzeln dorthin gehende Personen von Polizeibussen voller Beamter verfolgt und ständig beobachtet. An der Schule wurden dann Flugblätter, die sogenannte „poliZEItung"° verteilt an die Personen, die dort in die Busse steigen wollten Richtung Polizeikaserne. Ständig wurde von sehr aggressiven PolizistInnen nun auch das Verteilen der Zeitung zu unterbinden versucht – ein klar gegen die Meinungs- und Pressefreiheit gerichtetes und damit grundrechtswidriges Verhalten. BesucherInnen, die die kritischen Informationen annahmen, wurden von einem Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen – leider folgten einige Personen, die das Flugblatt erhalten hatten, den Anweisungen der Ordnungshüter. Immer wieder forderte die Polizisten das Einstellen des Verteilens mit der Begründung, die öffentliche Ordnung soll nach ihrer Meinung gestört worden sein ... wohlgemerkt: Durch Flugblätter, genauer einem auf A4 gefalteten A3-Bogen). Als einmal ein Bus länger an der Bushaltestelle stand, ging die später verhaftetete Person zur hinteren offenen Eingangstür (die vordere war auch offen; Personen, die einsteigen wollten, gab es zu diesem Zeitpunkt aber auch gar nicht) und fragte von der Stufe des Eingangs aus in den offenen Bus hinein, ob dort jemand ein Flugblatt wolle. Die Person ist nicht weiter in den Bus hineingegangen. Sogleich stand der Busfahrer auf und stürzte mit wildem Rufen in seine Richtung. Dem Fahrer wurde ruhig erklärt, dass es nur um das Verteilen von Flugblättern ginge. In diesem Moment sprang auch der Polizeiführer Rink in den Einstieg und stieß den Flugblattverteiler von der Treppenstufe, wobei beide strauchelten. Danach geschah erst mal nichts. Die PolizeikritikerInnen verteilten weiter Flugblätter, die Polizei hielt sich nun etwas mehr zurück, filmte aber den weiteren Verlauf kontinuierlich.

Als die später verhaftete Person einmal auf die andere Seite der nahe vorbeiführenden Straße ging, um ein Foto von der Aktion (Bus, Polizei, FlugblattverteilerInnen) zu machen, gingen mehrere PolizistInnen auf sie zu und erklärten ihr, dass sie festgenommen sei. Auf die Frage nach dem Warum wurde kein aktueller Vorgang als Grund benannt. Die Festnahme und der Abtransport liefen weitgehend ruhig ab. Der Film der Polizei muss all diese Abläufe belegen. Die Polizei hat das Material aber nie an die entscheidenden Gerichte herausgegeben – sicherlich mit gutem Grund. Da die Gerichte die Beweiserhebung in der Hauptsache durch ihre Urteile und Beschlüsse gerade verhindert haben und meines Erachtens verhindern wollten, um eine Klärung zuungunsten der Polizei zu vermeiden, ist auch nie nach dem Videofilm gefragt worden. Polizei und Gerichte haben hier also Ermittlungen zumindest nicht geführt, passend könnte auch der Begriff „Vertuschen" sein.

Der Auflauf wird (zusammenfassend) im späteren gerichtlichen Urteil ähnlich beschrieben, auch hier werden Gründe für die Massnahmen nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich:

> *„Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich im Rahmen einer Vereidigungsveranstaltung ein Tag der offenen Tür statt, zu dem gegen 13.45 Uhr der Kläger mit weiteren Personen erschien. Im Rahmen einer Identitätsfeststellung wurden der Kläger und die ihn begleitenden Personen zunächst an den Zaun der Kaserne gebracht und dort von Polizeibeamten bewacht, die die Identitätsfeststellung durchführten. Anschließend erhielt der Kläger ein Hausverbot und ihm wurde ein Platzverweis erteilt. Später begaben sich der Kläger und die ihn begleitenden Personen in den Bereich der Bushaltestelle, von wo Besucher auf das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung gefahren wurden. Auch hier wurde ein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen. Nachdem der Kläger und seine Begleitgruppe sich an die Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite begeben hatten und dort weiter Flugblätter an Passanten und Veranstaltungsbesucher verteilten, wurde gegen den Kläger eine polizeipräventive Gewahrsamnahme bis 10.07.2004, 19.00 Uhr, angeordnet. Über die Geschehnisse vor Ort haben die beteiligten Polizeibeamten Berichte und Aktenvermerke in den Behördenvorgängen niedergelegt. Die Ingewahrsamnahme des Klägers wurde auf Videoband aufgezeichnet." (Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes" des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 10 E 3616/04, Verkündet am 19.4.2005)*

Widerspruch und Klage

Gegen die Inhaftierung hat der Betroffene zunächst Widerspruch bei der Polizei und dann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Die Polizei erklärte sich für unzuständig, da die Massnahme abgeschlossen sei und verwies auf das Verwaltungsgericht. Dieses nahm die Klage zunächst an, urteilte aber dann in dem angesetzten Verfahren, in der Hauptsache nicht verhandeln zu wollen, weil „dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat".[1] Der Abschnitt zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses lautet:

> *„Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen Ordnungsgewalt des Staates. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Rdnr. 28 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Die Erhebung der Klage dient allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Nach Würdigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger das für eine zulässige Klageerhebung erforderliche rechtliche Schutzbedürfnis fehlt. Aufgrund der gesamten objektivierbaren Geschehnisse und des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten, soweit dies in Übereinklang zu bringen ist, ist die Kammer überzeugt, dass dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat. Damit fehlt ihm ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen." (Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes" des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005)*

Diese Formulierung gleicht einer Vogelfrei-Erklärung. Gerichtliche Überprüfungen von Polizeihandeln sind bereits keine unabhängige Kontrolle, den Gerichte sind genauso Einrichtungen der Landesregierung wie die Polizei. Wenn Polizeimaßnahmen dieser Überprüfung aber auch entzogen werden, fehlt jegliche Kontrolle von Polizeihandeln und die Opfer der Polizei sind ihr schutzlos ausgeliefert. Wenn das den PolizistInnen dann auch bekannt ist, weil solche Gerichtsentscheide zur Routine werden, können sie sorglos ihre persönlichen oder institutionellen Interessen durchsetzen. Verschärft gilt das, wenn einem Polizeikritiker der Rechtsschutz gegen Polizeiübergriffe verwehrt wird, denn das ist die denkbar ungünstigste Situation. In diesem Fall ist sogar ein institutionelles Eigeninteresse der Polizei an unkontrollierten Vorgehensmöglichkeiten gegenüber ihren KritikerInnen anzunehmen. Das ist in Gießen auch deutlich seit Jahren zu erkennen, denn auch Strafanzeigen z.B. gegen gewalttätige oder falsche Verdächtigungen und Strafanzeigen lancierende PolizeibeamtInnen werden immer sofort und ohne Ermittlungen eingestellt (in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft).[2]

Die Tricks im Prozess: Vertuschung, Erfindungen, Zuordnungen

Um zu einer Verneinung des Rechtsschutzinteresses zu kommen, sammelten Polizei und Gericht fleißig und mit vorher feststehendem Ziel[3] nach sog. Beweisen für ihre Annahme, dass der Betroffene selbst schuld daran ist, dass die Polizei ihn attackiert. Unter anderem waren folgende Aspekte wichtig:

- Vertuschung: In einem wohl als intern gedachten Papier des Polizeipräsidiums, das (versehentlich?) in der Gerichtsakte enthalten war, fragt der Ltd. Polizeidirektor Voss, meist als Chef vom Dienst oberster Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen, warum keine genaueren Gründe für die Widerspruchsablehnung erfolgten. Daraufhin notiert ein Polizeibeamter namens Pape: „Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist". Das Wort „damit„ zeigt das Interesse daran, dass von Seiten der Polizei gar keine Prüfung in der Sache erfolgen sollte. Die Polizei suchte bewusst Formen, in denen sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen konnte. Das wurde noch deutlicher am nachfolgenden handschriftlichen Vermerk. Die ursprüngliche Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notiert: "ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten". Das macht nun eigentlich endgültig alles klar: Die Polizei verschweigt Informationen, die dem Opfer der Polizeiübergriffe nützen würden. Die Polizei nennt keine weiteren Informationen, um ihm bei der Verfolgung seiner Rechtsschutzinteressen zu schaden. Die vielsagenden handschriftlichen Vermerke aber nimmt das Gericht gar nicht zur Kenntnis. Die Akte lag dem Gericht bei der Beurteilung des Prozesskostenhilfeantrags und des Befangenheitsantrags bereits vor. Das Gericht hatte also die Information, dass die Polizei bewusst und gezielt Informationen verschwieg. Dennoch wertete es Polizeiaussagen als „festgestellte Tatsachen",
- Die Flugblätter zur Aktion: Im gesamten Verfahren hat ein Flugblatt Bedeutung, dessen Existenz nur aus den Polizeiakten bekannt ist. Es soll in Lich verteilt worden sein. Dem äußeren Anschein nach stammt es von der Polizei, diese behauptet aber, das Flugblatt nicht gefertigt zu haben. Gleichzeitig behauptet die Polizei, das Flugblatt stamme vom später Verhafteten. Beide Gerichte haben diese Version ohne Nachforschungen übernommen. Da sie sehr plötzlich vor dem ersten Gerichtstermin aufkam, entstand aber schon dadurch der Verdacht, dass es nur darum ging, eine Verhandlung in der Hauptsache mit diesem „Trick" zu umgehen. Dazu passt dann auch der Vermerk der Polizei in den Akten, Informationen aus taktischen Gründen unterschlagen zu haben. Nicht einmal die leicht nachvollziehbare Lüge der Polizei, die einen falschen Internetausdruck vorlegte und angab, dieser sei ein Ausdruck der Seite „www.polizeidoku-giessen.de.vu", wurde von den

Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Gerichten überprüft, obwohl der Betroffene auf die Fälschung hinwies. Unterschlagen wurde auch, dass es ein ganz anderes Flugblatt gab, das sichtbar aus der Projektwerkstatt stammte, weil diese als Kontakt angegeben wurde. Dieses Flugblatt wurde im Vorfeld des „Tags der offenen Tür" gefertigt und regional gestreut. Es rief zu Protesten auf. Folglich war die Information bereits weit verbreitet, dass Personen aus der Projektwerkstatt zu dem Ereignis erscheinen würden – sowohl der Polizei wie auch Außenstehenden. Auf diesem Flugblatt war als Anfangszeitpunkt 13.30 Uhr benannt. Nur wenige Minuten nach diesem Zeitpunkt erschienen auch tatsächlich Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Eingang des Geländes. Es ist also offensichtlich, dass dieses Flugblatt dasjenige ist, welches zu dem Verhalten der Projektwerkstatts-Aktiven passte – und nicht das von der Polizei untergeschobene, auf dem 16 Uhr angegeben war. Angesichts der in den Monaten vorher sich häufenden, über Flugblätter und Protestkundgebungen auch breit bekannten, ständigen Gewalttätigkeiten, Ingewahrsamnahmen und rechtswidrigen Hausdurchsuchungen seitens der Polizei sowie Anklagen gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt war leicht vorherzusehen, dass die Polizei auch am 10.7.2004 wieder hart durchgreifen würde. Das Flugblatt „Attraktionen" war, wenn es denn nicht von der Polizei selbst stammt, von vielen Menschen zu fertigen, die wenig Phantasie brauchten, um ähnliche Abläufe vorherzusehen. Schließlich beweist ja gerade das Verhalten der Polizei am 10.7.2004, dass Festnahmen ihr Standardrepertoire sind – Insiderwissen war also nicht notwendig, um solche vorherzusehen.

Rechtliche Bewertung

1. Verstoß gegen Art. 19, 4 GG (Zugang zu einem Gericht)

Die Verneinung des Rechtsschutzinteresses bedeutet praktisch die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht: Schon die Polizei hat von Beginn an die Angelegenheit zu vertuschen und eine rechtliche Überprüfung zu verhindern versuchte, wie die handschriftlichen Vermerke in den Gerichtsakten zeigen. Ebenso war auch das Verwaltungsgericht schon früh bemüht, den Zugang zum Gericht zu erschweren – wenn auch mit im Laufe des Verfahrens wechselnden Tricks.

- Der Begriff der Rechtsmissbräuchlichkeit wird schon in der Ablehnung des Befangenheitsantrag benutzt, allerdings dort noch anders begründet als im späteren Verfahren. Bemerkenswert an den dortigen Äußerungen der Kammer des VG ist aber nicht nur die einseitige Vorannahme der Richtigkeit von Polizeiaussagen, sondern dass in diesem Verfahrensstadium, also zu Beginn, das Rechtsschutzinteresse nicht bestritten und erst recht nicht behauptet wurde, dass der Verhaftete die Festnahme gewollt oder selbst verschuldet hätte.
- Dieser „Trick" des fehlenden Rechtsschutzinteresses findet sich ebenso nicht in den anfänglichen Polizeitexten. Dort wird vor allem noch argumentiert, dass das Verhalten der Polizei rechtens gewesen sei.
- Der Trick wurde also erst später erfunden, als andere Mittel, das Verfahren zu verhindern, scheiterten. Die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht war also der Kern der Bestrebungen des Gerichts. Eine solche Verwehrung ist in jedem willkürlichen Fall ein verfassungswidriges Verhalten. Hier kommt noch hinzu, dass offensichtlich eine Absicht dahinter steckte, d.h. die Abwehr des Zugangs zu einem Gerichte bewusst und gezielt mit rechtswidrigen Mitteln erfolgte. Das bedeutet auch einen Fall von Rechtsbeugung im Amt.

Nicht vergessen werden darf aber noch etwas anderes: Polizei und Gericht verwehren mit der Verneinung des Rechtsschutzinteresses nicht nur den Zugang zum Gericht, sondern sie geben indirekt zu, dass die Polizei rechtswidrig handelte – nur dass die betroffene Person eben dieses zu ertragen hat, weil sie selbst schuld habe.

2. Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichbehandlung): Polizeiaussagen sind Tatsachenfeststellungen

Im Vorfeld des Gerichtsverfahren stellte der Betroffene einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. In der Entscheidung darüber hat das Gericht die Erfolgsaussichten zu beurteilen. Diese wurden als negativ bewertet. Das Verwaltungsgericht hat bereits dabei durchgehend die Aussagen der Polizei als wahr anerkannt. Das geschah nicht nur in der Übernahme von Polizeiaussagen ohne jegliche Überprüfung in das Urteil, sondern in einem Fall sogar mit der expliziten Formulierung, ein Polizeibericht sei als „festgestellte Tatsachen" anzusehen. Überprüfungen hat es nicht gegeben. Ebensowenig wurden die Ausführungen des klagenden Betroffenen überhaupt beachtet.

> *„Das weitere Verhalten des Klägers, wie in den vorzitierten schriftlichen Darstellungen der Polizeikräfte enthalten, belegt auch die Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG. Auch für den örtlichen Bereich der Bereitschaftspolizeiabteilung kann der Beklagte sich auf sein Hausrecht berufen und entsprechende Beeinträchtigungen und Störungen mit Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten." (Beschluss des VG Gießen vom 20.10.2004)*

Das sind sehr deutlich einseitige und voreingenommene Zuweisungen von Glaubwürdigkeit an eine Partei (Polizei) und Nicht-Glaubwürdigkeit an die andere (Verhafteter). Letzterer stelllte daher einen Befangenheitsantrag, der mit dieser Einseitigkeit begründet und dessen Zurückweisung rechtswidrig war. In der Ablehnung dieses Befangenheitsantrags zitiert die erkennende 1. Kammer zustimmend einen der Richter der in der Hauptsache befassten 10. Kammer, der behauptet, es „konnten auch keinerlei Aussagen darüber getroffen werden welchen Zeugen Glauben geschenkt werden kann und welchen nicht". Tatsächlich stand in dem zum Befangenheitsantrag führenden Text des Verwaltungsgerichts aber: „Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004." Das ist deutlich eine Aussage darüber, wem Glauben geschenkt wurde. Der zitierte Richter liegt also falsch – und der Verdacht nahe, dass er (wie seine Kollegen auch) einfach deshalb ohne weitere Überprüfung der Polizei glaubte, weil das schlicht üblich, d.h. der normale Umgang mit Polizeiaussagen ist. Der Befangenheitsantrag wirkte im Nachhinein noch begründeter, weil mindestens einem Richter und der ganzen den Befangenheitsantrag behandelnden Kammer noch nicht einmal auffiel, dass ohne jegliche Überprüfung den Polizeiaussagen von vornherein geglaubt worden war.

Zudem ist, wie schon gezeigt, von aus dem Polizeibericht sich ergebenden „festgestellten Tatsachen" die Rede. Diese Formulierung ist noch klarer. Sie ist schlicht eindeutig, nach gesundem Menschenverstand gar nicht anders interpretierbar als so, dass die Ausführungen einer Seite als Wahrheit vom Gericht übernommen wurden. Irgendeine Handlung des Gerichts zur Überprüfung der Polizeiaussagen ist aus dem Schriftverkehr und den Akten nicht erkennbar. Offenbar ist keine erfolgt.

Im Wortlaut der Entscheidungen ist deutlich zu erkennen, dass einseitig die Berichte der Polizisten als Tatsachen festgestellt werden ohne jegliche weitere Überprüfung. Das richtige Verhalten der Polizei ist bewiesen, weil die Polizei sagt, sich richtig verhalten zu haben. Das falsche Verhalten des Verhafteten ist ebenso bewiesen, weil die Polizei sagt, dass er sich falsch verhalten hätte. Seine Ausführungen werden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Genau der Widerspruchsbescheid der Polizei, der in den Gerichtsakten den handschriftlichen Vermerk trägt, dass Informationen bewusst weggelassen wurden, wurde vom Gericht ohne jegliche Überprüfung als Quelle „festgestellter Tatsachen" bewertet.

Aktueller Stand am 24.10.2006

Gegen die vom Verwaltungsgerichtshof bestätigte Nichtbefassung durch das Verwaltungsgericht Gießen ist vom Betroffenen wegen Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht und der Nichtgleichbehandlung von Polizei- und NichtpolizeizeugInnen vor Gericht Verfassungsklage eingereicht worden. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

- Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/10__7__04.
- Aktenzeichen beim Verwalrtungsgericht: 10 E 3616/04.

Weitere Fallbeispiele für die Verwehrung des Zugangs zum Verwaltungsgericht

Polizeigewalt am 11.4.2005 und Beschlagnahme einer Ausstellung

Am 11.4.2005 griff die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer einen der beiden damals Angeklagten an, als dieser gerade alleine war (im Eingangsbereich der FußgängerInnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrte Schäfer sein Opfer wild an den Haaren und verletzte ihn dadurch erheblich. Dann warfen mehrere Beamten den Angeklagten auf den Boden und legten ihm Handschellen an. Zudem beschlagnahmten sie eine Ausstellung, die an einem Geländer hing. Ein Grund für den Polizeiangriff wurde nie genannt. ZeugInnen außer den PolizeibeamtInnen gab es nicht, allerdings filmte die Polizei ihre Aktion selbst. Dieses Band konnte wenige Tage später betrachtet werden und zeigt eindeutig das Geschehen. Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte jedoch die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen aber ab. Als Trick wurde eine seit einiger Zeit von Gießener Gerichten bevorzugte Gesetzeslücke genutzt. Und der geht so: Wenn eine Beschwerde über Polizeigewalt oder -willkür eingeht, wird gegen das Opfer von Polizeigewalt formal ein Strafverfahren eingeleitet. Dazu erfinden die Täter in Uniform schnell Vorwürfe wie Widerstand, Beleidigung oder ähnliches. Das Verwaltungsgericht verweist dann auf das laufende Strafverfahren und darauf, dann nicht mehr zuständig zu sein, weil die Rechtmäßigkeit im Zuge des Strafverfahrens zu klären ist. Die Entscheidung trifft nun das zuständige Amtsgericht. Allerdings wird dort nach Aktenlage und ohne Anhörung und öffentliches Verfahren entschieden – natürlich zugunsten der Polizei. Der Übergang von Verwaltungs- zum Amtsgericht mit diesem Trick dient somit der Verschleierung, denn am neuen Überprüfungsort kann alles im Geheimen, ohne Anhörung und öffentliche Verhandlung abgewickelt werden. Am Ende wird auch das nur taktisch eingeleitete Strafverfahren eingestellt und eine Überprüfung findet somit nie öffentlich statt. Nach diesem Muster ist auch im beschriebenen Fall verfahren worden – ebenso mit den Beschwerden zur Festnahme und Beschlagnahme auf den weiteren Instanzen. Praktisch ist damit auch hier der Zugang zu einem Gericht verweigert worden – wenn auch mit einem eleganten juristischen Trick und einer sichtbaren Kumpanei zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei.

Zudem wurde Strafanzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung und Sachbeschädigung gegen die beteiligten Polizisten gestellt. Die Staatsanwaltschaft weigerte sich, das Video selbst zu sichten und forderte von der Polizei eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos ein. Dieser Text wurde ausgerechnet durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky verfasst, deren Aufgabe in der Polizei Gießen eigentlich die Koordination von Aktionen und Ermittlungen gegen die Projektwerkstatt ist, zu deren Umfeld der Betroffene von der Polizei zugerechnet wird. Schon die Auswahl dieser ermittelnden Person zeigt das gerichtete Interesse der Staatsanwaltschaft und ihre Voreingenommenheit. Cofsky erfüllte die Erwartungen und verfasste einen komplett erlogenen Bericht über den Inhalt des Films. Ihre Beschreibungen haben keinerlei Ähnlichkeit mit dem Video der Polizei, u.a. erfindet sie frei, dass der Angegriffene um sich getreten hätte, während die Polizei völlig friedlich gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin die Ermittlungen ein statt zusätzlich gegen die Staatsschutzbeamtin wegen falscher Verdächtigung und Strafvereitelung im Amt zu ermitteln.

- Mehr Informationen im Kapitel 3 und unter www.projektwerkstatt.de/11__4__05.
- Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht: 10 E 1627/05.

Polizeiüberfall und Festnahme am 14.5.2006

Am frühen Morgen des 14.5.2006 überfiel ein Kommando der Polizei vier Radfahrer in der Nähe von Reiskirchen und nahm diese fest. Als Grund wurden am Tag darauf vermeintlich neue Graffitis im Stadtgebiet Gießen benannt, die allerdings offensichtlich nicht den Festgenommenen zugeschrieben werden konnten, da sie weder vom Ort noch vom Inhalt passten. Zudem waren die Überfallenen im fraglichen Zeitraum observiert worden, d.h. die Polizei wusste, dass die Graffitis diesen nicht zugerechnet werden konnten. Dennoch lehnte das Verwaltungsgericht eine Überprüfung mit dem üblichen Trick, nämlich dem Verweis auf ein laufendes Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ab. Dieses ist zwar noch nicht offiziell eingestellt, aber da der Polizei die Beweise der Unschuld in Form der von ihr vorgenommenen Observation vorliegen, war von Beginn an klar, dass dieses nie zu einer Anklage führen könnte. Es diente nur der Verhinderung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung des Polizeihandelns.

Aktueller Stand: Ganz geklappt hat das Ganze aber noch nicht. Zum einen legte der Betroffene Rechtsmittel gegen die Inhaftierung ein und steht zur Zeit (Stand: 4.9.2006) in der dritten Instanz (Oberlandesgericht). Dabei ist spannend, dass in dieser Instanz die Polizei Mittelhessen mehrere Lügen eingeräumt hat, nachdem diese vom Betroffenen und seinem Anwalt offengelegt wurden. Allerdings hat sie nun neue Falschbehauptungen aufgestellt, um im Verfahren bestehen zu können.

Zum anderen hat der Betroffene gegen die Festnahme als solcher (also ohne die anschließende Haft) Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben. Hier hatte das Amtsgericht „vergessen“ diese auch mit in den Persilschein für die Polizeiaktion, d.h. den Beschluss, dass alles in Ordnung war, aufzunehmen. Daher steht diese Klage derzeit noch vor dem Verwaltungsgericht und es ist offen, mit welchem Trick das Gericht hier ein öffentliches Verfahren und damit eine Beweiserhebung in der Sache zu verhindern versuchen wird.

- Mehr Informationen im gesonderten Kapitel 2 und unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/mek__140506.html.
- Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht zur Hausdurchsuchung 10 E 1663/06, zur Festnahme 10 E 1698/06.

Am Beispiel: Der Trick der Erfindung von Straftaten

Ein öffentliches Gerichtsverfahren (vor dem Verwaltungsgericht) zu vermeiden, ist noch rechtswidrigen Polizeimaßnahmen einfach. Es wird eine Straftat erfunden, das Opfer der Polizei dessen verdächtigt und dann das Amtsgericht in allen diesen Sachen für zuständig erklärt. Dort werden dann Beschwerden unter Ausschluss der Öffentlichkeit an den Schreibtischen der bei diesen Rechtsbeugungen aktiv beteiligten und über diese Trick vollinformierten RichterInnen entschieden. Meist werden die zu Beschwerden umgedeuteten Klagen gegen Polizeihandeln begründungslos abgelehnt.

Der folgende Schriftwechsel veranschaulicht den sich wiederholenden Trick der als Einheit agierenden Verwaltungs- und AmtsrichterInnen sowie der Polizei. Er stammt aus dem oben beschriebenen Vorgang des 14.5.2006 (siehe auch Kapitel 2).

Schritt 1: Fortsetzungsfeststellungsklage wird eingereicht

Am 14.5.2006 führte der Staatsschutz Gießen eine Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt durch. Es gab weder einen Durchsuchungsbefehl noch eine Benachrichtigung des Hauseigentümers noch eine Niederschrift der Durchsuchung, auch keine anschließende Benachrichtigung oder eine Möglichkeit, dass ZeugInnen an der Durchsuchung teilnehmen. Dies alles wäre der Polizei möglich gewesen, ist aber nicht erfolgt. Der Hauseigentümer, ein eingetragener Verein, wollte daraufhin die Rechtswidrigkeit der Handlung feststellen lassen. Da gegen den Verein weder ermittelt wurde noch dieser in irgendeiner Weise bislang von der Hausdurchsuchung informiert worden war, wählte er mit Schreiben vom 16.6.2006 als Weg den üblichen: vor das Verwaltungsgericht. Eigentlich ist dieses dafür da, polizeiliches Handeln zu überprüfen. Eigentlich ...

Auszüge aus dem Teil „Formfehler“ des Schreiben des Vereins:

„Bis heute ist die Durchsuchung weder angezeigt noch begründet worden. Damit sind alle Rechtsvorschriften für die Form einer Hausdurchsuchung nicht beachtet worden. Dieses wird im Detail weiter unten ausgeführt. Es lag kein Durchsuchungsbefehl vor. Da mit „Gefahr im Verzuge“ argumentiert wird im Beschluss des Amtsgerichts, muss von einer Maßnahme nach StPO ausgegangen werden. Die StPO machte aber genaue Vorschriften für eine Durchsuchung. Folgende Paragraphen sind nicht eingehalten worden:

Verstoß gegen StPO § 103. Dieser lautet: „(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“ Da das Grundeigentum des Fördervereins durchsucht wurde, ist der § 103 heranzuziehen, da es sich um Räume „anderer Personen“ handelt. Für die Hausdurchsuchung am 14.5.2006 sind bislang keine Tatsachen angegeben worden. Auch der Beschluss des Amtsgerichts (siehe Anlage) führt keine an. Welche „gesuchte Person, Spur oder Sache“ eigentlich gesucht werden sollte, ist nicht zu erkennen.

Weitere Auszüge aus dem Schreiben finden sich im Kapitel 8, wo die illegale Hausdurchsuchung datailliert dokumentiert wird.

Schritt 2: Vorbereitung der Weigerung gerichtlicher Überprüfung

Das Verwaltungsgericht kündigte an, das Verfahren an das Amtsgericht zu verweisen. Die Polizei Mittelhessen hatte genau das vorgeschlagen – und das Gericht wollte dem willig folgen.

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, ./. Land Hessen,

erhalten Sie anliegendes Schreiben zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Erklärung, ob die Klage zurückgenommen oder das Verfahren an das zuständige Gericht verwiesen werden soll.

Frist: 15.08.2006.

Mit freundlichen Grüßen
Bodenbender
Richter am VG

Beglaubigt:

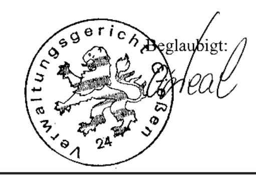


Abb. Auszug aus dem Schreiben vom 27.7.2006.

Schritt 3: Der Verein kritisiert diesen Verfahrensvorschlag

In einer Stellungnahme zu dem Vorhaben des Gerichts und dem Vorschlag der Polizei formulierte der Verein unter anderem (Auszug aus dem Schreiben vom 2006):

Durch die in allen Teilelementen nicht der Rechtsform entsprechende Hausdurchsuchung sind Grundrechte betroffener Personen (Wohnungsinhaber) und eines Vereins (Hausinhaber, Vereinigungsfreiheit nach dem Grundgesetz) gebrochen worden. Der Umgang der 10. Kammer des VG Gießen mit solchen Vorgängen ist ein Grundrechtsverstoß. Zudem ist die Rechtsauffassung der Polizei falsch, dass auf beliebige Weise Straftaten mit Hausdurchsuchungen verknüpft werden können. Für die Durchsuchung der Vereinsräume liegt bislang keinerlei Begründung vor. Die im Schreiben der Polizei in Nebensätzen angedeuteten Zusammenhänge von Personen und Vereinsvertretern ersetzen solche Begründung nicht.

Schritt 4: Beschluss des Gerichts

Wie zu erwarten war, beschloss das Gericht, nicht zuständig zu sein. Auf die Argumente des Vereins ging das Gericht mit keinem Wort ein. Damit war das Verfahren an das Amtsgericht übertragen. Dieses wird nun in nichtöffentlicher Beschlussfassung entscheiden. Eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung des Polizeihandelns unterblieb also.

wegen Polizeirechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Fritz,
Richter am VG Bodenbender,
Richter am VG Höfer

am 24. August 2006 beschlossen:

Das Verwaltungsgericht Gießen erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Gießen.

Gründe

Das als „Widerspruch/Beschwerde/Klage u. ä. gegen die Hausdurchsuchung in unserem Eigentum am 14.05.2006“ titulierte Rechtshilfebegehren ist zu verweisen, da der Verwaltungsrechtsweg nicht nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist. Der Kläger, ein ein-

Abb.: Auszug aus dem Beschluss vom 24.8.2006.

- Dokumentation der Hausdurchsuchung und nachfolgender rechtlicher Auseinandersetzung unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/durchsuchung140506.html.
- Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts: 10 E 1663/06.

Fußnoten

O Download dieser Zeitung unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.
1 Widerspruch und Klage sowie deren Ablehnung sind im Wortlaut unter www.projektwerkstatt.de/1O__7__O4 zu finden.
2 Siehe verschiedene Fälle unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.
3 Siehe in der Einleitung zu „Gerichtete Justiz.“

Fallbeispiel Hirzenhain:

Jeder Mensch ist gleich, manche sind gleicher?

5

Grundgesetz, Art. 3, Abs. 1:
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Der Ablauf

Roland Schmidt aus Hirzenhain hat schon einige Auseinandersetzungen mit der Justiz hinter sich, denn er ist nicht unterwürfig gegenüber den als höhere moralische Instanz auftretenden Richterinnen und Richtern. Für die RechtsbeugerInnen der Gießener Justiz bedeutet das die verschärfte Form gerichteter Rechtssprechung. Der folgende Fall ist nicht besonders bedeutsam, aber exemplarisch.

In einer Auseinandersetzung zwischen Roland Schmidt und dem SPD-Anwalt Rudolf Hartmann überschütten sich beide mit Beschimpfungen. Der SPD-Anwalt bezeichnet Roland Schmidt als „Faulenzer, der sich auf Kosten anderer voll fressen würde". Juristisches Niveau hat das wohl nicht. Roland Schmidt ist aber auch nicht zimperlich und schimpft über den Anwalt: „Rufmörder". Beide erstatten Anzeige wegen Beleidigung. Die Staatsanwaltschaft Gießen ermittelt und kommt zu einem bemerkenswerten Ergebnis. Zwar ist der Fall eigentlich ein klassisches Aufschaukeln, bei dem beide Seiten ordentlich hinlangen in verbaler Form, aber die Staatsanwaltschaft scheint wichtiger zu finden, dass hier ein Eliteangehöriger und ein eher am sozialen Rand der Gesellschaft stehender Mensch streiten. Und so fällt sie bemerkenswerte Beschlüsse:

1. Die Beleidigungsanzeige gegen Roland Schmidt wird zu einer Anklage gemacht und sogar ein Strafbefehl erlassen, d.h. Roland Schmidt wird (vor)verurteilt ohne Verfahren: 60 (!) Tagessätze soll er zahlen oder wahlweise zwei Monate ins Gefängnis. Eine bemerkenswert hohe Strafe. Mit Anklageerhebung bejaht die Staatsanwaltschaft auch das öffentliche Interesse an dem Fall. Offenbar war hier entscheidend, dass ein Mensch aus der Masse der Unterprivilegierten einen Eliteangehörigen beleidigt. Steht der Fall so herum, ist „öffentliches" Interesse an der Strafverfolgung gegeben, denn „öffentlich" ist im Juristendenken gleichbedeutend mit „staatliches" Interesse. Das wird im Alltag ständig sichtbar daran, was geschieht, wenn ein Polizist beleidigt wird (sofort Verfahren und Verurteilung) und wenn PolizistInnen ihr Opfer beleidigen. Das passiert oft bei einer Polizeimaßnahme gleich mehrfach, Anklagen gibt es aber nie.

Auszug aus dem Strafbefehl:

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Gießen klagt Sie an,

am 14.6.05 in Hirzenhain

einen anderen beleidigt zu haben.

In Ihren Schreiben vom Tattag bezeichneten Sie Rechtsanwalt Hartmann als Rufmörder, dem LG und OLG seine geistig primitiven Grenzen aufgezeigt hätten.

Soweit durch in der Akte befindliche weitere Schriftsätze Straftaten begangen wurden, erfolgt Beschränkung nach §§ 154, 154a StPO.

Beweismittel:

I. Zeuge:

Rechtsanwalt Hartmann,
zu laden über die Anwaltskanzlei Humbroich, Hartmann u. Koll., Bahnhofstraße 53, 63667 Nidda

2. Ganz anders bewertet die Staatsanwaltschaft Gießen dagegen die umgekehrte Klage. Sie stellt fest, dass ein öffentliches Interesse nicht gegeben ist. Es ist zwar derselbe Vorgang, der bei der andersherum gerichteten Beleidigung zu Anklage und Strafbefehl führte, doch gerichtete Justiz funktioniert halt so, dass das rauskommt, was rauskommen soll – und das ist der Schutz der Eliten und die Durchsetzung derer Interessen. Die Beleidigungsanzeige von Roland Schmidt gegen den SPD-Anwalt wird abgewiesen.

Auszug aus dem Bescheid der Staatsanwaltschaft:

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Rudolf Hartmann
wegen des verdachts der Beleidigung
zum Nachteil Roland Schmidt

wird der Anzeigeerstatter mit der Strafanzeige vom 14.06.2005 auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Gründe:

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Dem Verletzten steht es frei, gegen den bzw. die Beschuldigten im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen. Dieser Weg reicht aus, ihm Rechtsschutz zu gewähren und Genugtuung zu verschaffen.

Der weitere Gang vollzieht sich vor dem Amtsgericht Büdingen. Das ist nicht Gießen, wie mensch dann immerhin merkt. Denn das Offensichtliche wird dort wenigstens erkannt. Das Verfahren wird eingestellt, weil sonst beide verurteilt werden müssten. In Büdingen arbeitet manch Kopf noch an der Sache, in Gießener Justizstuben geschieht das nicht. Gleichheit vor dem Recht ist in Gießener Repressionsbehörden ein Fremdwort.

Buchvorstellung:

Form, Wolfgang/Schiller, Theo
Politische NS-Justiz in Hessen
(2005, N.G.Elwert Verlag in Marburg, 1230 S. in 2 Bänden, 50 Euro)

Umfassend, präzise - und bedrückend: So ließe sich das Buch in wenigen Worten umschreiben. Akribisch haben die Autoren viele Fälle der hessischen Gerichte in der Nazi-Zeit ausgewertet. Statistiken und juristische Bewertungen füllen das Buch. Nicht nur die vielen grausamen Einzelurteile sind prägend, sondern auch und vor allem die Systematik, die interessengeleitete Justiz als willige Vollstreckung der Interessen herrschender Eliten. Angst macht zudem der bruchlose Übergang: Es gar nicht nötig, die Justiz im Übergang von der Weimarer Republik in den Nazi-Terror-Staat umzukrempeln. Die Staatsanwälte und Richter machten freiwillig bis begeistert mit. Das ist nicht allein mit einer Sympathie für den Faschismus zu erklären, sondern auch mit einer grundsätzlichen Unterwerfung, mit der Selbstdefinition als willige Vollstrecker. Nicht nur hier lassen sich Fragen auch an die heutige Justiz stellen. Beklemmend sind ebenso etliche Ausführungen, die den Verdacht nahelegen, dass dieses willige Vollstreckertum auch heute ausgeprägt ist – auch wenn die heutigen MachthaberInnen (zum Glück) nicht die gleichen Ziele verfolgen wie die Nazis. Wo aber von den RichterInnen moderner Zeit menschenverachtende Urteile verlangt werden (Abschiebungen, Isolationshaft, Sicherungsverwahrung, lange Haftstrafen usw.), fackeln sie ebenfalls nicht lange.

Weitere Fallbeispiele der Bevorzugung von Eliteangehörigen

Politikerin prügelt – und nichts passiert

Angela Gülle war Kandidatin der Grünen zur Oberbürgermeisterwahl 2003 in Gießen. In der hitzigen Endphase des Wahlkampf schlug sie einem Politaktivisten ins Gesicht – mitten im Seltersweg (FußgängerInnenzone)und vor Dutzenden BeobachterInnen. Die Brille des Geschlagenen flog (vor Gericht festgestellt) sechs Meter weit und ging zu Bruch. Das ist Körperverletzung und Sachbeschädigung. Da es öffentlich geschah, Teil des Wahlkampfes und die Täterin eine bekannte Politikerin war, zudem auch die Presse berichtete, dürfte das öffentliche Interesse nachgewiesen sein. Doch: Was macht die Polizei und die Staatsanwaltschaft? Erstere nimmt zunächst den Geschlagenen fest und nicht die Schlägerin. Dann überredet der Gießener Staatsschutzbeamte KOK Holger Schmidt die Grüne, Anzeige wegen Körperverletzung gegen den Geschlagenen zu stellen (so berichtete es Gülle selbst in ihrer Zeuginnenaussage im Prozess gegen den Geschlagenen am 15.12.2003). Was machte die Staatsanwaltschaft? Sie klagte tatsächlich den Geschlagenen an, nicht die Schlägerin – und zwar wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Das öffentliche Interesse wurde bejaht. Gleichzeitig stellte sie das Verfahren gegen die Grünen-Politikerin ein. Grund: Kein öffentliches Interesse. Wenn also eine Eliteangehörige einen Menschen vom sozialen Rand der Gesellschaft schlägt, gibt es kein öffentliches Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung – selbst dann, wenn es in der Öffentlichkeit breit bekannt war. Gleichzeitig aber gibt es öffentliches Interesse, wenn auch nur der Verdacht aufkommt, der Geschlagene könne die Schlägerin vorher beleidigt haben. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage. Was machten die Gerichte? Sie verurteilten den Geschlagenen in allen Instanzen – und das mit einer bemerkenswerten Begründung. Er muss die Politikerin beleidigt haben, sonst hätte es keinen Grund für diese gegeben, zuzuschlagen. So einfach ist das in der gerichteten Justiz. Rundherum verhielten sich auch andere dementsprechend: Der CDU-Bürgermeister Heinz-Peter Haumann eilte zur Schlägerin Gülle und umarmte sie direkt nach dem Schlag. Grüne ParteigenossInnen, u.a. der Ex-Linke Heinrich Brinkmann, klatschten in Stammtischmanier laut Beifall. Die Zeitungen bejubelten die Schlägerin und attackierten den Geschlagenen.

Das Ermittlungsverfahren gegen

Angela Beatrice G ü l l e

wegen

Körperverletzung und Sachbeschädigung

Strafanzeige der/des

Jörg Bergstedt

vom 08.06.2004

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Die Beschuldigte soll dem Anzeigeerstatter am 23.08.2003 im Seltersweg in Gießen mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dabei auch seine Brille beschädigt haben (strafbar gemäß §§ 223, 303 StGB).

Eine Strafverfolgung insoweit kommt nicht mehr in Betracht, da der Geschädigte den erforderlichen Strafantrag (gemäß § 77 b StGB binnen 3 Monaten) nicht rechtzeitig gestellt hat.
Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten würde, liegt nicht vor.
Der Vorfall hat weder nach den Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis des Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

V a u p e l,
Staatsanwalt

Beglaubigt

StA 210a Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO (ohne Gründe) II-Gruppe / 25.01.2001 (C3) StA 210a

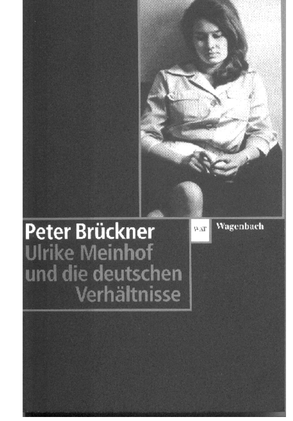
Abb.: Auszug aus der Einstellung des Verfahrens gegen die Schlägerin Gülle

```
Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten geohrfeigt zu
haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben
haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich
schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passan-
ten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.
```

Abb.: Auszug aus dem Urteil des Gießener Amtsrichters Wendel am 15.12.2003

Mehr Informationen:

- Damaliger Bericht auf Indymedia zu dem Vorfall: www.de.indymedia.org/2003/08/60237.shtml
- Mehr zudem in der Polizeidokumentation 2004 (siehe www.polizeidoku-giessen.de.vu).
- Bericht vom Prozess am 15.12.2003 (www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/haupt__1instanz.html) und vom entsprechenden Tag der Berufungsverhandlung (www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005__tag9.html).
- Az. der Ermittlung gegen Angela Gülle 501 Js 14736/04; Az. des Verfahrens gegen die Privatperson: 501 Js 19696/03.



Buchvorstellung:

Peter Brückner
Ulrike Meinhof und die deutschen Verhältnisse
(2006, Wagenbach in Berlin, 207 S., 11,90 Euro)

Eine Collage von Zeitdokumenten, Kommentaren, Schilderungen und politischen Analysen – ohne vorgefertigte Meinung zur Person von Ulrike Meinhof und zu den Verhältnissen in Deutschland, in denen Meinhof lebte, agierte, die sie kritisierte und an denen sie sich radikalisierte. Der Autor, selbst im Sog der Terrorismushysterie Ende der 70er Jahre erfasst, schildert in zum Teil beklemmender Nähe zu den Geschehnissen die kalte Brutalität der Begegnung zwischen Mensch und unpersönlicher Macht, die jede Hoffnung auf Befreiung und Emanzipation nehmen kann. Besonders die Schilderungen der Handlungen staatlicher Apparate – von gewaltförmigen Polizeieinsätzen bis zur kalten Unmenschlichkeit der Gerichtssäle – belegt, wie ein autoritärer Staat den Hass und die Verzweifelung einerseits produziert, andererseits aber auch braucht, um sein Gewaltmonopol und dessen exzessive Anwendung zu legitimieren. Ulrike Meinhof hat in ihrem Handeln das nie durchschaut und so – verzweifelt und entschlossen – ein Spiel mit aufgezogen, dessen Spielregeln von der anderen Seite bestimmt und gekonnt benutzt werden.

Demorecht Gießener Art

Amts- und Landgericht, Stadt und Polizei beim Verfassungsbruch



Grundgesetz, Art. 8, Abs. 1:
„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln."

Zusammenfassung

Auf Geheiß des anwesenden hessischen Innenministers Volker Bouffier greifen Polizisten eine Demonstration an, ohne dafür einen Grund zu haben, zu benennen und auch ohne die Demonstration vorher aufzulösen. Sie beschlagnahmen zunächst ein Transparent und verhaften dann den Redner mitsamt seinem Megaphon. Gegen den Verhafteten wird dann ein Prozess begonnen, in deren Verlauf der als Zeuge auftretende Polizei-Einsatzführer, die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, Amts- und Landgericht in ihren Urteilen, der Generalstaatsanwaltschaft in seiner Stellungnahme zur Revision und dann das Oberlandesgericht in der Ablehnung der Revision auf abenteuerlichste Weise das Versammlungsrecht mit Füßen treten. Sie ordnen blindwütig ihrem politischen Willen, den Angeklagten zu verurteilen, die bestehenden Grundrechte unter. Ihre Rechts- und Verfassungsbrüche sind bemerkenswert umfangreich und klar ersichtlich, so dass ein Versehen auszuschließen ist. Nur der Polizei-Einsatzführer zeigte sich als völlig unwissend in Sachen Versammlungsrecht. Alle juristischen Instanzen haben wissentlich gelogen, die Verfassung gebrochen und das Recht gebeugt.

Der Ablauf

Gießen, 11.1.2003: Durch den Seltersweg, die zentrale FußgängerInnenzone der Stadt, zog ein kleiner Demonstrationszug. Die TeilnehmerInnen hatten sich spontan zusammengefunden und führten ein Transparent und ein Megaphon mit sich. An einigen Kreuzungspunkten stoppte der Zug. Aus den Redebeiträgen war zu erkennen, worum es ging: Kurz zuvor waren zweo politische Aktivisten festgenommen und das politische Zentrum „Projektwerkstatt" von der Polizei angegriffen und technisch zerschlagen worden: Rechner, Stromkabel, Bildschirme und vieles mehr wurden von den rücksichtslos plündernden BeamtInnen aus dem Haus geschleppt – ohne Durchsuchungsbeschluss!

In der Mitte der FußgängerInnenzone führte die Demoroute an dem 3-Schwätzer-Kunstwerk vorbei, wo die CDU einen Wahlstand betrieb. Dort stand auch der damalige Gießener CDU-Chef und hessische Innenminister Bouffier. Die von der Demo kritisierten Polizeieinheiten unterstanden eben diesem Volker Bouffier, er war und ist zudem der Law-and-Order-Scharfmacher der hessischen Regierung und hatte mit etlichen Gesetzesnovellen die Grundlagen für immer mehr Polizeistaatlichkeit gelegt, die sich in dem Überfall auf die Projektwerkstatt und zunehmende Festnahmen aus politischen Gründen auswirkten.[1] Die Demo stoppte daher auch hier und in einem Redebeitrag wurde die Sicherheitspolitik der CDU am konkreten Beispiel angegriffen. Die Rede musste einmal unterbrochen werden, weil ein Stadtverordneter vom CDU-Stand aus gegen den Redner tätlich wurde (wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen damaligen FWG-Abgeordneten Hasenkrug, der bei der CDU zu Besuch war). Zunächst schützte die Polizei jedoch die Demonstration und zog den Störer davon. Dann geschah aber das Unfassbare: Innenminister Bouffier, als Wahlkämpfer und damit in privater Natur anwesend, forderte von der Polizei die sofortige Beendigung der Demonstration. Und nun sahen die ihre Aufgabe nicht mehr im Schutz, sondern im blinden Angriff auf die Versammlung. Die anwesenden Wachpolizisten, mit dem Auftrag völlig überfordert, prüften weder die Rechtslage noch den Grund des Angriffs, sie forderten nur panisch Verstärkung an, um dem Befehl des großen Ministers genüge tun zu können. Als sie genügend Personal zusammen hatten, gingen sie schnörkellos und ohne jegliche Orientierung an geltendem Recht vor: Sie suchten keinen Kontakt zu der Demonstration, erteilten keine Auflage und lösten die Demonstration auch nicht vorher auf. Ihre erste Handlung war die gewaltsame Beschlagnahme des Transparentes. Nachdem dieses geschehen war, forderte der Innenminister auch das Ende des nun den Polizeiangriff begleitenden und thematisierenden Redebeitrags. Die Polizei folgte dem und stürzte sich auf den Redner dieser Demonstration. Es gab auch hier keine Warnung, keine Erteilung von Auflagen, keine Auflösung der Demonstration. Folglich wurden auch keine Gründe für die Maßnahmen genannt, die auch schwer hätten gefunden werden können. So gab es u.a. keinerlei Anzeichen für Eskalation, Gewaltanwendung oder ähnliches. Seitens der DemonstrantInnen hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Personen aus der Demonstrationsgruppe gelöst, etwa um sich dem CDU-Stand oder dem Innenminister zu nähern – umgekehrt war es, wie beschrieben, zu einem Übergriff gekommen. Doch dass von der Versammlung Gefahr ausging, wurde auch später von niemandem behauptet – weder der Einsatzführer vor Ort noch später die Staatsanwaltschaften in ihren Anklagen oder Plädoyers noch die Urteilsbegründungen benannten irgendwelche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage, die von der Demonstration ausgegangen sei.

Die chaotisch handelnden Polizisten schleiften den Redner mitsamt Megaphon quer über den Seltersweg zu einem Polizeiauto. Dabei wurde der CDU-Stand in Mitleidenschaft gezogen durch die herumzerrenden Polizisten. Schließlich wurde der Redner in das Polizeiauto gehievt und für etliche Stunden im Polizeipräsidium festgehalten. Als alles vorbei war, verfasste der Einsatzführer vor Ort, POK Walter, einen Bericht, in dem er den Angriff auf die Demonstration schilderte, wiederum aber mit keinem Wort irgendwelche Schritte wie Versammlungsauflösung, -auflagen u.ä. erwähnte, aber etwas Bemerkenswertes erfand: Der gewaltsam angegriffene Redner sollte – schon in den Polizeiwagen verbracht – plötzlich gegen ihn getreten haben. Im späteren Gerichtsverfahren fanden sich dafür keine weiteren Zeugen außer ihm selbst. POK Walter musste die Person, mit der er den Redner angriff, sogar im laufenden Gerichtsverfahren einmal auswechseln – offenbar weil die ursprüngliche nicht bereit war, seine Lügen so frech mitzutragen.

Doch auf diese spätere Szene und den erfundenen Tritt kommt es hier nicht an. Beeindruckend ist vielmehr, dass alle bisher Beteiligten und Instanzen staatlicher Seite den Angriff auf die Demonstration für rechtmäßig hielten. Dabei kamen abenteuerliche und immer neue Begründungen auf den Tisch. Chronologisch sortiert liest sich das so:

1. Akt: Grundrechtsverstoß: Polizeieinsatz vor Ort

Über die Motive des Polizeiführers vor Ort gibt sein Bericht am Abend des gleichen Tages Auskunft: „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden". Diese Annahmen von POK Walter sind rechtlicher Unsinn. Das Versammlungsrecht und nicht das Polizeirecht (HSOG) kommen bei Demonstrationen zur Anwendung. Die Formulierung „Da davon ausgegangen werden mußte" zeigte zusätzlich, dass POK Walter nach der Aufforderung durch den Innenminister, die Demonstration zu beenden, offenbar auch keinerlei Erkundigungen eingeholte, sondern mit Mutmaßungen zufrieden war. Er agierte, wie er selbst hier zeigt, freischwebend ohne Bezug auf Recht oder irgendwelche tatsächlichen Annahmen, Informationen u.ä., die eine Demonstrationsauflösung rechtfertigen könnten (die dann aber auch anders ablaufen müsste). Zudem hat er gar nicht geprüft, welche Mittel in Fragen kommen und nach dem Gebot des mildesten Mittels vielleicht zu bevorzugen sind. Die Darstellung zeigt seltsame Rechtsauffassungen, denn tatsächlich gilt das Polizeirecht im Falle von Versammlungen gar nicht, für Demonstrationen bedarf es gar keiner Genehmi-

gung und daher ist die Nutzung eines Megaphons auf solchen regelmäßig rechtmäßig. Weitere Gründe außer den beschriebenen, rechtlich nicht haltbaren gab der Polizeiführer für den Angriff auf die Demonstration nicht an, d.h. er gab indirekt zu, dass es keinen sonstigen Anlass für den Angriff auf die Demonstration gab und dass auch keine formalen Regeln bei der Beendigung der Demonstration (Auflösung, Auflagen ...) eingehalten wurden.

2. Akt: Polizeiaussage in der ersten Instanz

Der Polizeiführer am 11.1.2003, POK Walter, ergänzte seinen Bericht in der Zeugenaussage der ersten Instanz (15.12.2003 vor dem Amtsgericht Gießen) noch dahingehend, dass er die Nutzung des Megaphons für einen Verstoß gegen die Gefahrenabwehr-Lärmverordnung halte. Dumm nur, dass es so etwas gar nicht gibt. Damit fußt der Angriff auf die Demonstration nun auch auf einem Rechtsgrund, der schlicht völlig erfunden ist. Auf die zusätzliche Frage, warum vorher das Transparent angegriffen wurde (schließlich ginge von dem wohl kein Lärm aus), äußerte sich POK Walter als Zeuge nun so, dass das gar nicht geschehen sei. Zu dumm, dass sein eigener Bericht vom gleichen Tag und das Sicherstellungsprotokoll etwas anderes beweisen. POK Walter behauptete zudem vor Gericht, dass nach seiner Überzeugung Demonstrationen immer 48 Stunden vor Beginn angemeldet und dann auch erst genehmigt werden müssten. Ein Recht auf Spontan- oder Eilversammlungen gäbe es nach seiner Auffassung nicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Der bei einer Demonstration eingesetzte Polizeiführer hatte von Demonstrationsrecht nicht die leiseste Ahnung und handelte in mehrfacher Weise grundrechtswidrig.

3. Akt: Anklagetext der Staatsanwaltschaft Gießen

In der Anklage wird von „einer nichtangemeldeten Demonstration“ gesprochen. Da dieses so explizit benannt wird, entsteht der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass die Versammlung deshalb rechtswidrig gewesen und der Polizeieinsatz deshalb rechtmäßig sein könnte. Auch diese Auffassung ist irrig – zum einen gibt es nichtangemeldete Demonstrationen, die rechtmäßig sind (eben Spontanversammlungen), zum zweiten steht nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine nicht ordnungsgemäß angemeldet Demonstration weiter unter dem Schutz des Versammlungsrechts und drittens hätte für alle Fälle auf jeden Fall gegolten, dass die Polizei zunächst mit Auflagen und dann der formalen Auflösung hätte arbeiten müssen, was nicht geschehen ist. Somit zeigt auch die Staatsanwaltschaft ihr Nichtwissen über Versammlungsrecht oder ihr Nichtwollen der Beachtung von Gesetzen bei der Aburteilung einer politisch unerwünschten Person. Die Anklage in diesem Punkt war grundrechtswidrig.

4. Akt: Verurteilung in erster Instanz (15.12.2003)

Auszug aus dem Urteil: „Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.“ Richter Wendel, der dieses Urteil abfasste, hielt es also für gleichgültig, ob die angegriffene Versammlung rechtmäßig war oder nicht. Ein Polizeiangriff ohne Vorwarnung darf also aus seiner Sicht jederzeit und auch ohne Gründe erfolgen, falls die Demonstration irgendjemanden stört. Mit dieser Rechtsauffassung bewegte sich ein Richter weit außerhalb des Rechtsrahmens, der in diesem Lande gilt. Die Möglichkeiten politischer Meinungsäußerung sind in der BRD ohnehin nicht weit entwikkelt – aber Richter Wendels Urteilsspruch hatte mit dem geltenden Versammlungsrecht nichts mehr zu tun. Hier wurden von einem Gericht die Allmachtsphantasien der Polizei auch formal für richtig gehalten – grundrechtswidrig.

5. Akt: Verurteilung in zweiter Instanz (3.5.2005)

Im Urteil bestätigt das Landgericht Gießen einfach alle Bewertungen des Polizeiführers. Auf die Ausführungen zum Versammlungsrecht des angeklagten Demonstrationsredners vom 11.1.2003 geht das Gericht dagegen trotz intensiver Vorbringung u.a. im Plädoyer gar nicht ein. „Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“

Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.

Im Urteil folgt eine weitere bemerkenswerte Passage: „Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.“ Das Gericht behauptet hier also zusätzlich noch, dass der Demonstrationsredner wusste, dass er von der Polizei angegriffen werden durfte. Damit macht das Gericht eine bemerkenswerte Logik auf: Wer auf einer Demonstration eine Rede hält und ohne jegliche Auflösung der Demonstration von der Rede weggezerrt und verhaftet wird, weiß selbst, dass das so alles richtig und rechtens ist. Eine Rechtsgrundlage hierfür nennt das Gericht nicht, es klingt nach „Die Polizei hat immer recht ...“. Damit verstößt das Gericht nicht nur gegen die Verfassung, sondern glaubt, dass sein eigener Grundgesetzverstoß ein normales Alltagsverhalten ist, dass es deshalb auch dem Opfer des grundrechtswidrigen Polizeizugriffs unterstellt.

6. Akt: Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zur Revision

Der angeklagte, damalige Demonstrationsredner reichte Revision ein, in der er u.a. die Rechtswidrigkeit des Angriffs auf die Demonstration präzise begründete. Würde dieser als rechtswidrig betrachtet, wäre auch eine Verurteilung des Redners selbst dann nicht möglich, wenn man trotz der absurden Beweisführung annimmt, es hätte den Tritt gegeben. Die Oberstaatsanwaltschaft nahm zu dem Revisionstext Stellung und behauptete nun aber ebenfalls, dass der Angriff auf die Demonstration rechtmäßig war: „Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtsmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammIG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldende ‚Spontandemonstration’ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt. Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG

berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgebe."

Diese, im Vergleich zu den Urteilen und dem Bericht des Polizeiführers ausführlich gehaltene Begründung enthält gleich mehrere Rechtsfehler. Zum einen ist der Hinweis auf die Verschiebbarkeit der Spontanversammlung (deren Existenz damit immerhin indirekt zugegeben wird) angesichts dessen, dass 48 Stunden später ein Montag und damit ein Werktag gewesen wäre, absurd, denn selbstverständlich wäre dann die Demonstration nicht in gleicher Weise möglich gewesen – vor allem hätten die TeilnehmerInnen gefehlt! Der zweite Hinweis ist aber noch interessanter: Die Oberstaatsanwaltschaft veränderte ohne jegliche Begründung und nur dem bei RechtsbeugerInnen üblichen Terminus „offensichtlich" den Zweck der Demonstration. Dabei kann sie sich weder auf die Aussagen des Polizeiführers noch auf die Urteile stützen, die allesamt festgestellt hatten, dass die Polizeiattacke auf die Projektwerkstatt direkt vorher das Thema der Demonstration war. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Oberstaatsanwaltschaft hier sehr bewusst die Fakten verändert hat, um eine Bestätigung der Verurteilung erreichen zu können. Offensichtlich war auch ihr bewusst, dass die Polizeimaßnahme vom 11.1.2003 in der vom Polizeiführer und in den Urteilen beschriebenen Form rechtswidrig war.

Die Ausführungen des Oberstaatsanwaltes waren ein Verfassungsbruch, die gezielte Umschreibung der Abläufe zum Zwecke der Bestätigung der Verurteilung dürften aber sogar eine gezielte Rechtsbeugung sein. Das offenbar ebenfalls parteiische OLG nahm diesen Ball dann gerne auf ...

7. Akt: Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt (29.3.2006)

Das OLG wies die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet" zurück. Damit unterstrich sie die Rechtsauffassung des Polizeiführers und der Vorinstanzen, ohne auf diese nochmals einzugehen oder sie zu prüfen. Im Beschluss wurden aber auch die Abläufe nochmals vom OLG zusammengefasst dargestellt. Zum Angriff auf die Demonstration fügte das OLG nur einen Satz ein: „eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor". Der Satz aber hatte es in sich, denn damit stellte das OLG eine implizite Behauptung auf, dass eine solche Genehmigung notwendig gewesen wäre. Das unterstellte, dass die Demonstration nicht rechtens und der Angriff auf die Demonstration eventuell rechtmäßig war, weil eine Genehmigung für die Versammlung fehlte. Für eine Versammlung ist eine Genehmigung aber nicht notwendig und vom Versammlungsrecht auch gar nicht vorgesehen. Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und bedarf daher keiner Genehmigung. Das Oberlandesgericht, immerhin ja schon eine recht hohe Instanz der Rechtsprechung, erfand hier frei Regelungen des Versammlungsrechts, die es gar nicht gibt. Das geschah sicherlich trotz besseren Wissens und obwohl in der Revisionsbegründung präzise dargestellt wurde, wie das Versammlungsrecht lautete und wie es durch den Urteilsspruch übertreten wurde.

Im weiteren Satz behauptet das OLG selbst, dass „deshalb" die Polizei „eingriff", also die Demonstration angriff und (ohne Vorwarnung oder Auflösung) zerschlug durch Beschlagnahme des Transparentes, des Megaphons und Festnahme des Redners. Das „deshalb" bezog sich nur auf den vorstehenden Satz, in dem nur das Stattfinden der Demonstration und das Nichtvorhandensein einer Genehmigung geschildert wurden. Das heißt: Das OLG behauptete, das Stattfinden einer Demonstration bei fehlender Genehmigung sei ausreichender Grund für eine Zerschlagung der Demo durch die Polizei unter Auslassung aller formalen Zwischenschritte und ohne Ausprobieren anderer, weniger die Rechte beschneidenden Zwangsmassnahmen. Da Genehmigungen vom Gesetz her gar nicht vorgesehen sind, behauptete das OLG folglich, dass jede Demonstration, nur weil sie stattfindet, jederzeit und sofort von der Polizei auf jede Art zerschlagen werden kann. Das aber ist ein offensichtlicher und sehr weitgehender Verfassungsbruch. Die Konstruktion eines Genehmigungsvorbehaltes bei Versammlungen, die dazu diente, die Demonstration für illegal erklären zu können, ist zudem Rechtsbeugung im Amt.

Am 11.01.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen – eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor- in der Innenstadt von Gießen und störten eine Wahlveranstaltung der CDU, wobei der Angeklagte Bergstedt aus etwa 10-12 m Entfernung zum Wahlstand durch ein mitgeführtes Megaphon mindestens 10 Minuten lang in Richtung dieses Standes sprach, während seine Anhänger ein mitgebrachtes Transparent ausbreiteten. Als deshalb - wie von dem Angeklagten und seinen Anhängern eingeplant - die Polizei eingriff und den Angeklagten unter Androhung von Zwang zur Herausgabe des Megaphons aufforderte, umklammerte dieser es, beugte seinen Oberkörper schützend darüber und gab es auch nach Androhung, ihn in Gewahrsam zu nehmen, nicht heraus. Der Angeklagte wurde ergriffen und letztlich zu einem Polizeifahrzeug gebracht, vor dem er auf die Straße gesetzt wurde. Als er der Aufforderung zum

Abb.: Auszug aus dem Urteil des Landgerichts vom 3.5.2005 (linke Seite) und der Revisionsablehnung des OLG (links).

Rechtliche Bewertung

Sowohl die Polizei im direkten Geschehen am 11.1.2003 sowie alle (!) gerichtlichen Instanzen bis zum Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft haben bezüglich des Versammlungsrechts rechtliche Falschbehauptungen aufgestellt. Bis auf den offensichtlich unwissenden Polizeiführer muss allen anderen Instanzen unterstellt werden, dass sie absichtlich gelogen haben, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Denn allen ist durch den Angeklagten die grundgesetz- und versammlungsgesetzkonforme Rechtslage geschildert worden. Zudem muss wegen der Klarheit der Lage angenommen werden, dass ihr Rechtswissen ausreichte, um die Lage eindeutig einschätzen zu können. Dennoch haben sie in Urteilen, Beschlüssen und Stellungnahmen Falschbehauptungen zur Rechtslage gemacht. Das stellt zum einen einen Bruch des Grundgesetzes, Art. 8, dar und zum anderen bewusste Rechtsbeugung im Amt.

Als Motiv dieser fortgesetzten Verfassungsbrüche und Rechtsbeugungen kommt nur der unbedingte Wille der Polizei und der Gerichte in Frage, eine justiz- und polizeikritische Person hinter Gitter zu bringen – zusätzlich angetrieben durch die politische Einmischung seitens einer von Beginn an beteiligten hessischen Landesregierung. Der Redner auf der Demonstration am 11.1.2003 thematisierte damals skandalöse Polizeimaßnahmen – und kassierte dafür eine weitere. Er ist seit Jahren als Kritiker der hessischen und in Gießen verfolgten Sicherheitspolitik bekannt – und bekommt sie dafür zu spüren. Seit 2003 veröffentlicht er regelmäßig justizkritische Texte und Hintergrundrecherchen zur Gießener Justiz – und wird dafür von dieser mit Prozessen und Verurteilungen überzogen.

Aktueller Stand am 4.9.2006

Der Betroffene hat gegen seine Verurteilung und die Ablehnung der Revision inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt. Eine Entscheidung dazu ist noch nicht gefallen. Das Verfassungsgericht hat aber den für den 18.5.2006 angesetzten Haftantritt ausgesetzt und den Vollzug der Haft bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verschoben. Dieser Aufschub gilt zunächst bis zum 17.11.2006, d.h. es ist wahrscheinlich, dass in nächster Zeit mit weiteren Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu rechnen ist.

Von einem Strafverteidiger aus Stuttgart ist im Zusammenhang mit ganz anderen Verfahren gegen die auch in diesem Fall entscheidende 2. Kammer des OLG eine Strafanzeige wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gestellt worden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass diese Einschätzung auch für die hier geschilderten Vorgänge zutreffend ist.

Mehr Informationen:

- Berichte vom Polizeiübergriff am 11.1.2003: www.projektwerkstatt.de/9__1__03
- Verfassungsklage gegen die Urteile über den 11.1.2003: www.projektwerkstatt.de/demorecht/verfklage__demorecht__11__1__03.html
- Informationen über die Prozesse, Anträge, Plädoyers usw. unter www.projektwerkstatt.de/prozess
- Informationsseiten zu Demonstrationsrecht: www.projektwerkstatt.de/demorecht
- Verfahrensakten und Urteile vom 15.12.2003, 3.5.2005 (Az. jeweils 501 Js 19696/02) und 16.3.2006 (Az. 2 Ss 314/05)

Weitere Fallbeispiele für Verstöße gegen Versammlungsrecht

Auflagen-Krimis

Im Rahmen der Aktionswoche gegen Knäste und Repression im März 2004 meldeten verschiedene Personen mehrere Demonstrationen an. Das Ordnungsamt der Stadt Gießen erteilt Auflagen mit etlichen Schikanen.

Auszüge ...

Die Betroffenen legten Widerspruch ein. Zudem legen die Betroffenen Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht ein. Das Verfahren vor Gericht stellte sich als grauselig heraus ... die Richterin Zickendraht sympathisierte von Beginn an mit der Stadtverwaltung und strebte einen Vergleich an. Während die DemoanmelderInnen am Eingang scharf kontrolliert wurden („Hier wird jeder kontrolliert", sagte die Bedienstete noch), flutschten die StadtvertreterInnen einfach durch. Vor Gericht polterte der Rechtsamtsmitarbeiter Metz der Stadt Gießen mit ekligsten Law-and-Order-Sprüchen. Am umstrittendsten war die Auflage, der Polizei müsse „unbedingt" (also bedingungslos) Folge geleistet werden. Das hielt der Rechtsvertreter der Stadt auch für richtig, gerade bei dieser „Klientel". Fragen nach dem Warum polizeilicher Anweisungen dürften seiner Meinung nach nicht geduldet werden.

Die Richterin bekam ihren Vergleich nicht, weil die DemoanmelderInnen ihre Widersprüche aufrecht erhielten. Die Stadt hatte einige absurde Auflagen zudem selbst zurückgenommen, z.B. blieb ein Megafon nun unabhängig von der TeilnehmerInnenzahl erlaubt. Daraufhin fällte das Gericht zu allen offenen Punkten einen Beschluss und wies die meisten der Einsprüche zurück.

1. Das Urteil bestätigte die Auffassung der Versammlungs(verhinderungs)behörde, wonach jegliches Verständnis für Gewalt nicht benannt werden darf. Das ist nicht nur ein klarer Eingriff in die Meinungsfreiheit, sondern würde auch jeglichen positiven Bezug auf gewaltsame Befreiungsaktionen gegen Diktatoren, Sabotage gegen Angriffskriege usw. unmöglich machen – eine politisch unerträgliche Situation, die zudem auch absurd ist, weil z.B. die Bundesrepublik Deutschland selbst am 20.7. jeden Jahres strafrechtlich relevanter Gewalttaten, nämlich des Attentats (überwiegend nationalistischer Kreise) auf Adolf Hitler gedenkt. Die Bundesregierung verkündete dazu selbst: „Die Bundesregierung ist daher nicht willens, das vorbildliche menschliche Verhalten der Männer und Frauen des 20. Juli 1944, das in besonderer Weise den unserem Grundgesetz immanenten Anforderungen entspricht, in Frage zu stellen. Im militärischen Widerstand gegen Hitler und das verbrecherische NS-Regime dokumentiert sich in besonderer Weise vorbildhaftes und wertegebundenes Verhalten. Aus dem Handeln der Soldaten des 20. Juli 1944 lassen sich an unveräußerlichen Menschenrechten und dem eigenen Gewissen orientiertes Handeln, Opferbereitschaft und die Grenzen der Gehorsampflicht ableiten." (Bundestags-Drucksache 16/2178) In Gießen wäre solch ein Gedenken also verboten!

10. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.

15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Außerdem legte das Gericht fest, dass der Polizei unbedingter Gehorsam zu leisten sei. Unbedingter Gehorsam ist eine Art von Unterwerfung, die total ist und nicht einmal mehr das Erfragen von Gründen erlauben würde. Unbedingt würde im formalen Sinne des Wortes auch das Begehen von Straftaten oder die Selbstgefährdung umfassen, wenn die Polizei es nur verlangen würde. Die Begründungen des Gerichts sprechen für sich, es formuliert ausdrücklich, dass über Sinn und Unsinn polizeilicher Anweisungen nicht diskutiert werden darf. Hier offenbart sich preußische Tradition von Befehl und Gehorsam, die nicht vom geltenden Recht gedeckt ist.

Der Auflagenpunkt 15, wonach den Weisungen der Vollzugspolizei unbedingt Folge zu leisten ist, enthält ebenfalls keine unangemessene und die Grundrechte des Veranstalters oder der Teilnehmer verletzende Verpflichtung. Da die Vollzugspolizei zur Sicherung eines möglichst störungsfreien Ablaufs einer Versammlung anwesend sein muss, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§§ 12 ff. VersG, §§ 11 ff. HSOG, § 6 VwVG), dass die Demonstrationsteilnehmer deren rechtmäßigen Weisungen Folge leisten müssen, und zwar ohne vor Ort über Sinn und Unsinn der jeweiligen Weisung zu diskutieren. Nichts anderes drückt dieser Auflagenpunkt aus.

Bei alledem zeigte sich die entscheidende Richterin deutlich voreingenommen:

- Die Richterin begann den Prozess mit der Behauptung, dass es außer den beiden ersten Punkten ohnehin nur Formulierungsfragen seien und unstrittig sei, dass die weiteren Punkte als Auflagen rechtmäßig seien. Eine Diskussion darum musste später eingefordert werden – wobei sich zeigte, dass diese sehr wohl auch formal angefochten werden können (also Argumente dafür vorliegen).
- Bei den beiden anderen Punkten schlug sie bereits zu Beginn vor, ob nicht bei dem einen Punkt die Stadt entgegenkommen könne und bei dem anderen die AnmelderInnen der Demonstrationen. Das deutet (wie auch spätere Bemerkungen) darauf hin, dass die Richterin einseitig einen Vergleich als gewünschtes Ergebnis anstrebte und dabei nicht nach Recht, sondern dem in Elitenkreisen sicherlich eher üblichen „Eine Hand wäscht die andere" handeln würde.
- In mehreren späteren Beiträgen formulierte sie deutlich ihre Enttäuschung, dass ein Vergleich nicht zustande kommen würde. Als ihr klar wurde, dass es dazu nicht kommen würde, formulierte sie verärgert: „Dann hätte ich mir die Arbeit gar nicht gemacht". Eine seltsame Auffassung von Beweisaufnahme und Rechtssprechung ...
- Im konkreten Fall, als einer der Beschwerdeführer nach etlichen besprochenen Punkten andeutete, dass er den Eindruck hätte, die Richterin würde glauben, dass es zu einem Vergleich kommen könnte und er es für wichtig fand, mit diesem Irrtum aufzuräumen (auch zum Vorteil der Richterin, denn Irrglaube ist meist kein sinnvoller Ausgangspunkt von Rechtsprechungsverfahren), reagierte sie spontan sehr verärgert und behauptete in der weiteren Debatte auf entsprechende Anfrage sogar: „Befangenheitsanträge gibt es bei einem solchen Verfahren nicht". Sodann verkündete sie verärgert, dass das Verfahren der Person, die den Befangenheitsantrag stellen wollte, abgetrennt werde und diese daher nicht mehr teilnehmen könne. Erst später stellte sie selbst klar, dass das wohl alles so gar nicht ginge – behauptete dann aber, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus" offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört". Rechtssprechung in Gießen ...
- Dennoch formulierte die Richterin, dass sie es bedauere, dass „obwohl sich die Stadt sehr bemüht hätte", die DemoanmelderInnen sich so „daneben" verhalten würden usw.
- Ständig wies sie klar auf Demonstrationen bezogene Aussagen als „wir führen hier keine politischen Debatten" zurück.

- Informationsseite zum Demorecht und zu den Auseinandersetzungen mit den Demonstrations(verhinderungs)behörden: www.demorecht.de.vu

Demo-Gebühren

Für mehrere Demos im Sommer 2004 wurden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Gebühren auferlegt. Da Demonstrationen Grundrecht sind, wurde die Gebühr trickreich nicht für die Demo, sondern für die Auflagen erhoben – absurd, denn diese sind Drangsalierungen der Ordnungsbehörde. So müsste mensch seine eigene Repression bezahlen. Je mehr Aufwand diese Drangsalierungen der Behörde machen, d.h. je repressiver sie vorgeht, desto teurer sollte es für die Betroffenen, also die DemoanmelderInnen werden. In der Stadt Gießen wurde die Gebühr viermal erhoben. Dabei spielte auch die Politik eine Rolle, denn nicht alle Demos, sondern nur die unerwünschten Demonstrationen von AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt waren betroffen. So ist die Gebühr nicht nur Grundrechtseinschränkung, sondern auch gezielte Steuerung, wer Grundrechte bekommt und wem sie praktisch entzogen werden.[2]

Die Demogebühr war von der Hessischen Landesregierung in die Verwaltungskostenverordnung aufgenommen worden, d.h. sie war ein Teil der repressiven Politik des Sicherheitswahn-Gespanns Koch/Bouffier. Verhängt wurde sie von der Stadt Gießen. Die betroffenen AktivistInnen klagten aber gegen die Gebühr und erhielten Recht. Die Gebühr wurde gekippt. Die für Versammlungsrecht zuständige Kammer beim Verwaltungsgericht schob dem Repressionswahn in Gießen in einem Detail einen Riegel vor. Es blieb die einzige derartige Entscheidung eines Gießener Gerichtes in den vergangenen Jahren.

■ Mehr Infos zum Streit um Demogebühren: www.projektwerkstatt.de/demorecht/vg_urteile.html

Abb. unten: Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.2.2005.

Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenverzeichnisses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird;, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.

Mahnwachenverbot Genversuchsfeld

Am 14.5.2005 verbot die Stadt Gießen eine vorher akzeptierte Mahnwache am Genversuchsfeld im Alten Steinbacher Weg. Als Begründung wurde eine in der Nähe (nämlich auf dem Genversuchsfeld) am gleichen Tag, aber einige Stunden vorher, gelaufene Aktion zur Feldbefreiung[3] angeführt. Obwohl die dort aktiven Personen ausnahmslos festgenommen und z.T. für mehrere Tage inhaftiert wurden, erfolgte das Verbot ausgerechnet mit Bezug auf deren Aktion. Das ist schon auf den ersten Blick vorgeschoben, weil bereits inhaftierte Personen als Begründung für eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht in Frage kommen können. Angesichts des zeitlichen Verlaufs fällt auf, dass die Verbotsverfügung und der daran anschließende Sturm der Polizei auf die Mahnwache nach Schließung des Verwaltungsgerichts erfolgte. Offenbar war sehr bewusst kalkuliert worden, dass das rechtlich offensichtlich fragwürdige Verbot nicht mehr während der Mahnwachenphase überprüft werden konnte. Die Anmelderin der Mahnwache hat nun nachträglich eine gerichtliche Überprüfung beantragt.

Fußnoten

1 Kritische Internetseiten zu Volker Bouffier: www.im-namen-des-volkers.de.vu.

2 Siehe zu einer weiteren gezielten Grundrechtsentziehung im Kapitel 4 „Verwaltungsgericht Gießen: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen".

3 Siehe www.gendreck-giessen.de.vu.

Rassistisch: Gießener Richter im Original

„Als ich das damals in der Zeitung las, dachte ich, jetzt kommen die Banden aus dem Osten in die Innenstadt". Richter Hendricks in wörtlicher Zitierung im Gießener Anzeiger vom 15.12.2005. Wenn Diebstahl – dann Menschen aus dem Osten. Die Welt des Richters Hendricks ist einfach.

Fuck the police – Nachrichten aus der Beleidigungshauptstadt Gießen!



Umdeutungen und Verfassungsbruch im Gerichtssaal

Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1:
„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Zusammenfassung

Wie mit einer kriminellen Systematik Staatsanwaltschaft und Gerichte in Gießen (samt der Revisionsinstanz des Oberlandesgerichtes in Frankfurt) Recht beugen und ihrem Verfolgungswahn gegen justizkritische Personen nachgehen, lässt sich am bemerkenswerten Verlauf strafrechtlicher Ahndung eines eigentlich unscheinbaren Vorganges illustrieren. Am 16. August 2003 fand in Lich eine angemeldete Demonstration gegen Polizeiwillkür statt. In deren Verlauf malten viele Personen mit Kreide Parolen auf die Strasse. Eine Person, die von Polizei und Staatsanwaltschaft dem Umfeld der ihnen verhassten Projektwerkstatt zugerechnet wird, schrieb „Fuck the police“ auf den Asphalt – und wurde in allen drei Instanzen deswegen verurteilt. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit wurde dabei mit Füßen getreten, zudem stützte sich die Anklage auf Lügen und Falschaussagen vor Gericht. „The police“ wurde als Beleidigung eines konkreten, einzelnen Polizeibeamten gewertet, der mit der Zielrichtung des Protestes noch nicht einmal etwas zu tun, sondern den Kreidespruch erst hinterher auf einem Videoband gesehen hatte.

Der Ablauf

Zur Erhellung des Hintergrundes der „Tat“ sei aus einem Flugblatt zitiert, das als Demonstrationsaufruf verteilt wurde:

‚Out of Control’ hieß es vom 31. Juli bis zum 10. August in Köln. Die sechste Auflage des antirassistischen Grenzcamps baute auf den Poller Rheinwiesen seine Zelte auf. Eine Hauptforderung des Camps ist das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Das Camp wendet sich gegen Rassismus, Ausgrenzung, globale Migrationspolitik, Kontroll- und Überwachungstechniken, gegen Abschiebe- und Lagerpolitik, ... – kurz gesagt geht es um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt. Am 9.8.2003 stürmten über 2500 PolizistInnen das 6. antirassistische Grenzcamp auf den Poller Wiesen. Bei dem brutalen Polizeieinsatz wurden über 350 Menschen in Gewahrsam genommen. Damit hat die Kölner Polizei die Forderung der gleichzeitig stattfindenden Neonazidemo nach Auflösung des Camps faktisch in die Tat umgesetzt. Auch aus Gießen und Umgebung waren zahlreiche Camper angereist, ihnen stand unter anderem die Licher Bereitschaftspolizei gegenüber, die nicht gerade durch Besonnenheit und Zurückhaltung auffiel. Deshalb möchten wir uns heute symbolisch mit dem Kölner Grenzcamp solidarisieren und der Polizeigewalt eine klare Absage erteilen.

Eine der vielen Demonstrationen gegen die brutale Räumung des Grenzcamps fand an der Kaserne der in Köln als Prügeltruppe beteiligten II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Andere Demonstrationen liefen u.a. in Heidelberg, Hannover, Goslar, München, Berlin, Kiel, Bochum, Freiburg, Köln, Hamburg, Frankfurt, dem Wendland, Leipzig, Göttingen, Bielefeld und Bremen. Es war also offensichtlich eine bundesweit angelegte Protestaktion aus Anlass der Kölner Ereignisse und richtete sich gegen den dortigen Polizeieinsatz bzw. die beteiligten Kräfte.

Am 16.08.2003 trafen sich ca. 15 bis 20 DemonstrantInnen in Lich, um eine als Demonstration angemeldete „Inspektion“ der dort kasernierten Bereitschaftspolizei durchzuführen. Mitten in der Fußgängerzone wurde ein Theaterstück aufgeführt. Flugblätter verteilend gingen die DemonstrantInnen, begleitet von zwei Streifenwagen, einem Zivil-Fahrzeug und vier Polizisten zu Fuß, auf direktem Weg zur Polizeikaserne. Hinter den Zäunen der Bereitschaftspolizei wurden sie schon von sichernden, filmenden und fotografierenden PolizistInnen erwartet. Dort fand auch die Abschlußkundgebung statt, auf der sich die DemonstrantInnen in mehreren Redebeiträgen mit der Räumung des Grenzcamps und der Abschaffung von Herrschaft im allgemeinen sowie der Polizei im Besonderen beschäftigten. Nach geraumer Zeit und einer kleinen Theateraufführung begannen verschiedene Personen, den Vorplatz der Kaserne mit Kreide zu bemalen. Das geschah sichtbar spontan, die ersten steckten mit ihrem Malen die nächsten an, die aber selbständig handelten und selbstausgedachte Parolen kreuz und quer über den Platz malten. Die zur Begleitung der Demonstration eingesetzten Polizisten hockten auf der Bordsteinkante und kümmerten sich nicht weiter um die Demonstranten.



Abb.: Kreidemalende und desinteressierte Polizisten am Rande. Hinten rechts der vermeintlich beleidigte Koch.

Erst Tage später, während der Durchsicht der Videobänder, fiel einem der anwesenden Polizisten, Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg, auf, dass der Kreidespruch „Fuck the police“ von einer Demonstrantin auf die Straße aufgetragen worden war. Er stellte Strafanzeige – nach Aktenlage auf Druck der offensichtlich an der Strafverfolgung interessierten Staatsanwaltschaft Gießen. Polizist Koch gehört nicht der II. Bereitschaftspolizei in Lich an, sondern damals zur Polizeistation Grünberg. Das ist daher von Bedeutung, dass angesichts der deutlich erkennbaren Zielrichtung der Aktion (gegen die bei der Kölner Gewaltaktion eingesetzten Polizeieinheiten) ausgeschlossen war, dass Polizist Koch gemeint gewesen sein kann, denn er war in Köln nicht beteiligt und gehört auch keiner Polizeieinheit an, die beteiligt war. Schon das hätte sicher zu einem Freispruch führen müssen – neben weiteren sicheren Rechtsinhalten wie Meinungsfreiheit und die in der Rechtssprechung geklärte Tatsache, dass „die Polizei“ als Ganzes nicht beleidigungsfähig ist. Dazu gibt es viele einschlägige Urteile, z.B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522; BayOLG NJW 1990, 1742. Diese Rechtsprechung hat sogar Eingang in bekannte Strafrechtskommentare gefunden, z.B. Kindhäuser, LPK – StGB, §§ 185-200 Vorbemerkungen, Rn 4). Staatsanwaltschaft und Gerichte aber waren getrieben vom Verurteilungswillen und beeindruckten auf dem Weg dorthin mit bemerkenswerten Rechtsbeugungen und Erfindungen.

Interessensgeleitete Staatsanwaltschaft

Staatsanwalt Vaupel bedrängte den Polizisten Koch, die Strafanzeige zu stellen bzw. sich als beleidigt zu definieren. Offenbar ging der Vorgang gar nicht vom vermeintlich Beleidigten aus, sondern von der an Strafverfolgung interessierten Staatsanwaltschaft. Das ist rechtswidrig. Das Strafgesetzbuch hat den Vorbehalt der Anzeige beim Delikt der Beleidigung nicht deshalb eingefügt, damit die Gießener Staatsanwaltschaft auf Werbetour für Anzeigestellung gegen von ihnen unerwünschte Elemente geht.

Rechtsfehlerhaft ist zudem der Strafbefehl vom 6.2.2004. Er führt als Strafgegenstand nur das Schreiben der Worte „Fuck the police“ auf. Sodann wird behauptet, dieser Spruch sei „in Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ aufgetragen worden, so dass die Schreiberin auch für andere Parolen haftbar gemacht wurde. Ein Beweis dafür wird nicht angegeben, es ist auch kein weiterer in den Akten zu finden. Das von der Polizei aufgenommene Video wurde für den Strafbefehl nicht beachtet. Indirekt sagt der Strafbefehl somit sogar aus, dass „Fuck the police“ allein keine Beleidigung wäre. Auch nimmt der Strafbefehl keinerlei Stellung zu der Frage, ob „die Polizei“ überhaupt beleidigungsfähig ist. Das aber wäre naheliegend gewesen, weil die vorliegende Rechtssprechung und die vorliegenden Kommentare hier eine eindeutige Tendenz aufweisen, dass „die Polizei“ als Gesamtheit in keinem Kontext überhaupt beleidigungsfähig ist. Stattdessen wird die Schreiberin der Parole „Fuck the police“ für zahlreiche andere Parolen anderer TeilnehmerInnen mit der Strafe belegt ohne jeglichen Hinweis darauf, warum sie für diese verantwortlich sein soll. Es wird nicht einmal behauptet, dass z.B. in einer Demonstration alle Teilnehmenden für die Handlungen aller anderen verantwortlich gemacht werden können. Das wäre rechtlich auch nicht haltbar, hieße es doch, dass jede beliebige Person für Transparente, Rufe, Aussagen und Flugblatttexte anderer verantwortlich gemacht werden könnte, von denen sie nicht einmal wissen kann. Mit diesen Fragen aber setzt sich die Staatsanwaltschaft gar nicht auseinander. Der von ihr beantragte Strafbefehl wird vom Amtsgericht in der hier in Gießen typischen Manier des willigen Vollstreckens auch ausgestellt. Die Betroffene legte Widerspruch ein und es kam zum Prozess.

Gerichtete Justiz auf drei Instanzen

Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichtes Gießen wiederholte sich die rechtliche Bewertung aus dem Strafbefehl. Die Richterin am Amtsgericht Kaufmann stellte fest, dass „Fuck the police“ eine Beleidigung darstelle, aber nur im Kontext mit den anderen aufgebrachten Sprüchen (Urteil, Seite 3). Das wiederholt damit die Rechtsfehler im Strafbefehl. Im Gerichtsverlauf wurde allerdings eine veränderte Begründung präsentiert – offenbar waren die abstrusen Behauptungen der Staatsanwaltschaft der Richterin zu vage. Statt nun das Verfahren einzustellen und die Angeklagte freizusprechen, glänzte sie mit eigenen und neuen Erfindungen, die sie ebenso auf keinerlei Beweisführung, Aussagen oder Akteninhalte stützte. Die „Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ wurde nicht weiter behauptet, sondern eine gemeinschaftliche Handlung wurde daraus abgeleitet, dass „nahezu alle Demonstrationsteilnehmer“ nach einer Rede die Sprüche mit Kreide aufmalten. Das Polizeivideo wurde zur Überprüfung dieser Behauptung gar nicht beachtet, was überraschend ist, weil die Richterin ihre Annahme daran hätte leicht überprüfen können, da auf diesem die behauptete Rede auch zu sehen ist. Es ist bereits zu bestreiten, dass zeitgleiches Handeln schon als Beweis für eine gemeinschaftliche Tat ausreicht. Auch danach wären alle Teilnehmer einer Demonstration immer für alle Parolen, Spruchbänder und Reden verantwortlich, da diese ja auf der gleichen Demonstration zu hören bzw. zu sehen sind. Im konkreten Fall kommt aber hinzu, dass die Behauptung der Richterin Kaufmann, es sei zeitgleich mit dem Malen der Kreideparolen begonnen worden, im Verfahren in keiner Form überprüft wurde, obwohl es angesichts des vorliegenden Videos leicht möglich gewesen wäre. Hier entsteht der Verdacht, dass Kaufmann nicht nur einen unbedingten Verurteilungswillen hatte, sondern wusste, dass eine präzise Beweisaufnahme diese Verurteilung unmöglich gemacht hätte.

Ebenso wird im Urteil behauptet, dass sich die vermeintlichen Beleidigungen „erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tattag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen.“ beziehen. Für beides sind im Urteil keine Begründungen zu finden. Angesichts des beschrieben, erkennbaren Ziels der Demonstration ist die Annahme von Kaufmann abwegig – ohne Begründung kann sie als bewusste Rechtsbeugung ausgelegt werden.

Gar nicht befasst hat sich das Gericht mit der Frage der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit, denn die Tatsache, dass die Parolen im Rahmen einer Demonstration erfolgten, darf nicht gegen die Handelnden ausgelegt werden. Vielmehr ist dadurch ein doppelter, also erweiterter grundrechtlicher Schutz gegeben. Insofern stellt das Urteil des Amtsgerichts einen klaren Verfassungsverstoß dar – wie schon der Strafbefehl vorher.

Die Berufungsinstanz am Landgericht Gießen nun veränderte die rechtliche Bewertung in zentralen Punkten vollständig. Das war nötig, um den Verurteilungswillen weiter zu verwirklichen. Die bisherigen Tricks und Lügen von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht waren nicht weiter aufrechtzuerhalten, denn in dieser Instanz wurde erstmals das Polizeivideo angeschaut. Daraufhin wurde klar, dass alle bisherigen Ausführungen zu der Frage gemeinschaftlicher Handlung falsch und die Ausführungen des PHK Koch zum Ablauf frei erfunden waren. Völlig eindeutig war zu erkennen, dass das Kreidemalen nicht nach der Rede begann, sondern zunächst eine Pause entstand, dann ein Theaterstück gespielt wurde und schließlich – nach und nach – verschiedene Leute ohne jegliche Absprache miteinander zu malen begannen. Offensichtlich war, dass die später Malenden durch die Beginnenden motiviert wurden, aber dann ohne weitere Rücksprachen einfach auch Kreide in die Hand nahmen und eigene Ideen für Parolen zu Boden brachten. Nach dem Zeigen des Videos hätte zwingend ein Freispruch erfolgen müssen – der ja ohnehin wegen der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit erforderlich war.

Dennoch blieb es bei der Verurteilung. Die Berufungsinstanz erkannte zwar nun an, dass es keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen den Kreideparolen gab, es hielt den Spruch „Fuck the police“ plötzlich auch einzelstehend für eine Beleidigung. Im Urteil ist hinsichtlich der Gründe für diese rechtlich abwegige Auffassung ausschließlich der Satz zu finden: „Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht“. Eine Begründung oder ein Bezug des Wortes „damit“ ist im Urteilstext nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dem nicht beleidigenden Inhalt der Formulierung „Fuck the ...“ und der gar nicht beleidigungsfähigen Polizei als Ganzes ist im Urteil nicht erkennbar.

Ebenso fehlt eine schlüssige Begründung, warum „the police“ ausgerechnet den einzelnen Beamten PHK Koch meinte, der nicht einmal an der auf der Demonstration als Anlaß genommenen Polizeiaktion im August 2003 in Köln beteiligt gewesen ist. Im Urteil steht: „Die Aufschrift „Fucke the police“ richtete sich erkennbar gegen die neben den Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ (Schreibfehler im Original). Worauf sich dieses „erkennbar“ stützt, ist im Urteil nirgends zu finden. Dass der Schriftzug vor der auch im Demonstrationsaufruf als Ziel genannten Polizeikaserne aufgetragen wurde, wird nicht erwähnt. Warum die Betroffene mit einem Schriftzug vor dem Tor der Bereitschaftspolizei in Lich einen Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg gemeint haben soll, erschließt sich nicht.

Das Zeigen des Videos machte noch etwas anderes deutlich: Herr Koch hatte gelogen – und zwar vor Gericht. Die von der Betroffenen gestellte Anzeige wegen Falschaussage vor Gericht wurde von der nur an der Verfolgung ihrer KritikerInnen interessierten Staatsanwaltschaft sofort eingestellt, obwohl die Sachlage völlig eindeutig war. Als Begründung führt die Staatsanwaltschaft an, dass die Behauptung des Polizisten Koch, die Kreidemalenden hätten nach einer Rede zu malen angefangen, für das Urteil nicht von Belang war. Das ist zum einen falsch, weil die gemeinschaftliche Tat ja gerade daraus abgeleitet wurde. Zum anderen ist hier die Rechtsbeugung und Strafverteilung im Amt deutlich zu erkennen, denn für eine Falschaussage vor Gericht ist es unerheblich, ob diese später im Urteil maßgeblich ist.

Die Revisionsinstanz, bei der das Urteil des Landgerichts angefochten wurde, übernahm nun wiederum die Argumentation der ersten Instanz. Erhellend ist dazu die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 18.7.2004 zum Revisionsverfahren, das ohne mündliche Verhandlung ablief. Dort wird auf Seite 4 festgestellt, dass PHK Koch „sich durch den von der Angeklagten auf die Straße geschriebenen Satz beleidigt“ fühlte und dann hinzugefügt: „Diese Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen Beleidigung“. Hier behauptet der OStA, dass für eine Beleidigung ausreichend ist, wenn ein Polizeibeamter sich beleidigt fühlt. Diese Sichtweise scheint, so kommt der Verdacht auf, allen Verurteilungen der Instanzen zugrundezuliegen, denn tatsächliche Gründe für einen objektiven Beleidigungssachverhalt werden nirgends angefügt.

Das OLG hat im Revisionsurteil zunächst selbst festgestellt: „Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv“. Nach dieser Feststellung hätte ein Freispruch zwingend folgen müssen. Dann aber fügt das OLG überraschend an: „Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen“. Dieser Satz ist eine Kernaussage der gesamten Verfahren. Die Fragestellung, ob überhaupt eine Beleidigung inhaltlich vorliegt und ob diese gegenüber einer beleidigungsfähigen Personengruppe erfolgte, wird von allen Instanzen gar nicht untersucht. Das OLG vermerkt dieses, wie beschrieben sogar, findet die Nichtbefassung mit einem Grundrecht (!) aber unwichtig. Vielmehr führt das OLG nun an, dass allein schon deshalb, weil die Demonstration vor einer konkreten Polizeikaserne stattfand, die Kollektivbezeichnung „the police“ auch und besonders konkrete Beamte meinen würde. Diese Rechtsauffassung würde einerseits bedeuten, dass negative Äußerungen nur noch erfolgen dürfen, wenn niemand, der damit in Verbindung gebracht wird, es je mitbekommen würde – das aber ist eine unzulässige, aller bisherigen Rechtssprechung widersprechende Auslegung zum Art. 5, Abs. 1 des GG. Außerdem gehört der von der Staatsanwaltschaft zum sich als beleidigt fühlend bedrängte Polizist Koch gar nicht zu dieser Polizeikaserne.

Bedeutungsvoll ist zudem, dass das OLG in seinem Revisionsbeschluß einen vom Landgericht ignorierten, d.h. nicht beschiedenen Hilfsbeweisantrag als für das Urteil unbedeutend angesehen hat. Bedenkt man, dass mit diesem Antrag gerade der Beweis geführt werden sollte, dass die verhandelte Demonstration Teil bundesweiter Aktivitäten mit Demonstrationen an verschiedenen Standorten der Polizei war, so ist es geradezu abwegig, dass das OLG einerseits behauptet, die Demonstration hätte sich genau gegen eine Polizeikaserne allein schon deshalb gerichtet, weil sie dort örtlich stattfand, und andererseits feststellt, dass ein Antrag, der genau beweisen soll, dass mehrere Polizeikasernen und Städte Ort von Demonstrationen im selben Kontext waren, nicht von Bedeutung sein soll. Auch hier ist ein unbedingter Verurteilungswillen erkennbar, der strafrechtlich Rechtsbeugung im Amt darstellt.

Keine Instanz klärte die Bedeutung der Aussage von „Fuck the police“ – eine sicherlich bemerkenswerte Tatsache angesichts dessen, dass die drei Worte den Mittelpunkt des Geschehens bildeten. In der dritten Instanz wird sogar behauptet, „Fuck the police“ stamme aus der Fäkalsprache. Es bleibt ungenannt, welche Sexualpraktiken die RichterInnen pflegen – immerhin sind ja welche vorstellbar, die mit Fäkalien in Verbindungen zu bringen sind. Aber die Behauptung, Geschlechtsverkehr sei grundsätzlich ein Umgang mit Fäkalien, kommt trotzdem etwas unaufgeklärt daher. Abgesehen davon ist aber auch mehr als fraglich, ob die wörtliche Übersetzung von „Fuck“ überhaupt sinnvoll ist, wenn es als Schimpfwort genutzt wird. Sowohl im amerikanischen wie auch im deutschen Sprachraum ist es besser mit „Verpiss Dich“ zu übersetzen. Das ist sogar im Geltungsbereich Gießener Rechtssprechung (angesichts eines wesentlichen Urhebers gerichteter Urteil zugespitzt als „Bouffiersches Recht“ betitelbar) bekannt, wie ein Kommentar des sicherlich eher justiznahen Kommentators der Gießener Allgemeinen vom 23.7.2005 zeigt.

Rechtliche Bewertung

Amts-, Land- und Oberlandesgericht verurteilen nacheinander die Angeklagte. Der Angeklagten gelingt es jedes Mal, die Begründungen der Vorinstanz vollständig zu widerlegen. Dennoch erfolgt kein Freispruch, sondern die Gerichte suchen – sichtbar krampfhaft – nach neuen Begründungen. Dabei schrecken sie auch vor Erfindungen nicht zurück. Angetrieben ist ihr Verhalten durch den Verurteilungswillen, d.h. wir finden hier klassische Fälle von gerichteter Justiz. Bei solchen Verfahren steht das Urteil vorher fest und folgt aus überlagernden Interessen aus herrschenden Kreisen. Aufgabe der Gerichte ist es, für das feststehende Urteil Begründungen zu basteln. Solche Rechtssprechung ist Rechtsbeugung im Amt, sie erfolgt systematisch und löst damit den Fall des § 147 der hessischen Verfassung aus. Da im konkreten Fall zudem zwei Grundrechte missachtet werden, die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit, ist der konkrete Rechtsbruch auch mit systematischen Verfassungsbrüchen verbunden, was diese Einschätzung verschärft. BVerfGE 82, 272 [281]: „Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine Formalbeleidigung oder Schmähung, mit der Folge, daß eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entbehrlich wird, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn diese darauf beruht. ... Da die Meinungsfreiheit nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, wie es zum Schutz der persönlichen Ehre erforderlich ist, diese durch herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Kollektive nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafgerichte aber nicht berührt wird, liegt in der Bestrafung wegen derartiger Äußerungen ein unzulässige Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.“

Verstoßen wurde zudem gegen die Pflicht, unklare Tatbestände aufzuklären. Beschluß des BayObLG v. 20.10.2004 – 1 St RR 153/04: „Ist eine Äußerung nicht eindeutig, muß ihr wahrer Erklärungsinhalt aus dem Zusammenhang und ihrem Zweck erforscht werden.“ Noch deutlicher hat das der erste Senat des Bundesverfassungsgericht ausgedrückt: „Die Auffassung, daß nur das Äußern einer Meinung grundrechtlich geschützt sei, nicht die darin liegende oder damit bezweckte Wirkung auf andere, ist abzulehnen. Der Sinn einer Meinungsäußerung ist es gerade, ‚geistige Wirkung auf die Umwelt’ ausgehen zu lassen, ‚meinungsbildend und überzeugend auf die Gesamtheit zu wirken’ (Häntzschel, Hdb. DStR II, S. 655). Deshalb sind Werturteile, die immer eine geistige Wirkung erzielen, nämlich andere überzeugen wollen, vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt; ja der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die im Werturteil zum Ausdruck kommende eigene Stellungnahme des Redenden, durch die er auf andere wirken will. Eine Trennung zwischen (geschützter) Äußerung und (nicht geschützter) Wirkung der Äußerung wäre sinnwidrig. Die – so verstandene – Meinungsäußerung ist als solche, d.h. in ihrer rein geistigen Wirkung, frei; wenn aber durch sie ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, dessen Schutz gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang verdient, so wird dieser Eingriff nicht dadurch erlaubt, daß er mittels einer Meinungsäußerung begangen wird. Es wird deshalb eine ‚Güterabwägung’ erforderlich: Das Recht zur Meinungsäußerung muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen (BVerfGE 7, 198 (210)) anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.“ Nicht davon ist in Gießen geschehen: Weder die Prüfung verschiedener Bedeutungen, erst recht nicht die Annahme der für die Angeklagte günstigsten Möglichkeit des Inhalts der benutzten Formulierung, noch die Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter. Das persönliche Wohlbefinden eines unbeteiligten und nachweislich nicht gemeinten Einzelpolizisten, der beiläufig von einem Kreidespruch mit allgemeiner Kritik an der Polizei als Ganzes erfährt, wird von von Gießener Gerichten höher angesehen als das Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

Samstag, 23. Juli 2005

Kürzel, Konze

Da haben vermutlich einige junge Leute herzhaft gelacht, als sie am Montag diese Zeitung lasen und die zweite Seite des Stadtteils aufschlugen: Denn da war der hessische Ministerpräsident bei seiner Rede vor den Landesdelegierten der Frauen-Union zu sehen – und zwar an einem Rednerpult mit der großen Aufschrift »FU!«. Das hatte der Sonntagsdienst-Redakteur nicht anstößig gefunden - weil er dieses einschlägige Kürzel aus dem Jugendslang bisher nicht kannte. Jetzt ist er schlauer, denn es bedeutet einen englischsprachigen Schmähbegriff, der sich vornehm etwa mit »Ihr könnt mich mal…« übersetzen lässt. Die hessische Frauen-Union wird sich also überlegen müssen, ob sie bei ihrem Namenskürzel nicht doch besser auf das Ausrufezeichen verzichten sollte…

Abb. Kommentar von Guido Tamme am 23.7.2005 in der Gießener Allgemeinen (S. 26).

Die Einstellung der Ermittlungen zur Falschaussage vor Gericht durch die Polizisten Koch ist mit rechtlich offensichtlich unhaltbaren Begründungen erfolgt. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt und, weil eine Einstellung urteilsgleiche Wirkung entfaltet, ebenfalls der Rechtsbeugung im Amt. Da dieses Verhalten für die Gießener Staatsanwaltschaft typisch ist, regelmäßig vorkommt und systematisch zugunsten angezeigter Angehöriger der Obrigkeit und ihrer VollstreckerInnen erfolgt, kann die Staatsanwaltschaft Gießen insgesamt als Ort systematischer Rechtsbrüche angesehen werden, was den im § 147 der hessischen Verfassung beschriebenen Pflichtfall von Widerstand auslöst und zudem – aufgrund des gemeinschaftlichen und wiederholten bis systematischen Handelns – auch den § 129 des Strafgesetzbuches erfüllt. Die Gießener Staatsanwaltschaft wirkt, wie die schon genannten Gerichte, wie eine kriminelle Vereinigung.

Stand der Dinge am 24.10.2006

Die Betroffene hat Verfassungsbeschwerde eingelegt gegen die Verurteilungen und die Zurückweisung der Revision. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

- Mehr Informationen unter www.fuckthepolice-forever.de.vu.
- Aktenzeichen des Falles: 501 Js 506/04

Weitere Fallbeispiele aus der Beleidigungs-Hauptstadt Gießen

Fuck the police forever?

Das Urteil des Amtsgerichts, bestätigt durch Landgericht und OLG, löste in Gießen eine Flut von Polizeiübergriffen gegen DemonstrantInnen, Straßentheater, Flugblattverteilungen, Ausstellungen usw. aus, zudem wurden etliche Ermittlungsverfahren eingeleitet seitens Polizei und Staatsanwaltschaft. Offenbar stärkten die offiziellen Rechtsbeugungen dort die Hoffnung, eine Vielzahl unerwünschter Personen mit Verfahren überziehen zu können. Die Polizei dehnte zudem Platzverweise, Beschlagnahmen und Attacken auf Demonstrationen vor dem gleichen Hintergrund aus. Angegriffen wurden Kreidemalereien und Spruchbänder, zudem die Ausstellung zur Dokumentation über Polizei- und Justizwillkür in Gießen. Mehrere Verfahren hatten vermeintliche Beleidigungen zum Inhalt:

- Ein T-Shirt mit Aufdruck verschiedener Versionen des Staatswappens (Adler) wurde beschlagnahmt und von Staatsanwalt Vaupel als Beweismittel asserviert.
- Ein Teilnehmer einer Demonstration erhielt eine Anzeige, weil er die Buchstaben ACAB auf den Fingern tätowiert hatte. Die Bedeutung ist umstritten, PolizistInnen sehen in den Buchstaben immer die Abkürzung für „All Cops are Bastards“ – warum auch immer PolizistInnen nur dieses denken können.
- Mehr wurden Verfahren eingeleitet, wenn der CDU-Stadtverordnetenvorsteher als Lügner bezeichnet wurde. Auch der Kreidespruch „Lügen haben gaile Beine“ führte zu Anzeigen. Ein Verfahren war hier aber sicherlich nicht zu Erwarten, weil dann hätte der Wahrheitsgehalt dieser Behauptung überprüft werden müssen – mit eher schlechten Karten für den CDU-Politiker und seine uniformierten BeschützerInnen (siehe www.luegen-gail.de.vu).
- Aus Protest gegen das „Fuck-the-police“-Urteil skandierten einige ZuhörerInnen genau diesen Satz mit dem Ergebnis, dass sofort weitere Verfahren eingeleitet wurden. Verfahren gab es auch gegen Personen, die den Satz mit Kreide auf den Boden malten. Am absurdesten war ein Verfahren gegen den Autor eines journalistischen Beitrags zu dem Prozess. Weil er als Überschrift „Fuck the police?“ wählte, wurde gegen ihn wegen Beleidigung ermittelt. Der Staatsanwalt behauptete dabei, dass das Fragezeichen den Inhalt des Satzes nicht verändern würde ...

Politikerin schlägt Demonstranten – zu Strafanzeige bedrängt

Nachdem am 23.8.2003 die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin Angela Gülle einen Aktivisten aus dem sog. „Umfeld der Projektwerkstatt“ öffentlich prügelte, drängte die Polizei in Person des damaligen Staatsschutzbeamten und heutigen Personalratsvorsitzendem KOK Holger Schmidt zu einer Anzeige. Dieses geschah offensichtlich, um die Täterin zu schützen und den Geschlagenen kriminalisieren zu können. Tatsächlich verweigerte die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Gülle, während der Geschlagene für eine zum Zwecke der Strafverfolgung erfundene Beleidigung in drei Instanzen verurteilt wurde. Die gezielte Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft wird auch darin deutlich, dass diese in einem Fall ein öffentlichen Interesse verneinte, im anderen bejahte, obwohl es definitiv der gleiche Vorgang war.

Die Verurteilung der vermeintlichen Beleidigung erfolgte in den beiden Instanzen vor dem Amts- und Landgericht in offensichtlich rechtsbeugender Art. Während Amtsrichter Wendel am 15.12.2003 die Behauptung aufstellte, die Beleidigung sei ausgerechnet durch das Zuschlagen der Politikerin bewiesen, weil PolitikerInnen ja nicht ohne Grund zuschlagen, trat vor dem Landgericht Gülle als einzige Belastungszeugin auf, da der Zeuge KOK Schmidt wegen fortgesetzter Falschaussagegefahr von der Staatsanwaltschaft selbst zurückgezogen wurde. Gülle könnte aber der Lüge überführt werden hinsichtlich ihrer Aussage, überhaupt am Ort des Geschehens gewesen zu sein. Die Richterin Brühl und ihre Kammer aber verurteilten trotzdem und erfanden dazu einen vor Gericht von keiner Person vorgebrachten und auch aus den Akten nirgends abzuleitenden Handlungsablauf. Sichtbar wurde wie bei Amtsrichter Wendel ein starker Verurteilungswille, der strafrechtlich als Rechtsbeugung im Amt zu werten ist. Missachtet wurden zudem die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Kunstfreiheit. Das löst auch für diesen Fall die Widerstandspflicht des § 147 der hessischen Verfassung aus.

- Mehr im Kapitel 1: Gegen die Obrigkeit wird nicht ermittelt.

Der Fall Gail: Wer lügt, bleibt straffrei. Wer das kritisiert, wird verfolgt!

Mehrfach log der CDU-Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail bezüglich der Frage, ob er vorher gewusst hatte, dass am 27.3.2003 Polizei im Ratssaal anwesend war. Zuerst belog er die Stadtverordneten, dann die Presse und schließlich vor Gericht. Das Verfahren wegen Falschaussage wurde eingestellt – wie üblich bei der obrigkeitsschützenden Staatsanwaltschaft Gießen. In der Begründung zur Einstellung bezweifelt die Staatsanwaltschaft gar nicht, dass Gail die Unwahrheit gesagt hat, sie entschuldigte sein Verhalten nur mit mangelndem Überblick über die Lage. Obwohl selbst die Staatsanwaltschaft damit anerkannte, dass Gail gelogen hatte, eröffneten Polizei und Staatsanwaltschaft mehrere Ermittlungsverfahren gegen die Menschen, die die Lügen und Straftat von Gail öffentlich gemacht hatten – wegen Beleidigung. Diese offensichtliche Einschüchterung von KritikerInnen der Obrigkeit macht die Staatsanwaltschaft zu einem primitiven Verteidigungsinstrument von Herrschaftsinteressen. Da mehrere Strafverfahren gegen unterschiedliche Personen eingeleitet sowie eine Ausstellung zum Thema beschlagnahmt wurde, zeigt sich ein systematisches Vorgehen. Der Beleidigungsparagraph wird hier als Instrument zum Mund-tot-Machen politischer Kritik missbraucht. Verschärft wird dieses dadurch, dass (so die Aussage einer Staatsschutzbeamtin) seitens des CDU-Politikers Gail keine Strafanzeige gestellt wurde, sondern Polizei und Staatsanwaltschaft aus eigenem Interesse agierten.

- Mehr zum Fall Gail im Kapitel 1 und unter www.luegen-gail.de.vu.

Grundrechte – egal:



Hausdurchsuchungen, DNA-Entnahme … ohne Rücksicht auf die Verfassung!

Grundgesetz, Art. 13, Abs. 1:
Die Wohnung ist unverletzlich.

Grundgesetz, Art. 13, Abs. 2:
Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Zusammenfassung

Eine Gruppe RadfahrerInnen wurde festgenommen und in Gewahrsam verbracht. Erst Stunden später durchsuchte die Polizei ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss und ohne Informierung der HauseigentümerInnen oder Betroffenen die Räume der Projektwerkstatt in Saasen. Dabei beging sie zahlreiche Rechtsbrüche. Betroffene legten dagegen Beschwerden vor Gericht ein, die von Gerichten abgewiesen oder erst gar nicht angenommen wurden.

Der Ablauf

Am 14. Mai 2006 gegen 4.20 Uhr wurden in Reiskirchen vier Personen festgenommen, die zuvor auf Gerichtsgelände Badminton gespielt hatten. Dem voraus gegangen war eine aufwendig inszenierte Überwachung durch diverse reguläre, zivile und sogar Spezialeinheiten, darunter ein Mobiles Einsatzkommando (MEK). Um die gezielte Festnahme zu rechtfertigen, konstruierte die Polizei, dass die Personen verdächtig gewesen seien, im Altenfeldsweg – in unmittelbarer Nähe der Wohnung des hessischen Innenministers Bouffier – unpolitische Tags gesprüht zu haben. Diese Verdächtigungen stellte die Polizei an, obwohl sie genau wusste, dass die Personen definitiv nicht als TäterInnen in Frage kamen, weil sie kontinuierlich an anderer Stelle observiert wurden ... und zwar auf dem Gelände der Justiz in Gießen.

Lange nachdem die Personen in Gewahrsam in das Polizeipräsidium Mittelhessen verbracht wurden, telefonierte die Staatsschützerin Cofsky nach eigener Darstellung mit der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer (Staatsanwaltschaft Gießen) und vereinbarte dabei unter anderem, dass die Projektwerkstatt in Saasen durchsucht werden solle; die Anordnung dazu wurde 7.50 Uhr erteilt. Als Grund führte Cofsky an: „Eine Durchsuchung der ProWe soll im Hinblick darauf durchgeführt werden, die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldsweg verwandten Sprühschablone aufzufinden." (Akte beim Amtsgericht, Az. 501 JS 12450/06, Bl. 117 = Vermerk durch KOKin Cofsky). Die Staatsanwältin beschrieb das Telefonat und den darin geäußerten Verdacht aber erst am 16.05.06, d.h. zwei Tage nach der Hausdurchsuchung: „Der Beschuldigte Bergstedt und weitere hier nicht namentlich bekannte Begleiter sind verdächtig, die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg und weitere Objekte mit Farbe besprüht zu haben. Vergleichbare Taten soll er ca. eine Woche zuvor zum Nachteil der Kanzlei Bouffier begangen haben." (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer). Auf richterlichen Beschluss müsse verzichtet werden: „Ein Aufschub der Durchsuchung bis zu einer richterlichen Anordnung war nach meinem Dafürhalten nicht möglich, weil mit der Vernichtung von Beweismitteln durch weitere Mittäter oder zumindest „Gesinnungsgenossen" akut zu rechnen war." (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer). Unter Punkt 3 des Vermerks hatte die Staatsanwältin die Durchsuchung der Person und die Projektwerkstatt Saasen angekreuzt (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer).

Obwohl, wie die Ermittlungsbehörden vorgaben, Gefahr im Verzug vorgelegen haben soll, dauerte es fast zweieinhalb Studen, bis die Polizei handelte: Erst ab 10.15 Uhr durchsuchte ein Polizei-Kommando unter Führung des Staatsschutzes die Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen, ein politisches Zentrum mit Archiven, Werkstätten und mehr. Sie zeigten sich überrascht angesichts der Anwesenheit mehrerer Personen in der Projektwerkstatt. Die BeamtInnen konnten sich, wie schon bei vergangenen Durchsuchungen, nicht beherrschen und verstießen eindeutig gegen den von der Staatsanwaltschaft in bezug auf gesuchte Gegenstände immerhin präzise formulierten Auftrag, Spuren von einer konkreten Schablone zu finden. So beschlagnahmten die OrdnungshüterInnen neben zwei Kartons ausschließlich Flugblätter, Broschüren, einen privaten Kalender und persönliche Unterlagen. Das gab KOK Broers, der zuständige Sachbearbeiter für die Projektwerkstatt, in einem Bericht zur Durchsuchung auch offen zu: „Im Wohnhaus wurden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Giessener Uni und einen entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung". Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006" gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in der JVA Gießen beschäftigen."(Bl. 123 = Vermerk KOK Broers) All diese Sicherstellungen erfolgten ohne Rechtsgrundlage. Dass es der Polizei auch gar nicht darum ging, Beweismittel zu finden, bestätigte folgender AugenzeugInnenbericht:

„Offensichtlich waren diese über die Anwesenheit von Menschen in der Projektwerkstatt irritiert. Vielleicht hatten sie gehofft, hier völlig unkontrolliert einen Hausbesuch machen zu können (es lag im Übrigen kein Hausdurchsuchungsbefehl vor).

Die Rede war von Farbschmierereien in Gießen. Bei ihrer Suche waren die PolizistInnen offensichtlich nicht sehr motiviert. Einige Schubladen wurden durchwühlt, Reisetaschen oberflächlich durchsucht und scheinbar willkürlich Papierstapel gesichtet. Mitgenommen haben sie dann einen Direct Action Kalender aus der Projektwerkstatt (vielleicht in der Hoffnung, sich über geplante Aktionen informieren zu können) und Flugblätter zu Gendreck-weg-Aktionen in Gießen, Direct Action-Seminaren, Presseinformationen aus der Projektwerkstatt etc. Es scheint, dass die Staatsschützer sich in der Projektwerkstatt weniger über angeblich gelaufene Aktionen informieren wollten als allgemein über Aktivitäten der Projektwerkstatt.

Diesmal haben sie die T-Shirt-Sprüh-Schablonen nicht, wie letztens zu Weihnachten 2005, mitgenommen, sondern abfotografiert. Überhaupt waren Mann und Broers emsig mit der Erstellung einer Fotodokumentation über die Projektwerkstatt beschäftigt.

Nach Ende der Polizei-Aktion hinterließ diese lediglich einen Sicherstellungsbescheid, auf dem die mitgenommen Gegenstände nur vage verzeichnet waren, wodurch eine Überprüfbarkeit erschwert wurde. Den gesetzlichen Anforderungen einer umfassenden Niederschrift für die HauseigentümerInnen, welche die StPO vorgibt, entsprach dieser Zettel nicht."

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1 Lfd. Nr.	2 Anzahl	3 Bezeichnung der Gegenstände	4 Zweck 1)	5 Mutmaßliche/r Eigentümer(in) / Fundort	6 Erledigungsvermerk
1	2	Pappkartons ohne Deckel		unterhalb der Treppe zur Bibliothek	
2		div. schriftl. Unterlagen		Küche der Projektwerkstatt Eigentümer: Projektwerkstatt Saasen	

…stellung B = § 94 StPO-Beschlagnahme
…icherstellung Vf = § 111b,c StPO-Beschlagnahme
– Herausgabe F = Fundsache V = Vernichtung

Abb.: Auszug aus dem Sicherstellungsbescheid vom 14.5.2006.

Rechtliche Schritte und Folgen

Ein Betroffener legte vor dem Amtsgericht Gießen Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung ein, welche den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit jedoch abwies (Beschluss vom 06.06.06).

Die Wohnungsdurchsuchung, die wegen Gefahr im Verzug durch die zuständige Bereitschaftsstaatsanwältin angeordnet worden war, war rechtmäßig.

Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Eilanordnung und Durchführung der Maßnahme und ist bis heute verdächtig, an Sachbeschädigungen am 14.05.2006 in Gießen beteiligt gewesen zu sein.

Die Durchsuchung war zum Auffinden von Beweismitteln erforderlich und begegnet keinen Verhältnismäßigkeitsbedenken.

Kaufmann
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 07.06.2006

Pfeiffer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abb.: Auszug aus dem Beschluss der Amtsrichterin Kaufmann vom 6.6.2006.

Das Landgericht verzögerte in der Folge die beantragte Akteneinsicht offenbar mit dem Ziel, die gesamten Umstände der aberwitzigen Polizei-Manöver zu vertuschen (ausführlich in Kap. 2). Erst Mitte August 2006 wurde einem Verteidiger die Einsicht der umfangreichen Akten ermöglicht. Allerdings entschied das Landgericht schon nach wenigen Tagen, ohne dass der Beschwerdeführer hätte Stellung nehmen können. Es erklärte per Beschluss die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung. Sowohl der Betroffene, als auch der eingeschaltete Anwalt hatten daraufhin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Eine andere Person legte im Namen des Fördervereins, dem das durchsuchte Anliegen gehört, vor dem Verwaltungsgericht Widerspruch gegen die Durchsuchung ein. Dabei griff der Betroffene die zahlreichen Verstöße der Maßnahme umfassend an.

Aus der Widerspruchs-Begründung:

Bis heute ist die Durchsuchung weder angezeigt noch begründet worden. Damit sind alle Rechtsvorschriften für die Form einer Hausdurchsuchung nicht beachtet worden. Dieses wird im Detail weiter unten ausgeführt. Es lag kein Durchsuchungsbefehl vor. Da mit „Gefahr im Verzuge" argumentiert wird im Beschluss des Amtsgerichts, muss von einer Maßnahme nach StPO ausgegangen werden. Die StPO macht aber genaue Vorschriften für eine Durchsuchung. Folgende Paragraphen sind nicht eingehalten worden:

StPO § 103, (1): Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. [...]

StPO § 105, (1): Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

StPO § 106, (1): Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dieses wäre einfach möglich gewesen, da sich der Unterzeichner als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Fördervereins im Polizeigewahrsam befand (gegen diese Gewahrsamnahme läuft unabhängig ein Widerspruchsverfahren). Die Polizei hat offensichtlich gar nicht versucht, dem § 106 zu genügen. Sie handelte willkürlich und ohne Beachtung der gesetzlichen Rahmenvorschriften.

StPO § 107: Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Der Sinn des § 107 hinsichtlich der schriftlichen Mitteilung auf Verlangen kann nur erfüllt werden, wenn der Betroffene überhaupt Kenntnis von einer Durchsuchung erhält, um sein Verlangen auch äußern zu können. Dieses ist nicht geschehen, weshalb auch diesem Paragraphen nicht genüge getan wurde. Offensichtlich wurden zudem in den Räumen des Fördervereins Gegenstände beschlagnahmt. Auf der Beschlagnahmeliste ist sogar „Projektwerkstatt Saasen" als Eigentümer eingetragen, was darauf hindeutet, dass hier nicht Wohnräume, sondern die Vereinsräume durchsucht wurden.

StPO § 109: Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die vorliegende Liste, die zudem nicht dem Hausbesitzer übergeben wurde, pauschalisiert die beschlagnahmten Gegenstände unter „div. schriftl. Unterlagen". Das genügt der Anforderung „genau zu verzeichnen" nicht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den Fall, dass (und sei es als – in Gießen ja gerne so gehandhabt – juristischer Trick zur Formalabweisung dieser Beschwerde/Widerspruch/Klage) statt der StPO das HSOG als Grundlage gewählt wird, die benannten Formanforderungen an eine Hausdurchsuchung dort noch umfangreicher im § 39 HSOG geregelt sind. Von den dort zu findenden Formvorschriften sind keine eingehalten worden.

Zunächst schrieb die Polizei an das Verwaltungsgericht die Bitte, das Verfahren nicht stattfinden zu lassen. Daraufhin fällt das Gericht gar keinen Beschluss, sondern fragte den klagenden Verein lapidar an, wie die Nichtbefassung erfolgen solle. Eine Klärung, ob die Auffassung der Polizei richtig sei, schien von der agierenden Kammer gar nicht als seine Aufgabe betrachtet zu werden. Die gerichtliche Überprüfung von Polizei-Maßnahmen erschöpfte sich in der Ausführung einer Anweisung der Polizei, die Überprüfung nicht zu machen. Für den Betroffenen entstand deutlich der Eindruck, dass der Rechtsweg ausgeschlossen war. Das Verwaltungsgericht entschied mit Beschluss vom 24. August 2006, dass die Klage an das Amtsgericht verwiesen werden solle. In diesem Schrieb schaffte es das Verwaltungsgericht auch noch, das Amtsgericht als „unabhängig" zu bezeichnen – was nach den vorherigen Geschehnissen und Erfahrungen als weltfremd gelten durfte.

Im Gegensatz zur Ansicht des Vorstandssprechers des Klägers ist auch bei dem Amtsgericht gewährleistet, dass die Maßnahme, die er beanstandet, von einem unabhängigen Gericht überprüft wird. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, die Zuordnung zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die der Gesetzgeber vorgenommen hat, zu kritisieren oder außer Acht zu lassen.

Gemäß § 17a Abs. 2 GVG verweist das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit daher - nach entsprechender Anhörung der Beteiligten - an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Gießen.

Abb.: Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.8.2006.

Rechtliche Bewertung

Die hier beschriebene Durchsuchung war ein rechtswidriger Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen. Diese Bewertung ergab sich nicht nur an den schon benannten Formfehlern, sondern vor allem aufgrund der Tatsache, dass bereits kein Anfangsverdacht vorlag und dies den Ermittlungsbehörden auch vollständig bewusst war. Keine einzige der festgenommen Personen wurde in der Tatnacht im Altenfeldsweg gesehen, wo die Graffiti-Tags angebracht wurden.

Noch mehr: Die Betroffenen wurden aufwendig überwacht; insbesondere in den von der Polizei angeführten Tatzeiträumen wurden sie an

ganz anderen Orten von Streifenwagen-Besatzungen beobachtet: „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befinde und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (501 JS 12450/06, Bl. 23 d.A., PK Launhardt). Genau drei Minuten zuvor stellten PolizeibeamtInnen die Graffitis im Altenfeldsweg fest, der mindestens zehn Minuten vom Gericht entfernt lag (501 JS 12450/06, Bl. 15 d.A., POK Schust). All diese zeitlichen Feststellungen, die eindeutig die Unschuld der Betroffenen belegen, wurden in der besagten Nacht sofort an die Einsatzzentrale übermittelt, d.h. auf höchster Ebene waren die hier beschriebenen Tatsachen bekannt. Die auf falschen Verdächtigungen aufbauenden anschließende Durchsuchung der Projektwerkstatt verletzte damit ohne Zweifel den Art. 13, 1 GG („Die Wohnung ist unverletzlich.“). Da die Vorgänge aktenkundig sind, handelten sowohl Amts- als auch Landgericht Gießen grundgesetzwidrig, als sie die Durchsuchung bestätigten. Dass das Amtsgericht die Akteneinsicht lange Zeit verhinderte und sogar ohne diese die Beschwerde ablehnte, legt den Verdacht nahe, dass es darum ging, die Ereignisse zu vertuschen und ihre Überprüfung zu verhindern. Da also auch die Überprüfungsinstanzen der polizeilichen Handlungen das Grundgesetz mit Füßen traten, ist Widerstand nur noch so vorstellbar, wie es der §147 der hessischen Verfassung beschreibt.

■ Mehr zum Fall: www.knast-aktionen.de.vu

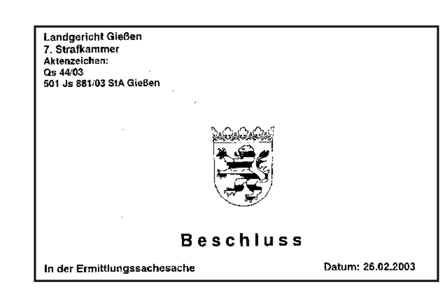
Weitere Fallbeispiele zum Bruch von individuellen Grundrechten

Hausdurchsuchung vom 10. Januar 2003

Aufgrund einer hohen Dichte an kreativen Aktionen in Mittelhessen, vor allem anlässlich von Wahlen, rastete die Polizei im Januar 2003 aus. Als Ersatz für Fahndungserfolge entstand eine wild um sich schlagende Repression ohne Rechtsgrundlage. Am 9. Januar 2003 eskalierte der Staatsschutz Gießen die Lage: Zwei Projektwerkstättler wurden auf dem Weg zur kritischen Begleitung einer Wahlveranstaltung von Roland Koch in Grünberg, vom Staatsschutz festgenommen, begleitet von Tätlichkeiten und der Drohung, dass ihnen die Vorführung vor den Haftrichter drohe (sie wurden allerdings, weil bereits die Staatsanwaltschaft nicht mitspielen will, einen Tag später wieder frei gelassen). Während ihres Aufenthalts im Polizeigewahrsam wurde die Projektwerkstatt in Saasen am gleichen Tag gegen 13 Uhr von Staatsschutz und weiteren Polizeieinheiten „überfallen“. Ohne Durchsuchungsbeschluss wurden einfach sämtliche Rechner samt Monitoren, Mäusen, Tastaturen und Kabeln beschlagnahmt. Die eingesetzten BeamtInnen gaben sogar gegenüber ZeugInnen zu, dass es ihnen darum ging, die Handlungsfähigkeit der sie nervenden Polit-AktivistInnen umfassend zu zerstören.

Per Anwalt griffen die Betroffenen die verzweifelte Polizei-Aktion an. Ein vom Amtsgericht nachträglich erstellter Durchsuchungsbeschluss konnte die peinliche Niederlage für den Staatschutz nicht mehr abwenden: Mit Beschluss vom 26. Februar 2003 erklärte das Landgericht Gießen die Durchsuchung für rechtswidrig. Das Vorgehen von Polizei und Amtsgericht wurde in ein kritisches Licht gerückt. Der Beschluss des Landgerichts stellt eine Ausnahme im Filz der Gießener Repressionsorgane dar. Er belegt aber die Grundrechtsverletzungen durch Polizei und Amtsgericht.

■ Mehr zum Fall: www.projektwerkstatt.de/9__1__03.


Landgericht Gießen
7. Strafkammer
Aktenzeichen:
Qs 44/03
501 Js 881/03 StA Gießen

Beschluss

In der Ermittlungssachesache **Datum: 26.02.2003**

Mit der Beschwerde wendet sich der Beschuldigte zu 1) sowohl gegen die mündliche Durchsuchungsanordnung als auch gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 16.1.03 und 27.1.03.

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die angegriffenen Beschlüsse entsprechen nicht den formalen Anforderungen, die an den Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zu stellen sind und sind keine taugliche Grundlage für die anlässlich der Durchsuchung angeordneten Sicherstellungen.
Allerdings erscheint eine lediglich mündliche richterliche Durchsuchungsanordnung dann nicht von vorneherein ausgeschlossen, wenn zwar –wie hier- ein Richter erreicht werden konnte, jedoch Gefahr in Verzug einer vorherigen schriftlichen Anordnung entgegenstehen würde.
Auch in diesem Falle müsste jedoch die mündliche Anordnung zumindest in seinen wesentlichen Punkten zeitnah in den Akten dokumentiert und die Umstände dargelegt werden, warum das Abwarten einer schriftlichen Anordnung nicht möglich war, da anderenfalls eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme praktisch unmöglich ist.
Insoweit gelten die Grundsätze, die das BVerfG zur Dokumentationspflicht der Annahme von „Gefahr in Verzug“ aufgestellt hat (2. Senat des BVerfG, Urteil vom 20.2.2001, abgedruckt in NJW 2001, 1121-1125) , in gleicher Weise.

Dem genügen die in der Akte enthaltenen Angaben nicht.
Ob und inwieweit die Ermittlungsbehörden tatsächlich „Gefahr in Verzug“ angenommen haben, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist auch der dokumentierte Inhalt der mündlichen Durchsuchungsanordnung nicht geeignet. Gegenstand und Grenzen der Durchsuchung aufzuzeigen.
Es ist weder eindeutig erkennbar, auf welche Räumlichkeiten sich die angeordnete Maßnahme bezieht, noch aufgrund welchen Tatvorwurfs die Durchsuchung erfolgen soll, noch wonach gesucht werden sollte.

Anhand der Akten ist dementsprechend auch nicht prüfbar, ob die erteilte mündliche Anordnung die sich ausweislich des polizeilichen Vermerks auf die „Wohnräume pp. der Beschuldigten „ bezog, die durchgeführte Durchsuchung in der Projektwerkstatt abdeckt, insbesondere die durchsuchten Räumlichkeiten den Beschuldigten zumindest auch im Sinne einer gemeinsamen Nutzung zugeordnet werden konnten, beziehungsweise ob es auch lediglich einzelnen Mitbewohnern zuzuordnende Räumlichkeiten gibt, die gegebenenfalls dann von der mutmaßlich nach § 102 StPO ergangenen- Durchsuchungsanordnung nicht erfasst gewesen sein könnten.
In welchen Räumlichkeiten tatsächlich Sicherstellungen erfolgt sind, ist anhand der Akten gleichfalls nicht nachvollziehbar.

Die „nachträgliche richterliche Bestätigung“ der mündlichen Durchsuchungsanordnung vermochte diesen Mangel nicht zu beheben, da Ziel und Umfang der Durchsuchung nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr wirksam nachträglich zu begrenzen war und im übrigen auch in diesem Beschluss entsprechende Angaben nicht enthalten waren.

Mängel der Durchsuchungsanordnung führen allerdings dann nicht in jedem Fall zu einem Beschlagnahme- und Verwertungsverbot von bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismitteln, wenn tatsächlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vorgelegen haben (; BGH NJW 89, 1744; Meyer-Goßner StPO 46. Auflage § 94 Rn 21).
Dies ist jedoch nicht der Fall.
Aufgrund welcher der insgesamt 6 Tatvorwürfe die Durchsuchungsanordnung gestützt worden ist, kann der Akte nicht entnommen werden; als potentielles Beweismittel kommen nach der Art der Tatausführung die beschlagnahmten Computeranlagen jedoch lediglich in den Fällen der „Absage des Kochbesuchs“ und in den Fällen der Plakatveränderungen mit –möglicherweise computergestützt erstellten –Aufklebern in Betracht.
Nach Aktenlage kann lediglich im Falle des Überklebens von Plakaten ohne weiteres von einer Sachbeschädigung ausgegangen werden.
Ob die „Absage“ des Kochbesuchs überhaupt einen Straftatbestand erfüllt, ist demgegenüber nach Aktenlage nicht eindeutig zu beurteilen.

Das Kleben der „Absagen“ erfolgte -jedenfalls in den bildlich dokumentierten Fällen- sämtlich auf Schaukästen. Ob hierin eine Sachbeschädigung gesehen werden kann, bemisst sich danach, ob die Aufkleber ohne Substanzverletzung problemlos wieder entfernt werden können. Feststellungen hierzu sind in der Akte jedoch nicht getroffen.

Der von den Ermittlungsbehörden geprüfte Tatbestand des Verunglimpfens des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB) kommt demgegenüber nach Auffassung der Kammer ebenso wenig in Betracht wie § 90 b StGB.

Hinsichtlich der tatsächlich beschädigten Plakate ist der Wert des einzelnen Plakates nicht bekannt, dürfte jedoch erheblich unter 20-25 € liegen, da sich diese Angabe auf ein Plakat **mit Ständer** bezieht, der Ständer jedoch durch die Aktion nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Begehungsweise und die Art der mitgeteilten Inhalte könnte für eine Tatbegehung von Mitgliedern der Projektwerkstatt oder deren Umfeld sprechen. Eine konkrete Eingrenzung auf die Beschuldigten ist –auch nach Einschätzung der ermittelnden Beamten (Vermerk KOK Mutz v. 8.1.03 03/33)- demgegenüber nicht möglich.

Sonstige Beweismittel lagen zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung über die Anordnung der Durchsuchung nicht vor.

Bei dieser Sachlage wäre jedoch nach Auffassung der Kammer die Anordnung einer Durchsuchung und die Sicherstellung sämtlicher Computer einschließlich Zubehör unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht gekommen, zumal ein bereits im Oktober 2002 bei dem Beschuldigten [redacted] sichergestellter Computer nach wie vor nicht ausgewertet ist und auch nicht absehbar ist, wann die Auswertung erfolgen wird.

Abb. Auszüge aus dem Beschluss des Landgerichts vom 26.2.2004 zur Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung vom 10.1.2003. Hätte das Landgericht diese Kriterien auch später angewendet, wären weitere Durchsuchungsanordnungen durchgefallen.

Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2003

Gleich mehrere Rechtswidrigkeiten zeichnen die Hausdurchsuchung einen Tag nach umfangreichen Farbattacken auf das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft aus – so als müssten die beiden Justizbehörden gleich beweisen, dass die Attacken auf sie erstens in der Sache gerechtfertigt waren und zum zweiten auch vom Recht gedeckt sind, denn die Rechtsbrüche des 4.12.2003 bedeuteten gleich zwei Verfassungsbrüche. Zum einen war die Hausdurchsuchung von der Polizei mit einer Lüge beantragt worden. Der Staatsschutzmitarbeiter behauptete in seinem Antrag nämlich, auf dem Überwachungs-Video sei eine Person beim Sprühen von Parolen auf die Wand des Amtsgerichtes zu sehen. Das stimmte aber gar nicht – wie üblich aber zeichnete die Richterin Kaufmann den Durchsuchungsbefehl ohne jegliche Überprüfung der Polizeiangaben ab. Zum anderen wurden vor Ort auch klar gekennzeichnete Redaktionsräume durchsucht. Dafür hätte aber ein gesonderter Durchsuchungsbefehl vorliegen müssen. Bei der Durchsuchung war neben der Polizei auch der Staatsanwalt Vaupel persönlich anwesend, ohne gegen die Verfassungsverstöße einzuschreiten.

■ Mehr zum Fall im Kap. 9.

Hausdurchsuchung am 25. Dezember 2005

Am Heiligabend kam es erneut zu Farbattacken und anderen Beschädigungen der Justizgebäude in Gießen. Nach den typischen willkürlichen Verhaftungen von AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt wurde erneut das Haus durchsucht. Zwischen Polizei und BewohnerInnen wurde der Umfang der Durchsuchung ausgehandelt, so dass dafür die Zustimmung der WohnungsinhaberInnen vorlag. Die vor Ort durchsuchende Polizei hielt sich an diese Abmachung aber nicht. Für die darüber hinausgehenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen aber lag damit keinerlei Rechtsgrundlage mehr vor.

■ Mehr zum Fall: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht12__05/haupt.html.

DNA-Test ohne rechtliches Gehör

Grundgesetz, Art. 103, Abs. 1:
„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."

Ein Aktivist staunte nicht schlecht, als er Anfang 2004 von der Polizei Gießen zu einem DNA-Test geladen wurde aufgrund des Verdachts, Sachbeschädigungen am Justizkomplex in Gießen verübt zu haben. Zunächst wurde die Entnahme der DNA auch aufgrund von Protest zweimal abgesagt. Bei der zweiten Vorladung wurde immerhin ein richterlicher Beschluss mitgeschickt. Amtsrichterin Kaufmann hatte schon am 25. Januar 2004 den DNA-Test durchgewinkt – allerdings ohne Anhörung des Betroffenen. Ganz selbstverständlich wurde hier das Grundrecht auf rechtliches Gehör vor einer richterlichen Entscheidung missachtet und damit ausgedrückt, dass rechtliche Einwendungen des Betroffenen von vornherein keine Rolle spielten (was allerdings auch in anderen Fällen, wo rechtliches Gehör gewährt wird, oft nicht anders ist). Dazu kam die absurde Logik, die allerdings in puncto Gentest gängige Rechtsprechung darstellt: Durch die Beschwerde sei nachträglich das Gehör nachgeholt und der Verstoß des Gerichtes dadurch geheilt.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene über seinen Rechtsanwalt Beschwerde ein. Daraufhin bestätigte das Landgericht die Entscheidung der ersten Instanz, ohne sich überhaupt mit der Anhörungsrüge zu beschäftigen. Die aufgrund all dessen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen, weil kein Eingriff in die Grundrechte erkennbar sei. Der Polizei war das alles ohnehin egal: Sie setzte das einmal gewonnene DNA-Material auch noch zur Überprüfung von Kleidungsstücken ein, die gar nicht von den richterlichen Beschlüssen erfasst waren.

Trotz des deutlichen Widerstandes setzten Polizei und Amtsrichterin Kaufmann diese Praxis bisher ungebrochen fort. Im Mai 2006 erging gegen drei politische AktivistInnen wieder ein Beschluss, ihre DNA abzugeben – wie üblich ohne Anhörung und mit der Bestätigung durch das Landgericht.

■ Mehr zu den Fällen: www.projektwerkstatt.de/antirepression/dna__vorladung.html und www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/dna310506.html.

Amtsgericht Gießen 26.01.2004

5610 Gs - 501 Js 26964/03



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Jörg **Bergstedt**,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Ver. d. Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Gießen am 26.01.2004 durch Richterin am AG Kaufmann beschlossen:

Zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wird die Entnahme einer Speichelprobe vom Beschuldigten gemäß § 81 a Abs. 1 StPO richterlich angeordnet.

Die molekulargenetische Vergleichsuntersuchung an dem nach § 81 a Abs. 1 StPO von dem Beschuldigten erlangten Material und dem aufgefundenen bzw. sichergestellten Spurenmaterial, nämlich

dunkelfarbene Wollmüberziehmütze, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.:1
1 Paar braune Wanderschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 2
schwarze Turnschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 3
schwarze Turnschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 7
Jacke vom Trainingsanzug, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 8,

wird zur Feststellung ob das Spurenmaterial vom Beschuldigten stammt, gemäß §§ 81 e Abs. 1, 81 f Abs. 2 StPO richterlich angeordnet.

Mit der Durchführung der Untersuchung und der Erstellung des Gutachtens wird ein beim HLKA Wiesbaden beschäftigter Sachverständiger beauftragt.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften des § 81 f Abs. 2 StPO wird ausdrücklich hingewiesen.

Gründe:
Der Beschuldigte ist verdächtig, am 03.12.2003, 02.17 Uhr Farbschmierereien an Gebäudeteilen des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Gießen in der Gutfleischstraße mittels roter bzw. rotvioletter Farbe begangen zu haben, wobei an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes Parolen wie „Gerichte abschaffen", „Justiz abschaffen", „Staat hau ab!", „Rechtsstaat", „A" mit Kreis- „Weg mit den Kästen" und „Verrecke" mit Buchstaben „N" und „E" im Kreis sowie Buchstaben „A" und „N" unter anderem angebracht worden sind. An der rechten Seite des Gebäudes der Staatsanwaltschaft wurden Parolen wie „Fuck the Law!" aufgezeichnet.

Das zunächst gegen unbekannt geführte Ermittlungsverfahren richtet sich nach der Auswertung der bis jetzt vorliegenden Beweismittel, die einen Anfangsverdacht begründen, gegen den Beschuldigten.

K a u f m a n n
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 26.01.2004

Steiß, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Abb. oben: Beschluss der Amtsrichterin Kaufmann vom 26.1.2004.

Widerstand ist Pflicht



Rechtswidrigkeiten von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft im laufenden Prozess

Hessische Verfassung, § 147:
„Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht."

Zusammenfassung

Die im Laufe der Jahre entstandenden Masse an Rechtsbrüchen und auch Grundrechtsverstößen der Gießener Gerichte und Staatsanwaltschaft ist unübersehbar. Das änderte sich auch nicht, als am 4.9.2006 ein Gerichtsverfahren gerade wegen einer Aktion gegen die Justiz und ihre ständigen Rechtsbeugungen beginnt. Statt hier besonders aufzupassen, beweisen Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht geradezu, wie richtig die Parolen waren, die am 3.12.2003 von Unbekannten auf die Wände der Justizpaläste gesprüht wurden. Urteilstermin war am 20.11. – bis dahin aber hatten Gießener Justizbehörden mehrfach Recht gebrochen, darunter erneut die Verfassung. Dieses gilt im Besonderen für die beiden am 3.12.2003 mit justizkritischen Parolen besprühten Behörden, dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft. Daher ist die vor dem Gericht angeklagte Widerstandshandlung jenseits der Frage, wer diese ausgeübt hat, schon aufgrund des Verfahrens selbst durch den § 147 der Hessischen Verfassung gedeckt. Bei einer Verurteilung auch in höchster Instanz wird das Verfassungsgericht diesen Fall daher zu behandeln haben. Darüberhinaus bewiesen die beiden betroffenen Institutionen mit den Rechtsbrüchen in Ermittlungen und Verfahren erneut, dass die farbige Kritik vollständig berechtigt war. Die Täter sitzen in Roben und Uniform zu Gericht und urteilen über ihre Opfer.

Das einzige Beweismittel, das nach zwei Verhandlungstagen noch existierte, war ein Videofilm. Wie könnte es anders sein – der war illegal aufgenommen! Die Aufnahme erfolgte aus dem Amtsgericht selbst, d.h. beteiligt an der rechtswidrigen Handlung waren auch Angehörige des Gerichts, in dem dann verhandelt wurde. Zudem war die Polizei beteiligt, sowohl der Staatsschutz Gießen wie auch das Landeskriminalamt. Die Verwertbarkeit des rechtswidrigen Beweismittels im Prozess wurde durch den Richter, der selbst Angehöriger der rechtbrechenden Institution ist, für rechtens erklärt. Vorher gab es einen offensichtlichen Manipulationsversuch im laufenden Prozess, ausgeführt durch Angehörige der Polizei und des Amtsgerichtes Gießen. Aber das war nur der Höhepunkt ...

1. Gerichtete Ermittlungen

Die ermittelnde Polizei hatte sich bereits am 3.12.2003, also wenige Stunden nach der Tat, auf einen Tatverdächtigen festgelegt. Seit diesem Moment sind alle Spuren auf diese Person gelenkt bzw. umgedeutet worden. Spuren, die auf andere TäterInnen hinweisen, sind sofort aus dem Verfahren genommen worden. Dass diese Ausrichtung kein Zufall war, ist aus der Zeugenvernehmung des Staatsschützers Broers am 11.9.2006 hervorgegangen, der das ganz offen zugab. Es ist auch aus den Akten zu ersehen:

- Anklageschrift und Gerichtsakten beschreiben für die Nacht auf den 3.12.2003 Sachbeschädigungen am Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft. Über die in der Anklageschrift als erste von mehreren und hauptsächlich genannte Sachbeschädigung, nämlich das Aufsprühen von Parolen, sind weder in der Gerichtsakte noch im rechtswidrig aufgenommenen Video Anhaltspunkte gegeben, wer die wann aufgetragen haben soll. Das Video zeigt nämlich einzig einen Ausschnitt des Gerichtsgebäudes, an dem überhaupt keine Parolen aufgesprüht wurden. Dennoch steht in der Anklageschrift auf Seite 2: „In der Nacht zum 03.12.2003 beschmierte der Angeschuldigte ... Dabei brachte er an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes u.a. politische Äußerungen/Parolen wie ... an". Worauf sich die Aussage stützt, ist bis heute nicht geklärt. Staatsanwalt Vaupel verweigerte dazu die Auskunft, als ihn der Angeklagte am 5. Prozesstag fragte.
- Noch deutlicher wurde der Staatsschutzbeamte KOK Broers im am 3.12.2003 verfassten Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung: „Durch die ... durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereien und Parolen anbrachte." Broers behauptete hier, auf einem Videofilm eine Person sehen zu können, die Parolen anbringt. Ein solcher Film aber wurde im Gerichtsverfahren nie vorgelegt, es gibt auch keinen Hinweis in den Akten darauf. Entweder wurde ein solcher Film von Broers zum Zwecke der Beschuldigung frei erfunden oder der Film existierte, aber er zeigte nicht den Beschuldigten und wurde deshalb vernichtet.

Durch die, nach den im Hinblick auf die ersten Sachbeschädigungen und der anstehenden Gerichtsverhandlung am 15.12.2003, durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereine und Parolen anbrachte.

Abb.: Lüge im Antrag auf die Hausdurchsuchung am 4.12.2003 durch Staatsschützer Broers (Bl. 11 der Gerichtsakte).

- Der das Ermittlungsverfahren koordinierende Broers versuchte, die vorliegenden Videobänder so verändern zu lassen, dass der „Beschuldigte" darauf besser zu erkennen ist. (Blatt 101: „Die Videobänder sollen qualitativ so weit aufgebessert werden, um den Beschuldigten besser erkennen und eindeutig identifizieren zu können"). Es ging dem Staatsschützer also nicht darum, den Täter besser erkennen zu können, sondern der aus politischen Gründen Beschuldigte sollte im Bild des Videos besser erkennbar sein. Diesen Auftrag lehnte das Landeskriminalamt ab, während die Anthropologin Kreutz ihn artig, gegen gutes Geld und mit dem gewünschten Ergebnis ausführte.
- Im Frühjahr 2004 veröffentlichte das Polizeipräsidium die Kriminalitätsstatistik 2003. Darin wurden für 138 Straftaten aus dem sog. linken Spektrum Menschen, die aus der Projektwerkstatt kommen, als „Täter" bezeichnet. Dagegen wurde Anzeige wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede gestellt. In der Einstellung zur Anzeige der Kriminalitätsstatistik erklärte StA Vaupel, die Angaben dort entsprächen den „Tatsachen". Das war selbst falsche Verdächtigung und üble Nachrede durch Vaupel, weil gar keine Gerichtsverfahren abgeschlossen waren – und in den meisten Fällen auch nicht Anklage erhoben wurde. Eine Ausnahme war die Farbattacke vom 3.12.2003, die – da im entsprechenden Jahr – von der Kriminalitätsstatistik erfasst wurde. Polizei und Staatsanwaltschaft hatten die Täter öffentlich benannt, eineinhalb Jahre vor dem Prozess. Beide müssen aufgrund dieser Äußerung als befangen gelten, da ein Freispruch sie als Lügner überführen würde. Nach der geltenden Rechtssprechung muss allerdings auch die Staatsanwaltschaft bemüht sein, den Sachverhalt neutral aufzuklären, was angesichts dieser Lage ausgeschlossen scheint.

2. Umdeutung von Spuren

Mehrfach wurden Spuren so umgedeutet, dass sie zum Angeklagten passten.

- Im anthropologischen Gutachten wurden die Brillen auf allen vorliegenden Bildmaterialien vermessen und für gleich groß befunden. Es konnte inzwischen nachgewiesen werden, dass die Brillen des Angeklagten auf den vorliegenden ED-Behandlungsbildern und auf den Vergleichsfilmaufnahmen bei einem Straßentheater in Magdeburg äußerst unterschiedlich sind (Fotomaterial auf der Internetseite zum Prozess). Die Vermessung als gleich groß kann angesichts der guten Bilder und des deutlichen Größenunterschieds kein Fehler sein, sondern ist eine gezielte

Manipulation zum Erreichen des gewünschten Ergebnisses.

- Zum Zwecke der Beschuldigung des Angeklagten wurden auch die Farbtöne angepasst. Bei der Beschreibung der Spurenaufnahme vor Ort (Blatt 1, 3 und 5 der Akte) wird von den Farbtönen „rot“ und „lila“ gesprochen (Bericht KK Haas). Bei der aus mehreren Gründen rechtswidrigen Hausdurchsuchung am 4.12.2003 beschlagnahmen die Staatsschützer in Anwesenheit des Staatsanwaltes Vaupel Kleidungsstücke, die sie dem gewünschten Beschuldigten zuordnen. Diese Kleidungsstücke tragen orange-farbene Farbspuren. Ab diesem Moment wird die Beschreibung der Tat in der Akte verändert und davon gesprochen, dass solche Farben auch am 3.12.2003 zum Einsatz kamen. Das aber ist frei erfunden und eine Umdeutung zum Zwecke der Anklage und Verurteilung der aus politischen Gründen verdächtigten Person.

3. Erfindung von Spuren

Die beschriebenen Manipulationen reichten den Ermittlern nicht. Akten und Vernehmungen im Gerichtssaal nährten den Verdacht, dass zusätzlich Spuren ganz erfunden wurden.

- Laut Spurensicherungsbericht wurden auf dem Justizgelände vier Fußabdruckspuren mit Gips gesichert. Später taucht ein weiterer Gipsabdruck auf, für den in der gesamten Akte an keiner Stelle notiert ist, wer ihn wann erstellt hat und wo der Abdruck gefunden wurde. Auf Blatt 148 der Gerichtsakten ist lediglich vermerkt, dass der Abdruck „auf weichem Untergrund“ gefunden wurde. Zudem existieren keine Fotos von diesem Abdruck. Bei den anderen vier Abdrücken sind Fotos und Ortsangaben vorhanden, zudem sind die Abdrücke im Spurensicherungsbericht aufgezählt. Es besteht der Verdacht, dass der Abdruck, der in der Folge zum Beweismittel gegen den Beschuldigten wurde, von der Polizei selbst erzeugt wurde.
- Der Verdacht wird dadurch bestärkt, dass der Spurensicherungsbericht, in dem der vermeintlich belastende Fußabdruck nicht aufgeführt war und so die Manipulation erkennbar gewesen wäre, nicht in die Gerichtsakten gelangte. Erst auf nachdrücklichen Antrag der Verteidigung hin wurde dieses wichtige Dokument nachgereicht und die Manipulation offensichtlich. Zudem fiel dem Landgericht im Zuge einer Überprüfung angeordneter Maßnahmen gegen den Beschuldigten auf, dass es in der Akte keinen Hinweis auf den Ort gibt, wo der Fußabdruck gefunden sein sollte. Die diesbezügliche Rückfrage (Blatt 143 der Akte) wurde aber nie beantwortet.
- Ständig behauptete Staatsschutzchef Puff, dass der Angeklagte verdächtig sei, weil er über Aktionen auf seinen Internetseiten berichten würde. Zum einen ist schon die Logik absurd, dass verdächtig ist, wer berichtet. Zum einen erwähnte er Internetseiten, die tatsächlich gar nicht dem Angeklagten gehören. Dieses tat er penetrant, auch nachdem ihm seine Lüge nachgewiesen wurde!

Zur Verbreitung seiner vielfältigen Aufrufe ,pp. nutzt er mehrere eigene Hompages und den Zugang zur überregionalen Szenenumsetzung durch die „Berliner indymedia“

Abb.: Vermerk von Puff zu Homepages (Bl. 97 der Akte).

4. Erfindung von weiteren Verdachtsmerkmalen

Beide als Belastungszeugen auftretenden Staatsschützer versuchten je einmal, durch Manipulation von zeitlichen Abläufen einen Tatverdacht auf den Angeklagten zu lenken. KOK Broers schrieb in einem Vermerk: „Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich hinsichtlich einer Sachbeschädigung/Farbschmierereien am 02.07.2003 an den Giessener Justizgebäuden (Az.: 501 Js 50888/03), bestand der Verdacht einer Tatbeteiligung gegen den Angeschuldigten. In diesem Fall wurden er und ein weiterer Angehöriger der ‚Projektwerkstatt’ in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft.“ Nähere Nachforschungen und die intensive Befragung von Broers im Prozess ergab: Das stimmte nicht. Die Kontrolle war erst eine Nacht später, Broers hatte gelogen. Immerhin gab er das bei der zweiten Befragung als Zeuge zu – anders als sein Ex-Chef Puff. Der beschimpfte den Angeklagten, als dieser seine Lüge aufdeckte. Puff hatte im Prozess den Tatverdacht erhärten wollen, in dem er behauptete, schon bei der Hausdurchsuchung am Morgen nach der Tat seien in der Projektwerkstatt Flugblätter mit Berichten von den nächtlichen Aktionen zu finden gewesen. Woher der Angeklagte denn so schnell von allem erfahren hätte, stellte er als rhetorische Frage in den Raum. Der Angeklagte rechnete dann nach: Die Tat war am 3.12.2003 um 1 Uhr nachts. Die Hausdurchsuchung war am 4.12.2003 vormittags. Also nicht am „Morgen danach“, sondern noch einen Tag später. Puff fand das „Auslegungssache“ und kreischte schließlich bemerkenswert schrill herum, der Angeklagte solle ihm nicht das Wort im Munde herumdrehen. Dabei hatte der nur klar belegt, dass Puff gelogen hatte – wie so oft in diesem und anderen Prozessen. Der Ex-Staatsschutzchef hatte zudem mehrmals den Angeklagten auch anderer Taten bezichtigt, z.B. dem Verteilen gefälschter Flugblätter mit seinem Absender. Auf die Frage nach Belegen für seine Aussagen musste er dann aber immer passen. Abenteuerlich war schließlich auch seine Behauptung, ein Brandanschlag auf das Landgericht sei im Zusammenhang mit Prozessen gegen den Angeklagten geschehen. Der Brandsatz flog am 14.9.2002 ins Landgericht, der erste Prozess gegen den Angeklagten begann am 15.12.2003.

Unrühmlich beteiligte sich auch hier Staatsanwalt Vaupel an den falschen Verdächtigungen und Lügen. Der hatte in der Anklage formuliert: „Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich hinsichtlich einer Sachbeschädigung/Farbschmierereien am 02.07.2003 an den Giessener Justizgebäuden (Az.: 501 Js 50888/03), bestand der Verdacht einer Tatbeteiligung gegen den Angeschuldigten. In diesem Fall wurden er und ein weiterer Angehöriger der ‚Projektwerkstatt’ in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft.“ Schlicht eine Lüge – unüberprüft von der Polizei übernommen.

5. Systematische Herausnahme aller nicht auf den gewünschten Täter hinweisenden Ermittlungsergebnisse und Spuren

Die Ermittlungen förderten eine Menge Spuren zutage, die auf andere Personen hindeuteten. Immer wenn sich herausstellte, dass sie mit dem aus politischen Gründen Beschuldigten nicht in Zusammenhang gebracht werden konnten, wurden sie aus dem Verfahren genommen. Es zeigte sich klar, dass die Ermittlungen von Beginn an auf ein gewünschtes Ergebnis ausgerichtet waren. Allein das könnte auch als Verfahrenshemmnis gewertet werden, denn dass Ermittlungen ein Ergebnis selbst schaffen, welches sie erreichen wollen, kann wohl kaum die Grundlage für ein von Zweifeln freies Urteil sein. Beispiele für Spuren, die in andere Richtungen wiesen:

- Halbstiefel: Das Gutachten der Anthropologin sagt aus (S. 6, S. 17, Abs. 3 und S. 21 des Gutachtens), dass der Täter auf dem rechtswidrig aufgenommenen Video Halbstiefel trug. Bei der rechtswidrigen Hausdurchsuchung wurden auch mehrere solche Schuhe beschlagnahmt. Als diese keine DNA-Spuren des gewünschten Verdächtigen aufwiesen, wurden sie nicht weiter beachtet. Erst am 1.4.2004 wird in einem Vermerk des Staatsschützers Broers (Bl. 152) auf den Turnschuh als Spur hingewiesen, für den nun auch plötzlich ein Gipsabdruck vorliegt.
- Weitere Personen: Es gab nie irgendwelche Untersuchungen, welche Personen im Umfeld der Projektwerkstatt oder insgesamt politischer Gruppen im mittelhessischen Raum noch in Frage kommen. Angesichts der schlechten Qualität der Aufnahmen hätten zumindest alle Personen, die Bart- und Brillenträger sind (so man der Anthropologin überhaupt bei diesen Aussagen folgen will), überprüft werden müssen. Tatsächlich ist nichts geschehen. Beweisanträge dazu sind vom Richter sogar als für das Verfahren ohne Bedeutung abgetan worden. Damit signalisierte Richter Wendel, dass er kein Interesse daran hat, Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen, die vom politisch gewollten Tatverdacht wegführen könnten.
- Handschuhe: In den Ermittlungsakten werden Handschuhe benannt, bei denen ein Farbgutachten des LKA die gleiche Farbe wie an den Gerichtswänden festgestellt hat (siehe Bl. 188 der Akte). Ob das so stimmt, ist sicherlich zweifelhaft, weil die ermittlungsführende Polizei laufend die Ergebnisse erfand, die sie finden wollte. Überraschender ist aber, dass diese Handschuhe dann, als keine DNA-Spuren des gewünschten Beschuldigten an ihnen gefunden wurden, als Beweismittel an eine dritte Person herausgegeben wurden. Das ist kaum zu glauben: Die Polizei behauptete, Handschuhe mit der Farbe der Tat gefunden zu haben und gab diese trotzdem aus der Hand. Es ist offensichtlich, dass

sie nicht an der Aufklärung der Tat, sondern ausschließlich an der Verurteilung einer bestimmten Person interessiert war und ist.

- Der Angeklagte erbat vom Richter, zwei mögliche Zeugen während der Beweisaufnahme aus dem Saal zu weisen, damit diese als Zeugen weiterhin in Frage kommen können. Dieses waren Staatsanwalt Vaupel und ein namentlich noch unbekannter Journalist. Ersterer sollte zu Rechtsverstößen der Staatsanwaltschaft befragt werden, der Journalist soll nach Aktenlage in Frage kommen, die Tatvorbereitung beobachtet zu haben. Richter Wendel lehnte ab, die Zeugen hinauszuweisen. Nachdem mögliche Verfassungsbrüche von Staatsanwalt Vaupel zur Sprache kamen, rügte der Angeklagte noch mal die Entscheidung von Richter Wendel – erfolglos.
- Völlig ungeklärt blieb das rätselhafte dritte Videoband. Im Laufe des Prozesses stellte sich heraus, dass es noch eine dritte Kamera gab. Wo die stand, dazu verweigerte der Landeskriminalamtsbeamte die Aussage. Auch sonst wurde verschleiert. Was war auf dem Video? Nichts, wie es die Beamten behaupteten? Aber warum hatten sie ihn dann verschwinden lassen? Zeigte der Film vielleicht den tatsächlichen Täter und erkennbar nicht den Angeklagten, so dass er dem gewünschten Ergebnis einer Verurteilung der ungeliebten Person im Wege stand? Die Aussagen jedenfalls haben diesen Verdacht eher bestärkt: Staatsschützer Broers sagte, der Film sei nichts geworden, das Bild völlig überbelichtet und eher ganz weiß gewesen. Der HLKA-Beamte berichtete zwar ebenfalls, dass der Film misslungen sei, bei ihm aber waren schemenhafte Bewegungen zu sehen und das Bild zu dunkel ...
- Prägnant und modellhaft für den Verlauf des ganzen war eine Situation am fünften Prozesstag. Der Mitarbeiter einer Gebäudereinigungsfirma berichtete, welche Farbflecken beschädigungslos abgingen und welche nicht. Als größten Schaden nannte er großflächiges Graffiti auf einer Sandsteinwand. Dieses war nur durch Abschleifen der obersten Steinschicht zu entfernen. Der Angeklagte stellte den Antrag zu überprüfen, ob dieses Graffiti überhaupt bei der zu Debatte stehenden Tat entstanden sei. Das sei „ohne Bedeutung" warf der Staatsanwalt ein. Da der Angeklagte hartnäckig blieb, wurden die Fotos dieser und auch ganz anderer Graffiti-Attacken durchgeblättert. Der Gebäudereiniger erkannte das Bild wieder – und siehe da, es war ein halbes Jahr vorher entstanden. Dem Staatsanwalt Vaupel wäre das offenbar egal gewesen, er hätte auch gern eine Tat verurteilt, die überhaupt nicht zur Anklage stand ...

6. Verfahrensmanipulationen zur Rettung des Beweismittels Video

Das zentrale Beweismittel des Prozesses ist ein illegal aufgenommenes Video. Das Landeskriminalamt installierte im Auftrag des Polizeipräsidiums in Gießen drei Kameras am Amtsgericht zur Observation der umgebenden, öffentlich zugänglichen Fläche. Die sich gern als Garanten des Rechts darstellenden Stellen begingen gemeinsam Rechtsbruch. Denn die Wege auf dem Gelände der Gießener Justizbehörden sind als Fußwegverbindungen auch für die allgemeine Öffentlichkeit gedacht. Daher ist dieser Bereich als öffentlicher Raum zu werten. Eine Videoüberwachung darf nach dem Wortlaut des HSOG, § 14, Abs. 3 nur „offen" erfolgen. Der Wortlaut des Paragraphen: „Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen." Üblich ist dafür die Beschilderung auf den videoüberwachten Bereichen. Diese gab es im Falle des Amtsgerichtes jedoch nicht. Die Videoüberwachung war daher rechtswidrig. Doch das war den Verursachern nicht peinlich, vielmehr versuchten sie zunächst, den Rechtsbruch zu vertuschen. Als das nicht klappte, wurde er als bedeutungslos definiert.

Als das Verfahren am 4.9.2006 begann, legte der Angeklagte einen Antrag auf Verwertungsverbot der Videoaufnahmen vor. Als Grund führte er an, diese seien rechtswidrig entstanden, weil die nötigen Hinweisschilder fehlten. Richter und Staatsanwalt wirkten überrascht – offenbar sind sie es nicht gewöhnt, dass ihnen mal jemand ihre Rechtsbrüche vorhält. Fast verzweifelt reagierten Polizeistrategen im Hintergrund. Im Verlauf des ersten Verhandlungstages kam es zu zwei Manipulationsversuchen.

- Zunächst stellte Staatsanwalt Vaupel in Frage, dass es sich um öffentlichen Raum gehandelt habe. Fraglos wusste er es als täglicher Nutzer der Fläche besser. Aber er versuchte, Recht zu beugen und ein offensichtlich nicht mehr verwertbares Beweismittel durch Manipulation zu retten.
- Am Ende des ersten Prozesstages mischte sich dann eine bislang unbekannte Person, die im Zuschauerbereich gesessen hatte, in den Verhandlungsablauf ein. Anders als bei anderen Personen wurde sie von Richter Wendel nicht ermahnt und dann, als sie sich nicht stoppen ließ, aus dem Saal verwiesen, sondern Wendel unterbrach die Sitzung sofort. Offenbar war hier jemand Wichtiges am Werk. Die unbekannte Person (auf Nachfrage behauptete Richter Wendel, diese auch nicht zu kennen) verlangte ein Gespräch mit dem Staatsanwalt Vaupel. Kurz danach wurde ein Zeuge präsentiert, der angab, persönlich die Schilder zur Videoüberwachung angebracht zu haben. Er benannte auch die Orte. Für einen dieser Orte lag wegen der fotografischen Beweissicherung der Farbe an der Gerichtswand aber schon im Verfahren ein Foto vor. Dieses bewies, dass der Zeuge log. Weitere Fotos untermauerten dieses in den Folgetagen. Damit ist klar, dass bewusst eine Falschaussage inszeniert wurde, um ein Beweismittel zu retten. Klar ist auch, dass darin mindestens Angehörige des Amtsgerichts und der Staatsanwalt verstrickt waren. Zudem besteht der Verdacht, dass die Polizei die Manipulationen steuerte, denn die bislang unbekannte Person wurde vom Richter als wahrscheinlich der Polizei zugehörig benannt. Später bestätigte Staatsanwalt Vaupel, dass es sich um den Polizeibeamten Zacharias handelte.

Da alles nichts half und aufflog, setzte Richter Wendel dem Ganzen schließlich ein Ende per doppeltem Machtwort: Zum einen erklärte er, dass das Fehlen der Schilder erwiesen sei. Zum anderen aber sei das unerheblich. Ob das Beweismittel legal oder illegal erworben wurde – es dürfe benutzt werden. Damit setzte er sich nicht nur über das geltende Recht hinweg, sondern auch über etliche einschlägige Urteile auch höchster Gerichte.

Das KG Berlin urteilte am 16.02.2005, Az: 1 Ss 406/04: „Die Wahrheit darf aber auch nicht um jeden Preis erforscht werden (BGHSt 14, 358, 365). Vielmehr sind dort Grenzen zu ziehen, wo höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen und das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens entgegenstehen. Dementsprechend hängt die Annahme eines Beweisverwertungsverbots von einer umfassenden Abwägung der an diesem Konflikt beteiligten Interessen ab (vgl. dazu und zu den im Folgenden angeführten Abwägungsgesichtspunkten BGHSt 38, 214, 219 ff., 372, 373 f.; 42, 170, 174 f.., 372, 377 f.; 47, 172, 179 f.; BGH NStZ 2004, 449, 450; Meyer-Goßner, a.a.O., Einl. Rdnr. 55; LR-Gössel, a.a.O., Einl. Abschn. K Rdnr. 25 f.)." Darauf hatte Richter Wendel verzichtet. In seinem Beschluss zum Verwertungsverbotsantrag waren gar keine Gründe und erst recht keine Abwägungen erkennbar. Das Berliner Gericht hatte zudem formuliert: „Von maßgeblicher Bedeutung sind insoweit das Gewicht des zugrunde liegenden Verfahrensverstoßes und die Schwere des Tatvorwurfs." Im Gießener Fall stand ein Grundrechtsverstoß einer ziemlich kleinen Sachbeschädigung gegenüber. Insofern hätte eine Abwägung kaum ein anderes Ergebnis als das Ende des Beweismittels Video haben können. Aber das hätte dem Ziel einer Verurteilung geschadet.

Deutlich sagte das Bundesverfassungsgericht, wann ein illegal erworbenes Beweismittel verwendet werden kann: „Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege reicht aber nicht ... Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist. Im Strafverfahren kann dies etwa die Aufklärung besonders schwerer Straftaten sein (vgl. BVerfGE 34, 238 ‹248 ff.›; 80, 367 ‹380›)." In Gießen aber ging es um eine besonders kleine Straftat – falls es überhaupt eine war, denn der Nachweis, dass eine Beschädigung vorlag, war lückenhaft.

Ebenso wollte Richter Wendel gar nicht prüfen, ob die Farbattacke am 3.12.2003 nicht durch das Recht auf Widerstand nach § 147 der hessischen Verfassung gedeckt war. „Ohne Bedeutung" wies er den entsprechenden Antrag am fünften Verhandlungstag (2.11.2006) zurück. Der Richter findet, dass es egal ist, ob ein Beweismittel illegal erworben wurde oder ob eine Handlung durch die Verfassung legimiert

ist ... Staatsanwalt Vaupel findet es ohne Bedeutung, ob ein Graffiti überhaupt im Rahmen der verhandelten Tat entstanden ist ... Justiz in Gießen!

7. Vertuschung

Akten und Verhöre zeigten ein intensives Bemühen um Vertuschung. Zum einen wurden in mehreren Fällen Beweismittel und Informationen, die vom Angeschuldigten weg wiesen, vernichtet, nicht in die Akten aufgenommen oder nicht weiterverfolgt (siehe Punkt 5). Ein Video wurde ganz vernichtet, zudem blieb gänzlich ungeklärt, was eigentlich nach dem 3.12.2003 mit den Kameras geschah. „Das ergäbe keinen Sinn“ sagte der zum Polizei-Führungsstab gehörende Beamte Scherer in seiner Vernehmung am fünften Prozesstag auf die Frage, ob die dann abgebaut worden seien. Schließlich waren sie für die Phase bis zum Prozess am 15.12.2003 angebracht worden. Was aber filmten die Kameras noch? Immerhin zeigte die Polizei in der Zeit noch einige Male, wie sie arbeitet: So nahm sie am 9.12.2003 zwölf Personen fest und schob ihnen zunächst unter, dass diese versucht hätten, Farbschmierereien zu begehen. Später erfand die Polizei sogar noch einen Brandsatz und unterstellte den Festgenommenen, einen Brandanschlag als Plan gehabt zu haben (www.projektwerkstatt.de/9__12__02). Erfindungen und falsche Beschuldigungen wiederholten sich in einer beeindruckenden zeitlichen Dichte. Auffällig war zudem, dass Staatsschützer, die als Hauptbelastungszeugen auftraten, immer dann Gedächtnisausfall hatten, wenn jemand für ihre Aussagen Belege eingeforderte oder nach Namen von Personen fragte, mit denen sie im Ermittlungsverfahren Kontakt hatten. Wer im Führungsstab der Polizei arbeitete, welcher Journalist einer Gießener Tageszeitung der Polizei Hilfsdienste andiente – an all das konnten sich Broers und Puff plötzlich nicht mehr erinnern ...

8. Befangenheit

Der Angeklagte äußerte gegenüber Richter Wendel gleich zu Beginn den Verdacht der Befangenheit. Dieser wurde durch den Amtsrichter Hendricks am 7.9.2006 abgelehnt. Dabei verzichtete Hendricks in den meisten Punkten komplett auf eine Begründung und warf dem Angeklagten pauschal vor, er wolle sich nur dem Prozess entziehen.

Den zweiten Befangenheitsantrag stellte der Angeklagte am fünften Prozesstag. Darin warf er dem Richter vor, das Verfahren nicht mehr frei von Nebeninteressen führen zu können, weil er ständig versuchen müsste, falschaussagende Beamte zu schützen. So wurde beispielsweise ein Antrag, den Zeugen Weiß noch zu weiteren Punkten zu hören, vom Richter abgelehnt. Diesmal befand Richter Wendel gleich selbst über die Frage seiner Befangenheit – und fühlte sich nicht befangen.

9. Verurteilung als Ziel

Weder die Ermittlungen noch die Anklage oder das Verfahren vor dem Amtsgericht dienten nicht der Aufklärung der Sache. Darum waren nur der Angeklagte und sein Verteidiger bemüht. Die gerichteten Ermittlungen wurden bereits beschrieben, die Anklage enthielt unüberprüft die abenteuerlichsten Erfindungen und ließ entlastende Punkte weg. Das Ziel des Gerichtsverfahrens war eine Verurteilung aufgrund der umfangreichen, teuren Gutachten. Das aber ging gründlich schief. Eines nach dem anderen wurde zerlegt und nach dem dritten Prozesstag spielt kein einziges der vielen beschriebenen Blätter von ExpertInnen mehr eine Rolle. Zu offensichtlich war, dass sie entweder alle schon vorher wussten, was sie herausfinden sollten, oder keinerlei Ahnung hatten, woher eigentlich ihr Material stammte. So blieb im Verfahren auch ungeklärt, ob die zum Beweis der Herkunft untersuchten Nägel überhaupt aus den Schlössern am Gericht stammten oder nicht einfach aus den Nagelkisten der Projektwerkstatt entnommen wurden, um dann herauszufinden, dass sie von dort stammten.

Nach dem Scheitern dieser Strategie schwenkten Staatsanwaltschaft und Richter auf eine neue Strategie um. Der zweite vernommene Mitarbeiter des Staatsschutzes behauptete in ständiger Wiederholung, den Angeklagten auf dem Video genau erkannt zu haben. Es entstand der Verdacht, dass nach dem Fiasko, das Staatsanwaltschaft, Richter und Polizei mit allen Gutachten an den beiden ersten Verhandlungstagen erlebten, nun eine neue Beweisebene aufgebaut werden sollte und dieses auch mit dem Zeugen so abgestimmt war: Die persönlichen Aussagen von Staatsschutzbeamten, deren individuelle Wahrnehmung vom Richter Wendel am zweiten Verhandlungstag folgerichtig als sogenannte „innere Tatsache“ gegenüber Beweisanträgen abgeschirmt wurde. Doch auch das klappte nicht, weil sich Puff und Broers in derart viele Lügen und falsche Beschuldigungen zum Ermittlungsverfahren, aber auch zu den Videos selbst verstrickten, dass sie als glaubwürdige Zeugen ausscheiden müssen – alles andere wäre ein klarer Fall von Rechtsbeugung. Doch Richter Wendel zog auch am fünften Prozesstag, als nach den Gutachten auch die beiden Zeugen „verbrannten“, keine Konsequenz. Vielmehr deutete er nun an, dass es vor allem darauf ankäme, was er wahrgenommen hätte. Nun denn – wozu eigentlich noch Ermittlungen, wenn deren Ergebnisse am Ende keinerlei Rolle mehr spielen? Zumindest wenn das Ergebnis nicht dem entspricht, was politisch gewollt ist?

10. Grundrechtsbrüche

- Die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit wurde bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 verletzt. Dabei war StA Vaupel anwesend. Durchsucht wurden laut Blatt 99 auch die Layouträume. Diese sind deutlich an der Tür als Redaktionsräume unter anderem der Gießener Stadtzeitung „bunter.nachrichten.dienst“ gekennzeichnet, d.h. eine gesonderte Durchsuchungsanordnung wäre notwendig gewesen. Diese lag nicht vor. Daher ist die Durchsuchung zumindest dieser Räume grundrechtswidrig (Pressefreiheit). Da StA Vaupel dabei anwesend war, ist er an verfassungswidrigen Aktivitäten beteiligt gewesen – ebenso wie die mitwirkenden Polizeistrukturen. Hinweis: Laut Akten wurden alle Aktivitäten und Beschlagnahmen einschließlich der Auffindesituation gefilmt. Der Angeklagte forderte im Prozess, der Film solle vorgespielt werden. Doch das geschah nicht, die Verfassungsbrüche von Staatsanwaltschaft und Polizei blieben unüberprüft. Verfassungswidrig war die Hausdurchsuchung auch deshalb, weil Staatsschützer Broers im Antrag schlicht erfunden hatte, dass er auf dem Überwachungsvideo eine von ihm namentlich benannte Person (bei der die Hausdurchsuchung dann am 4.12.2003 auch stattfand) beim Sprühen von Parolen erkennen konnte.
- Eine DNA-Analyse bei der beschlagnahmten Jeanshose wurde vorgenommen, obwohl dies vom Landgericht untersagt war. Auf Antrag des Betroffenen wurde der Umfang der Analyse durch des Landgericht eingeschränkt. Daran haben sich Polizei und StA Vaupel nicht gehalten (siehe z.B. Bl. 155+201): Danach untersuchte das LKA „falsche“ Sachen. Dies wurde am 5.11.04 an die Gießener Polizei in Person von Herrn Broers mitgeteilt (siehe Bl. 191). Dieser berichtete das auch in seinem Vermerk (siehe Bl. 200+201), tat dann aber offenbar nichts. In seinem nächsten Schreiben ans LKA ist jedenfalls kein Wort dazu zu finden (siehe Bl. 206+207). Er fragte allerdings das weitere Vorgehen bei der Staatsanwaltschaft an (siehe Bl. 211), erhielt aber von dort keine Antwort dazu, d.h. die StA hat auf den deutlichen Hinweis, dass hier rechtwidrig vorgegangen wird, gar nicht reagiert. Stattdessen hat sie mehr DNA-Gutachten angefordert, ohne den Rechtsbruch überhaupt zu beachten.
- Die DNA-Analyse-Anordnung durch Richterin Kaufmann im Zusammenhang mit den justizkritischen Farbaktionen am 3.12.2003 erfolgte ohne Anhörung des Betroffenen. Das war ein Verstoß gegen die Garantie des rechtlichen Gehörs im Art. 103, Abs. 1 des Grundgesetzes.

Stand am 5.11.2006:

Zum Zeitpunkt der ersten Auflage dieser Dokumentation war das Urteil noch nicht gesprochen. Es ist für den 20.11.2006 erwartet. Nähere Informationen sind voraussichtlich unter www.projektwerkstatt.de/prozess zu finden. Ob der Angeklagte allerdings noch frei herumlaufen und die Lügen, Erfindungen und Rechtsbrüche weiter aufdecken kann, ist fraglich. Schließlich träumen RichterInnen, Staatsanwälte und Polizei sowie die dahinterstehenden Politiker seit Jahren davon, ihn endlich hinter Gitter und damit zum Schweigen zu bringen.

- Mehr Informationen zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/haupt.html.

Im Namen des Volkers:



Bouffier – Innenminister, (Ex-)CDU-Chef und Kopf im Gießener Politfilz

Die Bouffier'sche Politik

Volker Bouffier steht für „law and order". Damit gemeint ist eine Zuspitzung autoritärer Politik, der Ausbau von Überwachung, Innerer Sicherheit, Polizeistrukturen und Kontrolle, welche immer weniger Entfaltungsraum für die Menschen lassen. Verknüpft sind die Ansätze des hessischen Innenministers mit populistischen Argumentationen, dem wiederholten Schüren von Ängsten vor Kriminalität oder gar Terror, um Akzeptanz für die gleichzeitig unterbreiteten, einfachen Lösungsmuster („Hart Durchgreifen", „Wegsperren für immer") zu beschaffen. Besonders beliebte Feindbilder in der Bouffier'schen Rhetorik sind „islamistischer Terrorismus" oder „illegale" Einwanderung. Die konstruierten Bedrohungen dienen als Rechtfertigung für den repressiven Staat.

Unter der CDU-Landesregierung wurde 2005 das für Volker Bouffier „modernste Polizeigesetz" der Republik verabschiedet. Es umfasst unter anderem die automatische Erfassung aller Kennzeichen auf Autobahnen, vereinfachte Überwachungsmöglichkeiten für Handys, Einsatz von verdeckter Videoaufzeichnung bei Personenkontrollen, erweiterte Möglichkeiten für DNA-Tests und den Freibrief für PolizistInnen zum „finalen Rettungsschuss" (Frankfurter Rundschau, 08.01.2005, S. 34.).

Auch die Vorphase der Fußball-WM nutzte Bouffier, um sich als Vorreiter von „law and order"-Strategien zu profilieren. Unter dem Vorwand, gewalttätige Hooligans zu bekämpfen, werden massive Einschränkungen persönlicher Freiheiten vollzogen: Dazu zählen Stadionverbote für 2800 „Problemfans", „Gefährderansprachen" im Vorfeld sowie geplante Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote. Auch Gerichte sind vorab in den Apparat des harten Durchgreifens eingebunden. „Es gab bereits im Vorfeld intensive Gespräche mit der Justiz", erklärt Bouffier ganz offen, wie die Repression informell vorbereitet wird (Planungen der Sicherheitskräfte sind 21 Tage vor der WM abgeschlossen. Pressemitteilung des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, 19.05.2006).

Bouffiers weitergehendes Ziel ist „ein integriertes Sicherheitssystem einschließlich der Bundeswehr auf einer sauberen Rechtsgrundlage." (Gießener Anzeiger, 06.04.2004) Schon bevor es unter Hardlinern aller Parteien ‚Mode' wurde, forderte Bouffier immer wieder, Bundeswehr-Einsätze im Inneren möglich zu machen – mit den für ihn bereits typischen Aufhängern: „internationaler Terrorismus", organisierte Kriminalität und „illegale" Einwanderung. Dafür kommt für ihn auch eine Änderung des Grundgesetz in Frage. Daher gehörte Bouffier auch zur Riege derer, welche das Militär gerne während der Fußball-WM eingesetzt hätten. Auch wenn es bisher nur bei Vorstößen einzelner blieb, wird damit langfristig das Feld des Möglichen verschoben. Sollten sich die Bouffiers aller Parteien durchsetzen, würde der ohnehin ausgedehnte Repressionsapparat noch um die Möglichkeit erweitert, militärisch gegen die eigene Bevölkerung vorzugehen.

Weitere Felder Bouffier'scher Sicherheitspolitik sind das Abschiebe- und Integrationsregime (z.B. über den von Bouffier vorgelegten „Einbürgerungstest").

Bouffier ist mehrfacher Preisträger des Big-Brother-Awards, mit dem bundesweit besondere „Leistungen" beim Ausbau des Sicherheits- und Polizeistaates, z.B. immer neue Überwachung, Rasterfahndung usw. prämiert wird.

Das alles ist nicht neu, aber dadurch nicht besser. Passend sei Georg Büchner zitiert. Er, der u.a. auch im Gießener Raum mit Repression überzogen wurde, weil er den Herrschenden die Stirn bot, schrieb im Hessischen Landboten:
„In Ordnung leben heißt hungern und geschunden werden".

Methoden des Sicherheitswahns: Wie beschaffe ich Akzeptanz für autoritäre Politik?

1. Griffige Parolen, einfache Lösungen und Stimmungsmache

In den Debatten um den Ausbau von Repressionsorganen bedienen sich die beteiligten AkteurInnen aus Parteien, Politik und Medien platter, populistischer Muster. Populismus meint dabei eine bestimmte Strategie der politischen Akzeptanzbeschaffung. Sie setzt auf Ängste und Unklarheiten, Gerüchte und massenpsychologische Effekte, bietet dann eine krude Mischung aus platten, zuweilen rechten Parolen, gezielter Stimmungsmache und dem Ruf nach „hartem Durchgreifen". Populismus fängt bereits früh an, etwa dort wo Zusammenhänge gezielt verkürzt dargestellt werden. Einige Beispiele:

- „Kameras senken Kriminalität" wird behauptet, obwohl z.B. offizielle Studien aus England belegen, dass maximal eine Verdrängung von „Kriminalität" in weniger überwachte Bezirke erreicht wird.
- „Härtere Strafen schaffen mehr Sicherheit" soll richtig sein, doch 2004 bestätigte eine Studie des Justizministeriums, dass gerade hart bestrafte Personen zu erneuten „Straftaten" neigen (Bericht dazu u.a. in der Frankfurter Rundschau vom 29.3.2004, S.4).
- „Mehr Polizei gegen zunehmende Kriminalität", doch dieser Satz basiert auf einer Lüge. Gerade die Gewaltkriminalität nimmt ab.

Diese Strategien des Populismus leben natürlich davon, dass viele Menschen Politik nicht analytisch oder vor dem Hintergrund eigener Überzeugungen und Erfahrungen betrachten, sondern sich je nach Stimmungsmache für autoritäre oder gegenläufige Ideen gewinnen lassen. Viele vergessen dann schnell, vor welchen Karren sie sich spannen lassen.

2. Ängste schüren

Autoritäre Politik braucht Angst. Um diese zu schüren, werden immer wieder neue Bedrohungsszenarien aufgebaut und tatsächliche Entwicklungen verzerrt bis völlig falsch dargestellt: Gewalttaten gegen Menschen, vor allem die schweren Straftaten wie sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Mord oder Terror nehmen z.B. in Deutschland seit Jahrzehnten deutlich ab. Die „gefühlte" Anzahl solch schwerer Straftaten dagegen nimmt ebenso deutlich zu. „Die extremste Fehleinschätzung ergibt sich zum vollendeten Sexualmord. Die Bürger unterstellten eine explosionsartige Vermehrung von 32 auf 208 Fälle. Die Polizei registrierte jedoch seit 1993 eine stetige Abnahme auf 11 Morde im Jahr 2002". (Christian Pfeiffer, „Die Dämonisierung des Bösen", in: FAZ, 5.3.2004)

3. Die „äußere" Bedrohung – Feindbilder aufbauen

Die Masche ist immer ähnlich: Waren es früher „Linkextremisten", die zur Einführung neuer Sicherheitsgesetze benutzt wurden, sind es heute der „internationale Terrorismus", Islamismus oder auch Neonazis. Die konkreten Feindbilder variieren ständig – entscheidend ist nur, dass es mit ihnen gelingt, Unmut bis hin zu Hassgefühlen auf diese Gruppen zu lenken, um eine Identifikation mit dem „großen Bruder" zu bewirken,° der einen vor dem Schrecken bewahren soll. Die Menschen sollen denken: „Klar, gegen die Terroristen muss der Staat

aufrüsten", ohne auf die Idee zu kommen, dass der Staat seine Mittel auch gegen sie selbst anwenden könnte. Gerade deshalb ist die Konstruktion der „Anderen", die „unsere" Freiheit gefährden, so wichtig. Es soll der Eindruck erzeugt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen ausschließlich zur Abwehr „äußerer" Gefahren dienen – und nicht etwa eine grundsätzliche Verschärfung von Repressionsverhältnissen darstellen. Feindbilder liefern gute Begründungen für ein hartes Durchgreifen und schützen davor, die eigentlichen Interessen offen legen zu müssen. Auf diese Weise gelingt es den ArchitektInnen des autoritären Staates, breite Zustimmung für neue Überwachungs- und Fahndungsmöglichkeiten zu organisieren, die später universell eingesetzt werden können.

Die Verbindung von innerer Aufrüstung und neoliberalen Orientierungen zeigt zudem, dass die politischen Eliten wissen, dass die Verschärfung von Markt- und Konkurrenzlogiken nicht reibungslos verlaufen wird: Aufgrund der Zunahme von Reichtumsunterschieden ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen, dass Armutsproteste und Eigentumsdelikte stark zunehmen werden. Auch die Gefahr grundsätzlicher Systemkritik ist gegeben – genau dafür rüstet sich der Staat. Die BürgerInnen selbst sind die größte Gefahr für den Staat – und damit sie das nicht (oder zu früh ...) merken, wird ihr Unmut auf die „Anderen" gelenkt.

- Beispiel: Einschränkung des Versammlungsrechts: Die provokativen Auftritte der NDP im Landtag wurden im Januar 2005 mit der von Otto Schily initiierten Debatte zur Verschärfung des Versammlungsrechts (ausgedehntere Bannmeilen, Verbot von Demonstrationen an Gedenkstätten usw.) verknüpft. Tatsächlich ging es darum, das ohnehin ausgedünnte Versammlungsrecht grundsätzlich zu stutzen, um Proteste noch besser kontrollieren zu können.

4. Einzelfälle populistisch „aufmotzen"

Spektakuläre Einzelfälle werden von Politik mit tatkräftiger Unterstützung seitens der ihnen gewogenen und auflagengeilen Medien aufgebauscht. Das alles wurde dann mit den Law-and-Order-Forderungen verknüpft, die dafür schon in der Schublade lagen. Besonders geeignet sind solche Fälle, bei denen es leicht fällt, breite Zustimmung für ein „hartes Durchgreifen" herzustellen.

- Beispiel DNA-Reihentests: Die Einführung von massenhaften DNA-Tests war eine Ausweitung des Repressionsapparates. Sie wurde vor allem mit dem Kampf gegen Kinderschänder begründet. Diese populistische Akzeptanzbeschaffung hat funktioniert. Inzwischen sind die anfänglichen Einzelfälle (propagandistisch als große Ausnahmefälle deklariert) vergessen. DNA-Tests werden ständig und überall eingesetzt, wenn es die Herrschenden für sinnvoll erachten.
- Beispiel Genetischer Fingerabdruck: Die ArchitektInnen des autoritären Staats planen, DNA-Tests bei der erkennungsdienstlichen Behandlung zum Standard zu machen. Ein Diebstahl könnte dann schon ausreichen, um in einer DNA-Kartei zu landen. Mit dem Mord am Modemacher Moshammer (Anfang 2005) war ein passender Anlass gefunden, um diese Forderung populistisch aufzubereiten. Der Mord an einer prominenten Persönlichkeit bot sich an, um Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die autoritäre Zuspitzung zu erzeugen. Dass der Täter auf Grundlage der bestehenden (und selbst schon repressiven!) Gesetze überführt wurde, interessierte nicht – genaues Hinschauen passt nicht zum Populismus. Innerhalb kürzester Zeit ging es nur noch darum, ob die Polizei mit oder ohne gerichtliche Entscheidung zur Genprobe bitten darf. Inzwischen tragen (mit Ausnahme der PDS) sämtliche im Parlament vertretenen Parteien die Verschärfung mit (Ulla Jelpke, „Der Speicher wird gefüllt", in: Junge Welt, 29.01.05, S.5)
- Beispiel Autobahn-Maut: Mit massiven technischen Problemen war die Einführung der automatischen Kontrollbrücken verbunden. Lautstark versprachen PolitikerInnen, die gesammelten Daten würden nur für die Maut-Abrechnung genutzt. Warum dann jedes Auto fotografiert werden musste, erklärte niemand. Aber die Voraussetzung für eine flächendeckende Überwachung des Autoverkehrs war geschaffen. Als dann (aus Sicht der Law-and-Order-Lobby: Endlich!) eine Leiche an einer Autobahn gefunden wurde, wurde binnen Stunden die öffentliche Erregung für das längst Geplante genutzt: Die Daten werden ausgewertet, alle und ständig.

5. Polizeigewalt verharmlosen

Während die Gewalt einzelner Menschen ständig zu einem Sicherheitsrisiko aufgebauscht wird, wird die Gewalt der Truppe, die neben dem Militär am meisten Gewalt ausübt, verharmlost: Die der Polizei. Todesschüsse, Gewaltübergriffe, Diskriminierung und Erpressung sind an der Tagesordnung. Wo Polizei Gewalt ausübt und Straftaten begeht, organisieren die dem Minister Bouffier direkt unterstehenden Landesbehörden die sog. Ermittlungen. Deren Ergebnis ist immer gleich: Alles in Ordnung. Unbestraft bliebt auch die Folterandrohung des Polizei-Vizepräsidenten von Frankfurt, Wolfgang Daschner. Bouffier fand viel Verständnis für den Frankfurter Folter-Polizeifunktionär – und verschaffte ihm auch nach dem Urteil einen Führungsposten in der Hessischen Polizei.[1]

Skandal-Kanzlei zweier Innenminister

Zwei Innenminister in Deutschland aus einer Anwaltskanzlei? Was ohnehin schon etwas ungewöhnlich ist, wird bei näherem Hinsehen noch grotesker: Während der hessische Innenminister Bouffier und der thüringische Innen-, vormals Justizminister Dr. Gasser vor allem mit brutaler Polizeipolitik und reaktionären Politikkonzepten auffallen, sind ihre Anwälte aus der Nordanlage 37, dem Sitz der Kanzlei in Gießen, nicht unbeteiligt. Wenn die von den Ministern angeführten Polizisten durchdrehen, Menschen erschießen oder verprügeln, sind nicht nur die Minister mit der Vertuschung beschäftigt, sondern ihre Anwälte treten als Verteidiger der Polizisten auf. Das „überraschende" Ergebnis dieses Juristenfilzes: Absurdeste Freisprüche.

- Nordthüringen vor einigen Jahren: Polizeibeamte suchten bundesweit einen sog. Verbrecher. Es herrschte Hysterie – und so kam ein harmloser Wanderer nahe des Kyffhäusers ins Visier. Polizisten besuchten die Pension, wo er übernachtete und klopften an seine Tür. Dann gerieten sie in Panik und schossen sofort, als er die Tür öffnete. Dann rannten sie verängstigt weg. Als wenig später ein Sondereinsatzkommando den Raum stürmte, fanden sie den Mann nur noch tot – verblutet an der Schussverletzung. Mord und unterlassene Hilfeleistung wären eigentlich als Anklage fällig. Aber es wurde nur untersucht, warum alles rechtens war. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten eines „für das SEK tätigen Unfallforschers und Sachverständigen für Sensomotorik an der Universität Bremen" kam u.a. zu folgendem Ergebnis: Bei fehlender Übung und Stress kann „ein risikoträchtiges Verhaltensgemenge entstehen, und die Beamten könnten die Fähigkeit verloren haben, ihre Fingerbewegung zu kontrollieren." Daraus folgte nicht die sofortige Entwaffung aller PolizistInnen, SoldatInnen usw., sondern am 14.12.1999 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein. Mehr unter www.rolf-goessner.de/FRTodesschusse.htm und unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html.
- Nordthüringen: Am 28.7.2002 wurde ein Mensch erschossen. Der Schuss traf den Menschen von hinten und durchschlug fast den gesamten Oberkörper, anfangend von unten hinten knapp über dem Hintern bis vorne oben unter das Schlüsselbein. Unterwegs wurde u.a. die Aorta zerfetzt mit der Folge des schnellen Verblutungstodes. Üblicherweise wird in solchen Fällen intensiv ermittelt und Anklage erhoben gegen den Täter. Hier aber war der Täter ein Polizist – und das Opfer nicht gerade Angehöriger von Eliteschichten dieser Gesellschaft. Daher agierte die gerichtete Justiz nach den für solche Fälle üblichen Logiken. In Bezug auf den Täter wurde nur intensiv ermittelt, warum alles keine Straftat gewesen sein konnte. Aus den Unterlagen geht hervor, dass nur untersucht wurde, warum es Notwehr, Versehen, Fahrlässigkeit oder Missgeschick bzw. Irrtum gewesen sein musste. In Bezug auf das Opfer wurde dagegen nur andersherum ermittelt: Was könnte er Böses angestellt haben und den armen Täter in Todesnähe gebracht haben? Könnte er drogensüchtig gewesen sein, randaliert oder beleidigt haben? Die Sammlung war beeindruckend. Ein Wille, den Täter zu überführen, war von Beginn an nicht zu bemerken. Der den Polizisten verteidigende Rechtsanwalt kam aus Gießen – aus der Kanzlei der beiden Innenminister Dr. Gasser und Bouffier. Ersterer war zuständiger Minister in Thüringen ... Heraus kam folglich ein Freispruch, weil alles Notwehr gewesen sein soll. Zwar hatte der Polizist einen Fliehenden verfolgt und

drangsaliert, aber trotzdem wurde alles als reine Notwehr gewertet. Niemand stellte die Frage, wie es sein kann, dass ein Polizist durch die Person bedroht sein könnte, die er selbst in die Flucht geschlagen hatte. Wieso hatte er die Verfolgung nicht einfach beendet, um sich zu retten, wenn er denn bedroht gewesen sein soll auf dieser Verfolgungsjagd? (Quellen: Ossietzky 15/2003; FR, 12.8.2003, S. 7; www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html)

- Hamburg: Am Rande einer Demonstration in Hamburg prügelten Thüringische Bereitschaftspolizisten auf Demonstranten ein (Bambule-Demo). Das tun Polizisten häufig und werden dafür nie belangt. Diesmal war es aber peinlich für sie, denn die Verprügelten waren als Demonstranten verkleidete Polizisten. Da deren Schilderung dann natürlich als wichtig galt (weil sie ja Polizisten waren, zudem noch aus einem anderen Bundesland), gab es Ärger für die Thüringer Schläger. Doch die Landesregierung tat viel für die Vertuschung des Falles. Der damalige Thüringer Polizeichef Roland R. log in dem folgenden Verfahren gegen die so genannten Prügelpolizisten. Und als er wegen seiner Lüge dann selbst vor Gericht stand, wurde er von einem Rechtsanwalt der Gasser-Bouffier-Kanzlei vertreten. (Quelle: Thüringische Allgemeine 31.03.2006 und unter www.rolf-goessner.de/FRTodesschusse.htm).
- Erfurt/Gießen vor wenigen Monaten: Ein Bürger richtete eine Petition an den thüringischen Landtag und bekam Ärger von einem Rechtsanwalt. Das war Geheimnisverrat. Die Petition an den Landtag wurde zwecks Drangsalierung des Petitionseinreichers an die Anwaltskanzlei der Minister Gasser/Bouffier in Gießen weitergegeben. Folgen hatte das nicht: Mit den Stimmen der Regierungsmehrheit wurde beschlossen, dass trotzdem alles rechtens war ... und in Gießen interessierten sich die Medien für den Vorgang gar nicht, so dass die Kanzlei geschont blieb. (Quelle: Thüringische Allgemeine 31.03.2006 und Bericht aus PDS-Fraktionskreisen unter www.pds-fraktion-thueringen.de/parlamentsreport/artikel/artikel2006/pr060701.html).

Zwei Farbattacken auf die Minister-Kanzlei

In der Nacht auf den 4. Mai 2006 wurde die Bouffier-Dr.Gasser-Anwaltskanzlei in der Nordanlage 37 in Gießen mit Farbe beworfen, zudem wurden Parolen an die Wand gemalt. Offenbar gab es auch Attacken auf das Innere der Räume, Genaueres aber war nicht zu erkennen und bei der Polizei nicht zu erfahren.

Die Gießener Medien verschwiegen in der inzwischen in dieser Stadt üblichen Art den Protest. Bis heute verschwiegen sie auch den Filz um das Innenminister-Paar Bouffier/Dr. Gasser und ihre Anwälte, während in Thüringen sowohl die Todesschüsse der Polizisten als auch die ungesetzliche Weitergabe einer Petition vom Innenministerium an die Kanzlei immerhin in Tageszeitungen veröffentlicht wurden. In Gießen scheint Bouffier weiterhin alle Fäden in der Hand zu haben einschließlich der Steuerung, was von seinen Taten an die Öffentlichkeit gelangt. Daher wirken die Farbattacken (nach der ersten am 4. Mai folgte eine zweite auf die frisch gestrichenen Wände am 8. Mai) legitim, um den politischen Skandal an die Öffentlichkeit zu bringen.

Reaktion der Marke Bouffier: Kriminalisierung ins Blaue

Hinweise auf TäterInnen der Attacken auf die Kanzlei gibt es bislang offenbar nicht. Jedenfalls konnte die Polizei keine benennen und in den Akten ist auch kein Hinweis zu erkennen. Innenminister Bouffier aber braucht so etwas auch nicht, er handelte nach politischen Interessen. Sofort schickte er seine Abteilungen dorthin, wo er seine GegnerInnen wittert und diese seit Jahren mit absurden Methoden kriminalisiert. Vier MitarbeiterInnen des Landeskriminalamtes tauchten in der Projektwerkstatt in Saasen auf, um dort Anwesende zu befragen und zu überprüfen. Einen Grund, warum sie gerade nach Saasen gekommen waren, konnten sie nicht angeben – offenbar gab es keinen außer dem politischen Willen des Innenministers. Der hatte die LKA-PolizistInnen sofort losgeschickt in die Projektwerkstatt, ohne irgendwelche Ermittlungen abzuwarten. Das aber war schlicht bekanntes Terrain: Bei ähnlichen Fällen in der Vergangenheit reichte die Einmischung durch Bouffier aus, um Anklagen zu erheben, Wohnungen zu durchsuchen und Urteile zu fällen. Das alles geschah zur Gefälligkeit einer Person, die in Gießen wie früher die Fürsten ihr eigenes Ego zur Politik macht. Polizei, Justiz, Ämter, Bürgermeister und andere kuschen.

Bouffier als Strippenzieher gegen politische Gegner

Die Vermutung, dass der hessische Innenminister und CDU-Ehrenvorsitzende von Gießen als Antreiber maßgeblich hinter den Polizei- und Justizaktionen steht, ist naheliegend.

- Bouffier hatte schon am 11.1.2003 direkt die Polizei zu einem rechtswidrigen Angriff auf eine Demonstration in der Gießener Innenstadt aufgefordert, weil auf der Kundgebung seine Sicherheitspolitik kritisiert wurde. Dieser Angriff hatte zu der Verurteilung von Jörg B. geführt, der als Redner auf der Kundgebung von der Polizei ohne Vorwarnung angegriffen und verhaftet wurde (www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml).
- Seitdem hat Bouffier immer wieder zumindestens Polizei und Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, seine Kritiker aus dem Verkehr zu ziehen. Jahrelang gab es Aktionen in Gießen gegen die städtische und die Landes-Sicherheitspolitik, was Bouffier und sein Umfeld offenbar ärgerte.
- Attacken auf die Kanzlei der beiden Innenminister von Hessen und Thüringen lösten dann die hektischen Aktivitäten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten aus (siehe oben).
- Bouffier schickte am 5.5. LKA-Beamte und ab 10.5. ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) gegen seine KritikerInnen, zudem wurden die Polizeipresseinformationen zu diesem Komplex im Innenministerium in Wiesbaden jeweils geprüft. Die Repressionsaktionen in Gießen vom 10.-18.5. und die dazu laufende Pressearbeit der Polizei Mittelhessen waren Chefsache mit dem direkten Verantwortlichen Volker Bouffier (siehe Kap. 2). Auch teure Spezialeinsätze der Polizei waren dem Innenminister nicht zu schade, um seine persönlichen Interessen gegen politischen Protest durchzusetzen.
- Schon vor längerem hatten AktivistInnen die Internetseite www.volker-bouffier.de.vu ins Netz gestellt. Diese wurde von einem Tag auf den anderen abgeschaltet – der Provider verweigerte jegliche Angaben, warum das geschah. Viel Phantasie braucht es nicht, dass auch diesmal das Innenministerium selbst KritikerInnen mundtot machte. Die Internetseite über Bouffier, ergänzt um eine zu seinem Anwaltskollegen Dr. Gasser ist inzwischen wieder erreichbar. Die neue Adresse heißt www.im-namen-des-volkers.de.vu. Sollte sie wieder abgeschaltet werden, wird sie unter www.projektwerkstatt.de/bouffier stehenbleiben. Auf der Bouffierseite von Wikipedia sind dagegen die kritischen Links wieder gelöscht und die Seite dann gesperrt worden. So steht es um die Meinungsfreiheit im Koch/Bouffier-Ländle ...

Die Law-and-Order-Männer von Gießen

Bouffier war jahrelang CDU-Chef im Raum Gießen – und dürfte noch heute der einflussreichste Politiker der Region sein. Zwar hat er den Führungsstab an den aktuellen Bundestagsabgeordneten Helge Braun übergeben, aber gegenüber Bouffier ist dieser blass und wirkt mehr wie ein Statthalter als wie der König selbst.

Im stadtpolitischen Raum aber sind die führenden Männer stark auf das Profil des Law-and-Order-Mannes zugeschnitten.

Zu besonderer Berühmtheit gelangte der jetzige Oberbürgermeister Haumann, der – als er nominell noch Bürgermeister war, aber wegen des fehlenden OB als oberster Chef amtierte – bei verschiedenen Gelegenheiten das Rathaus mit martialischen Polizeieinsätzen gegen BürgerInnen absicherte. Um das zu legitimieren, erfand er am 12.12.2003 eine anonyme Bombendrohung.[2] Er stand ganz offen zu seiner Orientierung an Law and Order. So verfasste er selbst eine Pressemitteilung, in der er sich als Mann der harten Hand abfeierte. Der

Text gipfelte in der Forderung des „Law and Order statt Lust und Laune“. Deutlicher haben auch die preußischen Könige nicht umschrieben, dass sie Gehorsam als wichtigste Aufgabe der BürgerInnen sehen. Haumann selbst nahm es mit den Gesetzen, wie die erfundene Bombendrohung zeigte, dabei weniger genau – die Staatsanwaltschaft schützte ihn aber regelmäßig vor Strafverfolgung.

Im Magistrat scharen sich ebenso gestandene Männer des autoritären Staates um den Oberbürgermeister. Für die Ordnungspolitik zuständig ist CDU-Stadtrat Rausch, der gerne ebenfalls mit Law-and-Order-Sprüchen auftritt. Demonstrationsauflagen und -verbote entstammen seinen Ressorts. Zudem sitzt der ehemalige Polizeipräsident Kölb in der Leitungszentrale der Stadt. Hinzukommen wird die Grüne Spitzenfrau Weigel-Greilich – und auch die hat im Zusammenhang mit der politischen Debatte über Polizeiübergriffe schon formuliert, dass ihr die Bürgerrechte der von Repression betroffenen AktivistInnen gleichgültig sind.

Klaus Peter Möller, Stadtfraktionschef der CDU und zudem regionaler Landtagsabgeordneter, ist neben Law-and-Order-Sprüchen schon selbst als rassistischer Kneipenschläger aufgefallen (Berichte auch damals in den regionalen Tageszeitungen). Auf seiner Wahlkampfseite im Landtagswahlkampf trat er mit einem Bild „Sechs Freunde müsst Ihr sein“ auf. Kurze Zeit später verschwand das Bild: Zwei seiner Kumpels standen wegen krimineller Handlungen vor Gericht, einer war sogar in Untersuchungshaft.

Aus dieser Männerfreundschaft heraus wird im Gießener Raum Politik gemacht. Die Neigung, das Mittel der harten Hand einzusetzen, ist vor diesem Hintergrund wenig überraschend. Das Motto der CDU im Landtagswahlkampf hieß „Weiter durchgreifen!“ – der Weg in den autoritären Staat wird mit harter Hand und offenem Visier beschritten. Getragen wird der Männerbund von einem Umfeld aus Akzeptanzbeschaffern, u.a. mehreren Journalisten wie dem sozialrassistischen Stadtredaktionschef der Gießener Allgemeinen, Guido Tamme, den beiden vorurteilsgeladenen Polizeireportern Altmeppen und Lamberts, und verschiedenen Vereinigungen, die propagandistisch für rassistische und soziale Vertreibungspolitik in Gießen eintreten.

Dass etliche derer, die für eine solche Politik stehen, selbst offensichtlich mit krimineller Energie handeln und Strafverfahren nur abwehren können, weil die Staatsanwaltschaft ihnen ergeben ist, ist nicht überraschend. Es beweist eher den ohnehin gültigen Grundsatz: Je krimineller das Umfeld eines Menschen, desto gewaltorientierter, autoritärer und oft auch krimineller agiert er auch selbst. Dieser Satz, ein wichtiges Argument bei der Forderung nach Abschaffung von Polizei, Justiz und Strafe insgesamt, lässt sich einfach auf die Law-and-Order-Clique um den hessischen Innenminister Bouffier anwesen.

Im Kochtopf: Die harten Männer der Landesregierung

Bouffier ist der ehemalige CDU-Chef von Gießen und heimlich immer noch der erste Mann der konservativen und in Gießen auffällig autoritären Starke-Männer-Partei. In der Stadt liegt seine Wohnung (Altenfeldsweg 42) und seine Anwaltskanzlei (Nordanlage 37). Aber er agiert nicht nur in Gießen. Als Innenminister in der hessischen Landesregierung ist er die Faust einer Regierung, die im Kopf vor allem auf diese Kommunikationsform setzt. Neben Bouffier gehören der Ex-Justizminister Dr. Christean Wagner (jetzt CDU-Fraktionschef im Landtag), Justizminister Jügen Banzer und allen voran Ministerpräsident Roland Koch zum Kern der sich gern als härteste Landeschefetage verstehenden Regierung. Ein Blick auf diese Männer lohnt:

- Wagner stammt aus Marburg, seine dortige Rechtsanwaltskanzlei vertrat u.a. einen Marburger Nazi in einem kurzen Konflikt gegen die Projektwerkstatt in Saasen. Ein Ziel des Juristen ist ein autoritärer Rechtsstaat, wie die FR am 22.11.2004 (S. 14) berichtete. Ebenfalls noch als Minister forderte er härtere Jugendstrafen (FR 30.9.2005, S. 30). Eine Sammlung von Wagner-Handlungen ist unter www.althand.de/orden.html zu finden. Spektakulär sind die Kontakte führenden CDU-Männer in Hessen nach Rechtsaußen. Eine rassistische Unterschriftenaktion brachte Koch in die Schlagzeilen und auf den Regierungs-Chefsessel. Es folgten Verteidigungsversuche rechter Sprüche des Ex-CDU-Abgeordneten Hohmann und schließlich ein peinlicher, die Politik des Dritten Reiches und das Treiben von Neonazis verharmlosender Auftritt des rechten Historiker Arnulf Baring bei der CDU – mit viel Beifall. Mehr dazu unter anderen unter www.projektwerkstatt.de/bouffier/rechte.html.
- Wagner Nachfolger als Justizminister wurde Jürgen Banzer. Der profilierte sich gleich mit Sprüchen, die auch direkt aus der Nazi-Zeit stammen könnten: „Strafe ist auch Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft“ (Interview in FR, 18.3.2006, S. 6). Dort zeigte er sich zudem als Law-and-Order-Rambo: „Haft ist Haft. Es darf keine Haft light geben.“ Artig verwies er auch auf den Häuptlich der harten Männer: „Ministerpräsident Roland Koch hat einmal gesagt, Hessen solle für den ’härtesten Strafvollzug Deutschlands’ stehen.“
  Die Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A. kritisierte den ’Nazi-Jargon’ des hessischen Justizministers und forderte „Banzer soll verschwinden!“. Das tat der natürlich nicht, sondern arbeitete weiter konsequent an einem härteren Strafvollzug und der Entrechtung von Menschen vor Gericht. Wie weit das gehen soll, verkündete er ausgerechnet bei einem Besuch der skandalösen Gießener Justiz. Der Gießener Anzeiger schrieb am 27.10.2006:
  „Zu den Eckpunkten der Initiative gehörten unter anderem die Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens auf die Land- und Oberlandesgerichte. Wird der Vorschlag zum Gesetz, dann würde das bedeuten, dass in bestimmten Fällen auch die beiden höheren Instanzen eine Strafe ohne eine Hauptverhandlung verhängen dürften. Insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren könnten sich somit neue Handlungsspielräume für die Gerichte eröffnen, erklärte der Justizminister. Der Strafbefehl soll nach dem Vorschlag des Justizministeriums auch eine bis zu zwei- anstatt einjährige Bewährungsstrafe ermöglichen. Im gleichen Zuge soll dann auch der Strafrahmen bei Freiheitsstrafen von einem auf zwei Jahre angehoben werden. Das hessische Justizministerium erhofft sich davon eine ’konzentriertere und Zeit sparendere’ Arbeitsweise bei Strafverfahren, so Banzer. Ein weiterer Vorschlag zur Erneuerung betrifft die Annahmeberufung. Bisher mussten die Landgerichte als zweite Instanz in Strafsachen, eine Berufung ab einer Verurteilung des Amtsgerichtes zu mindestens 15 Tagessätzen und einem Freispruch mit 30 Tagessätzen annehmen. Diesen ’Schwellenwert’ wolle man auf 60 Tagessätze anheben und so aufwändige Berufungsverhandlungen in Fällen vermeiden, in denen dies unbegründet sei, erklärte Banzer den Vorschlag. Prozessbeschleunigend solle außerdem die Neuerung wirken, die es Gerichten erleichtern würde, Prozess verschleppende Beweisanträge abzulehnen. Diese bewirkten nämlich erhebliche Verzögerungen.“
- Über allem thront Roland Koch, das bekannte Aushängeschild der Law-and-Order-CDU und selbst Scharfmacher der ersten Reihe. Er ist auch innerhalb der Bundes-CDU der Vertreter staatsautoritärer Konzepte. In seinem Denken sind die Menschen stets nur Untergebende und Leistende.

Mehr Informationen

- Kritische Seiten zu Bouffier/Gasser: www.im-namen-des-volkers.de.vu (mit Links zu den benannten Skandalen und Vorgängen)
- Zu den Todesschüssen in Nordthüringen: www.iknowwhathappened.de/waspassiert1.htm und www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html.
- Kriminalisierung von politischem Protest in Gießen: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Dokumentation zu Repressionsstrategien in Gießen: www.polizeidoku-giessen.de.vu
- Dokumentation von politischer Justiz in Gießen: www.justiz-giessen.de.vu

Fußnoten

O Der Vergleich mit dem „Großen Bruder“ spielt auf das Buch „1984“ an, in dem die Akzeptanz einer autoritären Staatsführung über die offensichtlich manipulierte Berichterstattung durch äußere Bedrohungen erzeugt wird.

1 Gesammelte Beispiele der einseitigen Ermittlungen bei Straftaten durch die Polizei unter www.polizeizeugen.de.vu.

2 Mehr unter www.bomben-haumann.de.vu.

Sonderthemen im Anhang:



Ohne Brüche ins Nazi-Regime und von diesem in die BRD

Dieser Text soll einen kleinen Eindruck davon vermitteln, wie wenig sich verändert hat im Übergang von Nazi-Deutschland in das moderne, demokratische Deutschland. Wer die Propaganda der Betroffenheit wegwischt, stellt fest, dass Gesetze und Exekutoren nach 1945 im Wesentlichen gleich geblieben waren. Darüber konnte auch der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess nicht hinwegtäuschen, der wertvoll war, um aufzuklären, der aber für die Frage der Entnazifizierung eher hinderlich war. Er vermittelte den Anschein einer Generalabrechnung mit dem Nazi-Regime, während längst die alten Kader wieder in die Leitungsfunktionen der Gesellschaft einrückten oder dort verblieben.

Ist die BRD also die Fortsetzung des Nazi-Regimes? Ja und nein. Ja, weil es offensichtlich nur wenig Brüche gab jenseits der Modernisierungen und Wandlungen von Gesellschaft, die auch andere Staaten erfassten und zum Wandel des Zeitgeistes zu rechnen sind, aber nicht zu einem bewussten politischen Bruch mit der Vergangenheit. Mit 'Nein' ist die Frage aber auch zu beantworten, weil sonst ein Missverständnis aufkommen würde. Die Nazi-Funktionäre blieben nicht deshalb an den Schalthebeln, weil sie Nazis waren, sondern weil es im Prozess von Geschichte fast immer gleichgültig ist, wer herrscht – die große Masse der Menschen, insbesondere die abhängig Beschäftigten, sind willige VollstreckerInnen. Die herrschende Ideologie, die bei allen Unterschieden im Detail immer eine Ideologie der Herrschaftsausübung und -ausdehnung, von Gehorsam und Kontrolle war, bediente sich in über geschichtliche Epochen und Umbrüche hinweg des alten Personals. Neue HerrscherInnen gaben diesem nur eine neue Richtung. Das klappte, weil die ExekutorInnen der Herrschaft vor allem willige VollstreckerInnen waren. Ihnen war und ist grundsätzlich gleichgültig, für wen und für welche Interessen sie handeln. Zwar schlagen sich die hegemonialen Diskurse der jeweiligen Zeit auch in ihren Köpfen nieder, so dass sie auch spezifisch und selbständig handeln. Aber daraus ein eigenständiges Interesse abzuleiten, wäre zu oberflächlich und vorschnell. Dass z.B. die antisemitische Propaganda und Diskurssteuerung der Nazis das Denken und Handeln derart grundlegend prägte, ist kein Beweis, dass es nicht auch eine beliebige andere Ideologie hätte sein können. Statt einer Masse aus AntisemitInnen, FaschistInnen usw. ist eher naheliegend, von einer Masse williger VollstreckerInnen auszugehen, die sich gern der Propaganda und dem Einheitswillen unterwarfen.

Insofern ist das Weiterfungieren von Nazi-Kadern in der BRD auch nur die Fortschreibung der Geschichte, wie sie genauso auch vorher funktionierte. So brauchte auch Hitler nach seiner Machtübernahme nicht viele Exekutoren der Macht auswechseln. Er hat es dort gemacht, wo er auf die diskursive Veränderung nicht warten, politische Gegner entfernen oder ausgewählte Bevölkerungsgruppen verdrängen wollte. Meist war dieser Personenaustausch aber nicht nötig, um nationalsozialistisches Denken in der Gesellschaft zu verbreiten. Die willigen Vollstrecker waren bereits da und wären auch für jeden anderen da gewesen.

Auszug aus einem Bericht auf HR-Online (4.7.2006)

> *„Viele Richter, die unter den Nationalsozialsten ihren Beruf ausübten, machten auch nach 1945 Karriere im Justizsystem. Und viele Juristen vertraten lange die Meinung, sie hätten lediglich bestehendes Recht umgesetzt. Die Marburger Wissenschaftler haben herausgefunden, dass die Richter häufig keine Probleme dabei hatten, das Recht so einzusetzen, wie die Nationalsozialisten von ihnen erwarteten. Allerdings hätte das Henryk M. Broder wohl eine neue Perspektive der Verteidigung gegen die strafrechtliche Verfolgung der Äußerung „Erben der Firma Freisler“ gegenüber der hessischen Justiz eröffnet.“*

Insofern ist nicht überraschend, dass die Sieger über das Hitlerregime so handelten, wie es bei vorherigen Machtübernahmen auch geschah. Das Personal wird neu eingeschworen und dann weitergemacht. Für die Justiz in Deutschland heißt das: Wer als Deserteur schon mal zum Tode verurteilt wurde, aber mit Glück den Henkern entkam, stand in der BRD wieder Richtern und Staatsanwälten gegenüber, die solche Todesurteile im Dritten Reich gefällt hatten. Mit etwas Pech konnte es sogar die gleiche Person sein, denn – wie die folgenden Beispiele zeigen – viele Mörder „im Namen des Volkes“ blieben auf fast den gleichen Stellen. Für einen Herrschaftsbetrieb, den auch die BRD von Beginn an darstellte, ist so etwas effizient – und für Gerichte und Staatsanwaltschaften wie die in Gießen, Frankfurt oder anderen Städten entsprechend auch.

Fallbeispiele: Gießen und Wetzlar

Dittrich, Martin geb. 2. 8. 1910
früher: Staatsanwalt beim Sondergericht Breslau (Wroclaw)
heute: Amtsgerichtsrat in Gießen

Geis, Walter geb. 28. 3. 1909
früher: Kriegsgerichtsrat Kommandantur der Ersatz-Truppe 2-XVII, Linz
heute: Erster Staatsanwalt in Gießen

Indra, Rudolf, Dr. geb. 10. 3. 1901
früher: Amtsgerichtsrat in Freiwaldau (Fryvaldov), Ermittlungsrichter des „Volksgerichtshofes“
heute: Landgerichtsrat in Gießen

Kuhr, Erich geb. 8. 8. 1910
früher: Oberstabsrichter bei der Grenzkommandantur Wedel
heute: Staatsanwalt in Gießen

Lind, Helmut, Dr. geb. 1. 12. 1913
früher: Oberstabsrichter beim AOK 14; 4. Gebirgsdivision, SA
heute: Obersozialgerichtsrat in Gießen

Mayer, Karl Bernhard geb. 25. 8. 1905
früher: Staatsanwalt beim Sondergericht Darmstadt
heute: Staatsanwalt in Gießen

Quack, Rudolf geb. 7. 7. 1910
früher: Oberstabsrichter bei der 17., 18. und 213. Infanteriedivision
heute: Landgerichtsdirektor in Gießen

Strödter, Dr. geb. 27. 5. 1909
früher: Amtsgerichtsrat beim Sondergericht Linz
heute: Amtsgerichtsdirektor in Wetzlar

Abb. Die Namen stammen aus dem „Braunbuch“ (Stand: 1956, neu verlegt in der Edition Ost).

Mehr Informationen

- Gesammelte Beispiele und Namen für Justizangehörige mit Nazi-Vergangenheit in Gießen, Wetzlar, Marburg und Frankfurt: www.projektwerkstatt.de/antirepression/justiz/nazijustiz.html.

Literatur

- „Braunbuch“ (1956, Neuauflage), Edition Ost im Verlag Das Neue Berlin
- Form, Wolfgang/Schiller, Theo (2005): „Politische NS-Justiz in Hessen“, N.G.Elwert Verlag in Marburg
- Müller, Ingo (1977): „Furchtbare Juristen“
- Bossi, Rolf (2006): „Halbgötter in Schwarz“, Goldmann in München (S. 201 ff.), siehe auch Seite 5.

SeitenHieb

Der neue Verlag mit den bissigen Reihen

Reihe SprachLabor

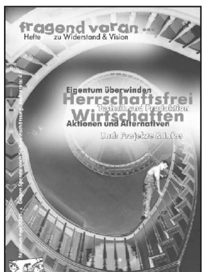


Autonomie und Kooperation 14,- €
Grundlagen herrschaftsfreier Gesellschaft. Bausteine für eine solche Utopie werden in getrennten Kapiteln vorgestellt: Formen von Herrschaft ++ Herrschaft erkennen ++ Wirtschaft(en) ohne Herrschaft ++ Alternativen zur Strafe ++ Horizontalität zwischen Menschen ++ Lernen von unten ++ Emanzipatorische Ökologie. A5, 192 S.
• ISBN 3-86747-001-4



Freie Menschen in freien Vereinbarungen – 10,- €
Gegenbilder zu Markt und Staat
Ein Buch zu gesellschaftlichen Utopien und Konzepten für eine Welt selbstbestimmten Lebens. Nach einer Einführung zu Selbstorganisation und Selbstentfaltung werden in drei Kapiteln gesellschaftliche Visionen und Konzepte dargestellt: Ökonomie und Technik, Gleichberechtigung und das Mensch-Natur-Verhältnis. Am Ende: Praxis emanzipatorischer Bewegung und Glossar. A5, 160 S.

Reihe FragendVoran



Fragend voran .... je 4,- €
Themenhefte zu „Widerstand & Utopie"
Nullnummer 2005: „Herrschaftsfrei wirtschaften"
Alternativen zur Marktwirtschaft, Umsonstökonomie, solidarisches Wirtschaften international, Beispiele. 92 S., A5.
• ISBN 3-86747-011-1



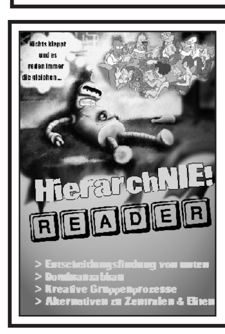
Nr. 1/2006: Wissen wollen können müssen
Bildungskritik, Schulzwang, Uni-Zugänge, Alternative und Anti-Pädagogik, Beispiele. 92 S., A5.
• ISBN 3-86747-012-X

Geplant für Ende 2006:
Nr. 2/2006: Antispeziezismus?
• ISBN 3-86747-013-8

Kalender DirectAction

Direct-Action-Kalender .... 4,- €
Das Feuerwerk an Ideen, Tipps und Berichten: Ca. 200 Seiten mit übersichtlichem Kalendarium, konkreten Tipps zu Aktionstechniken sowie Berichte zu Fakes, Straßentheater, Kommunikationsguerilla, Sabotage und mehr. Erscheint jeweils im Juli des Vorjahres – immer mit einem Gimmick (2007er: Widerstandskarte zum G8-Gipfel).
• ISBN 3-86747-000-6

Materialien VonUnten



Reader „HierarchNIE!" .... 6,- €
Die Ideensammlung für alle, die Hierarchien, Dominanz, Intransparenz, Mackerei, Abstimmungen, Plena usw. satt haben. Entscheidungsfindung von unten, Hintergründe und konkrete Methoden wie Open Space, Planspiel, Fish Bowl und mehr. A4, 72 S.
• ISBN 3-86747-003-0

Reihe ScharfZeichner

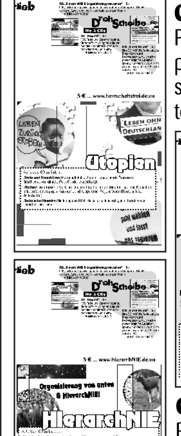


Demokratie. Die Herrschaft des Volkes .... 14,- €
Wer noch an das Gute der Demokratie glaubt und sogar Kriege für mehr Demokratie in Kauf nimmt, braucht dies Buch: Ungeschminkte Geschichte, Demokratie als Oligarchie, Kritik an Recht und Volk als Quellen des vermeintlich Guten, Demokratie-Imperialismus. **Eine Abrechnung.** 220 S., erscheint im November 2006.
• ISBN 3-86747-004-9



Nachhaltig, modern, staatstreu? . 14,- €
Staats- und Marktorientierung aktueller Konzepte von Agenda 21 bis Tobin Tax: Vorschläge aus politischen Gruppen werden daraufhin untersucht, wieweit sie Markt und Staat, Diskriminierung oder Nationalismus fördern statt überwinden. Eine schonungslose Kritik von NGO-Strategien bis linksradikalen Positionen. A5, 220 S.
• ISBN 3-86747-007-3

CDs DrehScheibe



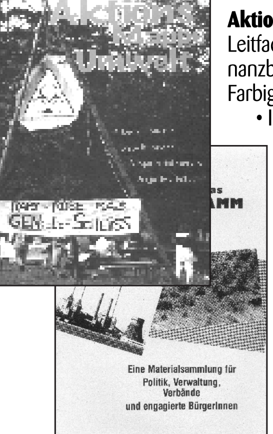
CD „Utopien" 5,- €
PDFs, Texte und Kopiervorlagen zu Herrschaftskritik, Utopien, darunter mehrere komplette Bücher. Aktionsmaterialien zum Thema.
• ISBN 3-86747-009-X



CD „Direct Action" 5,- €
Eine CD mit PDFs, Texten usw. zu Direct-Action und Repressionsschutz ... viele Kopiervorlagen für Aufkleber, Sprühschablonen & Co. Plus Programm für spurenfreies Arbeiten auf dem PC.
• ISBN 3-86747-010-3

CD „HierarchNIE!" 5,- €
PDFs, Texte und Kopiervorlagen zu Dominanzabbau in Gruppen mit Kopiervorlagen, Ausstellung und Aktionsmaterialien zu Organisierung von unten.
• ISBN 3-86747-008-1

Reihe UmWeltzer



Aktionsmappe Umwelt ....15,- €
Leitfaden für Umweltgruppen. Tipps für Aktionen, Finanzbeschaffung, Pressearbeit, Kommunalpolitik usw. Farbiger Ordner mit A4-Blättern.
• ISBN 3-86747-002-2

Umweltprogramm einer Gemeinde 4,- €
Konkrete Vorschläge und Formulierungen zu verschiedenen Umweltbereichen und dem, was kommunalpolitisch gefordert werden sollte. Ein Nachschlagewerk für praktische Umweltpolitik vor Ort. Aus den 90er Jahren - jetzt zum günstigen Preis. A4, 64 S.
• ISBN 3-86747-015-4

www.seitenhieb.info

Bestelladresse: Jahnstr. 30, 35447 Reiskirchen
Bestellung per Mail: bestellung@seitenhieb.info ++ Per Fax: 0700-73483644

Kontakt zu und für AutorInnen, Anfrage nach ReferentInnen, zum Abdruck von Texten und zur Planung von Veranstaltungen bitte an:
autorinnen@seitenhieb.info
Konto & Träger: „Förderverein/SeitenHieb", Nr. 92881709
bei Volksbank Mittelhessen, BLZ 51390000
IBAN DE67 5139 0000 0092 8817 09, Swift-BIC: GENODE51GI1



WER GERECHTIGKEIT
WILL, MUSS DAS
SYSTEM ABSCHAFFEN.

Wie wäre es mit einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema? Zum Beispiel unter dem Titel „Widerstand ist Pflicht! Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz in politischen Verfahren". Wir werden Auszüge auf Overheadfolien mitbringen und ausgewählte Beispiele darstellen. Ob Vortrag, Workshop, Diskussion oder eine andere Form ... wir kommen gern vorbei. Näheres wäre abzusprechen.
Kontakt über die Projektwerkstatt, 06401/903283. Per Mail an kobra@projektwerkstatt.de.

www.vortragsangebote.de.vu

Widerstand ist Pflicht 6,- €

Erfindungen politischer Straftaten, falsche Verdächtigungen, rechtswidrige Angriffe auf Demonstrationen, illegale Platzverweise, Festnahmen, DNA-Tests und Hausdurchsuchungen, dazu Einschüchterung, Gewalt und Hetze. Am Beispiel der Gießener Justizbehörden, Polizei und der sie steuernden politischen Kreise wird minutiös aufgezeigt, wie Kriminalisierung aus politischen Interessen funktioniert. A4, 60 S.



Ein Buch des SeitenHieb-Verlages

ISBN 3-86747-006-5. Ab 1.1.2007: 978-3-86747-006-3. 6 Euro.